

Landschaftsplan der Stadt Krefeld Entwicklungs- und Festsetzungskarte

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen**

Stand: 30. März 2017

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen

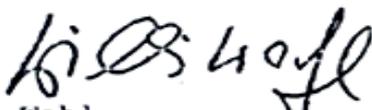
GELEITWORT

Der Landschaftsplan für die Stadt Krefeld ist mit seiner Bekanntmachung am 19.12.91 rechtsverbindlich geworden. Damit hat eine 15jährige Phase der Erarbeitung, Beratung und Genehmigung ihren erwünschten Abschluss genommen.

Viele Gemüter hat dieser Plan bewegt, viele haben an ihm mitgewirkt – sei es als Fachbehörde, als Gutachter, als Organisation, als Bürger, sei es als Berater, als Politiker, als Genehmigungsbehörde. Galt es zunächst einmal, umfangreiche wissenschaftliche Grundlagen über den Krefelder Landschaftsraum in seinen vielfältigen Ausdrucksformen und Nutzungen zu erstellen, so war es danach ein ebenso langwieriger Prozess, das Bewusstsein für die verbleibende Landschaft in einem Ballungsraum wie der Stadt Krefeld zu schärfen und die Notwendigkeit einer Planung „für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile“, wie der Gesetzgeber es in § 16 des Landschaftsgesetzes formuliert, deutlich zu machen. Schließlich trat der Landschaftsplan seinen Weg in eine ausführliche Beratung durch alle politischen Gremien an, unterbrochen durch die Offenlage, die es jedem Bürger ermöglichte, seine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Im Laufe dieser langen Planungs- und Beratungsphase sind nacheinander drei Entwürfe erarbeitet, diskutiert und verfeinert worden. Der letzte und vom ersten inzwischen stark abweichende Entwurf hat endlich jene Reife gewonnen, die zu einem hohen Maße an Konsens und, mit einigen Änderungen und Auflagen versehen, zur Genehmigung führte. Damit ist die Landschaftsplanung vorläufig abgeschlossen; es kann und muss nun gehandelt werden – zum Wohle der Landschaft, zum Wohle der Bürger dieser Stadt.

Wenn dieser Landschaftsplan nunmehr in gedruckter Fassung der breiten Öffentlichkeit vorgestellt wird, so ist an dieser Stelle allen Beteiligten – insbesondere den mit der Planerarbeitung und –begleitung befassten Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes – zu danken. Es ist ihnen allen und der Stadt Krefeld insgesamt zu wünschen, dass die Verwirklichung des Landschaftsplanes gleichermaßen engagiert wie seine Erstellung von Bürgern, Rat und Verwaltung angegangen wird.


Wahl
Oberbürgermeister


Vogt
Oberstadtdirektor

INHALT

	Seite
Vorbemerkungen	6
I Grundlagen, Verfahren Bestandteile und Geltungsbereich des Landschaftsplanes	8
1. Rechtsgrundlagen	9
2. Geltungsbereich	9
3. Verfahrensvermerke	11
4. Verfahrensablauf	13
5. Bestandteile des Planes	15
6. Kartographische Grundlagen	17
7. Fachliche Grundlagen	19
II Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	21
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	23
1.1.1 <u>Erhaltung</u> einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	23
1.1.2 <u>Erhaltung</u> der in der Bauleitplanung vorgesehenen Funktion als Grünfläche	27
1.2 <u>Anreicherung</u> einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	29
1.3.1 <u>Wiederherstellung</u> einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft	33
1.3.2 <u>Wiederherstellung</u> einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	35
1.4 <u>Ausbau</u> der Landschaft für die Erholung	37
1.4.1 <u>Ausbau</u> der Landschaft für die Erholung und Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Landschaft	37a

	Seite
1.5 <u>Ausstattung</u> der Landschaft zur Verbesserung des Klimas	38
1.6.1 <u>Temporäre Erhaltung</u> von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren	42
1.6.2 <u>Temporäre Erhaltung</u> von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren	43
1.7 <u>Verbesserung und Ausbau</u> der Landschaftsstruktur durch Verwirklichung einer Grünfläche im Rahmen der Bauleitplanung	45
1.8 Sicherung und Verbesserung der Standortqualitäten für den Natur- und Artenschutz	47
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 – 23 LG)	50
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	52
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	89
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)	125
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	226
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	279
3.1 Natürliche Entwicklung	284
3.2 Bewirtschaftung und Pflege	288
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	291
4.1 Erstaufforstungsverbot	292
4.2 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten	293
4.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	293
4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	311

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschliessungsmaßnahmen (§ 26 LG)	316
5.1	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	319
5.2	Ausbildung von Waldmäntel	379
5.3	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	381
5.4	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern	426
5.5	Renaturierung von Bachläufen	436
5.6	Anlage von Wildkräuterwiesen	440
5.7	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen	441
5.8	Anlage von Wanderwegen	444
5.9	Anlage von Radwegen	446
5.10	Anlage von Reitwegen	446
5.11	Aufhebung von Wegen	449
5.12	Anlage von Spiel- und Liegewiesen	451
5.13	Anlage von Grillplätzen	452
5.14	Anlage von Parkplätzen	452

VORBEMERKUNGEN

Der Landschaftsplan ist im Sinne des Landschaftsgesetzes NW – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG vom 06.10.1987) – die „Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile.“

Die Stadt Krefeld stellt einen Landschaftsplan auf, um die in großen Teilen noch typische niederrheinische Landschaft in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren oder dort, wo sie bereits geschädigt ist, in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen. „Sie ist darauf bedacht, einerseits die natürlichen Grundlagen für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, andererseits der Bevölkerung in den dicht besiedelten Gebieten einen angemessenen Raum für die Erholung anzubieten. Diesem Bemühen dient eine großzügige Umgrenzung des Geltungsbereiches und ein den vielfältigen Landschaftsformen angepasster Landschaftsschutz. Der Landschaftsplan der Stadt Krefeld umfasst gemäß § 16 Landschaftsgesetz NW (LG) die Landschaft und ihre Bestandteile „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“. Jedoch sind land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und Grünflächen, die im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, auch dann in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen worden, wenn sie innerhalb eines Bebauungsplanes liegen. Hier sind Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG, wie die Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen und Spiel- und Liegewiesen, allerdings nicht möglich.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst ca. 55 % des Stadtgebietes. Dieser die Siedlungsflächen umhüllende Geltungsbereich wird ausgefüllt durch flächendeckende, dem jeweiligen Landschaftsraum und seinen Aufgaben entsprechende Darstellung der Entwicklungsziele, die bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Die Entwicklungsziele wiederum werden durch Festsetzungen zu Natur- und Landschaftsschutz, Brachflächen, forstlichen Nutzungen und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verdeutlicht und gegen jedermann verbindlich.

Sowohl die Entwicklungsziele wie auch die Festsetzungen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und im Text einzeln nummeriert und inhaltlich bestimmt.

Die Verwirklichung des Landschaftsplanes hängt vorrangig von der freiwilligen Bereitschaft der Betroffenen ab, die festgesetzten Maßnahmen durchzuführen bzw. durch die Stadt Krefeld oder im Einvernehmen mit ihr durch Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind interessengerechte Regelungen mit den vom Landschaftsplan betroffenen Grundstückseigentümern zu suchen. Die Stadt Krefeld selbst ist bemüht, den Landschaftsplan in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel zu verwirklichen.

Der Rat der Stadt Krefeld stellt aus Anlass der Beschlussfassung fest, dass dieser Plan einer Fortschreibung bedarf.

Diese Fortschreibung muss sich insbesondere beziehen:

- a) auf die Fortentwicklung der Planung für die festgesetzten Naturschutzgebiete sowie die Entwicklung neuer Naturschutzgebiete. Bei der Entwicklung neuer Naturschutzgebiete ist insbesondere das Naturschutzgebiete Egelsberg sowie das Orbroicher Bruch zu überprüfen.
- b) auf die Art der Waldpflege und die Fortentwicklung eines Waldstreifenprogrammes. In Abstimmung mit dem Forstamt Mönchengladbach soll das geltende Forstbetriebswerk darauf überprüft werden, dass an ausgewählten Standorten Niederwald entstehen kann, um so eine ökologische Anreicherung innerhalb des Waldbestandes zu erreichen. Entsprechende Überlegungen gelten auch für die Entwicklung von Waldsäumen.
- c) auf die Fortentwicklung von Saumbiotopen entlang von Straßen und auch entlang von Gewässern und Gräben.
- d) auf einen Parkpflegeplan.

Die Verwaltung wird aufgefordert, hierzu die notwendigen Vorlagen dem Rate baldmöglichst zuzuleiten.

I GRUNDLAGEN, GELTUNGSBEREICH, VERFAHREN UND BESTANDTEILE DES LANDSCHAFTSPLANES

I GRUNLAGEN, GELTUNGSBEREICH, VERFAHREN UND BESTANDTEILE DES LANDSCHAFTSPLANES

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Landschaftsplanes sind:

- §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) in Verbindung mit

- §§ 2-4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1 I S. 2253)

- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986.

Der Landschaftsplan wird gemäß § 16 Absatz 2 Landschaftsgesetz NW von der Stadt Krefeld als Satzung erlassen. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 33 – 42 des Landschaftsgesetzes.

2. Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987, nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit Bebauungspläne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, die im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, werden diese Flächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einbezogen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung bau- oder planungsrechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes ist die Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht. Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus 15 Einzelblättern. Die Zusammengehörigkeit ist auf den Einzelblättern beurkundet. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000, zusammenmontiert.

3. Verfahrensvermerke

Entwurf

Für die Erarbeitung des Planentwurfes: Planungsamt der Stadt Krefeld

Krefeld, den 16.12.1988

gez.
Dipl.-Ing. Roessler
Leiter des Planungsamtes

gez.
Forschbach
Beigeordneter Oberstadtdirektor

gez.
i.V. Stienen

Aufstellung und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Landschaftsplanes ist gemäß § 27 Absatz 1 LG NW durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.12.1988 aufgestellt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, den 18.01.1989

gez. Pützhofen
Oberbürgermeister

gez. Buss
Ratsherr

gez. Hütter
Schriftführer

Auslegung

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.01.1989 in der Zeit vom 30.01.1989 bis 03.03.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Krefeld, den 12.05.1989

gez. Forschbach
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 14.06.1989 gemäß § 16 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes NW über die Anregungen und Bedenken entschieden und den Landschaftsplan in der entsprechend geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Krefeld, den 22.03.1990

gez. Pützhofen
Oberbürgermeister

gez. Tüller
Ratsherr

gez. Hütter
Schriftführer

3. Verfahrensvermerke

Entwurf

Für die Erarbeitung des Planentwurfes: Planungsamt der Stadt Krefeld

Krefeld, den 16.12.1988

gez. Dipl.-Ing. Roessler
Leiter des Planungsamtes

gez. Forschbach
Beigeordneter

gez. i.V. Stienen
Oberstadtdirektor

Aufstellung und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des landschaftsplanes ist gemäß § 27 Absatz 1 LG NW durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.12.1988 aufgestellt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, den 18.01.1989

gez. Pützhofen (Siegel)
Oberbürgermeister

gez. Buss
Ratsherr

gez. Hütter
Schriftführer

Auslegung

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW nach Ortsüblicher Bekanntmachung am 19.01.1989 in der Zeit vom 30.01.1989 bis 03.03.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Krefeld, den 12.05.1989

gez. Forschbach
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 14.06.1989 gemäß § 16 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes NW über die Anregungen und Bedenken entschieden und den Landschaftsplan in der entsprechend geänderten Fassung als Satzung geschlossen.

Krefeld, den 22.03.1990

gez. Pützhofen
Oberbürgermeister

gez. Tüller
Ratsherr

gez. Hütter
Schriftführer

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 20.09.1991, AZ: 51.2.1.04, genehmigt worden.

Düsseldorf, den 20.09.1991

gez. Dr. Behrens
Der Regierungspräsident

Bekanntmachung

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist am 20.09.1991 gemäß § 28 Absatz 2 LG NW mit Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes sowie Text und Erläuterungsbericht ortsüblich im Krefelder Amtsblatt Nr. 51 am 19.12.1991 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan rechtsverbindlich geworden.

Krefeld, den 07.01.1992

gez. Vogt
Der Oberstadtdirektor

4. Verfahrensablauf

- 18.01.1984 - Vorstellung des Landschaftsplan-Entwurfes im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung
- 08.02.1984 - Vorabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange
- 1. Teil –
- 05.05. bis
12.05.1984 - Woche der Landschaft – Ausstellung des Entwurfes des Landschaftsplanes mit den Grundlagenkarten –
- 24.05.1984 - Einleitender Beschluss des Rates der Stadt Krefeld zur Aufstellung des Landschaftsplanes
- 15.08.1984 - Vorabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange
- 2. Teil –
- 29.08.1984 - Vorstellung des Landschaftsplanes im Umweltausschuss
- 15.04. bis
20.05.1985 - Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung
- 26.09.1985 - Bericht über die Beteiligung der Bürger im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung
- 05.12.1985 - Vorschlag zu interfraktionellen Beratungen durch den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung
- Januar bis
Oktober 1986 - Interfraktionelle Beratungen zum Landschaftsplan
- 09.07. bis
10.07.1986 - Kolloquium zum Landschaftsplan mit den hauptbetroffenen Trägern öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde
- 09.10.1986 - Verweisung des Landschaftsplanes zur Beratung in den Bezirksvertretungen durch den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung
- 10.02. bis
12.03.1987 - Vorstellung des Landschaftsplanes in den Bezirksvertretungen
- März bis
August 1987 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 07.05.1987
bis 14.04.1988 - Anhörung der Bezirksvertretungen

- 28.04.1988 - Bericht über die Ergebnisse der Anhörung der Bezirksvertretungen im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung
- 25.10.1988 - Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtsanierung an den Rat zur Offenlage des Landschaftsplanes

Durch zahlreiche Gespräche, Sitzungen und schriftliche Kontakte fand mit den in § 27 Absatz 2 LG genannten Behörden, öffentlichen Stellen und insbesondere mit dem Landschaftsbeirat vor und während des genannten Zeitraumes eine enge Zusammenarbeit statt.

5. Bestandteile des Planes

Der Landschaftsplan der Stadt Krefeld besteht gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683) aus folgenden Teilen:

1. Entwicklungs- und Festsetzungskarte
im Maßstab 1:5.000, zusammengesetzt aus 15 Blättern, mit Abgrenzung und Kennzeichnung der Entwicklungsziele für die Landschaft, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile), der Zweckbestimmungen für Brachflächen, der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
2. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit inhaltlicher Bestimmung der unter 1. aufgeführten zeichnerischen Darstellungen und deren Lagebestimmung, soweit dies aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte selbst nicht erkennbar ist;
3. Erläuterungsbericht
mit erforderlichen ergänzenden Ausführungen und Hinweisen zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Die Teile 2. und 3. sind in einem Textband vereinigt.

6. Kartografische Grundlagen

Die kartografische Grundlage für den Landschaftsplan der Stadt Krefeld bildet die Deutsche Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1:5.000. Folgende Blätter wurden verwandt:

Entwicklungs- und Festsetzungskarte -Abschnitt	Deutsche Grundkarte Bezeichnung	Rechts-/	Hochwert
Blatt 1	Tönisberg, Haag	2532	/ 5696
	St. Hubert Ost	2532	/ 5694
	Unterweiden Nord	2532	/ 5692
	Tönisberg	2534	/ 5696
	Krefeld, Orbroich	2534	/ 5694
	Krefeld, Hüls	2534	/ 5692
Blatt 2	Unterweiden Süd	2532	/ 5690
	St. Tönis, Nord-West	2532	/ 5688
	Krefeld, Hülbusch	2534	/ 5690
	St. Tönis, Steinheide	2534	/ 5688
Blatt 3	St. Tönis West	2532	/ 5686
	Vorst, Kehn	2532	/ 5684
	Anrath	2532	/ 5683
	St. Tönis	2534	/ 5686
	Krefeld, Forstwald	1534	/ 5684
	Holterhöfe	2534	/ 5683
Blatt 4	Achterberg	2536	/ 5696
	Krefeld, Hülser Berg	2536	/ 5694
	Krefeld, Hülser Bruch	2536	/ 5692
	Niep	2538	/ 5696
	Krefeld, Luit	2538	/ 5694
	Krefeld, Klie	2538	/ 5692
Blatt 5	Krefeld, Inrath	2536	/ 5690
	Krefeld, West	2536	/ 5688
	Krefeld, Nord	2538	/ 5690
	Krefeld	2538	/ 5688
Blatt 6	Krefeld, Benrad	2536	/ 5686
	Krefeld, Hückelsmay	2536	/ 5684
	Votzhöfe	2536	/ 5683
	Krefeld, Süd	2538	/ 5686
	Krefeld, Stahlwerk	2538	/ 5684
	Hoxhöfe	2538	/ 5683

Entwicklungs- und Festsetzungskarte -Abschnitt	Deutsche Grundkarte Rechts-/ Bezeichnung		Hochwert	
Blatt 7	Achterathsheide	2440	/	5696
	Krefeld, Traar	2540	/	5694
	Krefeld, Verberg	2540	/	5692
	Schloss Lauersfort	2542	/	5696
	Krefeld, Vennikel	2542	/	5694
	Krefeld, Gartenstadt	2542	/	5692
Blatt 8	Krefeld, Stadtwald	2540	/	5690
	Krefeld, Ost	2540	/	5688
	Krefeld, Bockum	2542	/	5690
	Krefeld, Oppum	2542	/	5688
Blatt 9	Krefeld, Königshof	2540	/	5686
	Krefeld, Fischeln	2540	/	5684
	Fellerhöfe	2540	/	5683
	Krefeld, Oppum Süd	2542	/	5686
	Bösinghoven West	2542	/	5684
	Osterath, Schweinheim	2542	/	5683
Blatt 10	Duisburg, Rumeln-West	2544	/	5696
	Duisburg, Kaldenhausen	2544	/	5694
	Krefeld, Uerdingen Nord	2544	/	5692
	Duisburg, Rumeln	2546	/	5696
	Duisburg, Rumeln Süd	2546	/	5694
	Hohenbudberg	2546	/	5692
Blatt 11	Krefeld, Uerdingen	2544	/	5690
	Krefeld, Linn	2544	/	5688
	Duisburg, Mündelheim	2546	/	5690
	Krefeld, Gellep-Stratum	2546	/	5688
Blatt 12	Krefeld, Latumer Bruch	2544	/	5686
	Bösinghoven Ost	2544	/	5684
	Strümp West	2544	/	5683
	Lank-Latum Nord	2546	/	5686
	Lank-Latum Süd	2546	/	5684
	Strümp Ost	2546	/	5683
Blatt 13	Duisburg Rheinhausen	2548	/	5646
	Duisburg, Friemersheim	2548	/	5694
	Duisburg, Ehingen	2548	/	5692
	Duisburg, Hochemmerich	2550	/	5696
	Duisburg, Wanheim- Angerhausen	2550	/	5694
	Duisburg Hüttenheim	2550	/	5692

Blatt 14	Duisburg, Serm	2548	/	5690
	Krefeld, Sporthafen	2548	/	5688
	Duisburg, Serm-Ost	2550	/	5690
	Düsseldorf, Bockum	2550	/	5688
Blatt 15	Nierst	2548	/	5686
	Langst Kierst	2548	/	5684
	Ilverich	2548	/	5683
	Düsseldorf Wittlaer	2550	/	5686
	Kaiserswerth	2550	/	5684
	Lohausen	2550	/	5683

7. Fachliche Grundlagen

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld wurden gemäß § 27 Absatz 2 LG folgende Fachbeiträge erarbeitet:

1. Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan der Stadt Krefeld, 1978 (Planungsbüro Horst Koehler im Auftrag im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW)
2. Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan der Stadt Krefeld, 1977 aktualisiert 1988 (Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland)
3. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan der Stadt Krefeld, 1978 – aktualisiert 1984 (Landwirtschaftskammer Rheinland)

Als weitere Grundlage haben gedient:

4. Erhebung und Kartierung der Nutzungen und der gliedernden und belebenden Elemente der Landschaft und der Landschaftsschäden, 1976 – seither kontinuierlich (Planungsamt der Stadt Krefeld, teilweise mit Unterstützung der Naturschutzverbände)
5. Waldfunktionskarte NW für den Bereich des Forstamtes Mönchengladbach, Teilbereich Stadt Krefeld, nebst Erläuterungsbericht, 1977 (Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW)
6. Klimatisch-lufthygienischer Fachbeitrag zum Grünordnungsplan der Stadt Krefeld, 1981 (Dr. Hubert Emonds-RWTH Aachen)
- 6a. Karte mit der Darstellung des FFH Gebietes DE-4606-301 Spey

Ferner wurden der Planung zugrunde gelegt:

7. Als Landschaftsrahmenplan gemäß § 15 LG der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt durch die Landschaftsplanungsbehörde am 08.07.1986 (MBL NW 1986, Seite 1172)
8. Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld, genehmigt durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf, Bekanntmachung vom 24.12.1974
9. Rechtsverbindliche Bebauungspläne, soweit sie den Geltungsbereich des Landschaftsplanes betreffen
10. Planerische Vorgaben nach anderem geltenden Recht.

II TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN
ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

**1. Entwicklungsziele für die Landschaft
(18 LG)**

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes enthält folgende Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele sollen über das Schergewicht der im Planungsraum zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

1.1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

1.1.2

Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgesehenen Funktion als Grünfläche.

1.2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

1.3.1

Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft.

1.3.2

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

1.4

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

1.4.1

Ausbau der Landschaft für die Erholung und Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Landschaft.

1.5

Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas.

1.6.1

Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung.

1.6.2

Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung.

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

1.7

Verbesserung und Ausbau der Landschaftsstruktur durch Verwirklichung einer Grünfläche im Rahmen der Bauleitplanung.

1.8

Sicherung und Verbesserung der Standortqualitäten für den Natur- und Artenschutz

Diese Zielsetzung dient auch zugleich dem Erhalt und dem Schutz des Gebietes von europäischer Bedeutung (FFH-Schutzgebiet Spey)

1.1.1

Entwicklungsziel 1.1.1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel dient der Bewahrung des Gesamtcharakters einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Ergänzende landschaftspflegerische Maßnahmen stehen der Zielsetzung „Erhaltung“ nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung der heutigen Waldbereiche,
- Generell sollen in den Bereichen EZ 1.1.1 alle Altbäume mit Höhlen nach Einzelfallprüfung im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft erhalten bleiben,
- Wiederaufbau der Niederwälder aus den vorhandenen Resten, sofern eine entsprechende Vitalität vorhanden ist, und Vervollständigung der entsprechenden Flächen aus Naturverjüngung im begrenzten Umfang zur Dokumentation einer ehemals kulturhistorischen Nutzung,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche,
- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers,

Da es sich bei dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ nicht um eine reine Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes handeln soll, sind landschaftspflegerische Maßnahmen zur langfristigen Sicherung von Landschaftsteilen oder –elementen, zur Beseitigung von Schäden und zur Ergänzung vorhandener Strukturen möglich. Dabei sind die unterschiedlichen Landschaftstypen und deren Funktionen zu berücksichtigen. Dieses Entwicklungsziel umfasst im Wesentlichen die besonders zu schützenden Landschaftsteile. Den Erläuterungen zur Grundlagenkarte II a unter Punkt 5.4 sind die schutzwürdigen Gebiete und den Erläuterungen zur Grundlagenkarte II b unter Punkt 6.1 und 6.2 die prägenden Landschaftsteile sowie die gliedernden und belebenden Einzelelemente in diesen Teilräumen zu entnehmen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- Renaturierung von Bachläufen und Grabenbereichen, Wiedervernässung trocken-gefallener ökologisch wertvoller Flächen und Anstau von Gewässern unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange,
- Pflege der vorhandenen Kopfbäume und Nachpflanzungen in lückenhaften Beständen.

Eine landschaftsgemäße Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.

Folgendes ist anzustreben:

- a) Maisanbau bzw. Maisdüngung nur nach Bodenuntersuchung (N-min-Methode).
- b) Pflanzenschutz nur mit umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln (kein Atrazin).
- c) Keine Monokultur, sondern Fruchtwechsel mit z.B. Winterweizen.

Generell sollten keine weiteren Flächen in den Bereichen des Entwicklungszieles 1.1.1 für die Intensivlandwirtschaft erschlossen werden. Soweit heute schon betrieben, sollte der Maisanbau mit Untersaat erfolgen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilräume:

Hülser Bruch, Hülser Berg und angrenzende Bereiche

Wertvolle Wiesen sollten erhalten bleiben. Eine Intensivlandwirtschaft, insbesondere der Maisanbau und Feldgrasbau, steht dem Entwicklungsziel 1.1.1 entgegen. Diese Art der landwirtschaftlichen Nutzung soll nach Möglichkeit in diesen Landschaftsräumen vermieden werden.

Das Entwicklungsziel läßt sich mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Dies gilt auch für die naturnahe Erholungsnutzung.

Die Bundeswasserstraße ist von den Festsetzungen nicht betroffen.

Dieser Teilraum stellt das größte zusammenhängende ökologisch wertvolle Gebiet im Bereich der Stadt Krefeld dar. Geprägt wird diese Landschaft durch den häufigen Wechsel von Wald, Bruchwald, Grünland, Ackerland, Feuchtwiesen, Gehölzstreifen und Gräben.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Zur Förderung von Feuchtbiotopen und zum Ausgleich der Wasserführung sollten gezielt Gewässer angestaut werden.

Hinzu kommen die für den Niederrhein typischen Kopfweidenbestände. Neben land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dient dieser Teilraum vorrangig der Naherholung. Diese ökologisch erforderlichen und notwendigen Maßnahmen können nur nach Durchführung eines entsprechenden Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens realisiert werden.

Niepkuhlen und angrenzende Bereiche
Einer weiteren Bebauung dieses Bereiches ist entgegenzuwirken.

Geprägt wird dieser Teilraum durch einen alten, verlandeten Rheinlauf, der mit seinen Wasserflächen, Verlandungszonen, Bruchgebieten und angrenzenden Wald-, Wiesen- und Ackerflächen einen idealen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten bietet.

Ökologisch besonders wertvolle Flächen sind durch Schutz- und Pflegemaßnahmen nachhaltig zu sichern.

Dieses ökologisch wertvolle Gebiet ist durch zunehmende Bebauung gefährdet. Die vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz. Erhaltung bedeutet hier vor allem Schutz vor weiteren Eingriffen.

Stadtwald

Bei künftigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind die Belange des Naturhaushaltes angemessen zu berücksichtigen.

Parkartig und mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig gestalteter Naherholungsraum.

Stadtpark Uerdingen

Bei künftigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind die Belange des Naturhaushaltes angemessen zu berücksichtigen.

Der Naherholung dienender, vielfältig gestalteter Park. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ steht der vorgesehenen Parkerweiterung in nördlicher Richtung nicht entgegen.

Heesbusch und Umgebung

Ein Waldgelände mit zum Teil wertvollem Altholzbestand, das nördlich von einem See und südlich von einem parkartigen Friedhofsgebäude begrenzt wird, bildet diesen Teilraum.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Benrader Hofreihe

Kulturhistorisch bedeutsame Hofreihe mit gliederndem und belebendem Baumbestand an den Zufahrten zu den Höfen.

Forstwald und Südpark

Der Naherholung dienende Waldflächen mit überwiegend Laubholzbestand.

Teilraum südlich Oppum

Eine durch Waldparzellen und Gehölzgruppen aufgelockerte landwirtschaftliche Fläche mit extensiver Erholungsnutzung (Wandern, Spazierengehen).

Schlosspark Linn, mit angrenzender Talniederung, Greiffenhorstpark, Golfplatzgelände, Römersee und angrenzende Bereiche.

Eine größtenteils parkartig gestaltete, vielfältige Landschaft mit wertvollem Baumbestand, die der Naherholung und Freizeitgestaltung dient.

Rheinuferbereiche bei Hohenbudberg und bei Gellep-Stratum

Größtenteils zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet (Uferschutzzone) gehörende Teilräume entlang des Rheins. Gehölzgruppen, Einzelbäume und kleine Waldparzellen gliedern diese Landschaft.

Im Bereich der Uferschutzzonen sind eventuelle landschaftspflegerische Maßnahmen auf die Schutzvorschriften abzustimmen.

1.1.2 Entwicklungsziel 1.1.2 – Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgesehenen Funktion als Grünfläche

Die in der Bauleitplanung vorgesehene Funktion der Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.

Das Entwicklungsziel 1.1.2 wird dargestellt, wenn Grundstücke im räumlichen Geltungsbe- reich des Landschaftsplanes besondere öf- fentliche Aufgaben erfüllen und auch im Flä- chennutzungsplan entsprechend dargestellt sind.

Soweit es mit der öffentlichen Zweckbestim- mung vereinbar ist, sind naturnahe Land- schaftselemente und eventuell vorhandene naturnahe Lebensräume zu erhalten und deren Neuanlage vorzusehen.

Es sind dies anthropogen überformte Grünflä- chen wie z.B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen, Spielplätze und Parkanlagen, mit Ausnahme von naturnahen Parkanlagen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei den vor- genannten Flächen Optimierungsmaßnahmen wie landschaftsgerechte Durch- und Eingrü- nungen erforderlich sind.

Die Entwicklungsräume erfüllen entsprechend den besonderen Zielen der Bauleitplanung öffentliche Aufgaben, die gemäß § 16 (2) LG NW zu beachten sind.

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Flä- chen:

Dauerkleingärten im Bereich

Hüls
Inrath
Verberg
Uerdingen
Gellep-Stratum
Oppum
Linn
Stadtpark Fischeln
Fischeln
Stahldorf
Tackheide
Bereich Holthausens Kull
Ortmannsheide

Friedhöfe

Hüls
Traar
Verberg
Elfrath
Uerdingen
Fischeln
Fichtenhain

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

Sportanlagen im Bereich

Hüls

Backeshof

Uerdingen

Vreed

Bockum

Egelsberg

Linn

Yachthafen

Parkanlage Stadtwald – teilweise – (Pferde-
rennbahn und Golfplatz)

1.2 Entwicklungsziel 1.2 – Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

Die vorhandenen naturnahen Lebensräume und Landschaftselemente sind grundsätzlich zu erhalten.

Flächen, die mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ belegt sind, beinhalten in der Regel eine überwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft mit noch vorhandenen gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Landschaftsräume sind durch Anpflanzungen von bodenständigen Gehölzen (Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen und –reihen) oder die Neuanlage und Optimierung von Biotopen, insbesondere in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen, anzureichern, um ihre Struktur, ihre Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt und ihren Erlebniswert für die Erholung der Menschen zu erhöhen.

Die Anreicherungsmaßnahmen kommen überwiegend dem Biotop- und Artenschutz, dem Immissions- und Erosionsschutz sowie einem erhöhten Erholungswert zugute.

Es sollen:

- -der zur Zeit vorhandene Grünlandanteil in den Niederungsgebieten erhalten und ggf. erhöht werden,
- -der Boden als wertvolle und natürliche Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor Erosionen geschützt werden,
- -flächenintensive Eingriffe (Überformung der Landschaft) in Zukunft nach Möglichkeit vermieden werden,
- -die vorhandenen Gehölzbestände (auch die Altgehölze) gepflegt werden.

Die einzelnen Landschaftstypen können Anreicherungen mit gliedernden und belebenden Elementen unterschiedlicher Art (gemäß § 26 LG NW) erhalten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- die Eingrünung der Höfe und der Gärten (Glashäuser) angestrebt werden,
- Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit z.T. seltenen und gefährdeten Arten gepflegt bzw. neu geschaffen werden,
- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete, um einen höheren ökologischen Wert zu erreichen, ggf. renaturiert und bei Bedarf durch Neuanlage weiterer Feuchtgebiete ergänzt werden,
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten vermieden werden,
- Maßnahmen zur Gewässerreinigung und Verbesserung der Wasserqualität getroffen werden,
- grundwasserabsenkende Maßnahmen verhindert werden.

Ziel dieser Bemühungen ist die Schaffung eines ökologischen Nutzwertes (Ökoverbundsystem: landschaftsgerechte Grünstreifen verbinden ökologisch wertvolle Lebensräume).

Unter Gewässerregulierungen werden auch Gewässerunterhaltungen verstanden.

In Bereichen mit dem Unterziel „Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas“ sind Anreicherungsmaßnahmen auf die Erfordernisse einer ausreichenden Ventilation abzustimmen (z.B. hochstämmige Einzelbäume statt geschlossener Strauchkulissen). Bei Anreicherungsmaßnahmen sind bodenständige Arten und ein naturnaher Ausbau erforderlich.

Das Entwicklungsziel 1.2 ist teilweise mit dem Entwicklungsziel 1.5 kombiniert. In diesen Landschaftsräumen haben Anreicherungsmaßnahmen die Klimafunktion zu beachten. Die bei den einzelnen Teilräumen aufgeführten Maßnahmen haben keinen Ausschließlichkeitscharakter.

Das Entwicklungsziel:

1.2

„Anreicherung“ erfasst folgende Teilräume:

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Teilraum zwischen Mittel- und Vorderorbroich
Insbesondere sind in diesen Teilräumen anzustreben:

- Anreicherung einer insgesamt erhaltungswürdigen Landschaft mit Baum- und Strauchgruppen entlang von Verkehrswegen und Feldrainen,
- Eingrünung von Höfen,
- die Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage von Feuchtgebieten.

Die festgesetzten Anreicherungsmaßnahmen bauen auf dem heutigen Bestand an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf.

Teilraum zwischen Verberg und Traar, von Nieper Straße bis Kemmerhofstraße
Anzustreben sind:

- weitere Anpflanzung von Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern,

Ansätze einer Landschaftsgliederung sind noch vorhanden. Ergänzungen zu einem Biotopverbund sind wünschenswert, nicht zuletzt wegen des Landschaftsbildes.

Zu vermeiden sind:

- Großflächige Bauten (Gewächshausgruppen), großflächige Aufforstungen.
- Teilraum nordöstliches Stadtgebiet

Das Gebiet liegt in einem Frischluftdurchzugsraum (Ventilationsbahn).

Insbesondere sind in diesen Teilräumen anzustreben:

Anreicherung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Baum- und Strauchgruppen unter Berücksichtigung angrenzender Freizeit- und Erholungsschwerpunkte (Einbindung in die Landschaft).

Dieser Teilraum umschließt den regional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Elfrather See“, dessen Ausbau noch nicht abgeschlossen ist.
Mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ soll sowohl eine Biotopvernetzung, als auch eine landschaftliche Einbindung des im Landesentwicklungsplan III dargestellten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes erreicht werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Teilraum von der Hofgruppe Hülbusch über
Oberbenrad zum Forstwald

Dieser Landschaftsraum umfasst zahlreiche
meist alte Höfe in Streulage mit ergänzungs-
bedürftiger Eingrünung.

Teilraum zwischen Fischeln und Stadtgren-
ze/Bösinghoven

Der landwirtschaftlich intensiv genutzte Raum
bedarf der Anreicherung durch gliedernde und
belebende Elemente. Er ist außerdem bedeut-
sam als klimatischer Ausgleichsraum.

Teilraum
In der Elt

In diesem Teilraum ist nur noch ein geringer
Bestand an gliedernden und belebenden Ele-
menten vorhanden.

1.3.1 Entwicklungsziel

1.3.1 –Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft

Das Entwicklungsziel ist in Teilräumen dargestellt, deren Naturhaushalt infolge einer ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft an Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt verarmt ist und deren Landschaftsbild geringen Erlebniswert aufweist.

Mit dem Entwicklungsziel wird die Schaffung einer Grundstruktur aus gliedernden und belebenden landschaftspflegerischen Elementen angestrebt. Die ökologische Aufgabe beschränkt sich auf eine Vernetzung mit den reicher oder vielfältiger ausgestatteten Nachbarräumen.

Bei den geplanten Maßnahmen mit Einzelgehölzen, Gehölzreihen und –gruppen sind bodenständige Arten und ein naturnaher Aufbau erforderlich.

In den Bereichen mit dem Unterziel „Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas“ sind Wiederherstellungsmaßnahmen auf die Erfordernisse einer ausreichenden Ventilation abzustimmen (keine Strömungshindernisse).

Das Entwicklungsziel gilt für folgende Agrarflächen:

Teilraum nordwestliches Stadtgebiet

Der Schwerpunkt liegt hier einmal bei der Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge geschädigten und in ihrem Erscheinungsbild vernachlässigten Landschaft, zum anderen in der Rekultivierung verschiedener Landschaftsschäden.

In der intensiv genutzten Ackerebene sind schwerpunktartig Flächen für zusammenhängende Anpflanzungen vorzusehen.

Die Eingrünung von Höfen ist anzustreben.

Teilraum im Bereich südwestlich Fischeln

Die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge geschädigten und in ihrem Erscheinungsbild vernachlässigten Landschaft ist anzustreben.

In der intensiv genutzten Ackerebene sind schwerpunktartig Flächen für zusammenhängende Anpflanzungen vorzusehen.

Teilraum südöstlich Oppum

Durch die Einbringung von Gehölzen ist die Vielfalt dieser in ihrem Erscheinungsbild vernachlässigten Landschaft zu erhöhen.

In der intensiv genutzten Ackerebene sind schwerpunktartig Flächen für zusammenhängende Anpflanzungen vorzusehen.

1.3.2 Entwicklungsziel

1.3.2 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Das Entwicklungsziel umfasst Gebiete mit größeren Landschaftsschäden oder eine Häufung mehrerer kleinerer Landschaftsschäden.

Im Gebiet der Stadt Krefeld handelt es sich um eine größere Fläche am

Nordwesthang des Hülser Berges

Die Fläche ist von der störenden nicht mehr genutzten Bausubstanz zu befreien und zu rekultivieren sowie im Rahmen eines Konzeptes die hierfür vorgesehenen Flächen zu renaturieren.

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet Landschaftsräume, die in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt oder vernachlässigt sind. Das ursprüngliche Erscheinungsbild bzw. –gefüge ist wiederherzustellen oder es sind gleichwertige Bereiche neu zu schaffen, die die Funktion im Naturhaushalt wieder optimal erfüllen oder zusätzliche Funktionen übernehmen können. Besonderes Augenmerk ist dabei neben der Herstellung der Oberflächen-gestaltung auf die Sicherung vorhandenen Bodenmaterials bzw. die Wiederherstellung eines intakten Boden- und Wasserhaushaltes zu legen.

Die zur Rekultivierung und Renaturierung anstehenden Flächen sind Standort eines stillgelegten Betonsteinwerkes.

1.4 Entwicklungsziel 1.4 – Ausbau der Landschaft für die Erholung

Dieses Entwicklungsziel bezeichnet Landschaftsteile, die insbesondere der Naherholung dienen sollen.

Die für einen Ausbau der Landschaft für die Erholung vorgesehenen Gebiete werden durch Detailpläne konkretisiert. Die nebenstehenden Anforderungen sind als Leitlinien für den späteren Ausbau zu betrachten.

Beim Ausbau der Landschaft für die Erholung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Aus dieser Sicht kommen für den Ausbau insbesondere folgende Maßnahmen infrage:

- Ergänzung bzw. Neuanlegen von Landschaftsstrukturelementen, wie Gehölze, Alleen, Gewässer, Waldflächen,
- Bau von Erholungsanlagen, wie Wander-, Rad- und Reitwege, Spiel- und Liegewiesen, Parkplätze,
- Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf Abgrabungs- und Brachflächen,
- Beseitigung von Landschaftsschäden,
- Maßnahmen zur Einbindung sowohl in die umgehende Landschaft, als auch in die benachbarten Siedlungsbereiche durch ein geeignetes und zusammenhängendes Grünsystem,
- in Bereichen mit dem Unterziel „Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas“ sind Ausbaumaßnahmen auf die Erfordernisse einer ausreichenden Ventilation abzustimmen (z.B. hochstämmige Einzelbäume statt geschlossener Strauchkulissen, keine Querriegel durch Bepflanzung oder Bauwerke).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 1.4 gilt für folgende Bereiche:

Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“
(Elfrather See)

Unter Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Planung (gem. Bebauungspläne Nr.: 366 + 416) sind die landschaftsökologischen Belange angemessen zu berücksichtigen.

Diese im Landesentwicklungsplan III als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellte und durch rechtsverbindliche Bebauungspläne abgesicherte Tageserholungsstätte befindet sich im Ausbau.

Parkanlage West

Neben den bereits vorhandenen und durch Bebauungspläne gesicherten Flächen für Sport und Freizeit soll der Kernbereich der extensiven Naherholung vorbehalten bleiben.

Anlage eines Landschaftsparkes im Westen der Stadt. Ein Gesamtkonzept hierfür ist in Arbeit.

Stadtpark Fischeln

Das Entwicklungsziel 1.4 gilt für den südlichen Bereich des künftigen Stadtparkes.

Der mit Grünflächen und naturnahen Erholungsbereichen sehr gering ausgestattete Süden der Stadt soll einen großzügig gestalteten Landschaftspark erhalten. Dieser „Stadtpark Fischeln“ ist als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt in den Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf aufgenommen worden. Während der nördliche Teil des künftigen Stadtparkes überwiegend der Schaffung von Freizeitanlagen wie Spiel- und Sportflächen und Dauerkleingärten dient (Entwicklungsziel 1.6.2), bleibt der südliche Teil der extensiven Naherholung und der Anreicherung der Landschaft vorbehalten (Entwicklungsziel 1.4).

Entwicklungsziel

1.4.1 – Ausbau der Landschaft für die Erholung und Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Golfplatz Linn

Dieses Entwicklungsziel bezeichnet den Golfplatz Linn, der insbesondere der Naherholung durch den Golfsport dienen soll und der Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Golfplatzes unter Beachtung von Natur und Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel dient der Bewahrung des Gesamtcharakters einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung der Struktur der Waldbereiche,
- Erhaltung der Struktur der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,

- Beim Ausbau der Landschaft für die Erholung durch den Golfsport sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Aus dieser Sicht kommen für den Ausbau insbesondere folgende Maßnahmen infrage:

Eine größtenteils parkartig gestaltete, vielfältige Landschaft mit wertvollem Baumbestand, die der Naherholung und Freizeitgestaltung durch den Golfsport dient.

Die für einen Ausbau der Landschaft für die Erholung durch den Golfsport notwendigen Maßnahmen werden durch den Plan Städler vom 15.03.2007 konkretisiert.

Ergänzende landschaftspflegerische Maßnahmen stehen der Zielsetzung „Erhaltung“ nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Dieser Teilraum dient vorrangig dem Golfsport.

Da es sich bei dem Entwicklungsziel nicht um eine reine Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes handeln soll, sind landschaftspflegerische Maßnahmen zur langfristigen Sicherung von Landschaftsteilen oder –elementen, zur Beseitigung von Schäden und zur Ergänzung vorhandener Strukturen möglich.

Das Entwicklungsziel lässt sich mit der Nutzung für die naturnahe Erholungsnutzung und den Golfsport vereinbaren.

- Ergänzung bzw. Neuanlegen von Landschaftsstrukturelementen, wie Gehölze, Gewässer, Waldflächen, Veränderung von Fairways (Spielbahnen)
- Bau von Wegen, Blitzschutzhütten, Maschinen-Unterstände o. ä.

in dem Bereich mit dem Unterziel „Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas“ sind Ausbaumaßnahmen auf die Erfordernisse einer ausreichenden Ventilation abzustimmen (z.B. hochstämmige Einzelbäume statt geschlossener Strauchkulissen, keine Querriegel durch Bepflanzung oder Bauwerke).

- Anlage von Gewässern unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange

Folgendes ist anzustreben:

- Pflanzenschutz nur mit umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln (kein Atrazin).

Zur Förderung von Feuchtbiotopen und zum Ausgleich der Wasserführung sollten gezielt Gewässer angelegt werden.

1.5 Entwicklungsziel 1.5 –Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas

Auf Flächen, die gemäß klimatologischem Gutachten für die Durchlüftung der Siedlungsbereiche als Ventilationsbahnen erforderlich sind, wird das Entwicklungsziel „Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas“ dargestellt. Dabei wird nach Randzonen unterschieden.

- a) Für Flächen mit dem Hauptziel „Ausstattung“ (Kernzonen) gilt:
- Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bei der Aufgabe von Gebäuden in den Ventilationsbahnen ist eine Übernahme durch die öffentliche Hand anzustreben mit dem Ziel der Beseitigung dieser Strömungshindernisse,
 - Erstaufforstungen sind zu vermeiden; bei Wiederaufforstungen sind Durchlüftungszonen anzulegen,
 - bei Anpflanzungen ist auf ausreichende Abstände zueinander, kleinteilige Dimensionierung und Verlauf der Strömungsrichtung der Luft zu achten,

Gemäß Klimatisch-Lufthygienischem Fachbeitrag (Juli 1981) stellt sich der gesamt Siedlungsbereich der Stadt Krefeld als Belastungsraum mit inselartigen Hochbelastungsgebieten dar. Zur Verbesserung des Stadtklimas ist daher das Heranführen möglichst unbelasteter Luft aus den umgebenden von Immissionen nur schwach belasteten Landschaftsräumen (Frischluftherkunftsräumen) über Ventilationsbahnen erforderlich.

Diese Flächen stellen den bereits räumlich eingeeengten Kernbereich der Ventilationsbahnen dar. Hier ist es größtenteils erforderlich, die Flächen von jeglichen Anlagen, die Strömungshindernisse darstellen, und abriegelnder Bepflanzung freizuhalten. Dies gilt verstärkt, je schmaler die Ventilationsbahn wird. Hochstämmige Einzelbäume und kleine Strauchgruppen sind als Anpflanzung denkbar. Bereits vorhandene Bepflanzungen und Waldparzellen erhalten wegen ihrer allgemein positiven Klimaauswirkung Bestandsschutz.

In Baumschulen ist das Anpflanzen von Gehölzen von der Fläche und der Höhe sowie des Abstandes der Pflanzen untereinander abhängig.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- die betroffenen Flächen werden soweit erforderlich wegen ihrer Bedeutung aus klimatologischer Sicht unter Landschaftsschutz gestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilräume:

Entlang der St. Huberter Landstraße Richtung Hüls

Im Bereich Krüserstraße Richtung Hüls

Im Bereich zwischen Inrath und Hüls, westlich und östlich Hülser Straße

Im Bereich Groß-Bückerhof Freie Landschaft westlich Kliebruchstraße

Grünzug vom Bereich Haus Neuenhofen, Rembertstraße, Schönwasserpark bis Kurkölner Straße

Der Bereich westlich und östlich des Bruchweges von der Nordtangente in südliche Richtung bis zur Geltungsbereichsgrenze

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Nordtangente und der Waldfläche Heesbuch

Diese Ventilationsbahn steht über Siedlungsbereiche (außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes) mit der Ventilationsbahn (westlich und östlich des Bruchweges von der Nordtangente in südlicher Richtung bis zur Geltungsbereichsgrenze) in Verbindung.

Entlang der Willicher Straße

- Fischeln

Bereiche östlich Fischeln in nördliche Richtung bis zur Untergath

Bereiche westlich Oppum, in nördliche Richtung bis Fungendonk bzw. Untergath

Grünzone im Bereich Greiffenhorst

Bereich südöstlich Moerser Landstraße zwischen Verberg und Traar

Niederung östlich Rott, Schönhausenpark, Sollbrüggenpark und Grünzug östlich Zoo

b) Für Flächen mit dem Unterziel „Ausstattung“ (Randzonen) gilt:

- Bauliche Anlagen sind in dieser Zone nur in Richtung der Ventilationsbahnen zu erstellen, wobei zwischen den einzelnen Bauwerken ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten ist. Die Bauwerke selbst dürfen ebenfalls nicht breiter als 50 m sein und sind einzugrünen,
- beim Bau von Straßen dürfen keine Strömungshindernisse z.B. durch Dammlage entstehen,
- Ziel ist es zu verhindern, dass durch größere bauliche Anlagen ein Querriegel entsteht, der sich als Ventilationshindernis auswirkt,
- Das Einbringen von Pflanzen soll nur gezielt und entsprechend den Erfordernissen der Ventilationsbahnen (keine Strömungshindernisse durch dichte Bepflanzung) erfolgen. Allerdings ist bei Straßenrandbepflanzung aus

Die Kernzonen des Entwicklungszieles 1.5 sind entweder den Randzonen vorgelagert, die das Heranführen der Frischluft aus den Frischluft-Herkunftsräumen ermöglichen, oder verbinden verschiedene Klimaräume miteinander. Hier wird das Entwicklungsziel in Kombination (Unterziel) zum jeweiligen der Landschaft entsprechenden Entwicklungsziel festgesetzt. Diese Flächen stellen den bereits räumlich weiter gefächerten Bereich der Ventilationsbahnen zur freien Landschaft hin dar. Hier ist das Entwicklungsziel „Ausstattung“ als Unterziel zu verstehen.

Immissionsschutzgründen eine dichtere Bepflanzung nötig. Vorhandene Bepflanzungen und Waldparzellen sind wegen ihrer allgemein positiven Klimaauswirkungen zu erhalten.

Im Einzelnen handelt es sich um:

Den Kernzonen vorgelagerte Räume

Bereich östlich des Siedlungsrandes von Hüls

Bereich parallel zur Stadtgrenze nach St. Tönis von Schicksbaum bis Forstwald

Bereich zwischen Gewerbegebiet, Breuershof und Wohngebiet Fischeln

Bereich zwischen Verberg, Traar, Gartenstadt und Elfrath

1.6.1 Entwicklungsziel 1.6.1 – Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zum Ausbau gem. der Zweckbestimmung zu erhalten und ggf. zu pflegen.

Die geplanten baulichen Anlagen sind durch eine landschaftsgerechte Eingrünung in das Landschaftsbild einzubinden.

Das Entwicklungsziel gilt für folgende Bereiche:

Westlich und nördlich Hüls

Westlich und östlich Inrath

Südlich Holthausens Kull

Oberschlesienstraße/Fichtenhain

Westlich Fischeln

Südlich und östlich Oppum

Uerdingen

Nördlich und südlich Verberg

Nördlich und westlich Traar

Egelsberg

Löschenhofweg

Dieses Entwicklungsziel wird durch die Flächen dargestellt, für die durch den Gebietsentwicklungsplan oder den Flächennutzungsplan bereits bauliche Nutzungen geplant sind, die aber z.Z. noch nicht realisiert sind. Hierunter fallen insbesondere geplante Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Verkehrsfläche, Sondergebiete.

Aus diesem Grund liegt hier das Schwergewicht auf einer zeitlich befristeten Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes.

1.6.2 Entwicklungsziel 1.6.2 – Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zum Ausbau gem. der Zweckbestimmung zu erhalten und ggf. zu pflegen.

Die geplanten baulichen Neuanlagen oder Ergänzungen sind durch eine landschaftsgerichtete Eingrünung in das Landschaftsbild einzubinden.

Vorhandene naturnahe Landschaftselemente und naturnahe Lebensräume sind im Einklang mit der Zweckbestimmung der geplanten Grünflächen zu erhalten und ggf. zu pflegen.

Das Entwicklungsziel gilt für folgende Bereiche:

Nördlich und westlich Hüls

Die Renaturierung des ehemaligen Fransenweihers sollte bei der Planung der Sportanlagen berücksichtigt werden.

Westlich Venloer Straße
Ortmannsheide und Holthausens Kull
Stadtpark Fischeln –nördlicher Teil

Westlich und östlich Fischeln

Friedhof Fischeln

Südlich Oppum

Südlich Linn

Stadtpark Uerdingen –Erweiterung – und im Bereich Bruchweg

Friedhof Elfrath

Bockum

Östlich und nördlich Verberg

Dieses Entwicklungsziel wird für die Flächen dargestellt, für die durch den Flächennutzungsplan bereits Grünflächen geplant, die aber z.Zt. noch nicht realisiert sind. Zu diesen Grünflächen zählen insbesondere:

Dauerkleingärten,

Friedhöfe,

Sportanlagen,

Spielplätze,

Parkanlagen (mit Ausnahme der unter Entwicklungsziel 1.4 – Ausbau für die Erholung fallenden Parkanlagen)

Aus diesem Grunde liegt hier das Schwergewicht auf einer zeitlich befristeten Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes.

1.7 Ausbau der Landschaftsstruktur durch Verwirklichung einer Grünfläche im Rahmen der Bauleitplanung

Im Bereich zwischen dem östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Traar und der Autobahn A 57 soll ein Golfplatz entstehen.

Die im Bebauungsplan hierfür vorgesehene Zweckbestimmung ist auch über die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen hinaus auf die Belange von Natur und Landschaft abzustimmen.

Vorhandene naturnahe Landschaftselemente und naturnahe Lebensräume sind zu erhalten und ggf. zu pflegen.

1.8 Entwicklungsziel 1.8 – Sicherung und Verbesserung der Standortqualität für den Natur- und Artenschutz

Großräumige Bereiche, die sich wegen ihrer naturnahen Landschaftsstruktur zur Weiterentwicklung eignen, sind mit diesem Entwicklungsziel bezeichnet.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

Naturschutzgebiet Egelsberg

Die schutzwürdige Landschaft ist zu erhalten und weiter zu entwickeln.
Zur Berücksichtigung der bestehenden militärischen Nutzung ist mit den englischen Streitkräften ein Abkommen zu schließen.

Für dieses Gebiet ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen.
Eine Erweiterung dieses Naturschutzgebietes in östlicher Richtung ist anzustreben.

Dieses Entwicklungsziel soll nicht nur der Bestandssicherung besonders schutzwürdiger Bereiche dienen, sondern eine ökologische Aufwertung herbeiführen.

Der südlichste im Rheintal noch erhaltene saaleiszeitliche Endmoränenrest mit u.a. einer Sandflora, einem alten Buchenbestand und einer Uferschwalbenkolonie bietet auf einem ca. 48 ha großen Areal einer verhältnismäßig reichhaltigen und seltenen Flora und Fauna einen ausgezeichneten Lebensraum.
Dieses Gebiet unterliegt der militärischen Nutzung.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Naturschutzgebiet Latumer Bruch

Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk (Natura 2000-Nr. DE 4605-301).

Das gesamte Gebiet mit seinen zahlreichen naturnahen Lebensräumen und naturnahen Landschaftselementen ist nicht nur in seinem Bestand zu sichern, sondern auch im Ganzen weiter zu entwickeln.

Für die im Norden befindlichen Kleingärten wird Bestandsschutz gewährt.

Dieses Gebiet ist geprägt durch zwei landschaftsbestimmende Altstromrinnen und umfasst circa 188,42 ha. Das Areal dieses Bruchgebietes enthält ein reichhaltiges Inventar verschiedener Kleinbiotope (offene Gewässer, Reliktwälder, Magerrasen).

Dementsprechend vielfältig ist die Flora und Fauna dieses Gebietes. Die dort vorhandenen Biotope zeichnen sich vor allem durch ihren Artenreichtum aus.

Das Gebiet ist Teil des FFH – Gebietes DE – 4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk (Natura 2000-Nr. DE 4605-301).

Es repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Rheinauenlandschaft mit auentypischen Lebensräumen innerhalb des Naturraums Mittlere Niederrheinebene. Es sind dies vor allem die Röhrichtbestände verlandeter nährstoffreicher Stillgewässer, Seggenriede, Feuchtgrünland-Flächen, feuchte Hochstaudenfluren und großflächige Bestände des nährstoffreichen Erlbruchwaldes. Das Latumer Bruch ist mit seinem gut erhaltenen, verzweigten System aus Rinnen und Donken aufgrund der stromtaltypischen Lebensraumausstattung ein hervorragendes Beispiel für die Rheinauenlandschaft und ihren traditionellen Nutzungsformen.

Als Schutzgegenstand nach der FFH – Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

a)

- Erlen – Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

b)

- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)
- Kammmolch
- Eisvogel
- Nachtigall
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Wasserralle
- Schwarzspecht
- Pirol
- Neuntöter
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher

Für dieses Gebiet wurde ein Biotopmanagementplan aufgestellt.

Eine Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auch über die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus auf Dauer anzustreben.

Die genannte Fläche soll über ihre Erhaltung hinaus zu einem Naturschutzgebiet mit naturnaher Landschaftsstruktur entwickelt werden. Als Ansatzpunkt dient die vorhandene Bruchlandschaft im Bereich einer Altrheinrinne mit einer deutlich erkennbaren Terrassenkante (entlang des Talweges).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Naturschutzgebiet In der Elt

Die Schutzausweisung dient zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Dieses Gebiet dient als Standort für die z. T. gefährdeten Pflanzen der Röhrichtgesellschaften, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen und als Brutbiotop für seltene und z. T. gefährdete an derartige Lebensräume gebundene Vogelarten sowie für seltene und z.T. gefährdete Amphibien und Insekten z.B. Kammmolch, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eigenart des Naturschutzgebietes In der Elt.

Das Gebiet ist Teil des FFH – Gebietes DE – 4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk (Natura 2000-Nr. DE 4605-301). (siehe oben)

Landschaftsschutzgebiet Linner Parkanlagen mit Stadtgräben

Die Schutzausweisung dient zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere und zur Erhaltung und Wiederherstellung von Altrheinarmen mit den dazugehörigen Gräben und Feuchtwasserzonen. Dieses Gebiet dient als Standort für die z. T. gefährdeten Pflanzen der Röhrichtgesellschaften, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und als Brutbiotop für seltene und z. T. gefährdete an derartige Lebensräume gebundene Vogelarten sowie für seltene und z.T. gefährdete Amphibien und Insekten z.B. Kammmolch, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eigenart des Landschaftsschutzgebietes Linner Parkanlagen, die sich durch kleinflächigen Wechsel von Park, Gehölzstreifen, extensiv genutztem Grünland sowie durch die offenen Gewässer mit entsprechender Ufervegetation auszeichnen.

Das Gebiet ist Teil des FFH – Gebietes DE – 4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk (Natura 2000-Nr. DE 4605-301). (siehe oben)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Naturschutzgebiet „Die Spey“
Das Gebiet „Die Spey“ wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereich NSG „Die Spey“ (2.1.4) bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:
Erhaltung und Entwicklung der artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp - Nr. 6510)

Erläuterungen

Hierbei handelt es sich um die nördliche Ergänzung des auf Meerbuscher Stadtgebiet liegenden Naturschutzgebietes.
Das Entwicklungsziel „Sicherung und Verbesserung der Standortqualitäten für den Natur- und Artenschutz“ ist auch für das FFH-Gebiet DE 4606-301 Spey dargestellt, welches zugleich Teilbereich des festgesetzten Naturschutzgebietes „Die Spey“ ist.

Das Teilziel kann insbesondere erreicht werden:

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (keine Gülle, keine Pflanzenschutzmittel), Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
- Mahdtermine ab 01.06.
- Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen durch Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung im Falle von Sukzessionsstadien oder Extensivierung aufgedüngter Wiesen.
- Vermeidung einer Eutrophierung und Intensivierung der Nutzung (Beweidung, Umbruch, Entwässerung). Bei den Wiesen handelt es sich um Glatthafer- und Wiesenknopf –Silgenwiesen. Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung dieser Grünlandgesellschaften mit den Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Erhaltung und Entwicklung der (schlammigen) Flußufer des Rheins mit seinem typischen Arteninventar (FFH-Lebensraumtyp-Nr. 3270)

Zu dem typischen Arteninventar gehören insbesondere die schlammigen Flußufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.) (3270) und typischen Arteninventar mit Flußregenpfeifer sowie rastenden und durchziehenden Limikolen und Wasservögeln.

Das Teilziel kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der sandig-kiesigen teils auch schlammigen Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* (p.p.) Ruderalfluren) und *Bidention* (p.p.) (zeitweilig überflutete Fluren) insbesondere als Lebensraum für den Flußregenpfeifer sowie für rastende und durchziehende Limikolen und Wasservögel.
- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließwasserdynamik.
- Möglichst weitergehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen), Vermeidung von Trittschäden und unnötigen Störungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihren typischen Arteninventar (FFH-Lebensraumtyp-Nr. 91EO)

Zu dem typischen Arteninventar gehören insbesondere die verschiedenen Stadien des Silberweiden – Auenwaldes einschließlich der Begleitstrukturen (Weidengebüsche etc.) auch als Lebensraum von Pirol und Nachtigall.

Das Teilziel kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauen auch als Lebensraum für Pirol und Nachtigall.
- Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz. Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus.
- Optimierung und Vermehrung der Weichholzauenwälder, insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze.
- Förderung der natürlichen Sukzession, falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, vor allem der regional heimischen Weidenarten und der heimischen Schwarzpappel; wegen der Seltenheit sollte eine vollständige Nutzungsaufgabe angestrebt werden.
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudensäume (FFH-Lebensraumtyp.Nr. 6430)

Das Teilziel kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhalt und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume.
- Verhinderung einer Verarmung an krautigen Blütenpflanzen durch Vermeidung und Reduzierung von Eutrophierung und Bodenverdichtungen (z.B. durch Tritt).

Das Gebiet Hülser Bruch und Hülser Berg wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Es ist ein regional bedeutsames Gebiet. Diese einzigartige Kulturlandschaft mit seinen Waldgesellschaften, Grünland- und Ackerflächen, Hecken und Kopfbäumen, die den Landschaftsraum gliedern, gilt es zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Der Hülser Berg als geomorphologische Besonderheit und die Industriebrache Carstanjen sind zu erhalten. Letztere ist im Sinne des Biotop- und Artenschutzes zu entwickeln.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG NW)

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG NW im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft fest.

Diese gliedern sich in:

- Naturschutzgebiete (§ 20)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21)
- Naturdenkmale (§ 22)
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23)

Die Festsetzungen nach §§ 20-23 LG NW bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Sie sind verbindlich für jedermann gemäß § 34 (1) – (4) LG NW.

Diese besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft werden im nachfolgenden Text und in ihren Grenzen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte M. 1:5000 festgesetzt.

Der Landschaftsplan der Stadt Krefeld enthält:

- 9 Naturschutzgebiete
- Großräumige Landschaftsschutzgebiete, in 12 Teilbereiche gegliedert
- 74 Naturdenkmale
- 98 geschützte Landschaftsbestandteile

Soweit Text und Erläuterungsbericht sich auf mehrere Naturschutzgebiete, Landschaftsgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile beziehen, ist deutlich gemacht, auf welche der Schutz zutrifft.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützter Landschaftsbestandteile ist in der –Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt. Über die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden Verzeichnisse geführt, die in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht werden. Außerdem sollen sie in der Örtlichkeit kenntlich gemacht werden (§ 48 (1) und (2) LG NW).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 (1) LG, § 55 (3) Nr. 1 LJG und § 55 (1) Nr. 6 LFG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile, die Brachflächen sowie die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß §§ 20-25 festgesetzten Verbote, Gebote oder Zweckbestimmungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 LG, § 56 LJG und § 55 (2 und 3) LFG geahndet werden.

Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NW)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Nach § 20 LG NW werden die unter den Punkten 2.1.1 bis 2.1.9 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt. Für alle Flächen unter Naturschutz, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Regelungen:

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, sowie dies:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. § 38 BnatSchG und § 45 Bundeswaldgesetz sind zu beachten. Die Verbote zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen erfolgen gem. § 34 (1) LG NW.

Generell sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

A Verbote

Es ist verboten:

- a) die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, oder deren Nutzungsänderung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie jegliche Veränderung der Außenhaut bestehender baulicher Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Am Ufer oder auf dem Grund verankerte Fischzuchtenanlagen,
- Dauercamping- oder Zeltplätze
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze
- Zäune und andere aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Jagdliche und fischereiliche Einrichtungen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Frei- oder Rohrleitungen oder Fernmelde-einrichtungen, ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern.
- c) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.
- d) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen, unterzustellen, zu warten oder zu reinigen. Hierunter fällt auch eine privatrechtliche Befugnis, z.B. die Einwilligung des Grundstückseigentümers.
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen durchzuführen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
- f) Zu lagern oder Feuer zu machen.
- g) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
- h) das Wegwerfen, Abladen, Zwischen- oder Endlagern oder jede andere Art der Entledigung von Stoffen oder Gegenständen, insbesondere Abfallstoffen oder Altmaterialien in fester oder flüssiger Form.
- i) das Anlegen neuer Straßen, Wege oder Plätze sowie das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime, als auch Toilettenwagen oder –anhänger.

Dazu zählt u.a. auch:

- das Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- j) die Befestigung vorhandener Wege mit Teerdecken, Pflaster, Platten oder anderen versiegelnden Materialien.
- k) Im Gelände, auf den Wanderwegen, privaten Wegen und Pfaden, sowie den Wirtschaftswegen zu reiten, zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen.
- l) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

Die Verbotsbestimmung hat auch dann Gültigkeit, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Eine Beeinträchtigung bzw. Bestandsbeeinträchtigung erfolgt auch durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufenbereich,
- Einsatz von Kalk, Dünger und Pestiziden im Traufenbereich.

- m) wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- oder Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.
- n) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere in das Schutzgebiet einzubringen.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Nachstellen oder aufsuchen, kann aber auch durch Filmen oder Fotografieren hervorgerufen werden. Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen und Handlungen können z.B. die Anlage von Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung, Kalkung oder Fütterung sein.

Hierunter fällt nicht das Einbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind. Fund sowie Rückführung eines Tieres ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- o) Grünland umzubrechen, in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen, Düngemittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.
- p) Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern und Drainagen zu verlegen oder zu ändern.
- q) Gewässer, einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen, zu verändern oder deren Ufer zu verändern
- r) Erstaufforstungen, einschließlich Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.
- s) Flugmodelle, Modellboote oder andere Modelfahrzeuge zu betreiben. Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.
- t) Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen vorzunehmen.
- u) Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen des Gewässerchemismus herbeizuführen.

B Gebote:

Keine zusätzlichen Gebote

C. Unberührt bleiben, soweit nicht im folgenden oder gebietspezifisch anders geregelt:

- a) die ordnungsgemäße und sachgerechte Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- b) das Betreten oder Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei unter Berücksichtigung der Einschränkungen in den jeweiligen Naturschutzgebieten.
- c) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sofern die einzuzäunende Fläche als Forstkulturfläche oder Weidefläche genutzt wird.
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- e) das Anlegen von Wildfütterungen in Notzeiten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- f) die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- g) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.
- h) eine bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung, soweit spezielle dem Schutzzweck erforderliche Festsetzungen nicht eine abweichende Nutzung regeln.

- i) die Unterhaltung bestehender Versorgungs-/Entsorgungsleitungen und Grundwassermessstellen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses unverzüglich vorgenommen werden müssen, sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vorzunehmende Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt. Die Genehmigung zum Bau von Rohrleitungen und anderen Versorgungseinrichtungen sowie Grundwassermessstellen sind im Einzelfall zu bescheiden.

D Befreiung

Gemäß § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall: aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder: ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.1.1 Naturschutzgebiet Waldwinkelkuhle

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße: 10,96 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 9, Flurstücke: 1,2,3,4,13,14,19

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b, und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung eines naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwaldes als Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten wie Höhlenbrüter und Fledermäuse insbesondere durch Belassen des Totholzes,
- der Erhaltung und Wiederherstellung eines Feuchtgebietes mit Stillgewässer, Verlandungsraum und extensiv zu nutzendem Grünland als Standort u.a. seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und als Lebensraum u.a. seltener und gefährdeter wildlebender Tierarten wie Wasservögel, Wasserinsekten und Amphibien,
- der Erhaltung der im Naturschutzgebiet verlaufenden Grenz- und Verteidigungsanlage – die Landwehr – in ihrem jetzigen Zustand.

Die Waldwinkelkuhle grenzt im Nordosten und Südosten an den Kreis Wesel, sowie im Nordwesten in ihrer Verlängerung mit dem angrenzenden Wald an den Kreis Viersen. Dieser wird im Westen und Osten von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und im Süden von Wald begrenzt.

Weitere Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter S. 43 und 44, Landschaftseinheit 8 (Auensystem der Rinnen in der Niederterrasse) und im – Biotopkataster, Nr. 4505/6 (Waldwinkel und Waldwinkelkuhle).

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- vom nordöstlichen Ufer und außerhalb der vorhandenen Angelstege aus zu angeln und mehr als ein Boot zum Angeln zu benutzen.

B Gebote

Es ist geboten:

- landwirtschaftlich genutzte Grünflächen zum Ufer hin mit einem ortsüblichen Weidezaun zu versehen,
- brachliegende Uferstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit nicht eine Beeinträchtigung in der Entwicklung des Röhrichtgürtels durch Beschattung erfolgt,
- die Überschwemmungsdynamik zu erhalten,
- einen Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zur Regeneration des Naturschutzgebietes zu erarbeiten.

Der Biotopmanagementplan soll in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 28 (2) LG NW Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden.

Eine Abstimmung mit den Kreisen Wesel und Viersen ist wegen des stadtüberschreitenden Naturschutzgebietes erforderlich.

2.1.2 Naturschutzgebiet Egelsberg

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße: 71, 42 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 37, 39, 40, 41, 43, 51

Flurstücke: 11, 15, 16, 19, 20, 21, 27, 34, 35, 36, 40, 42, 43, 69, 70, 76, 129, 134

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG NW.

Zwischen der Stadtgrenze zu Moers im Norden, dem Feldweg im Osten, dem Flugplatz Krefeld-Traar im Südosten sowie dem Achterath-Heidegraben 47 im Westen.

Weitere Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter S. 49 und 50, Landschaftseinheit 10 (Dünenreste und Hochflutsande auf der Niederterrassenplatte) sowie unter S. 51 bis 55, Landschaftseinheit 11 (Stauchmoränenreste im Bereich der Niederterrasse) und im Biotopkataster Nr. 4605/3 (Egelsberg)-,

Es wird angestrebt, neben der östlichen eine nördliche Erweiterung des Naturschutzgebietes über den Axel-Holsten-Weg hinaus vorzunehmen. Dafür ist eine Gebietsentwicklungsplanänderung notwendig. Daher soll in einem späteren Änderungsverfahren, im Einvernehmen mit dem des Kreises Wesel, die Ausweisung realisiert werden.

Ein Biotopmanagementplan zur Regeneration dieses Naturschutzgebietes ist in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) erforderlich.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet das FFH - Gebiet De - 4605 - 302 Egelsberg und ist Teil des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Egelsberg“ (Natura 2000 –Nr. DE-4605-302) nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des südlichsten im Rheintal noch erhaltenen saaleiszeitlichen von Gletschern überfahrenen Sanders,

auf dem Gebiet des Kreises Wesel und der Stadt Krefeld mit einer Gesamtfläche von 73 ha.

Als Schutzgegenstand nach der FFH – Richtlinie sind insbesondere maßgeblich: im einzelnen nährstoffarme basenarme Stillgewässer (3130) und trockene Heidegebiete (4030) sowie das schwimmende Froschkraut.

„Der Egelsberg ist ein charakteristisches Landschaftselement des nördlichen Niederreingebietes. Er entstand, als die äußersten Ränder des nordischen Inlandeises in den Bereich der Rheinterrassen vorstießen und den Rhein nach Westen abdrängten. Heute sind jedoch von den durch das Eis zusammengeschobenen Massen nur noch Reste vorhanden, von denen einer der Egelsberg ist.

Als die Eismassen sich über die sandig-kiesige Terrassenfläche vorschoben, haben sie diese dabei mit einem Schwemmkegel aus kieshaltigem Sand überschüttet. Dieser sogenannte Sander ist eine vor der Gletscherstirn durch Schmelzwasser abgelagerte breite Sand- und Schotterfläche. Bei seinem weiteren Vordringen schob sich das Eis über diese Fläche hinweg und lagerte darüber die Grundmoräne, den an der Gletscherbasis mitgeführten Schutt, ab.

Beim Abschmelzen des Eises wurde der größte Teil dieser Ablagerungen wieder zerstört bzw. abgetragen. Ein Übriges tat später der Rhein, als er diesen Bereich wieder durchfließen konnte. Noch während der letzten Phase der Eiszeit wurde die West-, Süd- und Ostseite des Egelsberges durch die Hochwässer des Flusses angegriffen und steil geböscht, während die Nordseite, die im Schatten dieses Angriffes lag, im großen und ganzen verschont blieb.“ Burghardt (1987).

- der Erhaltung und Förderung des extensiv genutzten Grünlandes insbesondere des Sand-Magerrasens mit den in Nordrhein-Westfalen sehr seltenen Artenkombinationen, insbesondere der Insektenflora,
- der Erhaltung und Förderung der Heideflächen, teilweise mit Borstgras,
- Erhaltung und Förderung der Wasserflächen (Heideweiher) mit den dazugehörigen Gräben, mit den sonst sehr seltenen Schwimmrasen und den in den Randbereichen vorkommenden –
Verlandungsgesellschaften mit Torfmoos und anderen seltenen Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Förderung des Birkenbruchwaldes mit Moorbirke und Faulbaum sowie des Mischwaldes an der Abbruchkante und Erhalt des dort vorhandenen Altholzes,
- Erhaltung und Förderung des durch Bergsenkung entstandenen Feuchtgebietes mit seltenen Tier- und Pflanzenarten,
- Erhalt und Förderung der vorhandenen Brachen und Sand- Magerrasengesellschaften sowie Vergrößerung dieser Areale.

In dem Feuchtgebiet haben sich aufgrund örtlich kleinflächig wechselnder Wasserstände differenzierte Vegetationseinheiten entwickelt. In überwiegend überfluteten Bereichen kommen Wasserschwertlilie, Wasserschwaden, Rohrkolben und Binsen vor. Auf relativ trockenen Stellen überwiegen dicht stehende Binsenarten. Auf feuchten Standorten dominiert die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und diverse Weidenarten (*Salix spec.*) jeweils aus Naturverjüngung. Insgesamt ist dieser Biotop ein Brut- und/oder Nahrungsbiotop für diverse Vogelarten und ein Laichbiotop für verschiedene Amphibien.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die vorhandenen und zu schaffenden Grünlandflächen intensiv und anders als durch Schafe zu beweiden und Pferche anzulegen,
- Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
- Düngemittel und Gärfutter auszubringen und zu lagern,
- Die Gewässer fischereilich zu nutzen,
- Die Ruhe der Natur durch Lärm (z.B. Tonwiedergabegeräte jeder Art, Motoren) oder auf andere Art zu stören.

B Gebote

Zur Biotopverbesserung ist geboten:

- Pflege der Feuchtwiese am Kirschkamper Hof durch periodische Mahd etwa alle 1-3 Jahre im Herbst,
- aufkommenden Gehölzbewuchs auf den Heide- und Trockenrasenflächen zu beseitigen,
- die vorhandene Abgrabung mit Ausnahme eines Kleingeländeaufschlusses, der entlang der vorhandenen Steilwand zu erhalten ist, bis zum ursprünglichen Niveau aufzufüllen und einschließlich mit einer 100 cm Sandabdeckung zu versehen. Es ist eine Initialzündung mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*) vorzunehmen,

Diese Maßnahme dient der Wiederherstellung der Heidelandschaft.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- die derzeitige Zufahrt zur Abgrabung ist im Bereich der Geländekante dem ursprünglichen Niveau anzupassen und analog der vorhandenen Vegetation mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen,
- die Erle ist aus den jetzigen Aufforstungsflächen bei Hiebsreife zu entfernen,
- die heutige landwirtschaftliche Nutzung in dem Gebiet (Teilbereiche 7 teilweise, 8 und 10 der Anlage I) binnen 3 Jahren nach Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes aufzugeben und einer Extensivpflege zuzuführen,
- einen Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zur Regeneration dieses Naturschutzgebietes zu erarbeiten,

Insbesondere werden Aussagen zum Erhalt, zur Pflege und Förderung der Sand-Magerrasengesellschaften sowie der Heideflächen, der Pflege und Förderung der Wasserflächen einschließlich der Fließgewässer des Birkenbruchwaldes sowie der Mischwälder mit Altholz, des durch Bergsenkung entstandenen Feuchtgebietes sowie der Umwandlung der Ackerflächen in Brache und Sand-Magerrasengesellschaften erwartet.

Dieser Biotopmanagementplan soll in einem vereinfachten Änderungsverfahren Bestandteil des Landschaftsplanes werden.

- Die Erweiterung des Naturschutzgebietes gem. Anlage I zu betreiben.

Eine Abstimmung mit den Belangen der englischen Streitkräfte ist erforderlich, da das Gebiet der militärischen Nutzung unterliegt. Hierfür ist zu gegebener Zeit die Änderung des Landschaftsplanes und des Gebietsentwicklungsplanes als Landschaftsrahmenplan erforderlich.

C

Unberührt von den Verboten und Geboten sowie den unter 2.1 aufgeführten Verboten bleibt:

- das Reiten auf dem Kirschkamper Weg,
- die militärische Nutzung des Gebietes, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Mit den englischen Streitkräften ist eine Vereinbarung zu treffen, die zu einem Ausgleich zwischen den militärischen Zweckbestimmungen und der Sicherung des Naturhaushaltes führen. Anzustreben ist im Hinblick auf den Zweck u.a. eine Konzentrierung der militärischen Übungen auf die weniger empfindlichen Teilbereiche. Zum Schutz der empfindlichen Bereiche sind folgende Punkte zu vermeiden:

Insbesondere

- den ca. 1/4 ha großen Weiher von Anfang März bis Ende Juli zu durchfahren (s. Anlage I – Teilbereich 1),
- den Bruchwald außerhalb der vorhandenen Wege zu befahren (s. Anlage I – Teilbereich 2)
- den parkartig mit Einzelbäumen und Baumgruppen bestandenen Teil des Egelsberges außerhalb der Hauptwege mit Fahrzeugen u.ä. zu befahren (s. Anlage I Teilbereich 3),
- den Bereich mit Sandflora außerhalb der vorhandenen Wege zu nutzen (s. Anlage I – Teilbereich 4),
- die Hangbereiche des Egelsberges zu befahren (s. Anlage I – Teilbereich 5),
- das Gelände der derzeitigen Abgrabungen nach der Rekultivierung zu befahren (s. Anlage I – Teilbereich 6).

Durch diese Maßnahmen soll das ungestörte Laichen der Amphibien gesichert werden.

Diese Maßnahme dient der Erhaltung weitgehend ungestörter Lebensräume für Kleintier- und Vogelwelt.

Dadurch soll verhindert werden, dass die Bäume durch zu nahes Heranfahren beschädigt werden und der Boden im Kronenbereich zu stark verfestigt wird.

Die Maßnahme dient dem Schutz der Vegetation.

Die Maßnahme soll die Erosionsgefahr mindern und dem Schutz der Vegetation dienen.

Die Maßnahme dient dem Schutz der einzubringenden Sandflora und der Brutplätze der Uferschwalbe.

2.1.3 Naturschutzgebiet Latumer Bruch

Schutzgegenstand.

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße: 188,35 ha

Gemarkung Linn

Flur: 9 Flurstücke: 12,

Flur: 20 Flurstücke: 6, 21, 27 - 30, 32 - 37, 41, 49 tlw, 11, 19

Gemarkung Oppum

Flur: 10 Flurstück: 52

Gemarkung Gellep Stratum

Flur: 2 Flurstücke: 17, 18, 23, 24, 32

Flur: 3 Flurstücke: 14 – 20, 22, 25

Flur: 4 Flurstücke: 1 - 3, 9 - 17, 23 - 29, 31, 33, 34

Flur: 5 Flurstücke: 14, 15, 18, 20, 22 - 25

Flur: 6 Flurstücke: 30, 38, 40, 41, 48, 50, 52

Flur: 8 Flurstücke: 19, 20, 23, 27 - 31

Flur: 9 Flurstücke: 4, 7, 8, 10,13, 15, 17, 18, 19, 21

Flur: 10 Flurstücke: 37, 39, 42, 44, 51, 54 - 56

Flur: 12 Flurstücke: 22, 23, 209

Flur: 32 Flurstücke: 3, 10, 11,18 – 22, 23, 25, 26, 27, 35,36, 41,

Flur: 33 Flurstücke: 2 - 12, 14 - 25, 34, 36, 41, 43, 45, 46, 51

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.

§ 23 BNatSchG.

Das Latumer Bruch wird im Westen durch den parallel zum Talweg verlaufenden Reitweg begrenzt, im Südosten durch die Grenze zu Lank-Latum, im Norden und Osten in 20 m Entfernung von der Hangoberkante der Altstromrinne bzw. durch den Oelvebach.

Das Gebiet ist Teil des FFH – Gebietes DE – 4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk (Natura 2000-Nr. DE 4605-301).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Die Schutzausweisung dient:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von zwei Altrheinarmen mit den dazugehörigen Gräben, Feuchtwasserzonen und Sümpfen. Dieses Gebiet dient als Standort für die z. T. gefährdeten Pflanzen der Bruchwälder, Röhrichtgesellschaften, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und Nasswiesen und als Brutbiotop für seltene und z. T. gefährdete an derartige Lebensräume gebundene Vogelarten sowie für seltene und z.T. gefährdete Amphibien und Insekten, z.B. Kammmolch und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von trockenen Magerstandorten der Niederterrassenkanten im Nordosten des Gebietes. Dieses Gebiet dient als Lebensraum für seltene z.T. gefährdete Pflanzengesellschaften.

Es repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Rheinauenlandschaft mit autotypischen Lebensräumen innerhalb des Naturraums Mittlere Niederrheinebene. Es sind dies vor allem die Röhrichtbestände verlandeter nährstoffreicher Stillgewässer, Seggenriede, Feuchtgrünland- Flächen, feuchte Hochstaudenfluren und großflächige Bestände des nährstoffreichen Erlenbruchwaldes. Das Latumer Bruch ist mit seinem gut erhaltenen, verzweigten System aus Rinnen und Donken aufgrund der stromaltypischen Lebensraumausstattung ein hervorragendes Beispiel für die Rheinauenlandschaft und ihren traditionellen Nutzungsformen. Als Schutzgegenstand nach der FFH – Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

a)

- Erlen – Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)

b)

- Kammmolch
- Eisvogel
- Nachtigall
- Wasserralle
- Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling
- Schwarzspecht
- Pirol
- Neuntöter
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eigenart des Latumer Bruches die sich durch den Wechsel von Wald, Gehölzstreifen, extensiv genutztem Grünland sowie durch die offenen Gewässer mit entsprechender Ufervegetation auszeichnet,
- als Brut- und Nahrungsbiotop für hieran gebundene Tierarten, vor allem für seltene und gefährdete Vogelarten,
- als Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende Vogelarten sowie zahlreiche Kleinvögel und
- als Standort für gefährdete artenreiche Grünlandgesellschaften.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Moorböden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion/Bodenfruchtbarkeit (z.B. Parabraunerden).

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die Gewässer fischereilich zu nutzen,
- Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auf Grünland auszubringen.
- Grünland in der Zeit vom 15.03.-15.06. zu bearbeiten (Walzen, Schleppen, Düngen)
- Grünland nachzusäen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

B Gebote

Es ist geboten:

- die Vernässung des Latumer Bruches zu fördern.
- ein Maßnahmenkonzept (MAKO) für das Latumer Bruch aufzustellen
- die Verhinderung der Verbuschung und Bewaldung der Grünlandgesellschaften.
- Erhalt und Förderung der Lebensräume
- sowie Lebensraumbestandteile des Großen Moorbläulings.

C

Unberührt von den Verboten und Geboten sowie den unter 2.1 aufgeführten Verboten bleibt:

- das Reiten auf dem Lohbruchweg, dem Eltweg und dem Reitweg parallel zum Talweg

Insbesondere sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Wasserzufluss in das Gebiet zu erhöhen.

Hierzu ist vor allem die Verbesserung des Zuflusses über den Stratumer Buschgraben in die Altstromrinne anzuführen.

Durch ein Maßnahmenkonzept ist auf der Grundlage aktuell erhobener Daten zum Zustand des Naturschutzgebietes festzulegen, wie die Entwicklung des Gebietes weitergeführt werden kann. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen sowie der für die Schutzausweisung relevanten Arten darzustellen.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Die Spey“

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße: ca. 37 ha

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 19

Flurstück: 31 tlw.

Flur 20:

Flurstück: 9, 24, 27 (tlw.), 48

Flur: 21

Flurstück: 48, 49, 51 (tlw.)

Flur: 27

Flurstück: 11, 12, 13 (tlw.), 14 (tlw.)

Flur: 28

Flurstück: 5 tlw.

Flur: 29

Flurstück: 2, 3, 4, 5, 7 (tlw.), 209

Schutzzweck:

Die Feststellung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG NW

1. Zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der wertvollen Korb- und Silberweidenbestände, der Kies- und Sandbänke sowie der Schlammbänke mit einjähriger Vegetation, der Steilufer und Flachwasser, der Ruderal- und feuchten Hochstaudenfluren, der Erhaltung und Förderung der Feuchtwiesen, insbesondere der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen sowie der artenreichen typischen Avifauna (Vogelwelt).

„Die Spey“ wird begrenzt im Nordosten durch den Rhein bzw. das Deichvorland, im Südosten durch die Stadtgrenze nach Meerbusch, im Südwesten durch den Deich und im Nordwesten durch den Yachthafen.

Dieser Bereich ist im Zusammenhang mit dem an den Kreis Neuss angrenzenden Naturschutzgebiet „Die Spey“ zu sehen.

Weitere Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter S. 24 und 25 Landschaftseinheit 1 (heute periodisch überflutete Rheinaue – Weich- und Hartholzaue).

Das Naturschutzgebiet ist deckungsgleich mit dem FFH Gebiet DE-4606-301 Spey. Das Naturschutzgebiet ist Teil des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Die Spey“ (Natura 2000-Nr. DE-4606-301)

Nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) auf dem Gebiet des Kreises Neuss und der Stadt Krefeld mit einer Gesamtflächengröße von ca. 114 ha. Als Schutzgegenstand nach der FFH-Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

- a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (EU-Code 6510)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2. Der besonderen Eigenart und Schönheit der Uferlandschaft des Rheins als charakteristisches Element der niederrheinischen Flusslandschaft

3. Zur Sicherung eines regional bedeutsamen Durchzuggebietes für viele, zum Teil seltene Vogelarten

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und für Arten des Anhangs IV Bedeutung.

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV Bedeutung für:

- Schlammflächen mit einjähriger Vegetation (EU-Code 3270)
- Weichholzauenwälder (EU-Code 91E0)
- Feuchte Hochstaudenfluren (EU-Code 6430)
- Flußregenpfeiffer
- Nachtigall
- Pirol

Es handelt sich um einen periodisch vom Rhein überfluteten Auenbereich, der tlw. landwirtschaftlich genutzt wird, tlw. aus einem Silberweidenauenwald besteht. Die Bedeutung ergibt sich u.a. aufgrund von § 30 (BnatschG) Biototypen innerhalb des Silberweidenauenwaldkomplexes. Es handelt sich um ein gut und vielfältig strukturiertes Deichvorland mit trockenem und frischem Grünland sowie mit einem Silberweidenauenwald, Mandel- und Korbweidengebüschen, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Schlammfluren mit den für die Rheinaue charakteristischen Pflanzenarten.

Diese Landschaft ist typisch für die Rheinaue und hat eine hohe Bedeutung für die Avifauna (Vögel des Auenwaldes, des Ufersaumes sowie Wiesenvögel).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

A) Gebietsspezifische Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1. aufgeführten allgemeinen Verboten ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks verboten.

- Die forstliche Nutzung des Rheinuferwaldes
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel
- Die Beweidung der Grünlandflächen

Die kleinflächigen Reste des Rheinuferwaldes (Silberweidenauenwald) sind nach § 62 LG NW geschützt.

Eine Bekämpfung von Ampfer und Brennesseln kann auf Antrag durch die Untere Landschaftsbehörde gestellt werden

B) Gebietsspezifische Gebote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1. aufgeführten allgemeinen Geboten ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

- Die Erhaltung der aufgesandeten Flächen entlang des Rheins.
- Ersatz von Hybridpappelreihen durch Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weichholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide)

C

Unberührt von den Verboten und Geboten sowie den unter 2.1 aufgeführten Verboten bleiben:

- notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße Rhein. Soweit nicht unmittelbare Gefahr im Verzuge ist, sind die Maßnahmen vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Zustimmung des Baus einer unterirdisch verlaufenden Rohrleitung an der südöstlichen Grenze des Naturschutzgebietes zum Rhein hin. Der genaue Trassenverlauf ist in einem gesonderten Verfahren festzulegen.
- das Betreten und Lagern im Bereich des Rheinuferes auf einer Länge von 700 m, ausgehend von der Stadtgrenze im Osten.
- das Gewässer zu befahren oder in ihm zu baden.

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.1.5 Mairgrund

Verfahren ist noch nicht abgeschlossen

2.1.6 Hülser Bruch

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Der Hülser Berg/Hülser Bruch wird begrenzt im Norden durch die Schlufftrasse, im Westen durch den Talring, Boomdyk, Bachstelzendyk, Vobis, Plankerdyk, Sprudeldyk, im Süden durch den Flünnertzdyk und im Osten durch den Waldesheimer Weg, dem Sankertgraben, den Graben am Mohrendyk und den Talring.

Flächengröße: ca. 430 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 5

Flurstücke: 12, 13, 208, 209

Flur: 10

Flurstücke: 122, 177, 178, 206, 220, 223

Flur: 12

Flurstücke: 44, 45, 60

Flur: 14

Flurstücke: 34-37, 42-44, 47, 61-67, 73, 77, 80, 96, 97, 99, 131, 134, 162, 163, 171, 172, 176-183, 186-189, 198, 199

Flur: 15

Flurstücke: 6, 33, 36-38, 44, 45, 48, 49, 55-63, 66, 68, 71-74, 78, 79, 86-90, 93, 96, 98, 99, 106-109, 112, 113, 116, 119, 120, 124-129, 131-151, 160-163, 175, 184, 196, 197, 202-204, 209-212, 220, 225-228, 232-235, 237, 241-244, 257, 259, 260, 263, 266, 269, 271-275, 277, 283, 288, 291-297, 301-303, 305-308, 312, 315, 317, 319, 321, 323, 326, 327, 331, 334, 336, 337, 339, 343, 350, 352-372

Flur: 16

Flurstücke: 5-34

Flur: 17

Flurstücke: 2, 3, 6-9

Gemarkung Hüls:

Flur: 40

Flurstücke: 12-50, 52-72

Flur: 46

Flurstücke: 9-13, 29-32, 49-52, 58-63, 70-76, 79-86, 91-102

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG NW

Die Schutzausweisung dient:

- zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten
- der Erhaltung und Optimierung einer einzigartigen Kulturlandschaft
- der Rückhaltung des Oberflächenwassers und Schaffung von Retentionsräumen in den Altstromrinnen
- der Erhaltung und Wiederherstellung des fast vollständigen Spektrums der niederreintypischen Waldgesellschaften entsprechend den standörtlichen Voraussetzungen
- der Erhaltung und Wiederherstellung des mit Hecken und Kopfbäumen gut gekammerten extensiven Grünlandes
- der Wiederherstellung der ehemaligen Nieder- und Mittelwälder
- der Erhaltung des Hülser Berges als geomorphologische Besonderheit

- Der Erhaltung und Entwicklung der Industriebrache Carstanjen
- Entwicklung einer naturnahen Waldwirtschaft incl. Entwicklung von Waldsäumen mit Ausnahme derjenigen Flächen, die für die natürliche Entwicklung (incl. Waldrandentwicklung) oder die Niederwaldbewirtschaftung vorgesehen sind.

Das Hülser Bruch und der Hülser Berg haben sich aus der Kulturhistorie entwickelt, an der die Land- und Forstwirtschaft großen Anteil hat.

Bei der Realisierung von Maßnahmen wird auf die Freiwilligkeit der Bewirtschafter gesetzt. Nutzungseinbußen sind gemäß des wirtschaftlichen Verlustes zu entschädigen.

Für die Rückhaltung des Oberflächenwassers sind ggf. wasserrechtliche Verfahren erforderlich.

Der Hülser Berg ist Teil eines während der Saaleeiszeit, vor ca. 240.000 Jahren, entstandenen Stauchwallsystems. Als einer der äußersten Stauchwälle bezeugt er den weitesten Vorstoß der nordischen Eismassen an den Niederrhein. Er ist von besonderer erdgeschichtlicher Bedeutung.

Das naturschutzfachliche Ziel ist die Entwicklung der naturnahen Wälder. Dieses Ziel soll über die naturnahe Waldwirtschaft, die die entsprechenden waldbaulichen Methoden beinhaltet, erreicht werden.

A Verbote:

Zusätzlich zu den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Wild auszusetzen,
- Walzen und Schleppen der Grünlandflächen, in der Zeit vom 15.03. bis 01.06.
- Kahlschläge größer als 0,5 ha mit Ausnahme der Pappelflächen,
- Ein Betreten des Gebietes außerhalb der konkret bezeichneten Wege.

B Gebote

- Keine zusätzlichen Gebote.

C Unberührt von den Verboten und Geboten sowie von den unter 2.1 aufgeführten Verboten bleibt:

- Gülle auf Ackerflächen auszubringen
- Gülle auf Grünland (weniger als 40 cbm/Jahr/ha) auszubringen
- Düngemittel (Handelsdünger und Stallmist) auf Grünland auszubringen sowie Silage ordnungsgemäß zu lagern.
- Wildäcker auf Ackerflächen anzulegen
- die Durchführung einer Reitjagd im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- das Befahren mit Fahrrädern und Krankenfahrstühlen des Waldbereiches Hülser Berg auf den hierfür ausgewiesenen Wegen (siehe Karte, Anlage IIa)
- das Betreten von Wald und Brachflächen auf dem Gelände Umweltzentrum Carstanjen und Hülser Berg (s. Karte, Anlage IIb)
- Zweige, Früchte und Samen von Bäumen und Sträucher sowie krautige Pflanzen für schulpädagogische Zwecke in geringer Menge auf dem Gelände Umweltzentrum Carstanjen zu entnehmen
- die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung nach Abstimmung mit der ULB.

Hierunter fällt nicht das Einbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt werden und nach erfolgter Heilung in die Freiheit zu entlassen sind.

Den Bürgern und den Schulklassen soll die Möglichkeit des Naturerlebens im Wald sowie auf den Brachflächen des Umweltzentrums gegeben werden.

Mindestabstand von Bäumen zum Gewässer beträgt 1 m ab Böschungsoberkante und der Mindestabstand von Bäumen untereinander 10 m.

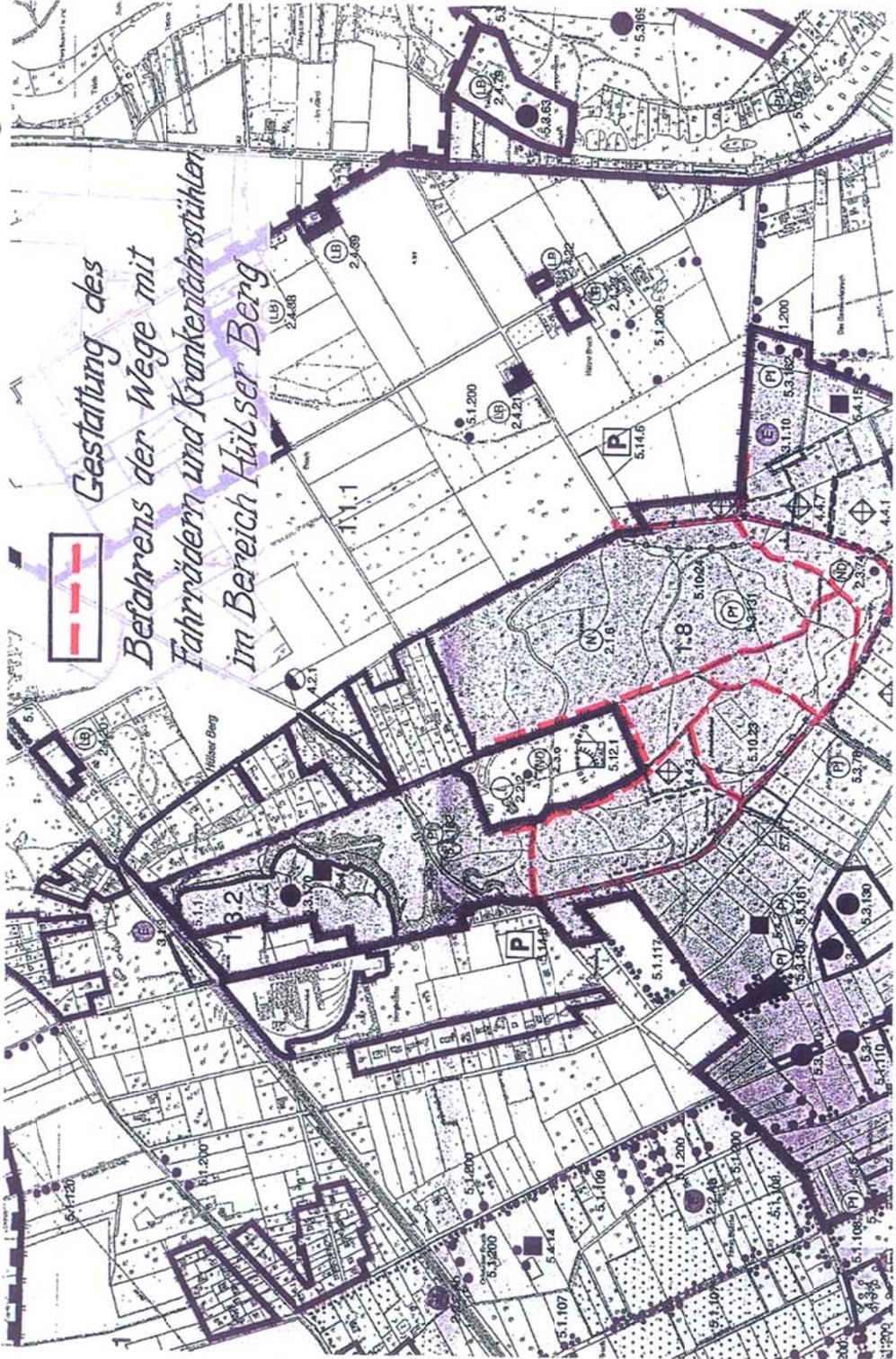
Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd Hier runter fällt auch die Gestattung des Betretens von Flächen außerhalb der Wege sowie das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen (gemäß Runderlass des MURL vom 01.03.1991).
- das Aufstellen von Fütterungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Es hat eine Abstimmung der Standorte zu erfolgen, damit Rote Liste Arten und – Gesellschaften nicht beeinträchtigt werden.
- die Nutzung und sachgerechte Instandhaltung der vorhandenen Reitwege und der vorhandenen Wildgehege

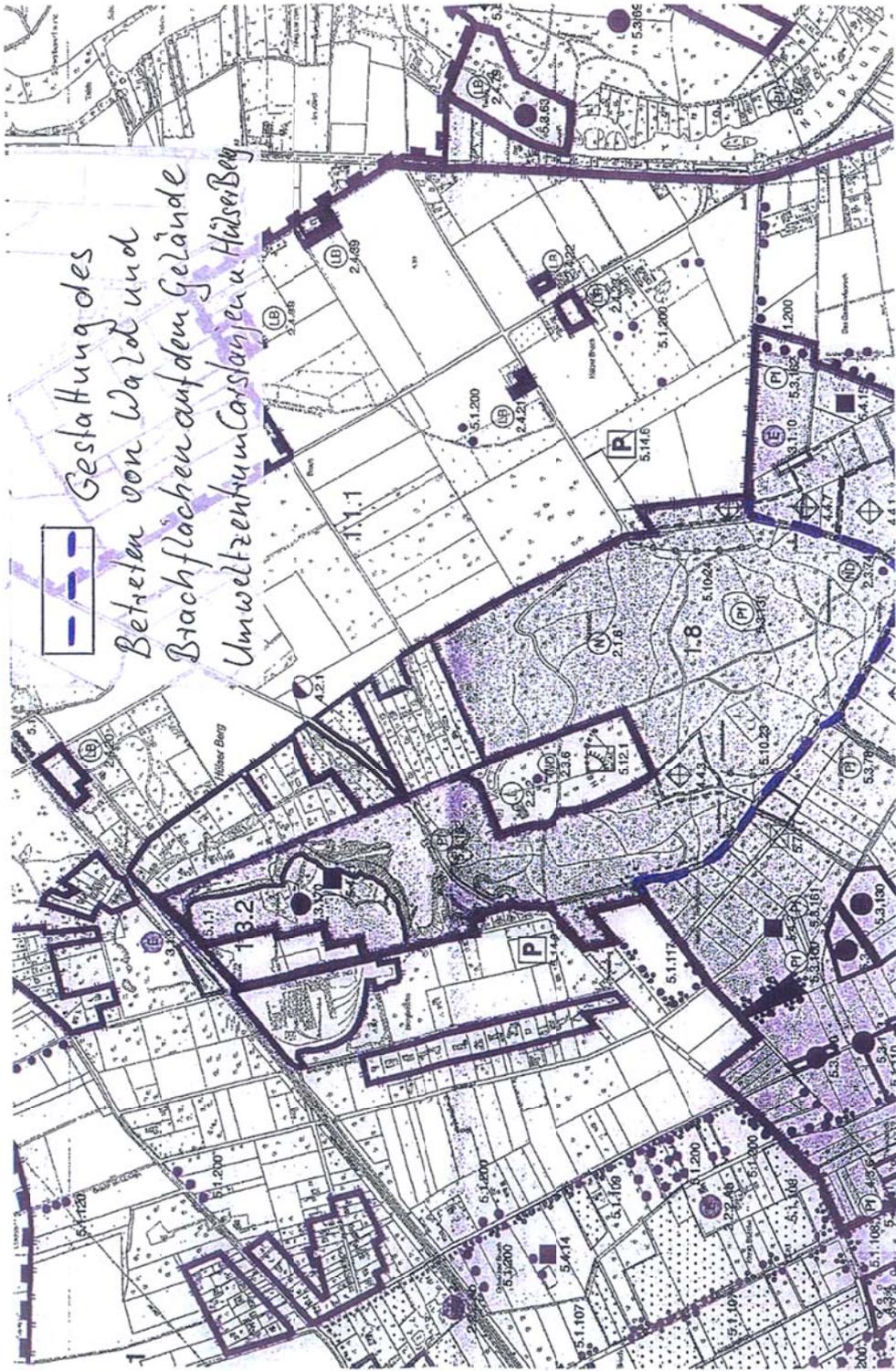
8. Änderung des Landschaftsplans : -r Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1.6 Hülser Bruch / Hülser Berg

Anlage IIa



8. Änderung des Landschaftsplans für die Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1.6 Hülser Bruch/Hülser Berg

Anlage II.6



2.1.7 Naturschutzgebiet Orbroich

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße: rund 100 ha

Das Naturschutzgebiet Orbroicher Bruch wird im Süden durch die Schlufftrasse, im Westen und Südwesten durch die Hangkante der Mittelterrasse sowie die Stadtgrenze, im Norden durch die Stadtgrenze sowie im Osten durch den Bachstelzendyk begrenzt.

Gemarkung Hüls

Flur: 11

Flurstück: 60, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 113, 114, 115, 116 tlw., 120, 122, 123, 124, 128, 129 tlw., 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 157 tlw., 172 tlw., 176 tlw., 177, 179 tlw., 180 tlw., 181 tlw.

Flur: 36

Flurstück: 6, 1001 tlw., 1116, 1117

Flur: 37

Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.,

5 tlw., 9 tlw., 85 tlw.

Flur: 38

Flurstück: 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 45, 46, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56 tlw., 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 93 tlw., 94, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147 tlw., 151 tlw., 154, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 214 tlw., 219 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 241 tlw., 244 tlw., 249, 253 tlw., 256, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 276, 277, 278, 279, 280, 292, 293, 294, 295, 301, 303, 304, 306, 307, 309, 310, 311, 313 tlw., 314, 315, 316, 317, 318, 319 tlw., 320 tlw., 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 330 tlw., 338 tlw.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Optimierung einer einzigartigen Kulturlandschaft
- der Rückhaltung des Oberflächenwassers und Schaffung von Retentionsräumen in der Flöthbachaue und der naturnahen Entwicklung der Flöthbachaue und des Flöthbaches der naturnahen Entwicklung des Grünlandes
- der Erhaltung und Wiederherstellung des fast vollständigen Spektrums der niederreintypischen Waldgesellschaften entsprechend den standörtlichen Voraussetzungen
- der Erhaltung und Wiederherstellung des mit Hecken und Kopfbäumen gut gekammerten extensiven Grünlandes
- der Wiederherstellung der ehemaligen Nieder- und Mittelwälder
- der Entwicklung einer naturnahen Waldwirtschaft incl. Entwicklung von Waldsäumen mit Ausnahme derjenigen Flächen, die für die natürliche Entwicklung (incl. Waldrandentwicklung) oder die Niederwaldbewirtschaftung vorgesehen sind.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,

Kahlschläge bis auf Pappelforsten größer als 0,5 ha durchzuführen.

Holzeinschläge incl. Rücken generell in der Zeit vom 01.03. – 01.08. durchzuführen

Mahd von Grünland von außen nach innen durchzuführen, sofern der Zuschnitt der Parzelle dies zulässt, ansonsten ist die Mahd von einer Seite zu anderen gestattet

Bei der Unterhaltung des Flöthbaches ist diesen Zielen Rechnung zu tragen. Das Grünland soll naturnah entwickelt werden und Ufer der Gewässer und Gräben sollen abgezäunt werden, die Umsetzung erfolgt nur freiwillig über den Vertragsnaturschutz.

Die Mahd von Grünland von außen nach innen führt zu sehr hohen Wildtierverlusten, da die Flucht in umgebende Bereiche nicht mehr möglich ist, wenn dort bereits die schützende Deckung abgemäht ist.

2.1.7 Naturschutzgebiet Orbroich

C Unberührt von den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Verboten bleibt:

Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten.

Gülle auf Ackerflächen auszubringen.

Fülle auf Grünland (weniger als 40 cbm/Jahr/ha) aufzubringen.

Düngemittel (Handelsdünger und Stallmist) auf Grünland auszubringen sowie Silage ordnungsgemäß zu lagern.

Die Nutzung der Straßen „Am Jägerhaus“ und „Bachstelzendyk“ als Reit- oder Fahrweg.

Wildäcker auf Ackerflächen anzulegen.

Die Nutzung und der Betrieb des Fischteiches in Hinterorbroich.

Das Reiten auf den Wirtschaftswegen.

2.1.8 Naturschutzgebiet Niepkuhlen

Schutzgegenstand.

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße: rd. 35 ha

Das Naturschutzgebiet Niepkuhlen wird im Süden 30 m südlich parallel des Holzsteiges, der die Niepkuhlen überspannt, im Südosten 30 m östlich vom Henoumontwald und im Nordosten 30 m und Kullpfad, im Norden durch die Stadtgrenze und im Westen durch den Gewässerrand des Niepkuhlenzuges begrenzt.

Gemarkung: Traar

Flur: 34

Flurstück: 5 tlw., 6, 128, 129 tlw.,

Flur 35

Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 9, 36 tlw., 38, 40, 49 tlw., 50 tlw., 52, 61 tlw., 62, 67 tlw., 68, 69, 87 tlw., 88 tlw., 91 tlw.

Flur 36

Flurstück 11, 12, 13, tlw., 14, 15, 16 tlw.,

17, 21 tlw., 23 tlw., 31 tlw., 32 tlw.,

Flur 37

Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 30 tlw., 36 tlw.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Funktion als Altgewässer, deren Erhalt und der Entwicklung einschließlich der im östlichen Bereich des Naturschutzgebietes verlaufenden Altstromrinne
- der Funktion für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere wegen der artenreichen Feuchtgebietsvegetation mit z. T. seltenen Arten, der strukturellen Vielfalt sowie der Bedeutung des Gewässers als Lebensraum zahlreicher Insektenarten und als Nahrungs-, Rast- und Brutbiotop zahlreicher u.a. gefährdeter Vogelarten,

Die Ufer der Gewässer und Gräben sollen abgezäunt werden, die Umsetzung erfolgt nur freiwillig, über den Vertragsnaturschutz

2.1.8 Naturschutzgebiet Niepkuhlen

- der Bedeutung als Ausgleichsfunktion für das Klima

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

Während der Brutzeit von Mitte März bis Mitte Juli darf nicht geangelt werden.

C Unberührt von den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Verboten bleibt:

Paddeln / Rudern mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen

Schlittschuhlaufen auf der Wasserfläche

Die Nutzung der bestehenden Zufahrten

Auf das Verbot 2.1. I des Landschaftsplanes wird hingewiesen: Das Befahren der Gewässer findet seine Grenze dort, wo Pflanzenbeschädigungen unvermeidbar werden.

Die Nutzung der bestehenden Zufahrten bleibt in ihrem bisherigen Umfang erhalten.

2.1.9 Naturschutzgebiet Riethbenden

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße: rd. 37 ha straße und im

Gemarkung : Traar

Flur: 45

Flurstück: 36, 37, 38, 61, 65, 66,
68, 73, 74, 86, 88, 89,

Flur: 46

Flurstück: 6, 7

Gemarkung Verberg

Flur: 7

Flurstück: 150, 164, 165, 167, 168, 169, 170,
171,

487, 488, 493, 1116, 1641, 1642, 1643,
1644, 1645,

1646, 1647 tlw, 1986, 1987, 1989, 1990,
1991

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß

§ 20 a, b und c LG NW

Die Schutzausweisung dient:

Der Erhaltung und Wiederherstellung der holozänen Altstromrinne, insbesondere für den Biotop- und Artenschutz,

A Verbote:

Keine zusätzlichen Verbote

B Gebote

Es ist geboten:

Fischereiliche Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

Das Naturschutzgebiet wird im Norden und im Westen durch die Moerser Landstraße, im Süden durch die Heyenbaumstraße und im Südosten durch den Hermann-Kresse - Weg begrenzt. Im Nordosten bildet im wesentlichen die Terrassenkante die Begrenzung des Naturschutzgebietes.

Der in der Niederterasse gelegene Bereich ist in der Form zu erhalten, dass offene, naturnahe Wasserflächen, Röhrichte, Weidengebüsche und Erlenbruchsäume ihre Funktion als Lebensraum für die Fauna, insbesondere Kleinsäuger, Vögel, Amphibien, Gliederfüßler und die Flora optimal erfüllen.

2.1.9 Naturschutzgebiet Riethbenden

Das Grünland extensiv zu bewirtschaften.

C Unberührt von den unter Ziffer 2.1. aufgeführten Verboten bleibt:

Errichtung einer Aussichtsplattform durch die ULB im Bereich der Verberger Kull im südlichen Bereich des Hermann-Kresse-Weges
Schlittschuhlaufen auf der Wasserfläche
Entschlammung durch die ULB
Errichtung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke im Bereich der Verberger Kull im südlichen Bereich des Hermann-Kresse-Weges im Einvernehmen mit der ULB

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

- a) Unberührt von den Verboten und Geboten nach 2.1 bleibt:

Im Rahmen des Schützenfestes des Schützenvereins Verberg die Durchführung von Barrikadenkämpfen Zeitraum: alle 3 bis 5 Jahre

Dauer: 1 Tag an Pfingsten

Aktivitäten:

Transport, Aufbau und Abbau von Barrikaden mit von Hand gezogenen Fahrzeugen und Mähen der Wiese zu diesem Zweck

Standort: Gemarkung Verberg Flur 7 Flurstücke 1989 und 1990

Flächenbedarf: 0,4 ha

- b) Das Ernten des Obstes auf der Obstwiese Gemarkung Verberg Flur 7 Flurstücke 1991 und 171.

2.1.10 Naturschutzgebiet Flöthbach

Schutzgegenstand:
Das zu schützende Gebiet ist in der
Entwicklungs- und Festsetzungskarte
abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße: rd. 45 ha

Das Naturschutzgebiet Flöthbach wird im Süden durch den nördlichen Zugangsweg zum Kapuzinerberg, im Osten durch den Langendyk und im Westen durch die Hangkante der Flöthbachau sowie naturnahes Grünland und im Norden durch den Steeger Dyk begrenzt.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 1

Flurstück: 85 tlw., 103, 261, 262,
264 tlw., 267, 268, 269

Gemarkung: Krefeld

Flur: 3

Flurstück: 69, 89, 92, 110, 328 tlw.,
329, 353, 354, 386, 387, 388, 389,
390, 391, 392, 393, 394, 395,
396, 397, 398, 399, 400, 401 tlw.,
402, 481, 482, 483, 484

Gemarkung Traar

Flur: 13

Flurstück: 1 tlw., 2, 3, 4, 6, 14, 25 tlw.,
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 200, 201, 202, 203, 207,
208 tlw., 209 tlw., 210 tlw., 211 tlw.,
212 tlw., 213 tlw., 215 tlw., 219, 220,
221, 226, 233, 234, 262, 310, 311, 316,
317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324,
325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332,
333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340,
341, 342

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 20 a und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

-der Erhaltung und Optimierung einer
Bruchlandschaft

-der Rückhaltung des Oberflächenwassers
und Schaffung von Retentionsräumen in
der Flöthbachaue und der naturnahen
Entwicklung der Flöthbachaue und des Flöth-
baches

-der Erhaltung und Wiederherstellung des
Erlenbruchwaldes, der Röhrichte und
Seggenrieder entsprechend
den standörtlichen Voraussetzungen

-der Erhaltung und Wiederherstellung des mit
Hecken und Kopfbäumen gut gekammerten
extensiven Grünlandes

Bei der Unterhaltung des Flöthbaches ist
diesen Zielen Rechnung zu tragen

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer
2.1 aufgeführten Verboten ist
untersagt:

Gewässer zu düngen oder zu
kälken oder sonstige Ände-
rungen des Wasserchemismus
vorzunehmen,

Kahlschläge bis auf Pappel-
forsten größer als 0,5 ha
durchzuführen.

Holzeinschläge incl. Rücken
generell in der Zeit vom 01.03. –
01.08 durchführen.

Mahd von Grünland von außen nach
innen durchzuführen, sofern der Zu-
schnitt der Parzelle dies zulässt, an-
sonsten ist die Mahd von einer Seite
zur anderen gestattet.

Die Mahd von Grünland von außen nach innen
führt zu sehr hohen Wildtierverlusten, da die
Flucht in umgebende Bereiche nicht mehr
möglich ist, wenn dort bereits die schützende
Deckung abgemäht ist.

B Gebote

Es ist geboten:

- in der Flöthbachaue Retentionsräume für Oberflächenwasser zu schaffen,
- die Pflege des Flöthbaches nur im Benehmen mit der ULB durchzuführen.

C Unberührt von den unter Ziffer
2.1 aufgeführten Verboten bleibt:

Gülle auf Ackerflächen auszubringen
Gülle auf Grünland (weniger als 40 cbm/
Jahr/ha) aufzubringen.
Düngemittel (Handelsdünger und Stallmist)
auf Grünland auszubringen sowie Silage
ordnungsgemäß zu lagern.
Die Nutzung der Straßen „Plankerdyk“,
und „Langen Dyk“ als Reit- und Fahrweg.
Wildäcker auf Ackerflächen anzulegen.
Das Reiten auf den Wirtschaftswegen,
außer auf dem „Johansenweg“

Das Reiten auf dem „Johansenweg“
(Wanderweg) bleibt untersagt.

2.1.11 Naturschutzgebiet In der Elt

Schutzgegenstand.

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Flächengröße 63,13 ha

Gemarkung Linn

Flur: 9 Flurstücke: 376 tlw., 589, 851 tlw., 853, 855, 856, 858, 1060 tlw.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.

§ 23 BNatSchG.

Die Schutzausweisung dient:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.
- zur Erhaltung von alten Abgrabungsgewässern und Anreicherungsbecken mit den dazugehörigen Gräben und Feuchtwasserzonen. Dieses Gebiet dient als Standort für die z. T. gefährdeten Pflanzen der Röhrichtgesellschaften, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und als Brutbiotop für seltene und z. T. gefährdete an derartige Lebensräume gebundene Vogelarten sowie für seltene und z.T. gefährdete Amphibien und Insekten z.B. Kammmolch,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eigenart des Naturschutzgebietes
In der Elt, das sich durch extensiv genutztes Grünland sowie durch die offenen Gewässer mit entsprechender Ufervegetation auszeichnet,

Das Gebiet beginnt im Osten bei Gellep-Stratum und dem Römersee. Es verläuft Richtung Westen südlich des Greiffenhorstparks und beinhaltet den Grünlandbereich nördlich des Elter Schützenweges. Das Wasserwerksgelände bildet den südlichen Teil des Naturschutzgebietes.

Das Gebiet ist Teil des FFH – Gebietes DE – 4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk (Natura 2000-Nr. DE 4605-301).

Es repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Rheinauenlandschaft mit autotypischen Lebensräumen innerhalb des Naturraums Mittlere Niederrheinebene. Der gesamte Gebietskomplex beherbergt zudem eine der größten bekannten Populationen des Kammmolchs in Deutschland.

Als Schutzgegenstand nach der FFH – Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

a)

- Erlen – Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)

b)

- Kammmolch,
- Eisvogel,
- Nachtigall
- Wasserralle,
- Dunkler Wiesenknopf –Ameisenbläuling

A Verbote :

Zusätzlich zu den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- Die Gewässer fischereilich zu nutzen.

B Gebote:

Zusätzlich zu den unter 2.1 aufgeführten Geboten gelten folgende Gebote:

- Erhaltung und Entwicklung der aquatischen und terrestrischen Lebensräume des Kammmolches
- Erhaltung und Förderung der extensiven Grünlandnutzung
- Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Flachlandmähwiesen (LRT 6510) durch zweischürige Mahd
- Aufstellung eines Maßnahmenkonzeptes (MAKO)

C Unberührt von den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Verboten und Geboten bleibt:

- Der Betrieb des Wasserwerkes „In der Elt“ incl. der Unterhaltungsarbeiten an den zugehörigen Trinkwassertransport- und Rohwasserleitungen.
- Instandhaltungsarbeiten auf dem Wasserwerksgelände „In der Elt“ und der Brunnenanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Das Reiten auf dem Reitweg entlang der Straße „In der Elt“ sowie im weiteren Verlauf auf der Straße.

Schwarzspecht,

- Pirol
- Neuntöter,
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Schwarzkehlchen,
- Zwergtaucher

Ausgenommen hiervon ist die fischereiliche Nutzung des Angelgewässers „Römersee“ im nördlichen und östlichen Uferbereich.

Instandhaltungsarbeiten sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Dies betrifft auch den Ersatz von Brunnen incl. der notwendigen Leitungen und Zuwegungen und die Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen. Notfälle sind hiervon ausgenommen.

Unterhaltungsarbeiten sind Maßnahmen, die die Anlagen als solche in ihrem Charakter nicht verändern. Insbesondere bei Erdarbeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Amphibien mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW)

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW) – gesamt

Nach § 21 LG NW werden die unter den Punkten 2.2.1 bis 2.2.12 näher bezeichneten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Sie umfassen außerhalb der Naturschutzgebiete, der geschützten Landschaftsbestandteile und der Gebiete mit den Entwicklungszielen 1.1.2, 1.6.1 und 1.6.2- (siehe dort) sowie einiger kleinerer Gebiete den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft getroffen worden. Die Landschaftsschutzgebiete sind teilweise in der Grundlagenkarte II a sowie in dem Erläuterungsbereich zum Landschaftsplan der Stadt Krefeld näher charakterisiert und in ihrer Struktur beschrieben. Die Abgrenzung und die von der Schutzausweisung betroffenen Flächen sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die ausgewiesenen Gebiete sind dort mit 1-12 durchnummeriert und kenntlich gemacht.

Für die großräumige Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten hat sich die Stadt entschieden, weil

1. die Landschaft in diesem Ballungsraum mit nur 55 % Anteil an der Gesamtfläche der Stadt ein kostbares und vor Eingriffen zu schützendes Gut ist,
2. die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen geeignet sind, auch in ökologisch verarmten Bereichen eine Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes wiederherzustellen,

3. große Flächen der Landschaft in ihrer Funktion der Frischluftzufuhr zum immissionsbelasteten Siedlungsraum gesichert werden müssen und
4. die gesamte Landschaft der Bevölkerung als Erholungsraum dient.

Diese Festsetzung wird durch entsprechende Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf gestützt.

Die Flächen unter Landschaftsschutz sind in Teilbereiche unterteilt, die sich in ihrem Landschaftsbild und ihren natürlichen Faktoren (vgl. planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten gem. Grundlagenkarte II a) voneinander unterscheiden.

Dies bedingt über die allgemeinen Schutzanforderungen hinaus besondere dem Gebiet und dem Schutzzweck angepasste Gebote und Verbote.

Generell sind in den Landschaftsschutzgebieten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem bestehenden Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 34 (2) LG sind in jedem Bereich der Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Da sich der Geltungsbereich und die darin ausgewiesenen Flächen unter Landschaftsschutz grundsätzlich zwischen Siedlungsbereich und Stadtgrenze erstrecken, sind die Grenzen des Geltungsbereiches und die Stadtgrenze bei der Beschreibung der Teilbereiche nicht mehr aufgeführt.

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Regelungen:

A Verbote

Es ist verboten:

- a) Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, deren Nutzung zu ändern, oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 21 LG festgesetzt:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Gewächshäuser aller Art und Gebäude, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Um ein intaktes und ortstypisches Landschaftsbild zu bewahren, müssen neben einer gezielten Landschaftsgestaltung und dem Landschaftsschutz auch erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von befreiten Vorhaben gestellt werden. Das bedeutet, dass sich in Zukunft neu entstehende bauliche Anlagen sowohl von der Wahl der Baumaterialien als auch von der Baumform (Dachneigung etc.) und der Einzäunung der Grundstücke in das örtliche Landschaftsbild einfügen müssen, um den Charakter der Landschaft nicht zu stören. Dies gilt insbesondere auch für privilegierte Vorhaben.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen. | Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder –Anhänger. |
| c) an anderen als hierfür vorgesehen Plätzen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, Grillgeräte zu benutzen, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden. | Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten. |
| d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern. | |
| e) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzuschneiden oder in ihrem Bestand zu beeinträchtigen. | Eine Beeinträchtigung des Bestandes kann insbesondere auch erfolgen durch: <ul style="list-style-type: none">- Beschädigung des Wurzelwerkes,- Verdichtung des Bodens im Traufenbereich,- Den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger. |
| f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern. | |
| g) Gewässer herzustellen, zu beseitigen, zu verändern oder deren Ufergestalt zu verändern. | |
| h) Straßen, Wege und Parkplätze anzulegen. | |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen.
- j) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.
- k) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen, zu waschen oder zu warten.
- l) Wohn- oder Hausboote zu ankern oder auf andere Weise festzumachen, Motorflugmodelle oder Modellboote zu betreiben.
- m) Den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.

B-Gebote

Es ist geboten:

- a) bei Abgängen von Gehölzen außerhalb geschlossener Waldflächen Ersatzpflanzungen mit bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot auch auf Straßen und Fahrwegen im Wald. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

Die Festsetzung trifft auch für Großveranstaltungen zu.

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

- b) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der routinemäßigen Unterhaltung von ober- oder unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sowie ähnliches sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den Verboten und Geboten bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für das einzelne Landschaftsschutzgebiet nichts anderes bestimmt ist:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen einschl. der erforderlichen ordnungs- und zeitgemäßen Betriebsvorgänge und der Maßnahmen zur Bodenverbesserung sowie die Umwandlung der Flächen. Im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, soweit dies dem Schutzzweck und den sich hieraus ergebenden gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten nicht zuwiderläuft bzw. sich aus ihnen keine abweichende Regelung ergibt. Ausgenommen hiervon bleibt die Umwandlung von Wald, die Änderung der Oberflächengestalt sowie die Beseitigung oder Beschädigung der Hecken, Feld- oder Ufergehölze, deren Fortbestehen durch –Bewirtschaftung, Nutzung und Pflege nicht gefährdet werden darf.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- b) vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, die vorübergehende kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die vorübergehende kurzfristige Zwischenlagerung von Schnittgut und Aushub an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Schutzziele und der Gebots- und Verbotsregelung. Bei der vorübergehenden Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere Stallmist, sind vorbeugend zum Schutze des Grundwassers Abdeckungsmaßnahmen zur Vermeidung von Auslaugungen oder Ausspülungen durchzuführen.

Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von max. 1 Monat verstanden.

- c) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der jagd- oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie die Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen.
- d) Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten.
- e) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen.
- f) das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten, sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, soweit keine Nutzung erfolgt und eine Wirkung in die freie Landschaft unterbleibt.
- g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen.
- h) das Aufstellen von Wildfütteranlagen.
- i) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde.

- j) das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit sie nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie an öffentlichen Feuerstellen.
- k) die vorübergehende Anlage von Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald. Das Gebot B a ist zu beachten.
- l) und die Verlegung von Leistungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie die Unterhaltung öffentlicher Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses unverzüglich vorgenommen werden müssen, sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vorzunehmende Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt.
- m) die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegte Maßnahme zur Pflege von Bäumen, Hecken und anderen Pflanzen.
- n) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes der Stadt Krefeld rechtmäßig ausgeübten Bewirtschaftungen und Nutzungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- o) die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. dieses Landschaftsplanes.
- p) das Aufstellen von jederzeit ortsverändernden Hinweisschildern, die auf den Direktverkauf ab Hof hinweisen.

D. Befreiung

§ 69 LG findet entsprechend Anwendung.
Danach kann die Untere Landschaftsbehörde
auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzel-
fall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte füh-
ren würde und die Abweichung mit den Be-
langen des Naturschutzes und der Land-
schaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchti-
gung von Natur und Landschaft führen
würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allge-
meinheit die Befreiung erfordern.

Anlage zum Schreiben vom .12.1996

E. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt im Einzelfall, soweit es erforderlich ist, auf Antrag gemäß des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 (BML. NW.S. 1439/ SMWLNW 791, Ziffer 4.9) eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB, Abs. 1, Nr. 1-3, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Landschaftsschutzgebiete im einzelnen
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Orbroich

Schutzgegenstand:
Das zu schützende Gebiet ist in der Entwick-
lungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und
gekennzeichnet.

Von Kempener Straße bis Hinterorbroich/Alte
Landstraße

Schutzzweck:
Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 21 a, b und c LG NW:
Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der naturnahen Altstromrin-
ne wegen ihrer Bedeutung für den Biotop-
und Artenschutz sowie ihrer strukturellen
Vielfalt,
- der Erhaltung einer abwechslungsreichen
Landschaft in der Niederterrasse mit Hof-
eingrünungen, Einzelbäumen, Obstwiesen,
Baum- und Strauchgruppen und seiner
Grünverbindung zwischen Orbroicher
Bruch und Degelsheide (Kreis Viersen),
- der Steigerung des Erholungswertes der
Landschaft am Rande eines dicht besiedel-
ten Raumes,
- der Verbesserung des Klimas als Frisch-
luftdurchzugsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Es handelt sich um einen überwiegend als
Grünland genutzten Altstromrinnenbereich,
der vor allem durch Kopfweiden und alte
Obstwiesen geprägt wird.

- A Verbote
- Keine zusätzlichen Verbote.
- B Gebote
- Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwe-
ckes ist zusätzlich zu den unter 2.2 aufge-
bührten Geboten geboten:

Im Bereich der Mittelterrasse sind Anpflanzun-
gen zur Gliederung der von Äckern und Son-
derkulturen geprägten Landschaft wün-
schenswert.

Diesem Schutzzweck dienen insbesondere die
Festsetzungen gem. §§ 24, 26 LG NW, Ziffern:
5.1, 5.4, 5.10

- a) Extensivierung und Erhalt der Grünlandnutzung in Teilbereichen.
- b) Umwandlung älterer Pappelbestände in naturnahe Wälder mit bodenständigen Laubbaumarten. Wiederaufbau der Niederwälder aus den vorhandenen Resten, sofern eine entsprechende Vitalität vorhanden ist und Vervollständigung der entsprechenden Flächen aus Naturverjüngung.
- c) Erhalt einzelner Althölzer über das Nutzungsalter hinaus.
- d) Aushieb nicht bodenständiger Gehölzarten und Ersatz mit bodenständig heimischen Holzarten.
- e) Aushieb und Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten.
- f) Steuerung der erholungssuchenden Bevölkerung zwecks Sicherung empfindlicher Bereiche durch entsprechende Maßnahmen.
- g) Durch Einzelanpflanzungen in der freien Feldflur ein Biotopverbundsystem aufzubauen.

C Keine zusätzlichen zu den unter 2.2 aufgeführten Handlungen und Maßnahmen

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Hülser Berg/Hülser Bruch

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Von Hinterorbroich/Alte Landstraße bis Nieper Straße

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der abwechslungsreichen Bruchlandschaft mit Wiesen und Äckern, Wald, Einzelbäumen und prägenden Baumreihen in der Niederterrasse und einem zusammenhängenden Waldgebiet auf der vom Gletscher überfahrenen Endmoräne des Hülser Berges,
- der Erhaltung einer naturnahen Altstromrinne sowie seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und der strukturellen Vielfalt, insbesondere wegen der Bedeutung der Kopfbäume im Hülser Bruch als Nahrungs- und Brutbiotop vieler z.T. seltener gefährdeter Vogelarten wie z.B. den Steinkauz,
- dem Schutz der prägenden Terrassenkante entlang der alten Landstraße im Nordwesten,
- der Erhaltung der Hofeingrünungen mit Einzelbäumen, Baumreihen und kleinen Waldflächen,
- der Bewahrung eines der attraktivsten Erholungsgebiete am Rande eines dichtbesiedelten Raumes,
- der Verbesserung des Stadtklimas,

Das Gebiet beinhaltet:

- z.T. extensiv genutztes feuchtes Grünland mit einzelnen wenigen Ackerflächen, durchmischt mit kleinen Laubwaldparzellen, überwiegend aus Pappeln, sowie prägenden Pappel- und Kopfbaumreihen im Hülser Bruch und einer größeren Anzahl von Ackerflächen östlich des Hülser Berges,
- brachliegende Niedermoorbereiche unter Grundwassereinfluss,
- einzelne Wohngebäude und landwirtschaftliche Gehöfte mit umliegenden Gärten und Obstwiesen,
- den Hülser Berg mit einem zusammenhängenden Laubwald, überwiegend aus Buchen und Eichen bestanden,
- den Floethbach.

Für viele Krefelder Bürger stellt das Hülser Bruch mit dem Hülser Berg das Naherholungsgebiet dar.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

A Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Verboten ist verboten:

- a) auf anderen als den hierfür gekennzeichneten Wegen zu reiten.
- b) die im Bereich 2.2.2 –Ab- gelegenen Grünflächen umzuwandeln. Bei Pflegeumbruch darf keine auch nur zeitweise Ackernutzung erfolgen. Dies gilt ebenfalls für den Feldgrasanbau.
- c) die im Bereich 2.2.2 –Ac- gelegenen Grünflächen umzubrechen. Auch der Pflegeumbruch ist verboten.

Diese Verbote dienen dem Schutz der zahlreichen naturnahen Lebensräume im Hülser Bruch.

Die Festsetzung trifft auch für Großveranstaltungen zu.

B Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Geboten geboten:

- a) die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Flöthbaches.
- b) die Extensivierung und der Erhalt der Grünlandnutzung in Teilbereichen.
- c) Umwandlung älterer Pappelbestände in naturnahe Wälder mit bodenständigen Laubbaumarten. Die alten Niederwälder sind, sofern eine entsprechende Vitalität vorhanden ist, aus den vorhandenen Resten wieder aufzubauen und sind ggf. durch Naturverjüngung zu ergänzen.
- d) Aushieb und Ersatz standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten.
- e) die im Bereich 2.2.2 –Ac- gelegenen Äcker in Grünland umzuwandeln.
- f) Erhalt einzelner Althölzer über das Nutzungsalter hinaus.

Es werden Festsetzungen gem. §§ 24, 25 und 26 LG NW getroffen. Hierunter fallen die Maßnahmengruppen:

3.1

Natürliche Entwicklungen von Brachflächen.

3.2

Bewirtschaftung und Pflege von Brachflächen.

4.2 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten.

4.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten.

4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.

5.1

Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

5.3

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von naturnahen Lebensräumen.

5.4

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern.

5.5

Renaturierung von Bachläufen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | | |
|----|---|--|
| g) | Steuerung der erholungssuchenden Bevölkerung zwecks Sicherung empfindlicher Bereiche durch entsprechende Maßnahmen. | 5.6
Anlage von Wildkräuterwiesen
5.7
Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen
5.8 Anlage von Wanderungen
5.9 Anlage von Radwegen
5.10 Anlage von Reitwegen
5.11 Aufhebung von Wegen
5.14 Anlage von Parkplätzen |
| h) | für den gemäß Anlage III abgegrenzten Bereich ist die Festsetzung eines grenzüberschreitenden Naturschutzgebietes (Kreis Viersen) zu betreiben. Hierzu sind die erforderlichen ökologischen Untersuchungen durchzuführen. | Die vorläufigen Untersuchungsergebnisse der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung lassen das in Anlage III dargestellte Gebiet naturschutzwürdig erscheinen. Bei einer evtl. Festsetzung als Naturschutzgebiet ist vorher der Gebietsentwicklungsplan zu ändern. |
| i) | für Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen beinhaltet. | |

C Unberührt von den Verboten und Geboten nach 2.2 und 2.2.2 bleibt zusätzlich:

- a) die militärische Nutzung des Schießstandes im Hülser Bruch.
- b) die Durchführung zweier Dressur- und Springturniere in den Monaten Juli-August eines jeden Jahres für die Dauer von 4 bzw. 2 Tagen auf dem Gelände des Heinrichshofes. Bei diesen Veranstaltungen ist vorübergehende Nutzung einzelner Flächen gem. anliegendem Plan für die Dauer der Turniere gestattet.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Niepkühlen

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden naturnahen Altstromrinne sowie seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Ziel ist insbesondere die Erhaltung der Wasserflächen mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation und zum Erhalt und zur Förderung des ökologischen Gleichgewichtes der angrenzenden vielfältig gestalteten Landschaft,
- dem Erhalt der begleitenden überwiegend naturnahen Waldflächen,
- der Bewahrung eines Frischluft- Durchzugsraumes aus stadtklimatischen Gründen.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- a) auf anderen als hierfür gekennzeichneten Wegen zu reiten.

von Nieper Straße bis Kemmerhofstraße und Moerser Landstraße

Der zu schützende Bereich wird deutlich gegliedert durch eine prägende Altstromrinne in der Niederterrasse mit naturnahen Gewässern, deren Ufer teilweise bebaut sind, sowie durch Äcker und Sonderkulturen im Außenbereich der Niederterrasse, teils bewaldet (im Norden), teils anreicherungsbedürftig mit Bäumen und Sträuchern (im Süden).

Der Bereich Niepkühlen ist Bestandteil des gesamten Erholungsraumes im Norden der Stadt.

B Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Geboten geboten:

- a) in gefährdeten Bereichen Uferschutzpflanzungen zu pflegen und anzulegen.
- b) für den gesamten Zug der Niepkühlen einen Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) aufzustellen.
- c) die zahlreichen vorhandenen Gewächshäuser einzugrünen, (s. besondere Festsetzungen).

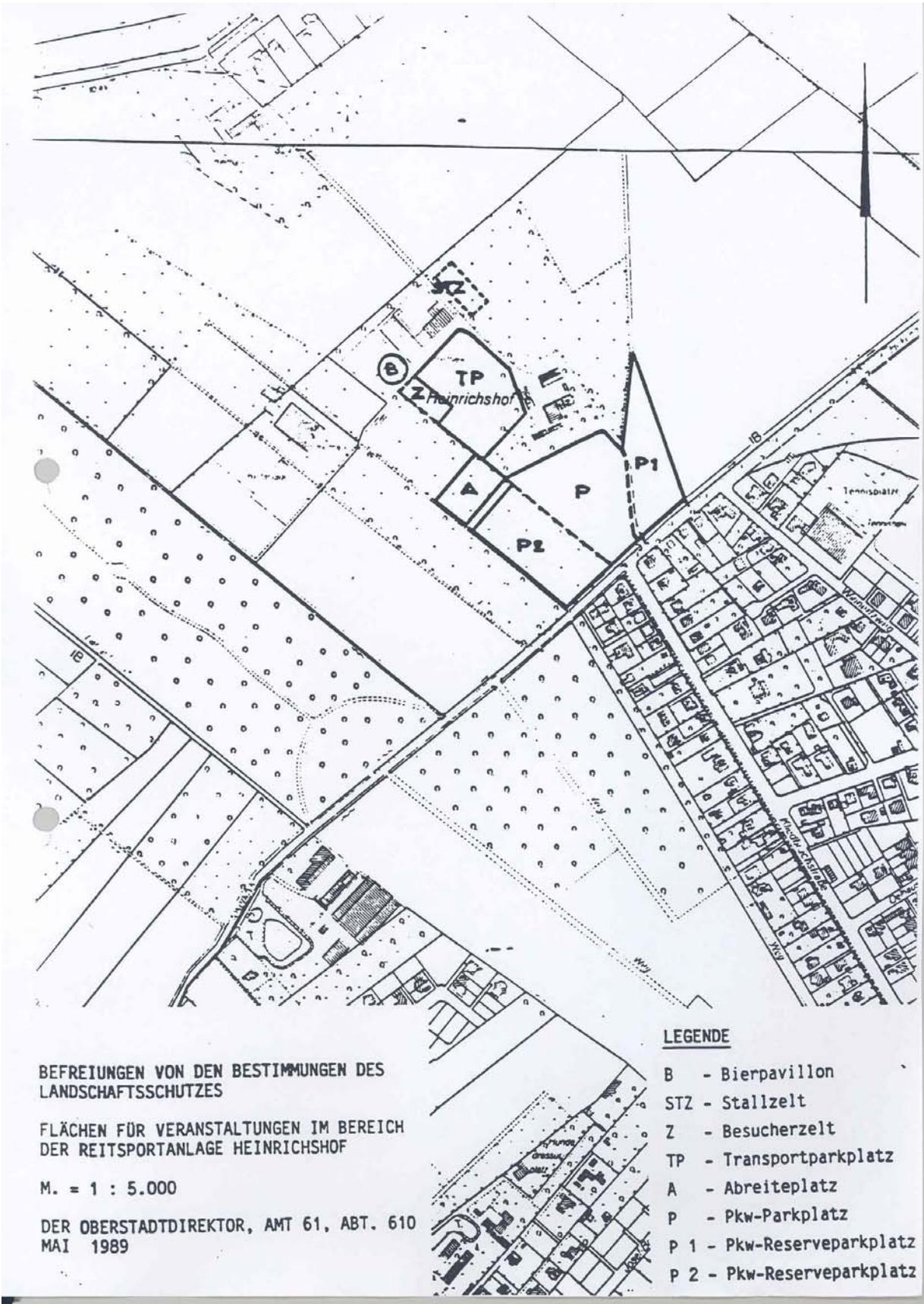
Zur Erhaltung dieses schutzwürdigen Gebietes ist die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes erforderlich, der den gesamten Verlauf dieser Altstromrinne erfasst. Hierfür sind noch zahlreiche Einzeluntersuchungen durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Teilentschlammung besteht. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Kreisen Kleve, Wesel, Viersen und der Stadt Krefeld, hat sich unter Beteiligung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) die Renaturierung dieses Altrheinarmes in seiner noch erhaltenen Länge von Krefeld bis Issum zum Ziele gesetzt. Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. §§ 25 und 26 LG NW getroffen.

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Keine zusätzlichen zu den unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen.

D Ausnahmegenehmigungen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für ein Gästehaus auf dem Grundstück Kornau 101 eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.



BEFREIUNGEN VON DEN BESTIMMUNGEN DES
LANDSCHAFTSSCHUTZES

FLÄCHEN FÜR VERANSTALTUNGEN IM BEREICH
DER REITSPORTANLAGE HEINRICHSHOF

M. = 1 : 5.000

DER OBERSTADTDIREKTOR, AMT 61, ABT. 610
MAI 1989

LEGENDE

- B - Bierpavillon
- STZ - Stallzelt
- Z - Besucherzelt
- TP - Transportparkplatz
- A - Abreiteplatz
- P - Pkw-Parkplatz
- P 1 - Pkw-Reserveparkplatz
- P 2 - Pkw-Reserveparkplatz

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Elfrath

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung einer mit Feldgehölzen, kleinen Waldparzellen und eingegrünten Hofanlagen gegliederten Landschaft,
- der Sicherung der Frischluftzufuhr durch Freihalten von Ventilationsbahnen,
- der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Altstromrinnen, der Niederterrasse, insbesondere auch für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes,
- der extensiven Naherholung.

A Verbote

Keine zusätzlichen Verbote

B Gebote

Keine zusätzlichen Gebote.

C Gebote

Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Keine zusätzlichen zu den unter 2.2 aufgeführten Handlungen und Maßnahmen.

von Kemmerhofstraße, Zwingenbergstraße das gesamte nordöstliche Stadtgebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

In diesem Gebiet befinden sich –weite landwirtschaftliche Produktionsräume mit guter Ertragsleistung auf den Niederterrassenplatten.

Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. §§ 25 und 26 LG NW getroffen. Hierunter fallen die Maßnahmengruppen:
4.2, 4.3, 5.1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Stadtwald

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Bewahrung des schönen und vielfältigen Landschaftsbildes,
- dem Erhalt als Naherholungsgebiet,
- der Sicherung einer Ventilationsbahn zur Verbesserung des Stadtklimas,
- dient der Erhaltung und Entwicklung der Altstromrinne für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- a) auf anderen als hierfür gekennzeichneten Wegen zu reiten

B Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu unter 2.2 aufgeführten Geboten geboten:

- b) Auf die Festsetzung 5.3.92 wird hingewiesen

Stadtwald, Großhüttenhof, die Niederung längs „Rott“ bis einschl. Schönhausenpark sowie das Umland des Giswinkelhofes bis zum Badezentrum.

Das Gebiet beinhaltet:

- einen vielseitig gestalteten Landschaftspark mit größeren zusammenhängenden Wald- und Wasserflächen, teilweise in noch naturnahem Zustand
- Agrarflächen und Sonderkulturen im östlichen Bereich der Niederterrassenplatten.

Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. § 23 LG NW getroffen.

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den Verboten und Geboten nach 2.2 und 2.2.5 bleiben zusätzlich:

- a) die rechtmäßige Ausnutzung der Pferderennbahn und des Golfportes,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Sommerspielplatz u.a.) auf den großen Stadtwaldwiesen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.6 Landschaftsschutz Benrad

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, insbesondere im Bereich der Hofanlagen auch für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes,
- der Erhaltung als Erholungsraum,
- der Verbesserung des Stadtklimas durch Sicherung von Ventilationsbahnen

Von St. Töniser Straße bis Kempener Straße

Das Gebiet beinhaltet:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen auf ertragreichen Böden der Mittelterrasse,
- Grünland und erhaltenen Baumbestand im Bereich der Hofanlagen,
- kleinere Waldflächen und Grünflächen im Randbereich der Wohnsiedlungen.

Das Gebiet ist bedeutsam in seiner Funktion als Frischluft-Herkunftsraum (s. Klimatisch-lufthygienischer Fachbeitrag).

A Verbote

Keine zusätzlichen Verbote.

B Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Geboten geboten:

- a) neu anzulegende Dauerkleingartengelände mit Pflanzstreifen aus bodenständigen Gehölzen mit einer Mindestbreite von 10 m zu umsäumen.

Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. § 26 LG NW getroffen.

- b) die bereits rekultivierten Abgrabungsflächen sind über die im genehmigten Abgrabungsantrag vorgenommenen Maßnahmen naturnah zu gestalten. Hierbei ist insbesondere an das Abflachen von Uferböschungen und Anlegen von Flachwasserzonen gedacht.

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Keine zusätzlichen zu den unter 2.2 aufgeführten Handlungen und Maßnahmen.

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Oberbenrad/Forstwald

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Zwischen der Eisenbahnstrecke westlich TEW und St. Töniser Straße

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b, und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Hofreihe mit ihrem Hofgrün, der abwechslungsreich gegliederten Landschaft mit großen Waldflächen, Alleen, Einzelbäumen, insbesondere auch für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes,
- der Erhaltung des attraktiven Naherholungsgebietes Forstwald,
- der Sicherung des Frischluftdurchzugsraumes für das Stadtklima.

Das Gebiet beinhaltet:

- eine kulturhistorisch wertvolle Hofreihe mit schutzwürdiger Eingrünung,
- ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung,
- weitere Waldgebiete (Südpark) mit Wasserschutzfunktion,
- landwirtschaftliche Flächen mit vereinzelt gliedernden und belebenden Elementen.

Aufgrund des starken Erholungsverkehrs ist eine Entflechtung des Freizeitwegenetzes erforderlich.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- a) auf anderen als hierfür gekennzeichneten Wegen zu reiten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

B Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Geboten geboten:

die Waldflächen im Forstwald naturnah zu bewirtschaften.

Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. §§ 24, 25 und 26 LG NW getroffen. Dazu gehören die Maßnahmengruppen:
3.1, 4.2, 5.1.

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Keine zusätzlichen zu den unter 2.2 aufgeführten Handlungen und Maßnahmen.

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet südlich und westlich Fischeln

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum,
- der Sicherung als Frischluftdurchzugsraum zur Verbesserung des Stadtklimas.

Zwischen Kölner Straße und dem Gewerbegebiet Anrather Straße

Das Gebiet beinhaltet:

- weite landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guter Ertragsleistung z.T. Sonderkulturen,
- kleinere Waldflächen, Alleen, Obstwiesen und Brachflächen,
- teilweise rekultivierte Abgrabungen.

A Verbote

Keine zusätzlichen Verbote.

B Gebote

Keine

Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. §§ 24 und 26 LG NW getroffen.

Hierzu gehören die Maßnahmengruppen 3.2 und 5.1.

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Verboten bleibt:

Die Errichtung eines Absetzteiches/Versickerungsbeckens östlich der Straße Europapark Fichtenhain C im nördlichen Teil (festgesetzt im B-Plan 653)

Die Errichtung von Stellplätzen und Zufahrten im Umfang von 14900 m² südlich Fichtenhain, zwischen Fichtenhain und der Bundesautobahn A 44. Die Lage der Stellplätze und Zufahrten wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt.

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet Oberbruch/Grundend

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

zwischen Hauptstraße und Kölner Straße

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt der Landschaftsstruktur und der Standortqualitäten für den Natur- und Artenschutz,
- der Stärkung der Funktion als Frischluft-Durchzugsraum zur Verbesserung des Stadtklimas,
- der Erholung am Rande eines dichtbesiedelten Raumes.

Das Gebiet beinhaltet:

- Teile einer ehem. Bruchlandschaft mit Gräben, Feuchtwiesen, Ufer- und Feldgehölzen und Einzelbäumen,
- Großräumig gegliederte landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche mit eingestreuten Sonderkulturen auf der Niederterrasse,
- kleinere z.T. rekultivierte Abgrabungen,
- zwei naturnahe Altstromrinnen in der Niederterrasse mit kleinen begleitenden Waldflächen.

A Verbote

Keine zusätzlichen Verbote.

B Gebote

Keine zusätzlichen Gebote.

Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. §§ 24, 25 und 26 LG NW getroffen. Hierzu gehören die Maßnahmengruppen: 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 5.1, 5.3.

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Keine zusätzlichen zu den unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Oppumer Feld

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- dem Erhalt der stadtnahen ökologisch wertvollen Freifläche im Verlauf der verlandeten z.T. wasserführenden Rinne der ehemaligen Rheinaue,
- der Verbesserung des Stadtklimas durch Freihalten von Ventilationsbahnen an besonders bedeutsamen Stellen (Freiräumen im Siedlungsbereich),
- der Naherholung im besonderen Maße.

Teilbereich beiderseits der BAB A 57 zwischen Talweg und Hauptstraße

Die parkartig gestalteten Grünflächen im Verlaufe dieser Altstromrinne sind neben ihrer Schönheit auch von besonderem ökologischem Wert.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen neben den tief in die Bebauung eingreifenden Grünzügen ein wichtiges klimatisches Element dar.

Der Bereich um die Burg Linn und die weitere Umgebung sind begehrte Ausflugsziele.

A Verbote

Keine zusätzlichen Verbote.

B Gebote

Keine zusätzlichen Gebote

Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. § 26 LG NW getroffen.

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den Verboten und Geboten nach 2.2 und 2.210 bleibt die Durchführung folgender jährlich wiederkehrender Veranstaltungen:

Befreiungen für die Hausbendwiese sollen nur nach Vorberatung in der Bezirksvertretung Oppum – Linn erteilt werden.

- a) Linner Flachsmarkt (FL) – Burg Linn
Zeitraum: zu Pfingsten
Dauer: 8 Tage

Aktivitäten: Transport und Aufstellen von Ständen sowie von Ver- und Entsorgungsanlagen. Das Heranschaffen der Stände sowie der zum Verkauf gedachten Waren erfolgt nur mit von Hand gezogenen Fahrzeugen. Standort und Flächenbedarf:
s. Anlage IV.

- b) Vogelschuss (V) – Burg Linn
Zeitraum: Variierend
Dauer: 5 Tage

Aktivitäten: Auf- und Abbau der Vogelschussstange mit Kugelfang sowie der Vogelschuss selbst; Auf- und Abbau mehrerer Zelte und Ständen unterschiedlicher Größe sowie Ver- und Entsorgungsanlagen.
Standort und Flächenbedarf:
s. Anlage IV.

- c) Krönungsball (Kb) – Burg Linn
Zeitraum: Variierend
Dauer: 5 Tage

Aktivitäten: Auf- und Abbau mehrerer Zelte unterschiedlicher Größe und Ständen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen.
Standort und Flächenbedarf:
s. Anlage IV.

- d) Schützenfest mit Zelt (SCH) – Burg Linn
Zeitraum: Sommer
Dauer: 8 Tage

Aktivitäten: Mehrere Zelte unterschiedlicher Größe und Ständen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen. Montags findet die Bürgerstürmung auf der ganzen Wiese statt (max. 4 Stunden). Aufbauten werden hierfür nicht benötigt.
Standort und Flächenbedarf:
s. Anlage IV.

e) Königsabschlussball (K)

Zeitraum: im Herbst

Dauer: 5 Tage

Aktivitäten: Auf- und Abbau von mehreren Zelten und Ständen unterschiedlicher Größe sowie Ver- und Entsorgungsanlagen.

Standort und Flächenbedarf:

s. Anlage IV.

f) Weierfest – Schönwasserpark

Zeitraum: Sommer

Dauer: 2 Tage

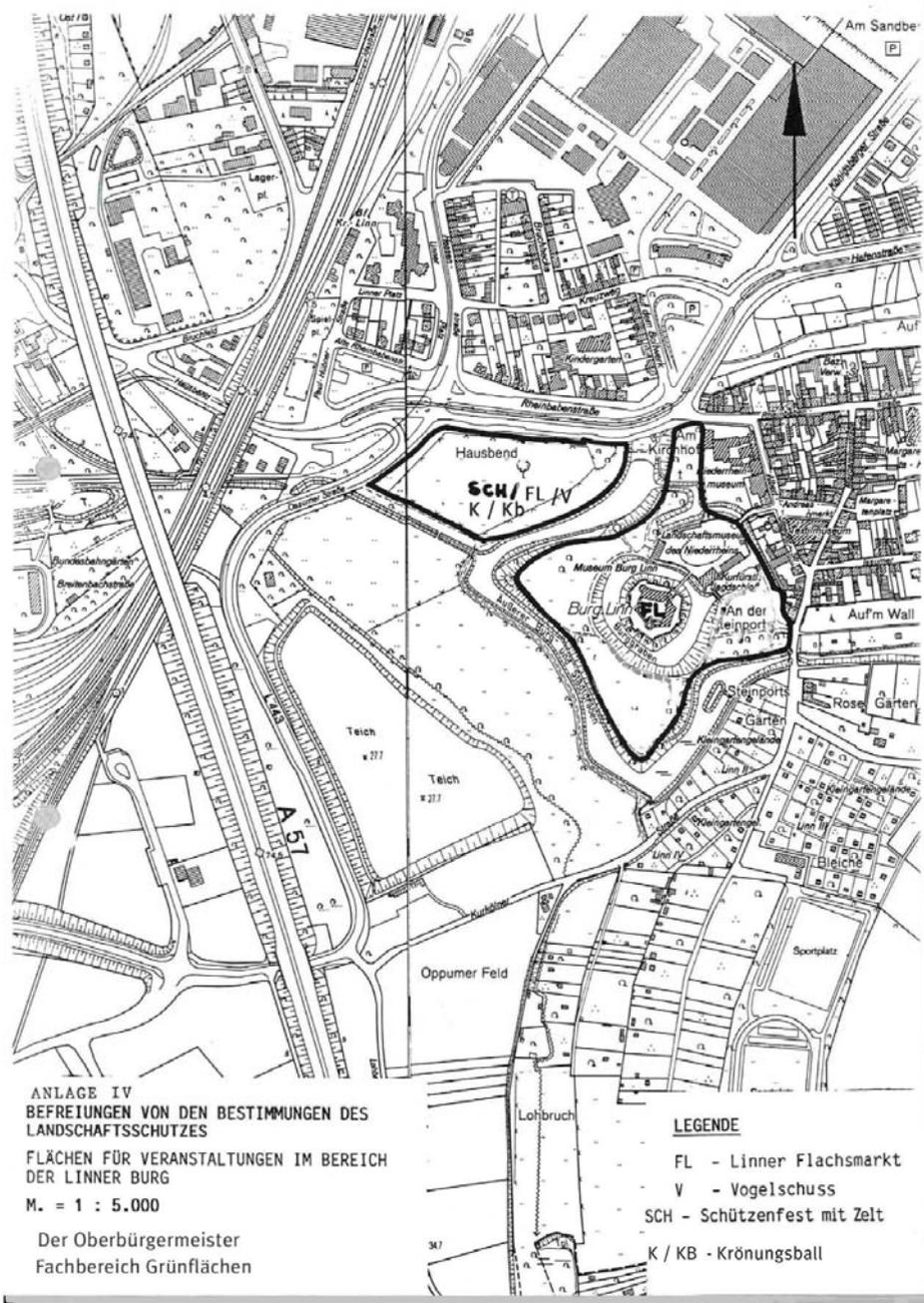
Aktivitäten: Auf- und Abbau eines Bierpilzes, mehrerer Verkaufsbuden, eines Grillstandes sowie eines Toilettenwagens.

Standort und Flächenbedarf:

Vor der Terrasse von Haus Schönwasser auf der mit Platanen bestellten Fläche.

Von den unter a) bis e) aufgeführten Veranstaltungen dürfen nur 3 in einem Jahr stattfinden.

Nach Beendigung aller Veranstaltungen sind die Gegenstände der Festivitäten Zug um Zug abzubauen und Geländeschäden unverzüglich zu beseitigen (ausgenommen witterungsbedingte Verzögerungen).



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Elt

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen und für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Rinnenbereiches,
- der Erhaltung der durch Wald, Wiesen und Wasserflächen parkartig gestalteten Landschaft für die stadtnahe Erholung,
- der Verbesserung des Stadtklimas durch Freihalten der parkartigen Grünzüge für die Frischluftzufuhr
- der Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Golfplatzes unter Beachtung von Natur und Landschaft.

A Verbote

Keine zusätzlichen Verbote.

B Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Geboten geboten:

- a) neu anzulegende Gelände für Dauerkleingärten mit mindestens 10 m breiten Pflanzstreifen zu umsäumen.

Von Begrenzungslinie nördlich parallel zum Bruchbach bis Ortsrand von Gellep-Stratum und ein Teilbereich südöstlich des Naturschutzgebietes Latumer Bruch.

Das Gebiet beinhaltet:

- im östlichen und nördlichen Randbereich eine naturnahe, im nördlichen Teil als Landschaftspark gestaltete wasserführende Rinne der ehemaligen Rheinaue,
- einen gestalteten Golfplatz mit eingestreuten Waldflächen und altem Bestand an Einzelbäumen, einen im Zusammenwirken mit der Stadt Krefeld vor 70 Jahren angelegten Golfplatz (Gemarkung Linn, Flur: 9, Flurstück: 1037 nach Maßgabe der Erbbaurechtsverträge zwischen der Stadt Krefeld und dem Krefelder Golf Club UR. Nr. 330/2201 vom 29.03.2001 und dem Golfverband Nordrhein-Westfalen e. V. UR. Nr.1042/2002 vom 22.10.2002),
- landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Resten von Hecken und Feldgehölzen auf den Niederterrassenplatten der ehemaligen Rheinaue.

Es werden Festsetzungen, insbesondere gem. §§ 26 LG NW getroffen.

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

ErläuterungenC Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den Verboten und Geboten bleiben:

Die Ausübung des Golfsports

Hierzu gehören insbesondere:

a) die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung aller bestehender baulicher Anlagen sowie die Vornahme notwendiger Ergänzungen (z.B. Blitzschutzhütten, Maschinen-Unterstände o. ä.)

b) die golfsportgemäße Nutzung, Pflege und Weiterentwicklung der dem Golfsport dienenden Flächen (Abschläge, Fairways, Roughs, Bunker, Grüns, Wasserhindernisse etc.) mit den erforderlichen ordnungs- und zeitgemäßen Betriebsvorgängen unter Einschluss von Maßnahmen zur Bodenverbesserung der Abschläge, Fairways, Bunker und Grüns sowie einschließlich der örtlichen Entnahme von Beregnungswasser. Die Umwandlung von Wald bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.

c) das Führen und Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen, die der Pflege des Golfplatzes sowie von Fahrzeugen, die der Ausübung des Golfsports dienen.

d) die Verlegung und Unterhaltung von öffentlichen und privaten Leitungen, die der Versorgung und Entsorgung des Golfplatzgeländes und der baulichen Anlagen des Golfplatzes dienen.

Maßgeblich ist der Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stadt Krefeld und dem Krefelder Golf Club e. V. vom 29. März 2001 (UR. Nr. 330/2001 des Notars Eichel in Krefeld) sowie der ergänzende Vertrag zwischen der Stadt Krefeld und dem Golfverband Nordrhein-Westfalen e. V. vom 22. Oktober 2002 (UR. Nr. 1042/2002 des Notars Eichel in Krefeld)

Maßgeblich ist § 3 des Erbbaurechtsvertrages vom 29. März 2001 unter Beachtung der BauO NW und des Landschaftsgesetzes NW.

Grundlage für die golfsportgemäße Weiterentwicklung des Platzes ist der Plan des Golfarchitekten Städler vom 15.03.2007.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

e) die Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Golfmeisterschaften einschließlich der dazu vorübergehend notwendigen Infrastruktureinrichtungen (letztere im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde). Die in diesem Rahmen vorübergehende Nutzung von Stellplätzen außerhalb des Erbbaurechtsgrundstücks bedarf der landschaftsrechtlichen Befreiung durch die Untere Landschaftsbehörde.

f) die Sicherung des Golfplatzgeländes und Erbbaugrundstücks durch geeignete Grenz- einrichtungen, Zäune etc.

g) die Neuanlage von Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

h) die Anlage befestigter Wege für das Führen bzw. Befahren der mit den unter Buchstabe c) genannten Fahrzeugen, soweit diese dem Ersatz von vorhandenen Wegen dienen. Grundsätzliche Wegeveränderungen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

i) Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses vorgenommen werden müssen und einer behördlichen Zustimmung bedürft hätten, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und diesbezügliche Wiederherstellungs- oder Ersatzmaßnahmen mit dieser Behörde einvernehmlich abzustimmen.

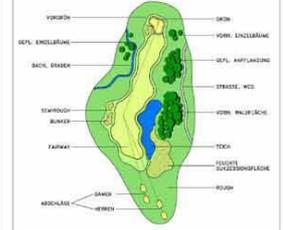
Einvernehmen besteht mit den im Plan Städler vom 15.03.2007 dargestellten Gewässern

KREFELDER GOLF CLUB

ZUKUNFTSPLANUNG 2008



GOLFSPORT- UND LANDSCHAFTSELEMENTE



LOCH	PAR	WEISS	GELB	BLAU	ROT
1	4	343	343	312	281
2	3	138	138	114	114
3	4	398	398	357	326
4	5	474	474	420	389
5	4	342	342	298	267
6	4	400	400	350	319
7	4	355	355	300	269
8	3	170	170	148	148
9	5	490	490	410	379
1-9	36	3110	3051	2707	2441
10	5	468	468	416	385
11	3	170	170	140	140
12	4	394	394	351	320
13	4	415	400	356	325
14	3	186	186	150	150
15	5	464	448	400	369
16	3	165	165	139	139
17	4/5	420	438	355	324
18	4	370	370	330	300
10-18	35/38	3052	3039	2637	2412
1-9	36	3110	3051	2707	2441
1-18	71/72	6162	6090	5344	4853



EISCA

EUROPEAN INSTITUTE OF GOLF COURSE ARCHITECTS
Christoph Schmid (Member) Dirk Becker (Member) Achim Rahnert (Member)

STÄDLER GOLF COURSES

Planungsbüro für Golfplätze
www.golfstg.de

Christoph Schmid
Raketenstraße 60E
D-69121 Mannheim
E-Mail: staedler@golfstg.de
Telefon: +49 (0) 621 70079
Telefax: +49 (0) 621 70081

Dirk Becker
Jahn Platz 5
D-68143 Ekelshausen
E-Mail: dirkbecker@golfstg.de
Telefon: +49 (0) 621 10001
Telefax: +49 (0) 621 10002

AUFTRAGGEBER: Krefelder Golf Club e.V.
Röntgen-Str. 9, D-41063 Krefeld

PROJEKT: Zukunftplanung Krefelder Golf Club 2008

DATUMBEREICH: 2008

BAUTEILUNG: Zukunftplanung Krefelder Golf Club 2008

DESIGN: STÄDLER

MASSSTAB: 1 : 2.000

OKZ.: 23.06.2008

VERS: ZUKUNFT_08



Städler Golf Courses

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.11a Landschaftsschutzgebiet Linner Parkanlagen mit Stadtgräben

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Es besitzt eine Größe von ca. 20,1 ha.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 26 BNatSchG.

Die Schutzausweisung dient:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.
- zur Erhaltung von Altrheinarmen mit den dazugehörigen Gräben und Feuchtwasserzonen. Dieses Gebiet dient als Standort für die z. T. gefährdeten Pflanzen der Röhrichtgesellschaften, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und als Brutbiotop für seltene und z. T. gefährdete an derartige Lebensräume gebundene Vogelarten sowie für seltene und z.T. gefährdete Amphibien und Insekten z.B. Kammmolch,
- zur Erhaltung der Eigenart des Landschaftsschutzgebietes Linner Parkanlagen mit Stadtgräben, das sich durch kleinflächigen Wechsel von Park, Gehölzstreifen, extensiv genutztem Grünland sowie durch die offenen Gewässer mit entsprechender Ufervegetation auszeichnet.

Das Gebiet wird im Osten vom Oelvebach begrenzt. Es umfasst nachfolgend den Greifhorstpark, den Linner Stadtgraben und kleine Teile des Linner Burgparks. Der in der Parkanlage verlaufende Linner Mühlenbach geht im Westen in das äußere Grabensystem von Burg Linn über, das mit einem Teil der Burgwiese die westliche Begrenzung bildet.

Das Gebiet ist Teil des FFH – Gebietes DE – 4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk (Natura 2000-Nr. DE 4605-301).

Das Landschaftsschutzgebiet ist mit seinem durch den Linner Mühlenbach geprägten Gewässersystem ein hervorragendes Beispiel alter Kulturlandschaft mit Naturraumbezug. Der gesamte Gebietskomplex beherbergt zudem eine große Population des Kammmolchs. Als Schutzgegenstand nach der FFH – Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

a)

- Erlen – Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)

b)

- Kammmolch
- Eisvogel
- Nachtigall
- Wasserralle
- Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling
- Schwarzspecht
- Pirol
- Neuntöter
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher

A Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- Die Gewässer fischereilich zu nutzen.
- Die Ufersäume am Linner Mühlenbach (Äußerer Burggraben, Linner Stadtgraben, Greiffenhorstpark) zu betreten.

B Gebote

Zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten geboten gelten folgende Gebote:

- Erhaltung und Entwicklung der aquatischen und terrestrischen Lebensräume des Kammmolches
- Erhaltung und Förderung der extensiven Grünlandnutzung
- Aufstellung eines Maßnahmenkonzeptes (MAKO)

C Unberührt von den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Verboten und Geboten bleibt:

- das Betreten der Eisflächen auf eigene Gefahr.
- die Pflege der Parkflächen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- die Regulierung des Wasserstandes in den Parkanlagen durch Einleitungen oder Ein- und Ausbau von Staueinrichtungen.

Hierzu zählt die Pflege und Unterhaltung der Wege-, Gehölz- und Wiesenflächen.

Die Regulierung der Wasserstände erfolgt im Rahmen der vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungen.

2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Rheinuferbereich

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a und b LG NW

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Wiederherstellung der standorttypischen, inzwischen selten gewordenen Auenvvegetation und insbesondere dem Biotop- und Artenschutz,
- dem Erhalt eines in seiner Eigenart schönen Landschaftsbildes.

Rheinuferbereich im Teilabschnitt Hohenbudberg und östlich Bataverstraße und der Rhein bis Rheinmitte/Stadtgrenze.

Das südliche Gebiet der heute periodisch überfluteten Rheinaue enthält noch Teile der typischen Vegetation der Weich- und Hartholzaue, die zu ergänzen sind.

A Verbote

Keine zusätzlichen Verbote

B Gebote

Keine zusätzlichen Gebote

C Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Keine zusätzlichen zu den unter 2.2 aufgeführten Handlungen und Maßnahmen.

D Ausnahme

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Anfrage eine Ausnahme vom Verbot 2.2 Aa für die Änderung und Erweiterung der Anlagen im nördlichen Teilgebiet (Hohenbudberg), wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NW)

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NW)

Nach § 22 LG NW werden die unter den Punkten 2.3.1 bis 2.3.75 näher bezeichneten Einzelschöpfungen als Naturdenkmale festgesetzt. Die zu schützenden Objekte sind hinsichtlich ihrer Lage in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit den im Textteil dieses Landschaftsplanes enthaltenen Beikarten dargestellt. Zweck dieser Schutzausweisung ist die Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer besonderen Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen. Für alle als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:
Als Naturdenkmale werden Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Findlinge festgesetzt.

Zum Schutzbereich eines Naturdenkmals gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung. Bei einem als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbaum ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) geschützt.

Die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Nach § 22 LG NW handelt es sich bei Naturdenkmalen um Einzelschöpfungen der Natur, soweit ihr Schutz:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Verbote zum Schutz der Naturdenkmale erfolgen gem. § 34 (3) LG NW.

A Verbote

Insbesondere ist verboten:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Unberührt bleibt die Beseitigung eines Naturdenkmales, wenn von ihm eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht (sofern die Gefährdung nicht durch baumchirurgische oder andere Maßnahmen behoben werden kann) und die Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt oder angeordnet wurde sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales. | Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen. |
| b) | den Traufbereich des Naturdenkmales zuzüglich eines vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite zu befestigen, zu verfestigen oder zu verdichten. | Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehört u.a.: <ul style="list-style-type: none">- ständiges Befahren,- Befestigung mit Wegebaumaterialien, auch mit wassergebundenen Decken. |
| c) | im Traufenbereich des Naturdenkmales zuzüglich einem vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifen von 20 m Breite Düngemittel zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des Naturdenkmales im Abstand von 50 m verboten. | |
| d) | Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmales anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen können. | Die Verbote des Abfallrechtes sind zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann auch durch das Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen und Zäunen erfolgen. |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- e) im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, auch zum Zwecke der Verlegung von Leitungen vorzunehmen.
- f) im Traufenbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite oder am Naturdenkmal selbst Biozide oder andere das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt verändernde, störende oder schädigende Mittel einzusetzen.
- g) Im Traufbereich einschließlich einem Schutzstreifen von 30 m Breite des Naturdenkmales Feuer zu machen.
- h) Den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- i) Die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW oder deren Nutzungsänderung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie jegliche Veränderung der Außenhaut bestehender baulicher Anlagen.
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
 - Am Ufer oder auf dem Grund verankerte Fischzuchtanlagen,
 - Dauercamping- oder Zeltplätze,
 - Sport- und Spielplätze,
 - Lager- oder Ausstellungsplätze
 - Zäune oder andere aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
 - jagdliche und fischereiliche Einrichtungen.
- j) Frei- oder Rohrleitungen oder Fernmeldeeinrichtungen, ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.
- k) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- l) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen, unterzustellen, zu warten oder zu reinigen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime, als auch Toilettenwagen oder Anhänger. Hierunter fällt auch eine privatrechtliche Befugnis, z.B. die Einwilligung des Grundstückseigentümers.

Gebote

- a) über die Regelung des § 10 Abs. 1 und 3 LG hinaus hat der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind.

- b) Der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung oder zu einer Gefährdung des Naturdenkmals selbst führen können. Ist der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, außerstande, z.B. aufgrund unzumutbarer Entfernung von Wohnsitz zum Naturdenkmal, die genannten Schäden oder Gefahren zu melden, kann die Untere Landschaftsbehörde die Unterrichtungspflicht aufheben und die Landschaftswacht mit der regelmäßigen Inaugenscheinnahme des Naturdenkmals betrauen.

Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:

- Totholz in der Krone,
- Windbruch sowie Blitzschäden.

Besondere Gebote

Für das unter 2.3.39 festgesetzte Naturdenkmal gilt zusätzlich folgendes Gebot:

der Findling – ein Braunkohlensandstein – ist zu bergen und am selben Standort auf einen Sockel zu setzen, der die Fahrbahnen an ihrer Gabelung um 1 m überragt.

Der Braunkohlensandstein ist umgestürzt und liegt seither verborgen in einer Erdvertiefung.

C)

Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den Verboten und Geboten bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für das einzelne Naturdenkmal nichts anderes bestimmt ist:

- Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr, die als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sie sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vorzunehmende Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt.

D) Befreiungen

Gemäß § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a)
.die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa)
zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- ab)
zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b)
überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.3.1

ND 1

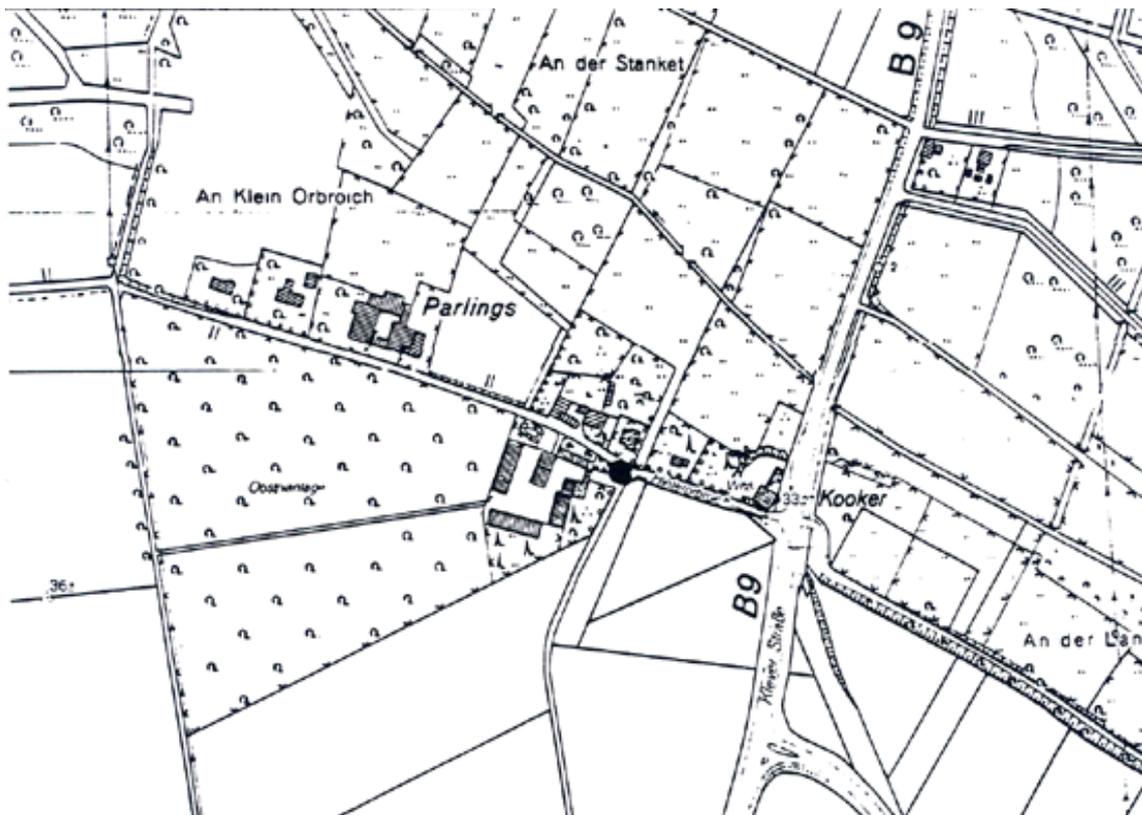
Quercus pedunculata
Deutsche Eiche am Mahnmal

Standort:
Klever Straße/Am Hagelkreuz
(Hinterorbroich)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 12 18

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 a und b LG.

U: 2,30 m H: 25,0 m A: 150 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.2 ND 2
4 Tilia intermedia Holländische Linden

Standort:
An der Kapelle
(Klever Straße/Hinterorbroich)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 12 25

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22a und b LG.

U: 1,60 – 2,00 m H: 15-20 m A: 120 Jahre

Es handelt sich um 4 alte Linden, die die Ka-
pelle umgeben.



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.3

ND 3

3 Taxus baccata

Eiben

Standort:

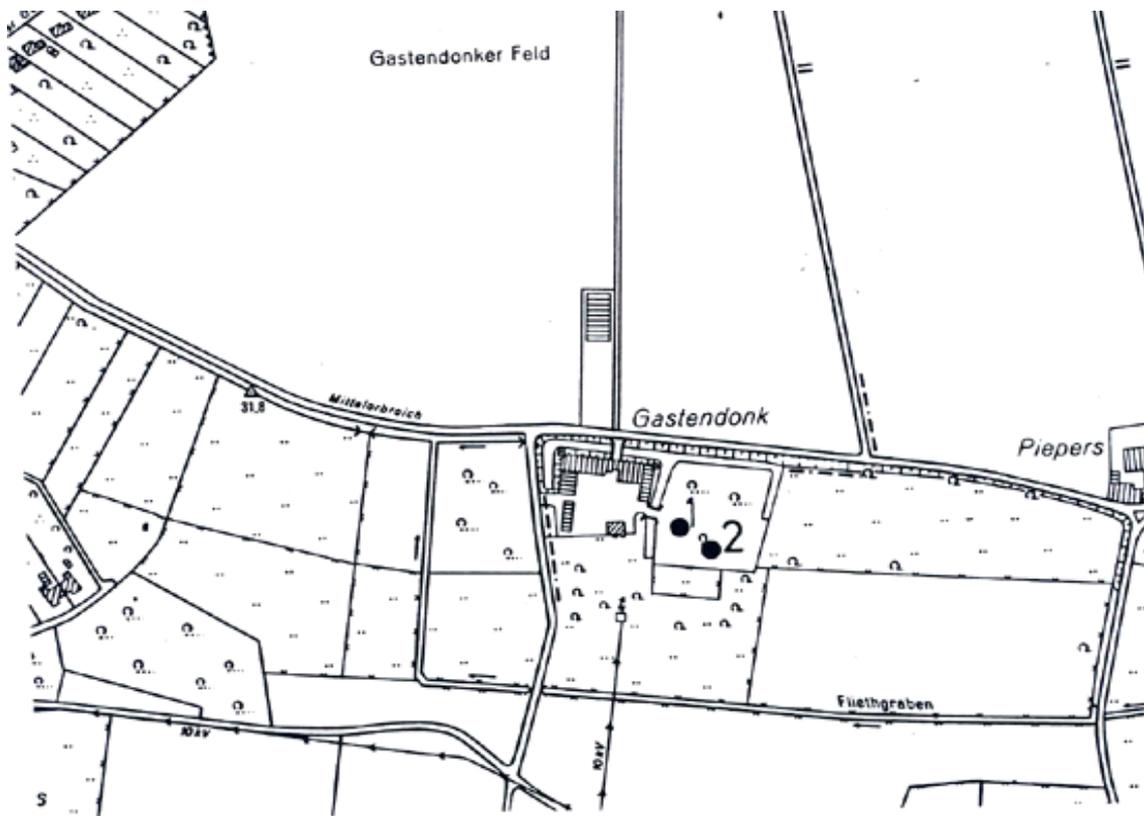
An der Burg Gastendonkt

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hüls 12 67

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,30 m H: 11 m A: 150 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.3

ND 3
(2)

Fagus sylvatica „Atropurpurea“
Blutbuche

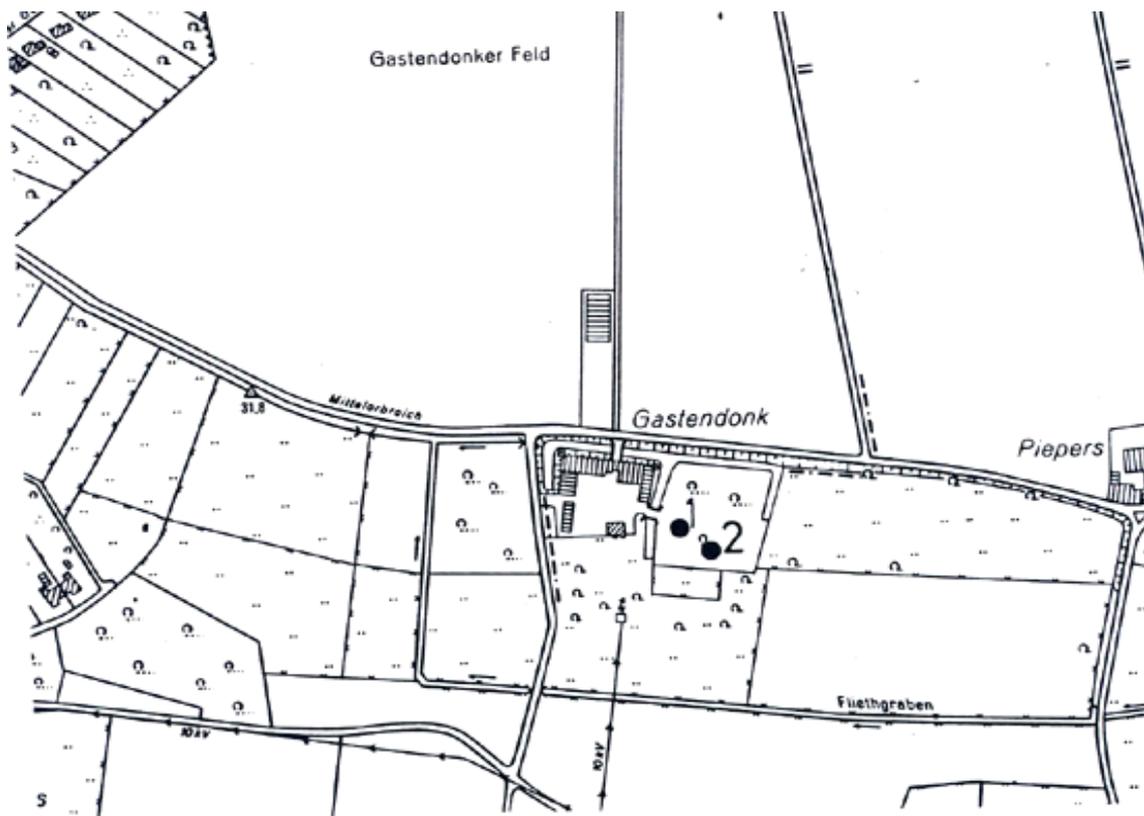
Standort:
An der Burg Gastendonk

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hüls 12 67

Die Schutzausweisung der Blutbuche erfolgt
aufgrund § 22 b LG.

U: 3,60 m H: 25 m A: 180 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.4

ND 4

12 *Tilia intermedia*
Holländische Linden

Standort:
Am Bauernhof (Mittelorbroich)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 22 204

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,50-2,00 m H: 15-20 m A: 150 Jahre

Die Linden stellen eine optimale Hofeingrün-
nung dar.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.5

ND 5

Tilia intermedia
Holländische Linde

Standort:
Hof Maaß (Vorderorbroich)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hüls 12 65

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,00 m H: 25 m A: 150 Jahre

Der Baum stellt ein besonderes Merkmal an
der Wegekreuzung dar.



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.6

ND 6

Gesteinssammlung
(Erratische Blöcke und Rheinleitgestein)
Standort:
Hülser Berg, an der Bergschänke

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 17 1

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: H: A:

Die Gesteinsammlung hat Bedeutung als erd-
geschichtliches Zeugnis der vorletzten Eiszeit.



2.3.7

ND 7

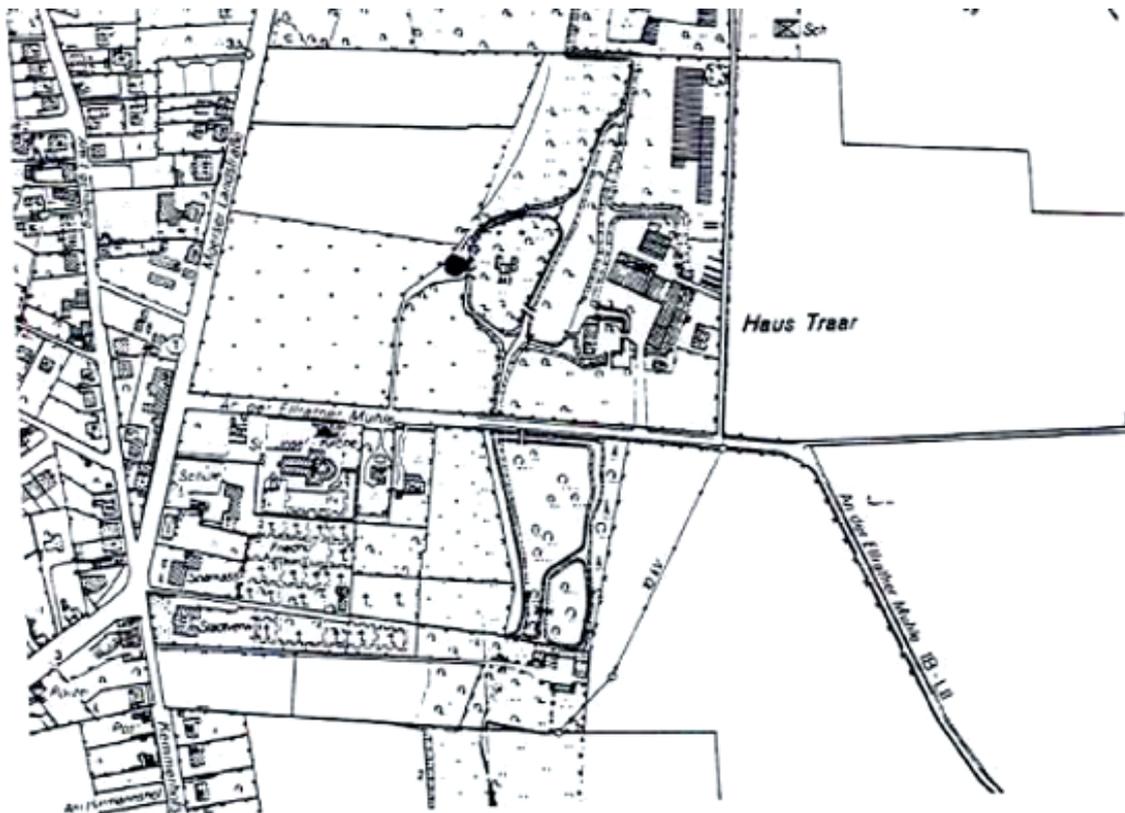
2 Fagus silvatica „Atropunicea“
Blutbuchen

Standort:
Westlich Haus Traar

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 56 19

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,50 m H: 25 m A: 180-200 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.8

ND 8

(1)

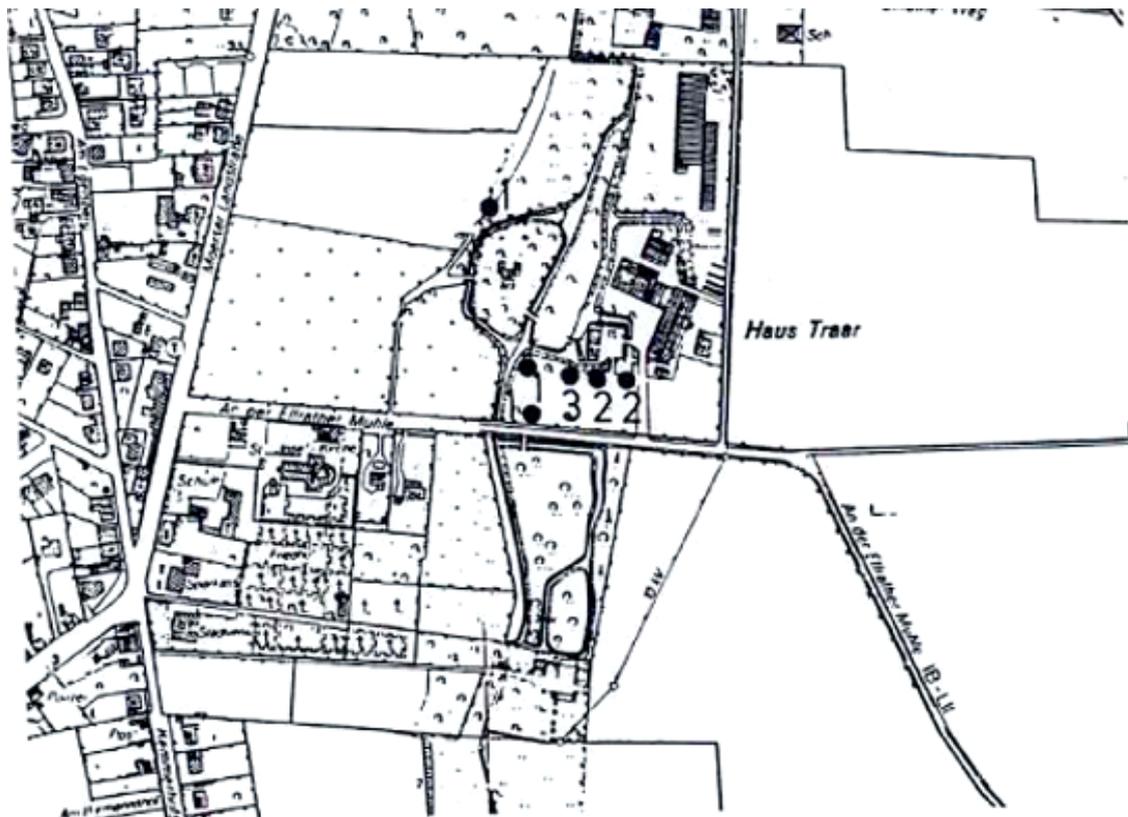
8 *Fagus silvatica* „*Atropunicea*“
Blutbuchen

Standort:
Park am Haus Traar

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 56 24

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,00-3,60 m H: 25-30 m A: 180 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.8

ND 8
(2)

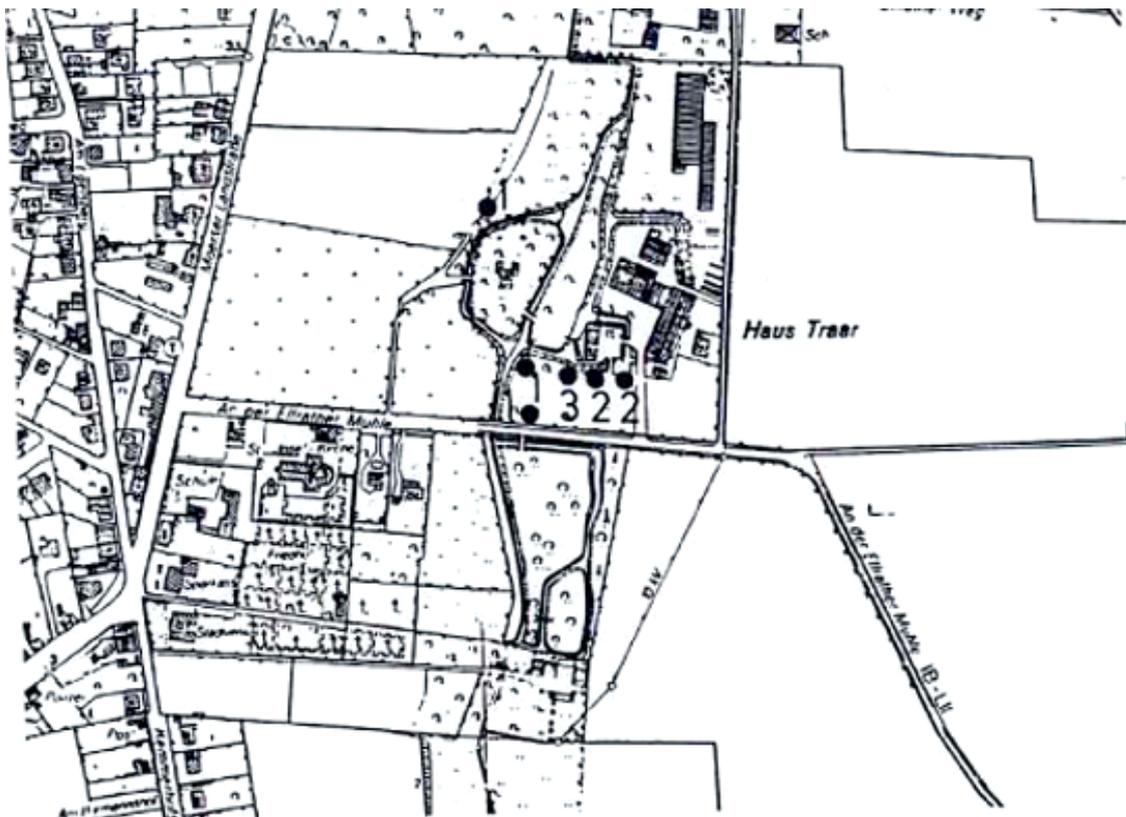
2 Tilia intermedia
Holländische Linden

Standort:
Park am Haus Traar

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 56 24

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,80 m H: 20 m A: 60-80 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.8

ND 8

(3)

Ginkgo biloba
Fächerbaum

Standort:
Park am Haus Traar

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Traar	56	24

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,50 m H: 20 m A: 120 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.9

ND 9

Tilia cordata
Allee aus Winterlinde

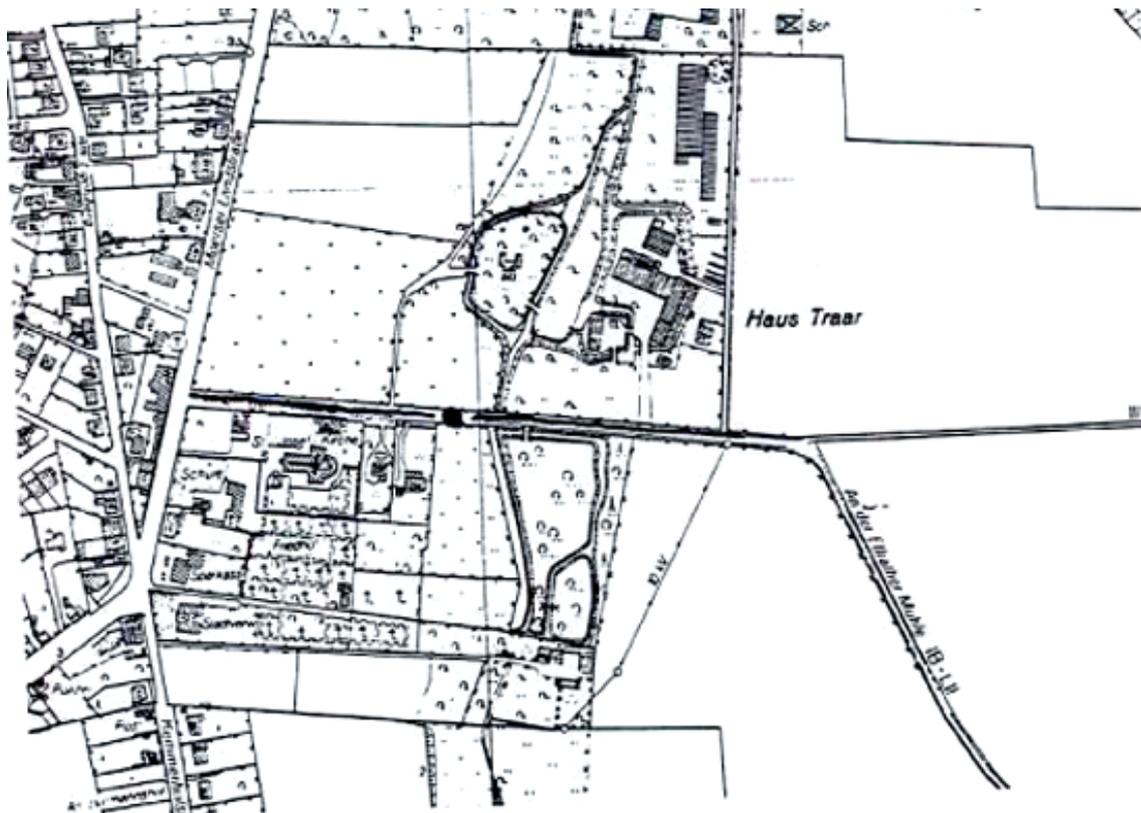
Standort:
Straße: An der Elfrather Mühle bei Haus Traar

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 56 55

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,40-1,80 m H: 20 m A: 60-80 Jahre

Abgängige Bäume sind zu ersetzen.



2.3.10 ND 10

Sequoiadendron giganteum
Mammutbaum

Standort:
Park am Haus Bruckhausen

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 49 120

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,80 m H: 32 m A: 200 Jahre



2.3.11

ND 11

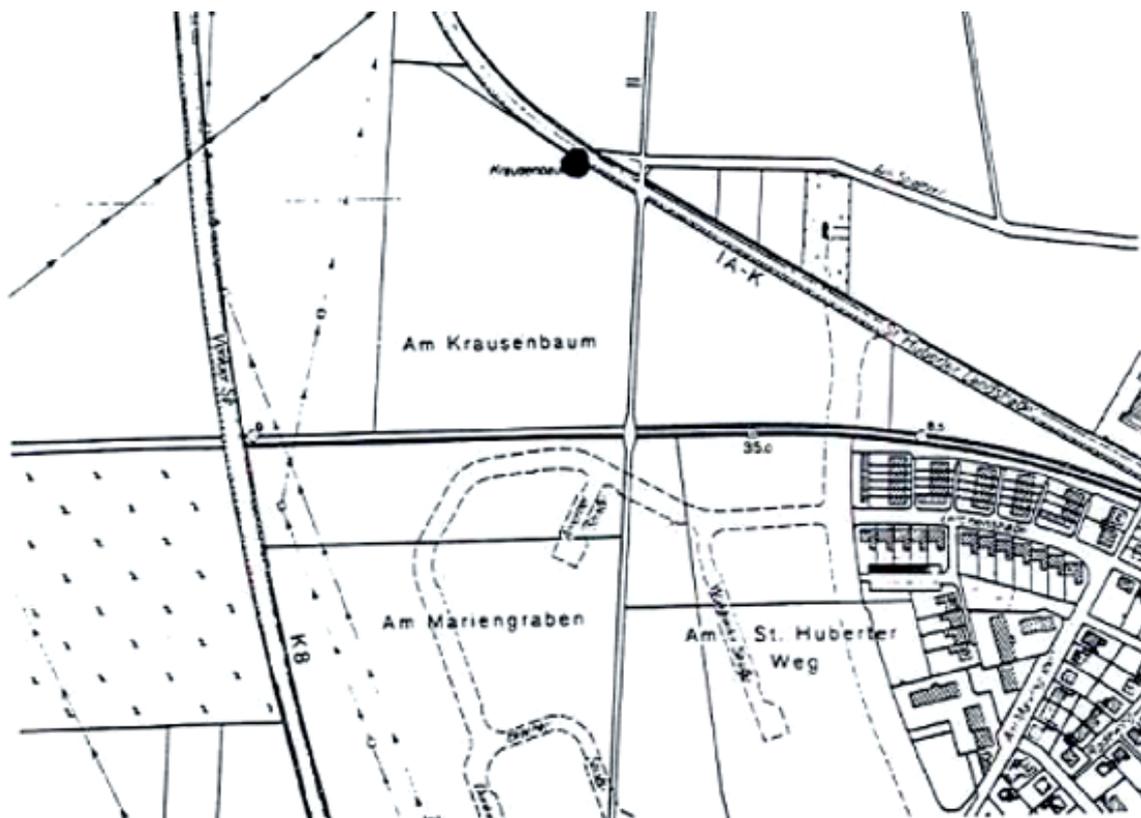
Tilia intermedia
Holländische Linde (am Bildstock)

Standort:
St. Huberter Landstraße (Krausenbaum)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 24 83

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,10 m H: 25 m A: 150 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.12

ND 12

Acer pseudoplatanus
Bergahorn

Standort:
Bergackerweg (vor dem Bruckschenhof)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 67 17

Die Schutzmaßnahme erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,25 m H: 20 m A: 140 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.13 ND 13
(1)

Tilia Tomentosa
Silberlinde

Standort:
Heesbusch (Parkplatz vor dem Waldsee)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Uerdingen 6 421

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 4,30 m H: 30 m A: 300 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.13

ND 13
(2)

2 *Fagus sylvatica purpurea*
Blutbuchen

Standort:
Heesbusch (große Spielwiesen)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Uerdingen 6 424

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,50-3,65 m H: 25 m A: 180 Jahre

Um die Lebensbedingungen zu verbessern,
wird empfohlen, diese Baumscheiben mit
bodenständigen Bodendeckern der potentiellen
natürlichen Vegetation zu bepflanzen.



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.13

ND 13

(3)

Liriodendron tulipifera
Tulpenbaum

Standort:
Heesbusch (große Spielwiesen)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Uerdingen 6 422

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,85 m H: 25 m A: 120 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.14

ND 14
(1)

Taxus baccata
Eibe

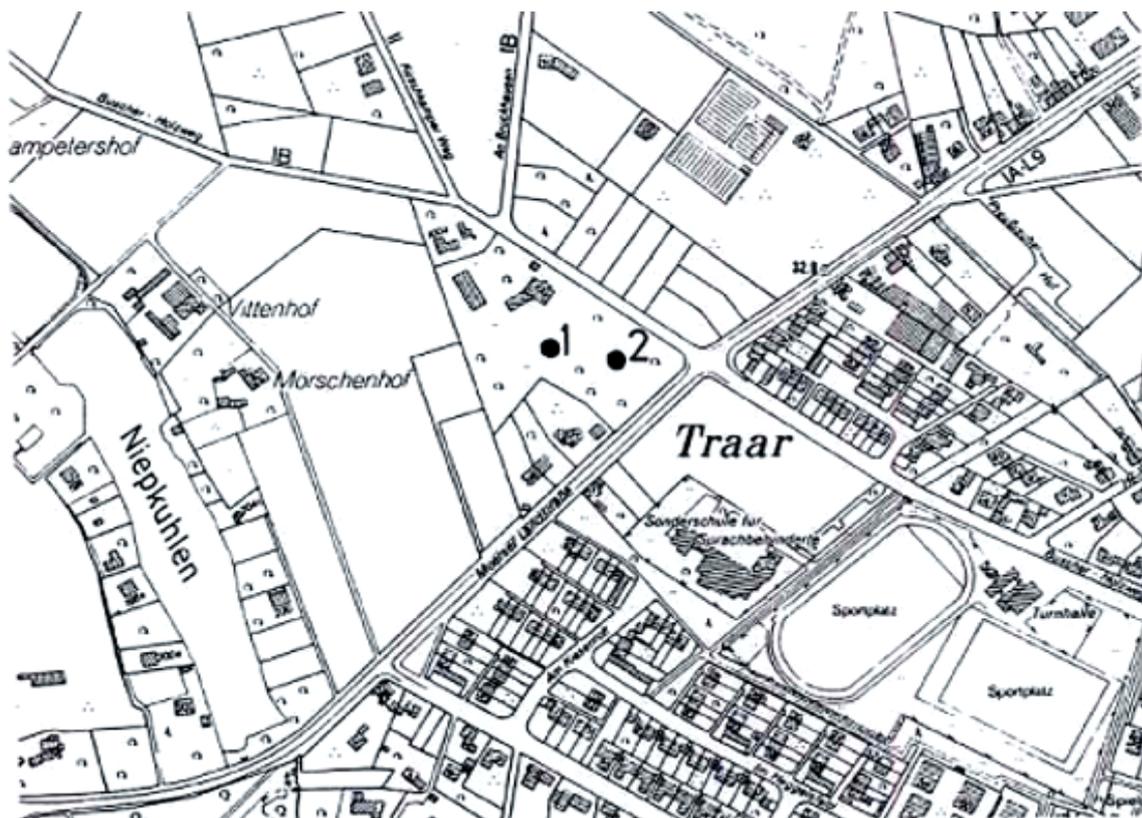
Standort:
Buscher Holzweg 100 (Park Haus Lange)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 48 396

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,55 m H: 12 m A: 300 Jahre

Die Schutzmaßnahme erfolgt aufgrund von §
22 b LG.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.14

ND 14

(2)

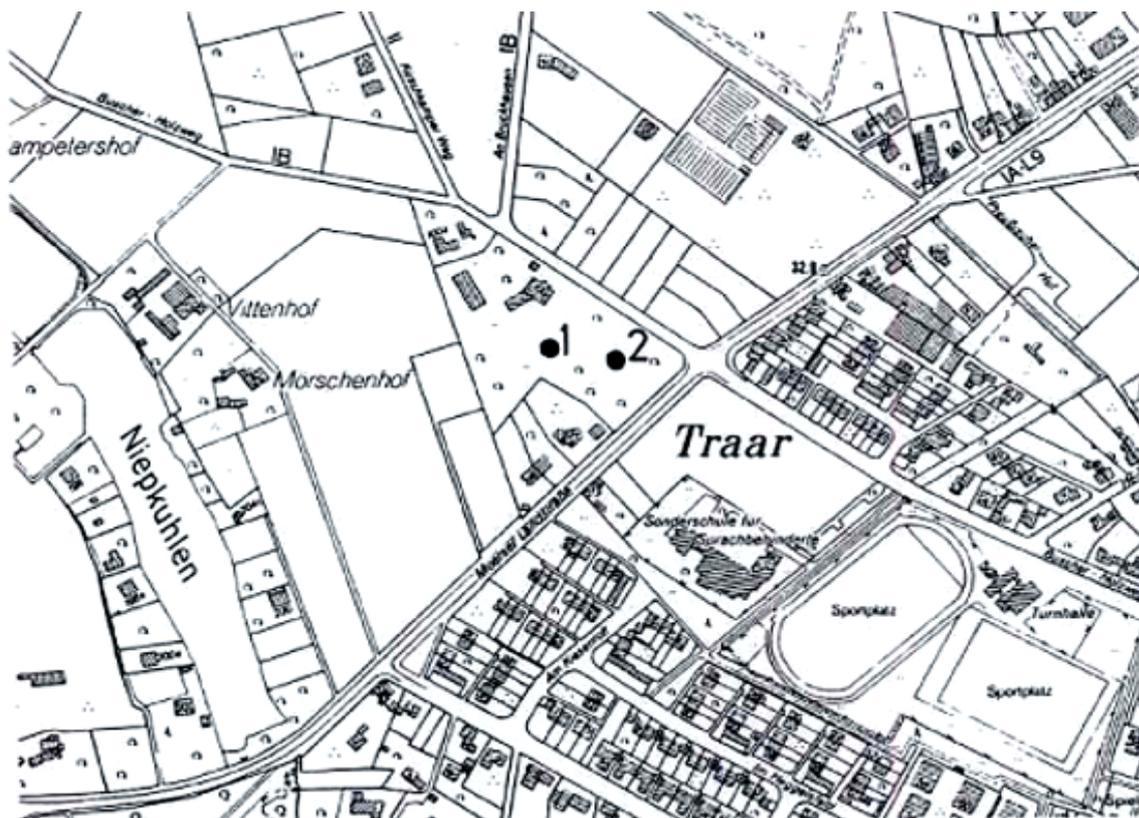
2 Quercus rubra
Amerikanische Eichen

Standort:
Buscher Holzweg 100 (Park Haus Lange)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 48 396

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,80 m H: 30 m A: 250 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.15

ND 15

Taxus baccata
Eibe

Standort:
Haus Rath

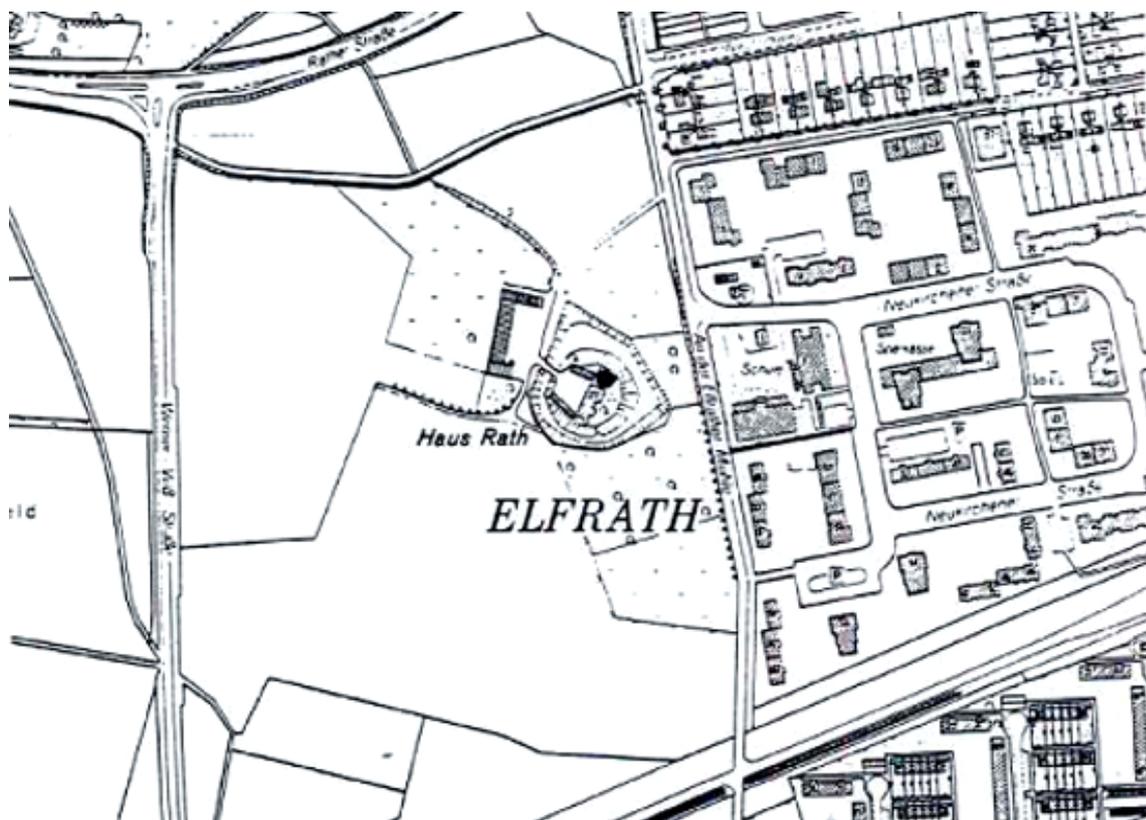
Gemarkung: Flur: Flurstück:

Traar 64 29

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 a und b LG.

U: 3,96 m H: 12 m A: 1000 Jahre

Sanierungsmaßnahmen zur Verlängerung der
Lebensdauer sind erforderlich.



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.16

ND 16

Platanus xhybrida
Platane

Standort:
Ecke Planker Dyk/Langen Dyk

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Traar 13 27

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,85 m H: 18 m A: 80-100 Jahre

Der Baum stellt einen markanten Punkt in der
Landschaft dar.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.17

ND 17

Aesculus hippocastaneum
Allee aus Kastanie

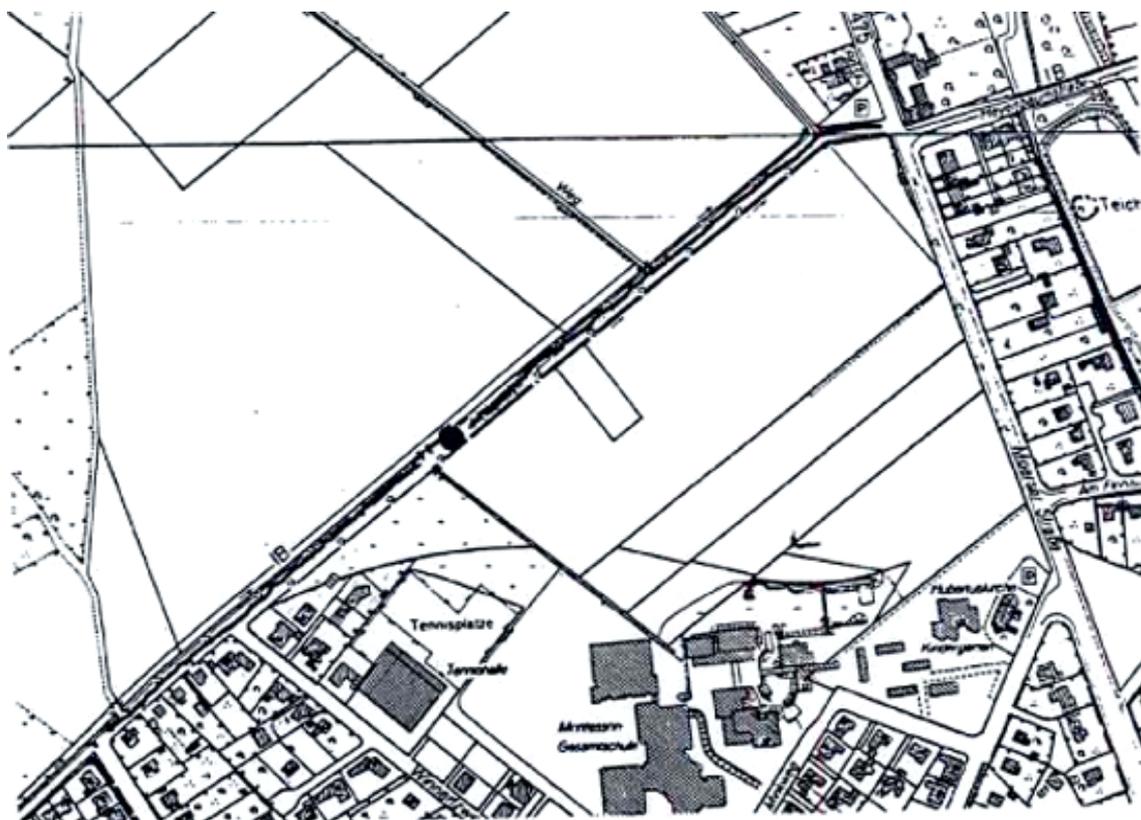
Standort:
Hökendyk

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Krefeld 14 1

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,50-3,20 m H: 20 A: 150 Jahre

Die Allee besteht aus 93 relativ alten Kasta-
nien, die zum Teil erhebliche Schäden auf-
weisen. Einige Bäume sind abgängig.
Die schadhaften Bäume sind zu sanieren,
Lücken in der Allee durch Nachpflanzung der
gleichen Art zu schließen.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.18

ND 18

Fagus silvatica „Atropunicea“
Blutbuche

Standort:
Stadtspark Uerdingen am Parkrestaurant

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Uerdingen 38 270

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,65 m H: 25 m A: 180 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.19

ND 19
(1)

Corylus Columna
Baumhasel

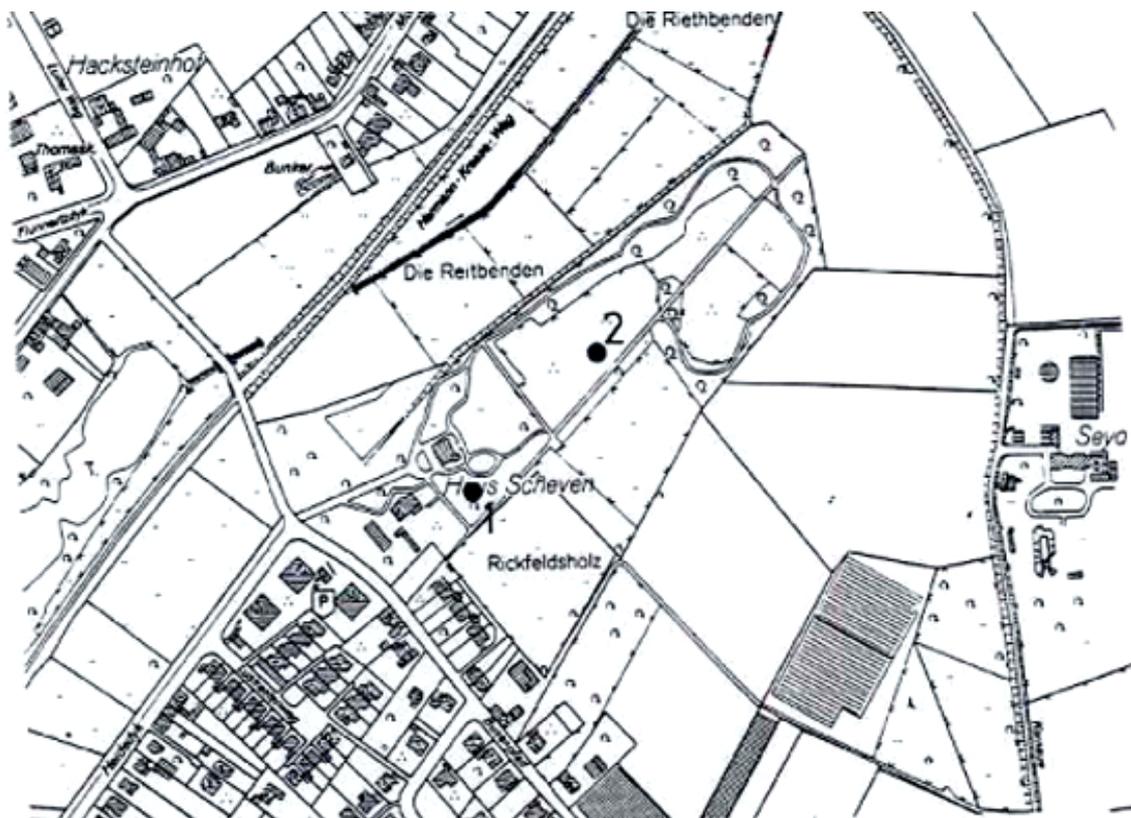
Standort:
Busenpfad, Park Haus Scheven

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Verberg 7 1965

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,45 m H: 30 m A: 120 Jahre

Der Baum ist das größte Exemplar dieser Art
im Stadtgebiet



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.19

ND 19
(2)

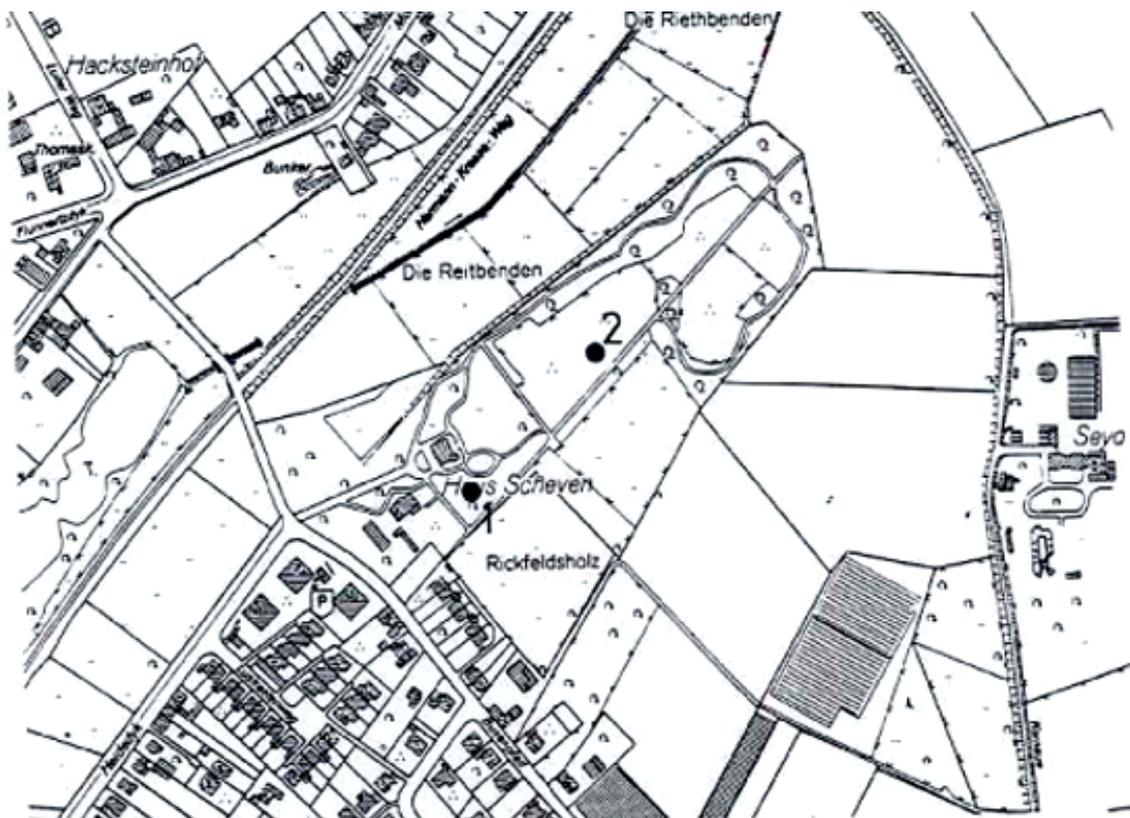
Quercus palustris
Sumpfeiche

Standort:
Busenpfad, Park Haus Scheven

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Verberg 7 1965

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,80 m H: 25 m A: 170 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.20

ND 20

3 *Quercus pedunculata*
Deutsche Eichen

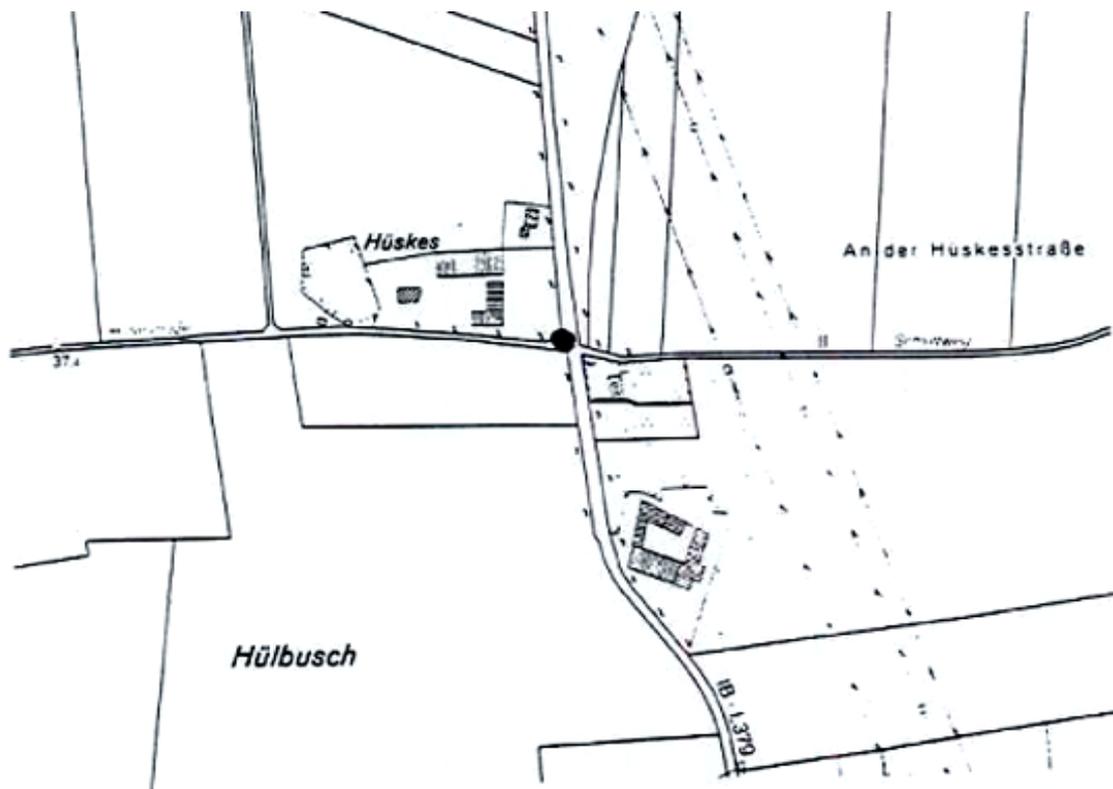
Standort:
Höferstraße/Tönisvorster Straße

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 27 189

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,15 m H: 30 m A: 180 Jahre

Drei Eichen gruppieren sich um ein Kreuz,
wobei ein Baum sanierungsbedürftig ist.
Der Schaden am Baum ist durch eine baum-
chirurgische Maßnahme zu beheben.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.21

ND 21
(1)

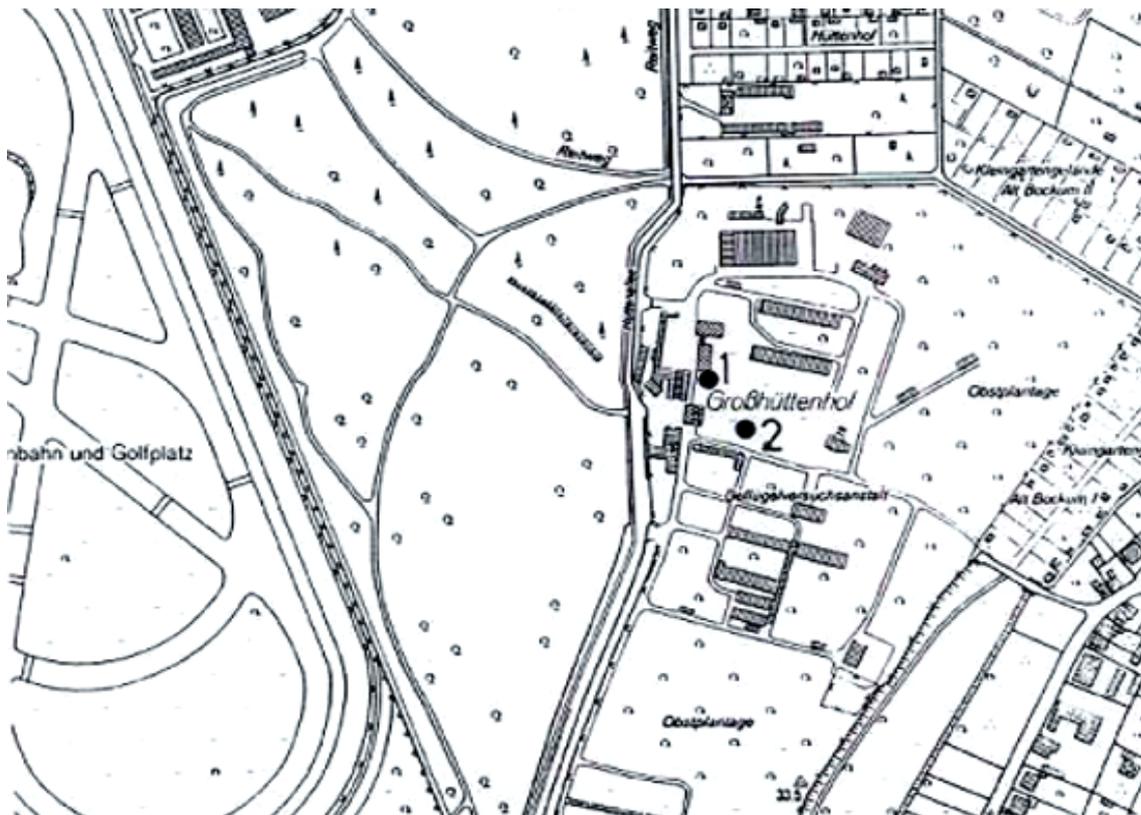
Tacodium dystichum
Sumpfcypresse

Standort:
Park Großhüttenhof

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Bockum 3 74

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,20 m H: 30 m A: 150 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.21

ND 21

(2)

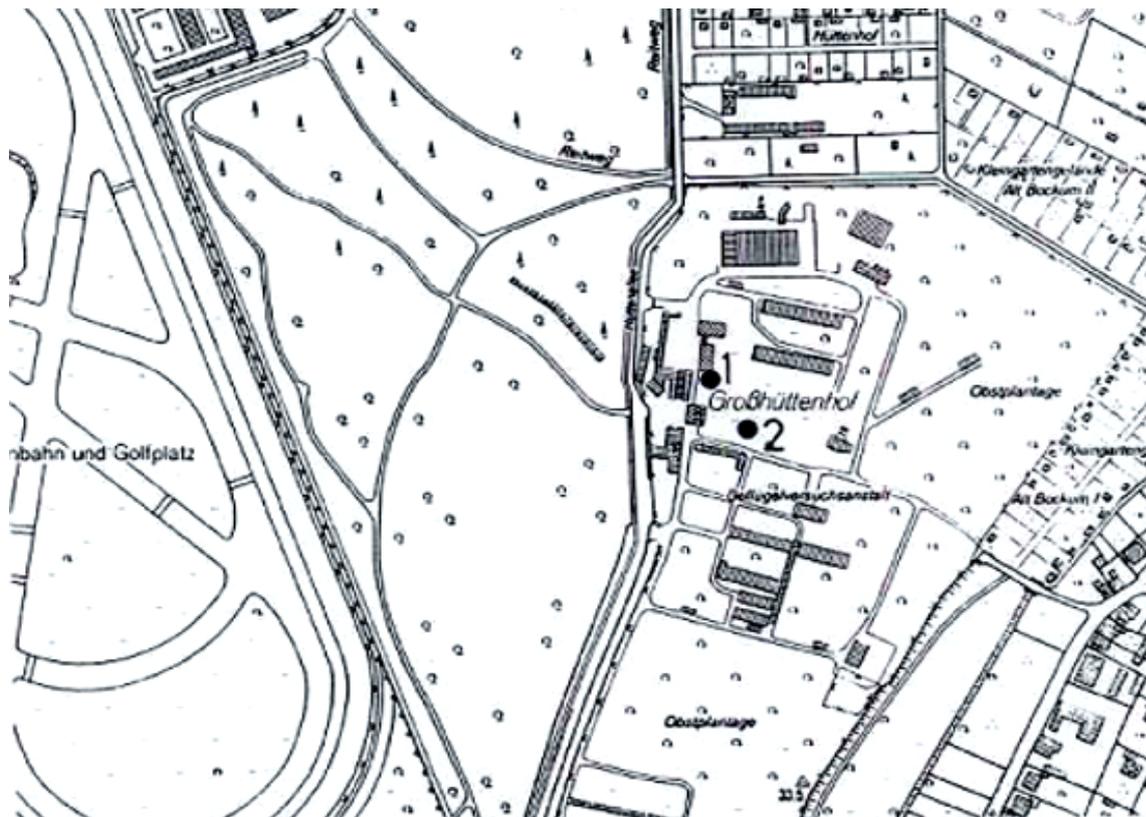
Fagus silvatica
Rotbuche

Standort:
Park Großhüttenhof

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Bockum 3 74

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,15 m H: 25 m A: 160 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.22

ND 22

34 *Quercus pedunculata*
Deutsche Eichen

Standort:
Höferstraße (am Hof Höfer)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hüls 28 20

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,50-2,30 m H: 18-19 m A: 100 Jahre

Abgestorbene Bäume sind zu entfernen und
dafür als Ersatz Deutsche Eiche nachzupflanzen.



2.3.23

ND 23

Cedrus atlantica glauca
Atlaszeder

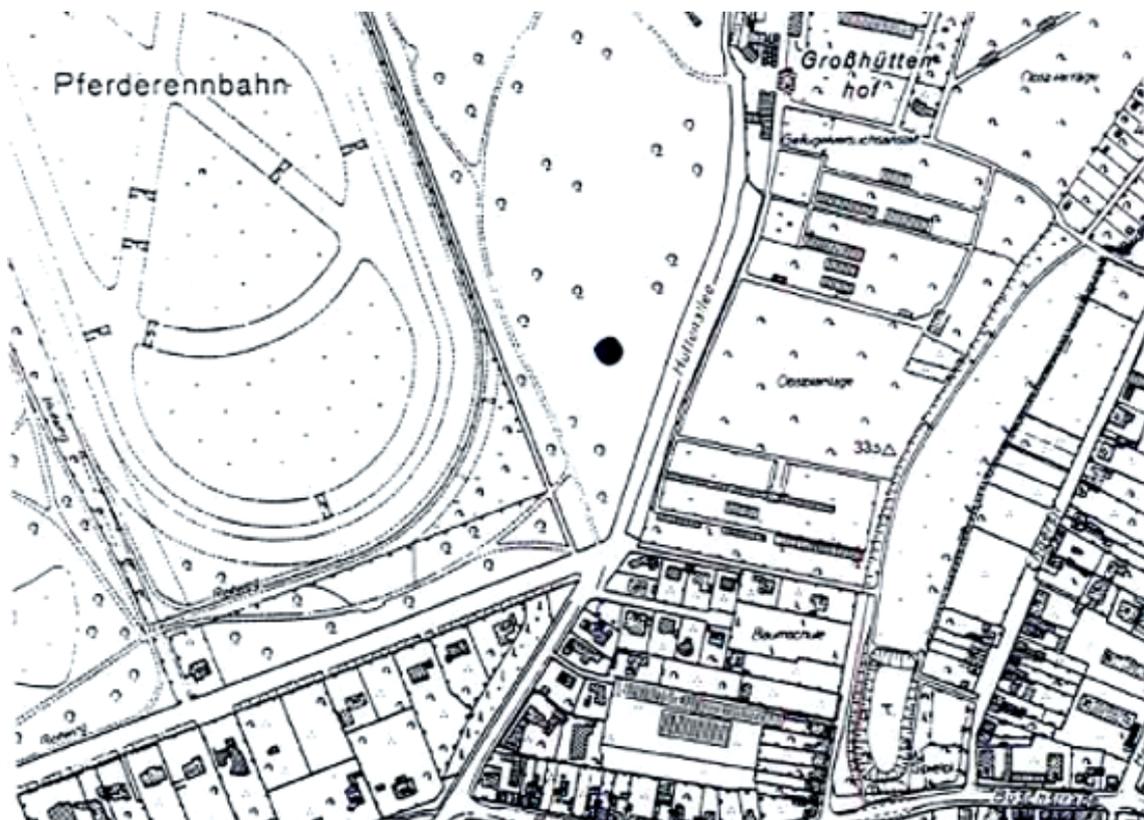
Standort:
Südlich Großhüttenhof im Stadtwald

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Bockum 3 74

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,70 m H: 22 m A: 120 Jahre



2.3.24

ND 24

Aesculus hippocastaneum
Rosskastanie

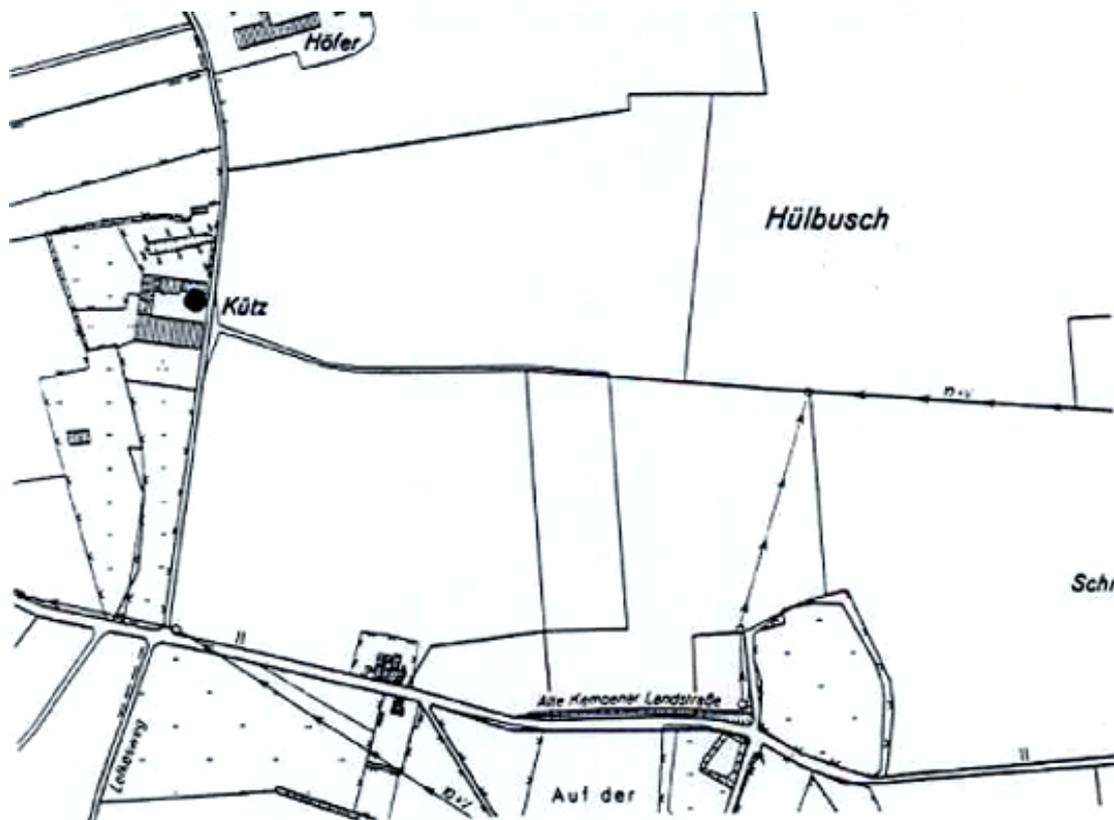
Standort:
Im Hof „Kütz“ (Lefkesweg)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hüls 28 252

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,55 m H: 25 m A: 170 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.25

ND 25

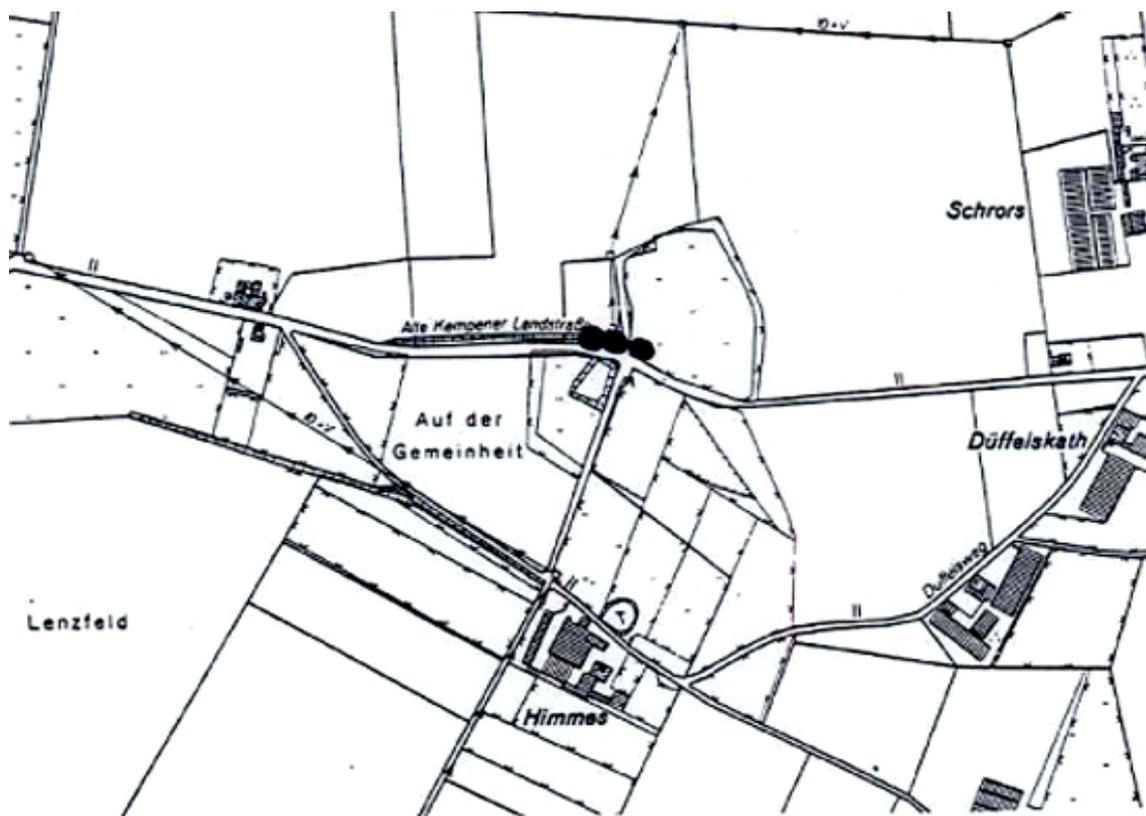
3 *Fagus silvatica*
Rotbuchen

Standort:
Nordwestlich des Hofes „Düffelskath“
(Alte Kempener Landstraße)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hülls 28 223

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,80-3,00 m H: 25 m A: 160 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.26 ND 26

Tilia intermedia
Holländische Linde

Standort:
Hof Büschkes an der Alten
Kempener Landstraße

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 28 222

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,40 m H: 15-17 m A: 150 Jahre



2.3.27

ND 27

Aesculus Hippocastaneum
Rosskastanie

Standort:
Buschstraße, Bushaltestelle
Engerstraße

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Bockum 15 969

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,65 m H: 18 m A: 130 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.28

ND 28

(1)

4 Aesculus hippocastaneum
Rosskastanien

Standort:

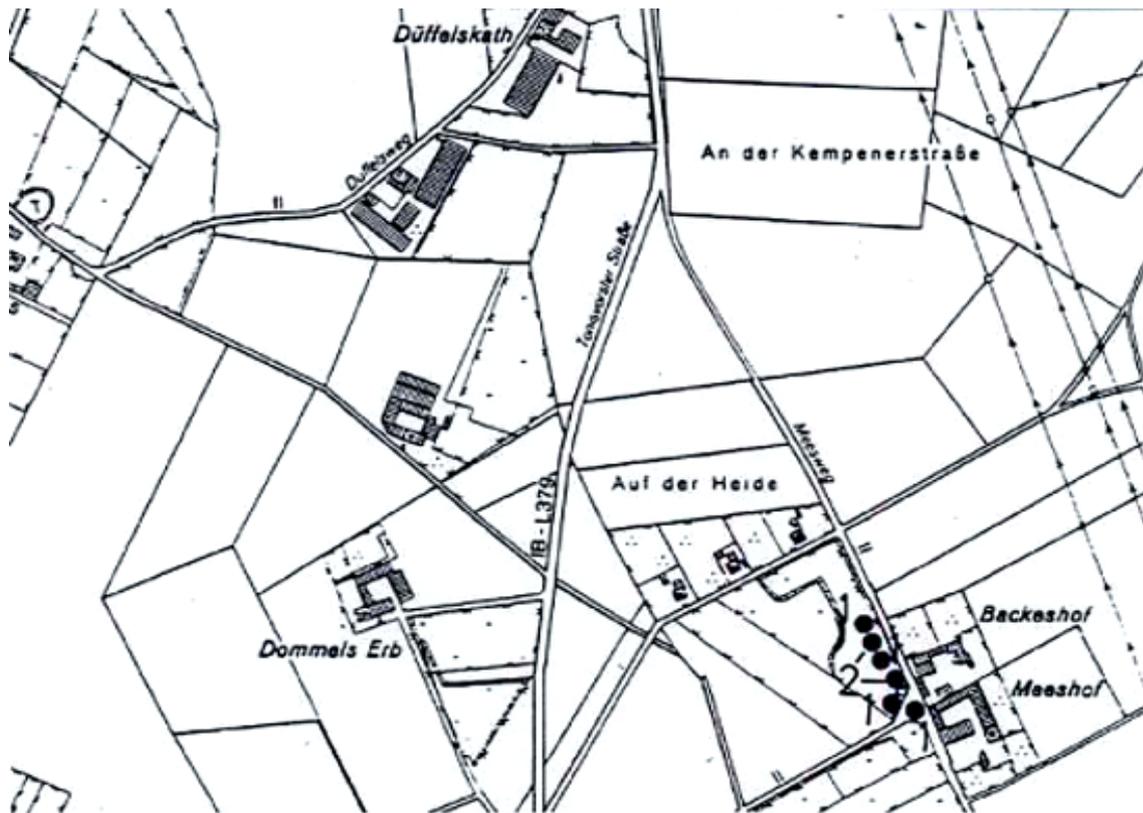
Am Backeshof (Meesweg 33)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hüls 28 161

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,55-2,65 m H: 20-22 m A: 130 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.28

ND 28

(2)

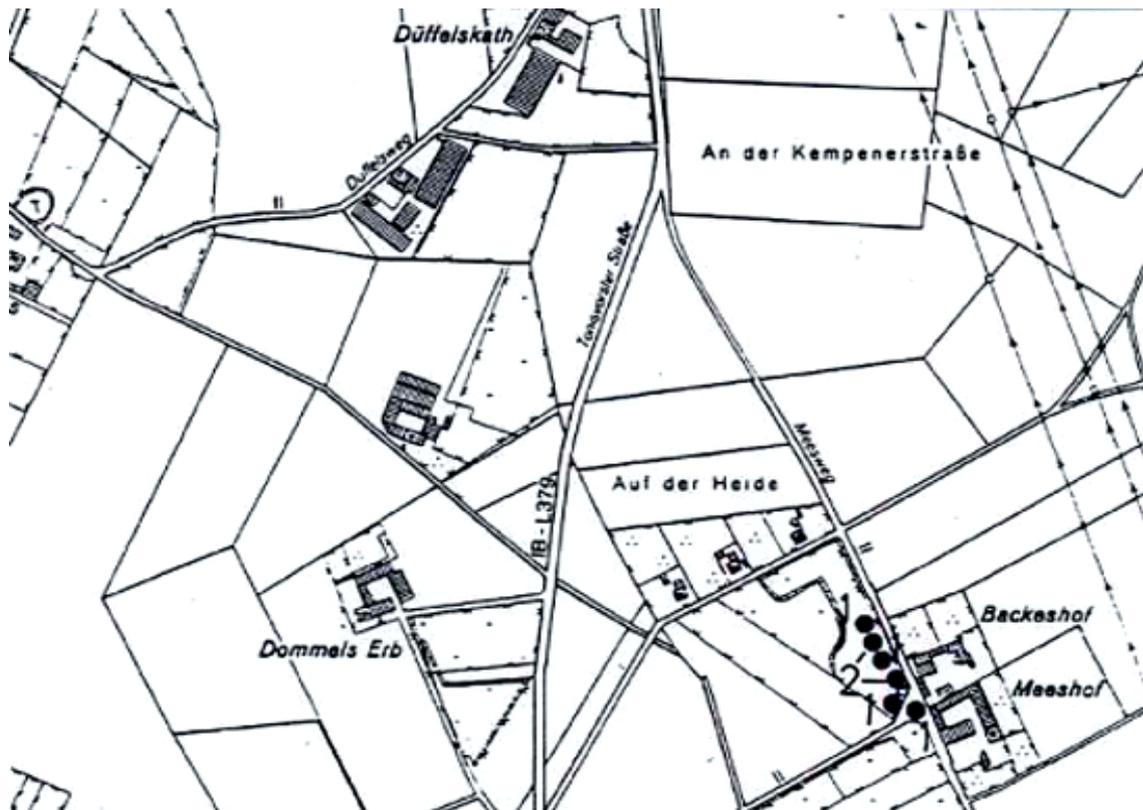
2 Acer pseudoplatanus
Bergahorne

Standort:
Am Backeshof (Meesweg 33)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 28 161

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,45 m H: 20 m A: 130 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.29

ND 29

2 Castanea sativa
Esskastanien

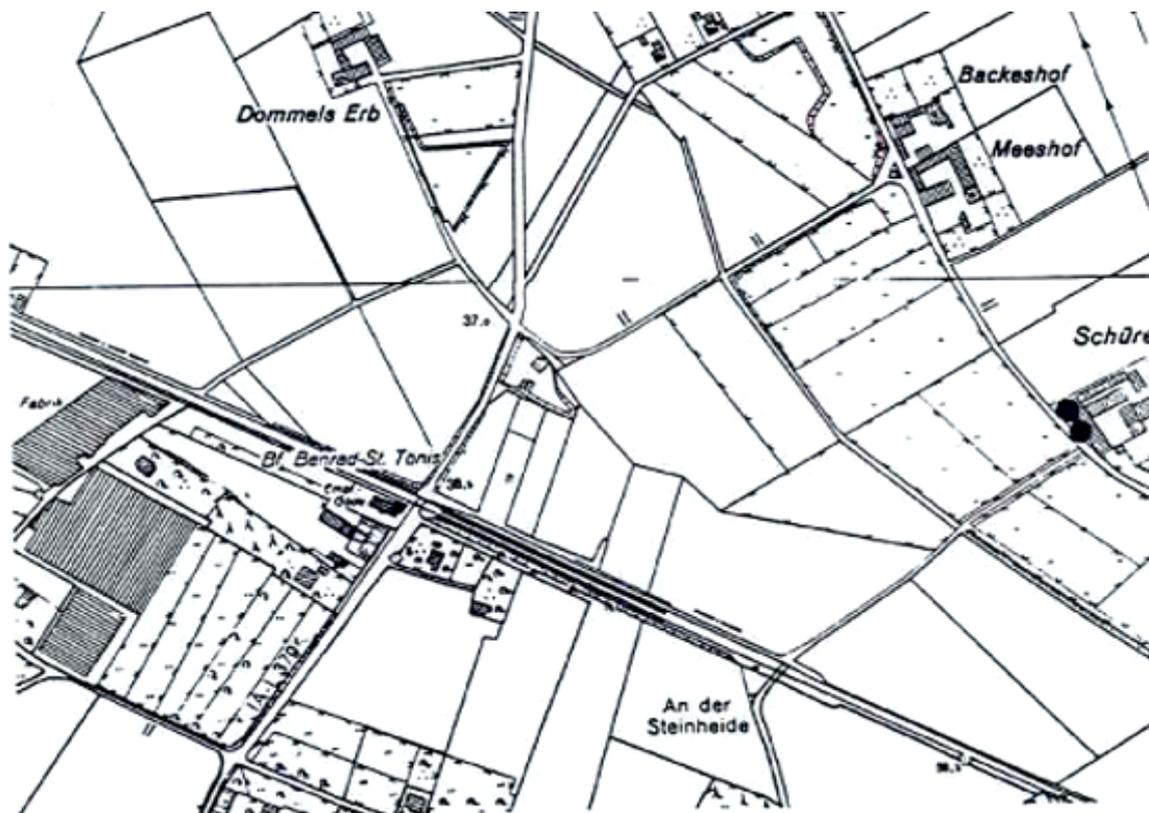
Standort:
Schürenhof (Meesweg)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hüls 28 68

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,25-3,30 m H: 25 m A: 150 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.30

ND 30

9 Aesculus hippocastaneum
Rosskastanien

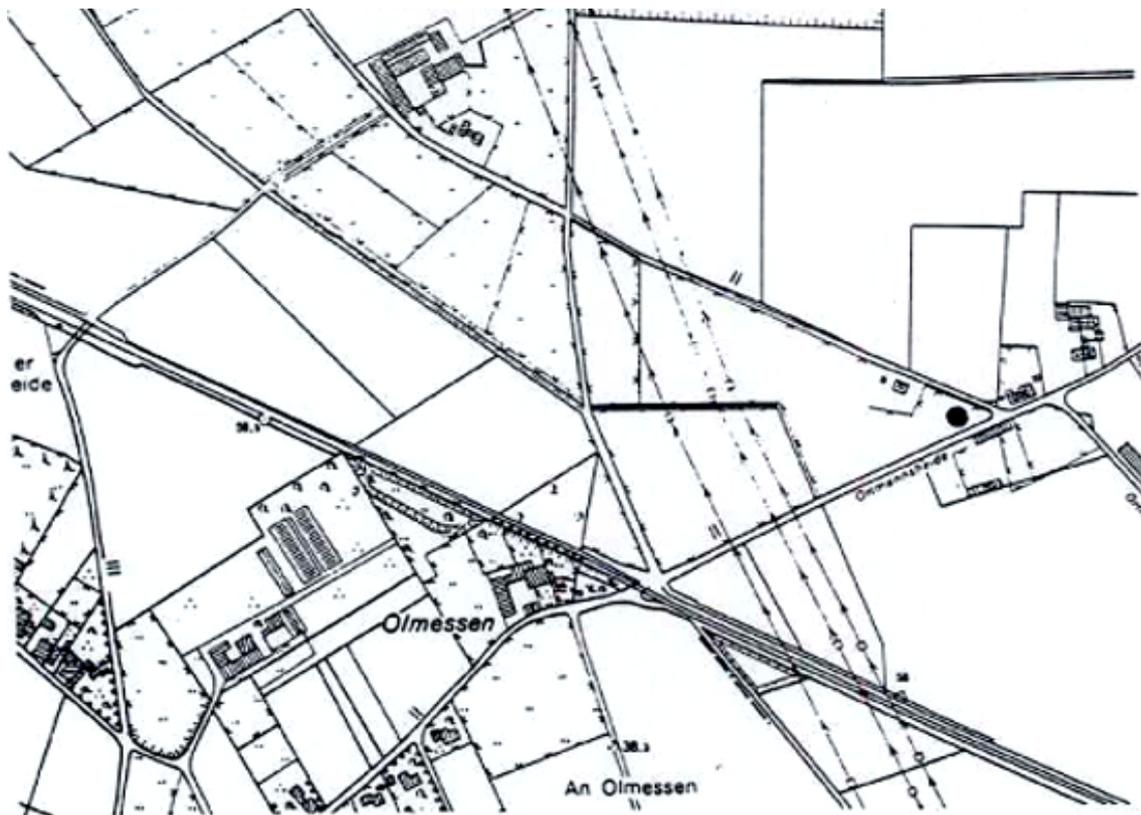
Standort:
Meesweg/Ortmannsheide (Am Reitstall)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Hüls 29 45

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,40-2,60 m H: 20 m A: 130 Jahre



2.3.31

ND 31

Fagus silvatica
Rotbuche

Standort:
An der Widderschen Straße 164
(südlich Jahnshof)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 4 256

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,50 m H: 20 m A: 180 Jahre



2.3.32

ND 32

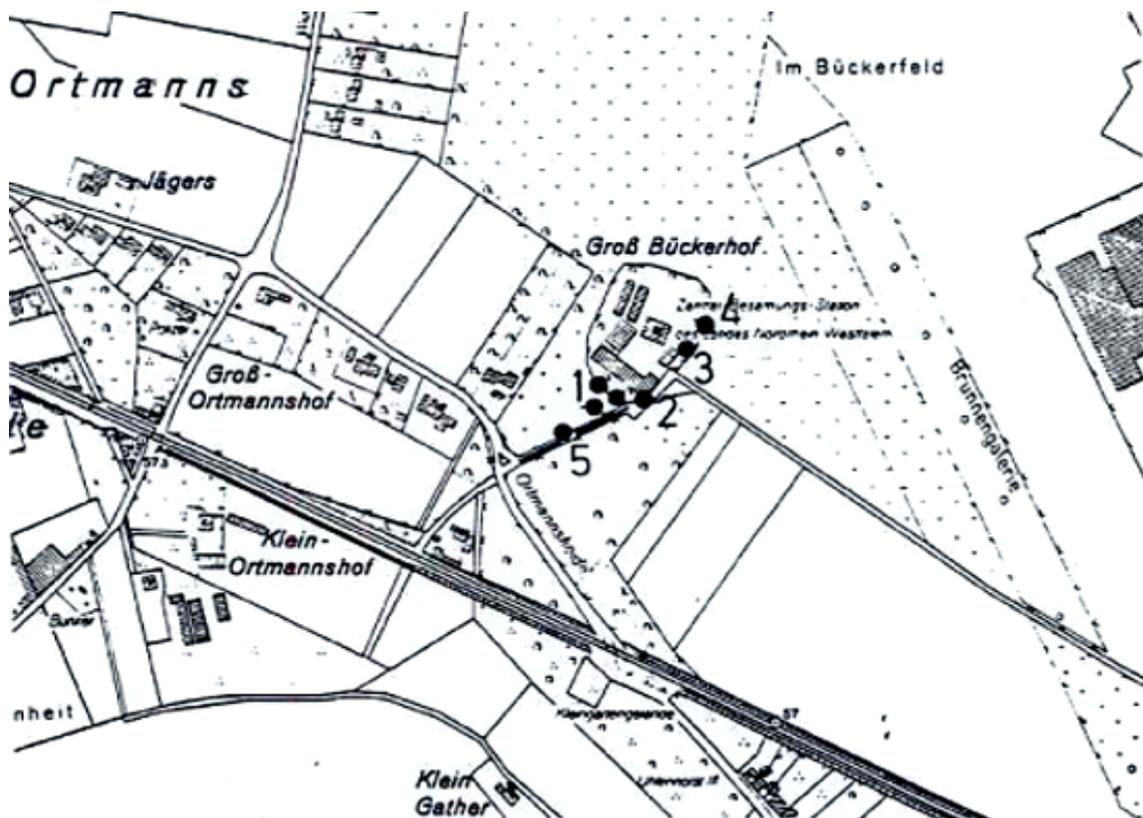
3 Fagus silvatica
Rotbuchen

Standort:
Groß Buckerhof (Ortsmannsheide)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 4 843,748

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,70-3,20 m H: 20-22 m A: 150 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.32

ND 32
(2)

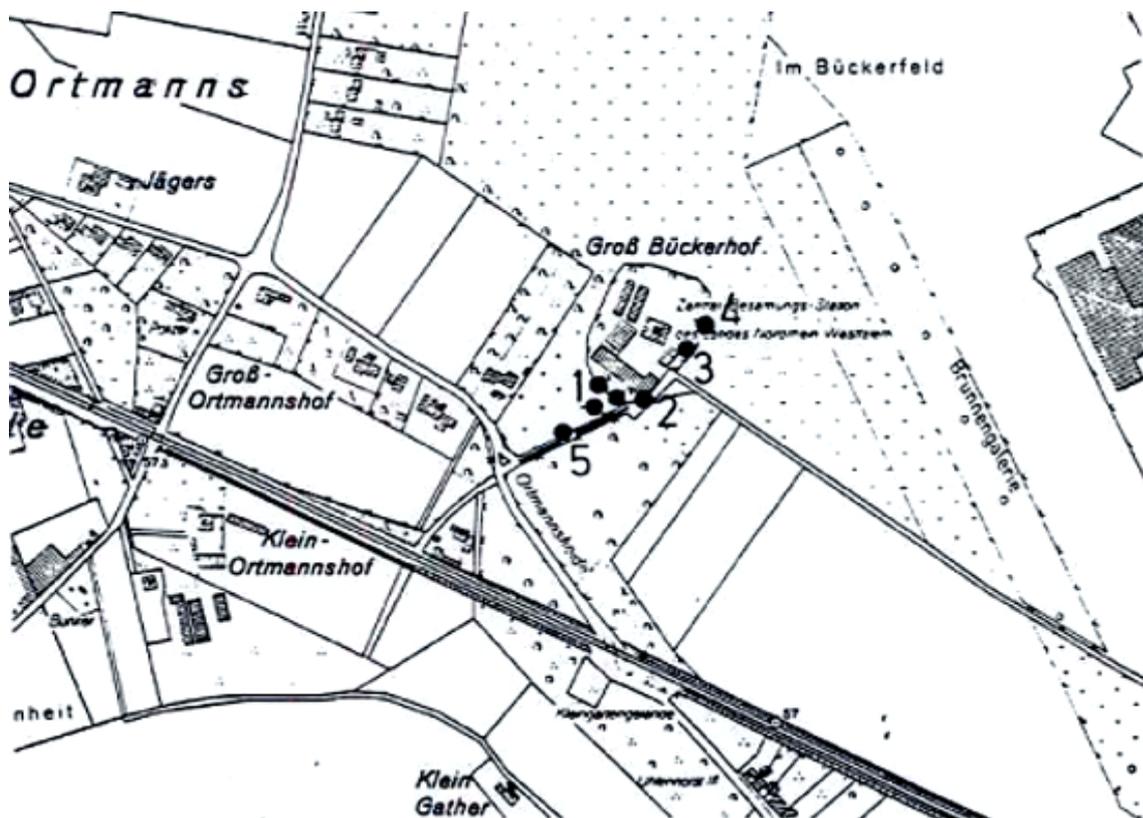
Quercus pedunculata
Deutsche Eiche

Standort:
Groß Buckerhof (Ortmannsheide)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 4 843,748

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,50 m H: 30 m A: 150 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.32

ND 32
(3)

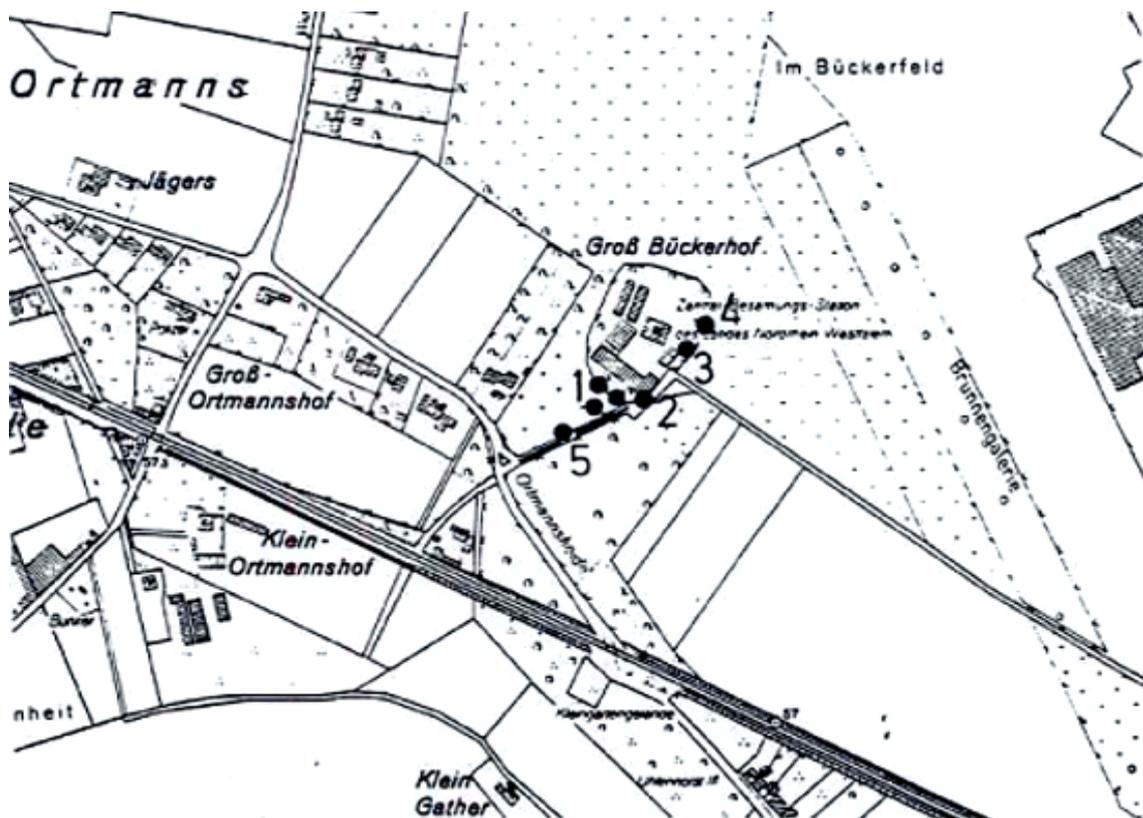
Fraxinus exelsior
Esche

Standort:
Groß Buckerhof (Ortmannsheide)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 4 843,748

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,55 m H: 25 m A: 130 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.32

ND 32
(4)

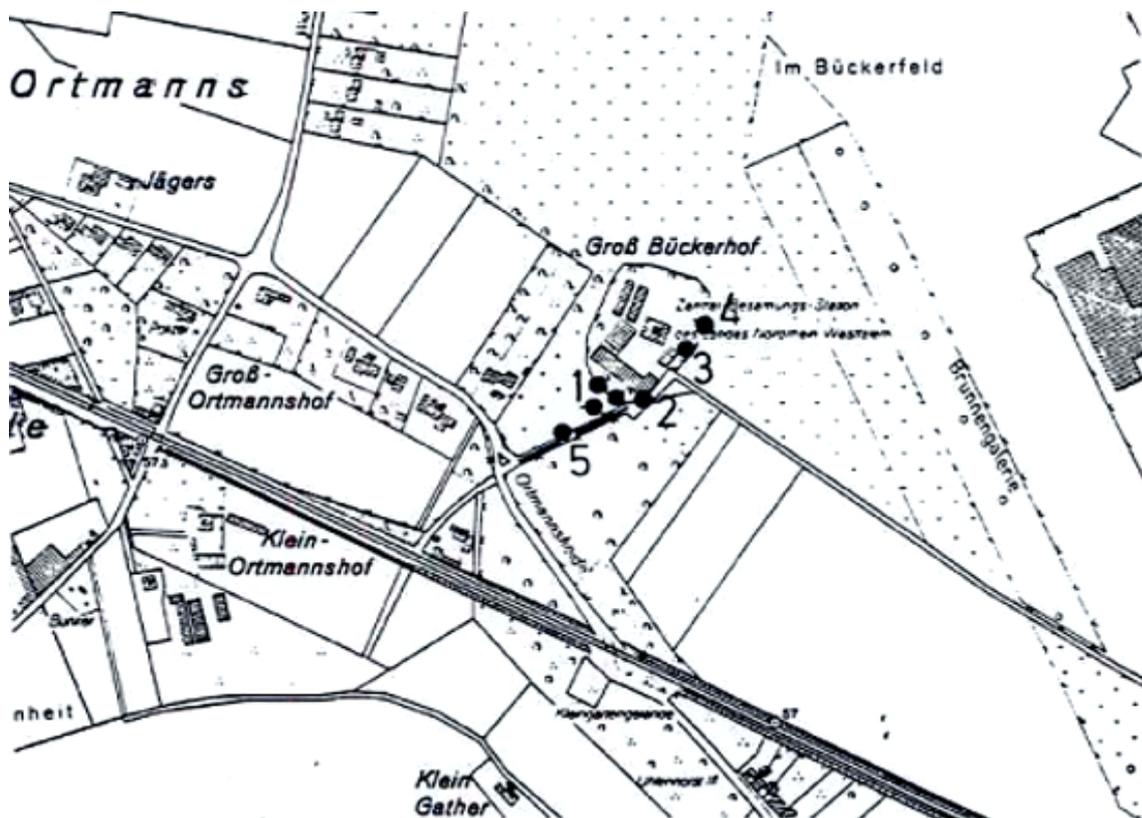
Aesculus hippocastaneum
Rosskastanie

Standort:
Groß Buckerhof (Ortsmannsheide)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 4 843,748

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,10 m H: 20 m A: 80 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.32

ND 32
(5)

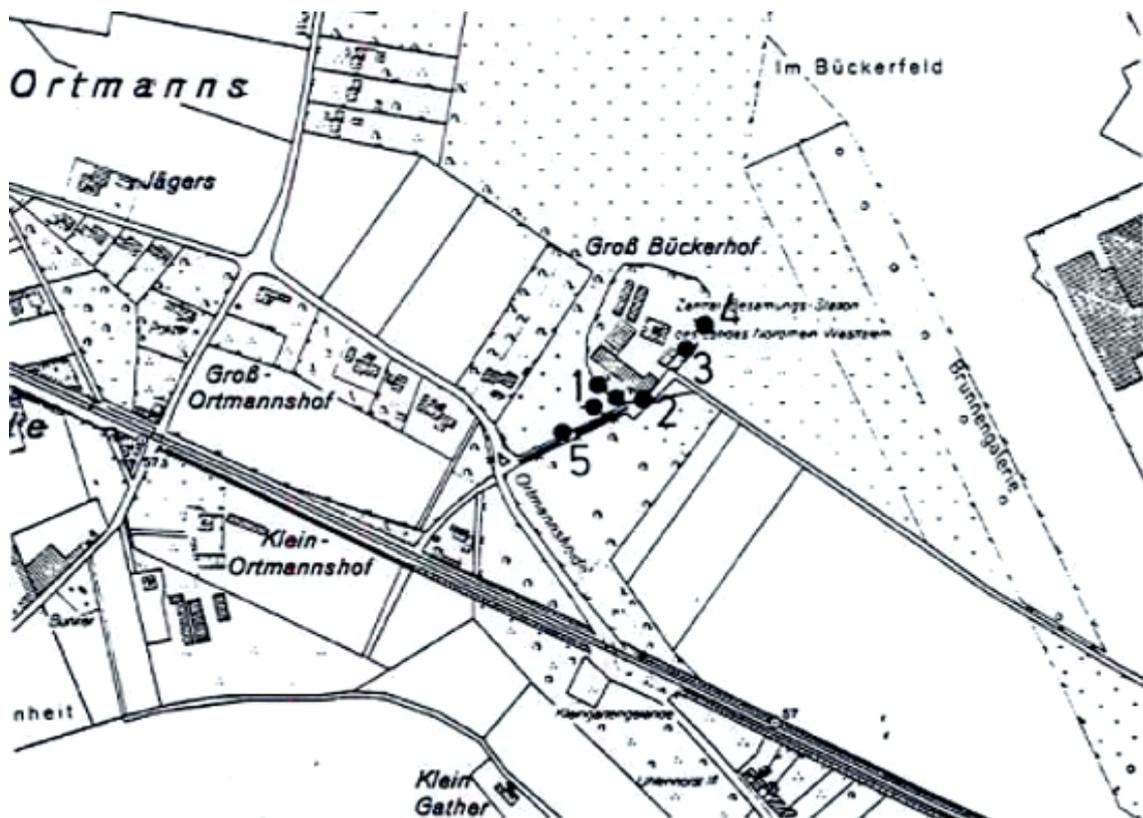
Acer pseudoplatanus
Alle aus Bergahorn

Standort:
Groß Buckerhof (Ortmannsheide)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 4 843,748

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,30-2,00 m H: 30 m A: 90 Jahre



2.3.33

ND 33

3 Quercus pedunculata
Deutsche Eiche

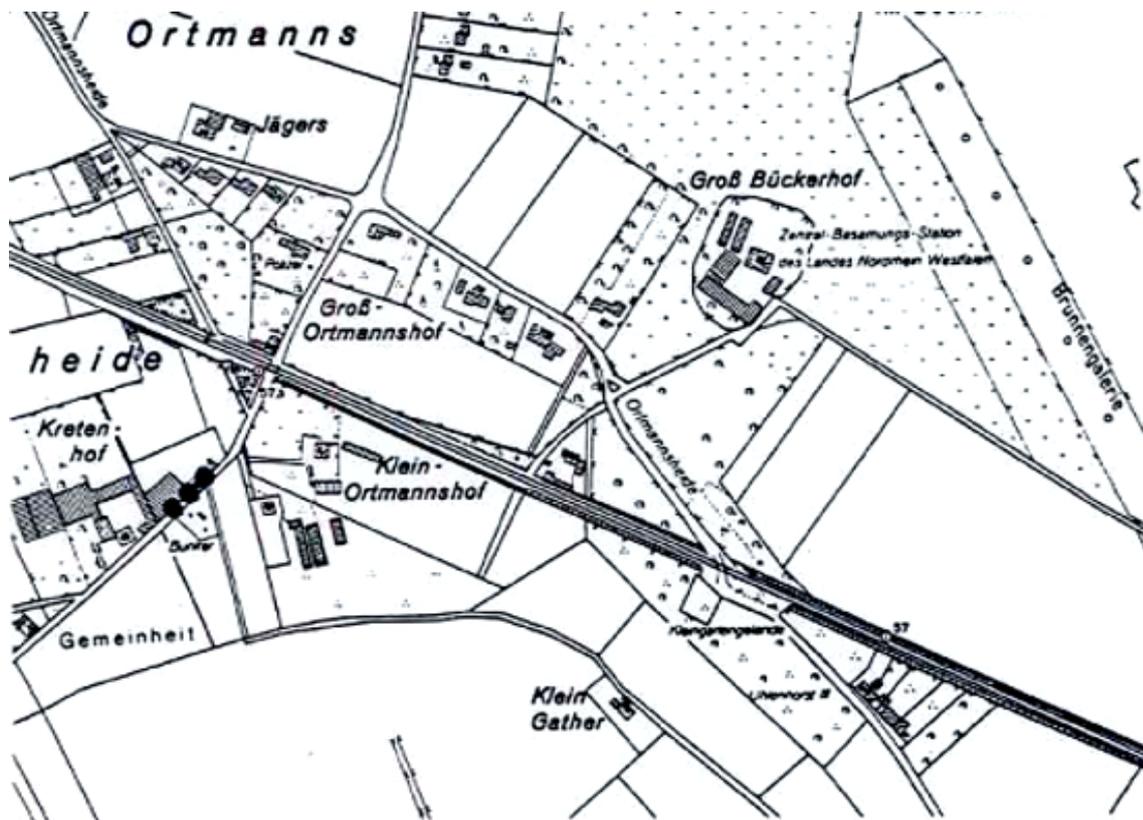
Standort:
Am Kreten Hof (Widdersche Straße 46)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 4 883

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,00-2,50 m H: 25 m A: 130-150 Jahre



2.3.34

ND 34

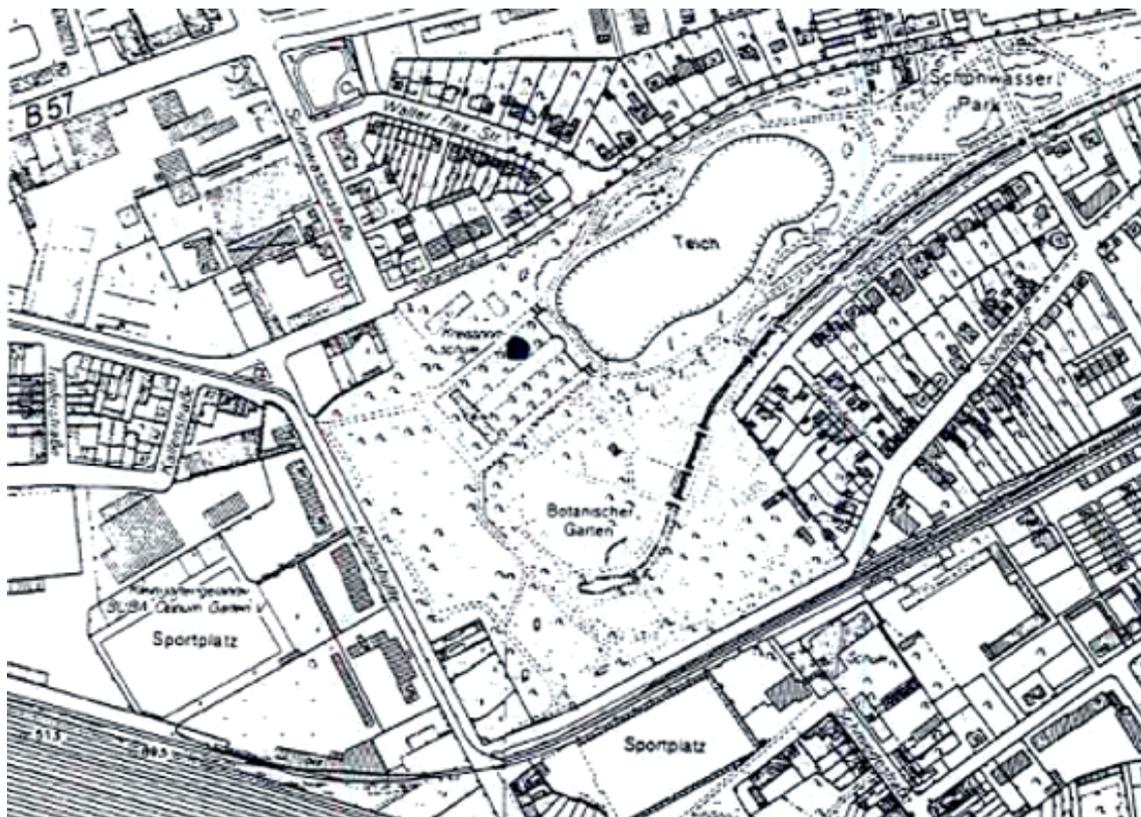
Fagus silvatica var. (*heterophylla* Lond.)
Federbuche

Standort:
Schönwasserpark, obere Terrasse

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Bockum 8 2625

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 4,80 m H: 20 m A: 200 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.35 ND 35

(1)

Platanus Acerifolia Willd.
Platane

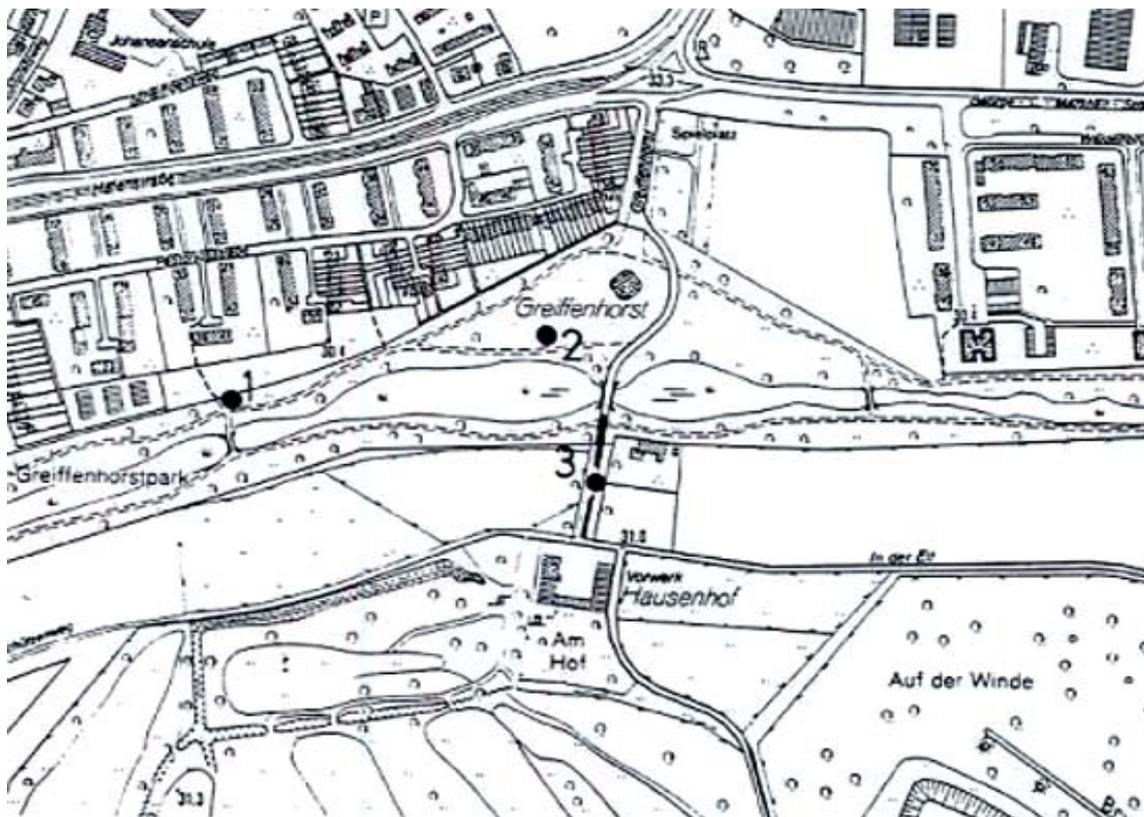
Standort:
Greiffenhorstpark

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Linn 9 124, 736

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,00 m H: 25 m A: 150 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.35

ND 35

(2)

Fagus silvatica purpurea
Blutbuche

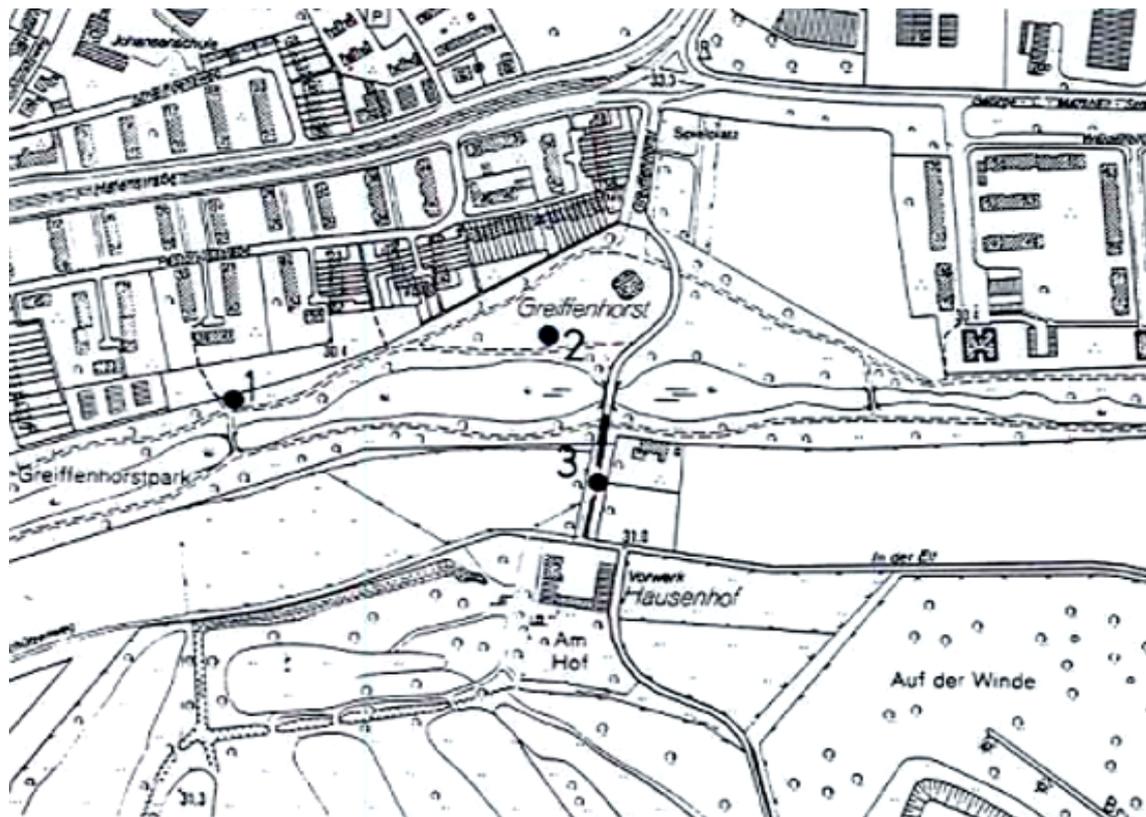
Standort:
Greiffenhorstpark

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Linn 9 124, 736

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,50 m H: 25 m A: 180 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.35

ND 35

(3)

Tilia intermedia
Allee aus Holländischer Linde

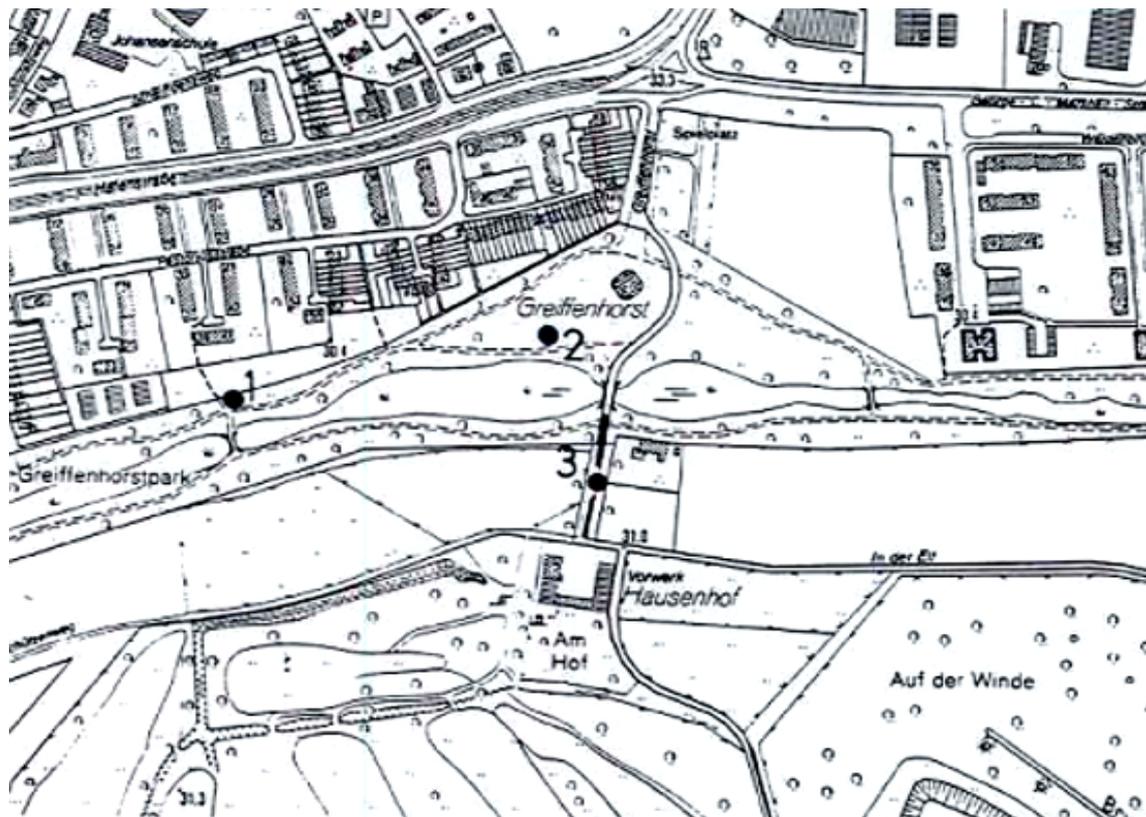
Standort:
Greiffenhorstpark

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Linn 9 124, 736

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,50-2,00 m H: 25 m A: 100 Jahre

Abgängige Bäume sind zu ersetzen.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.36

ND 36

(1)

Platanus x hybrida
Platane

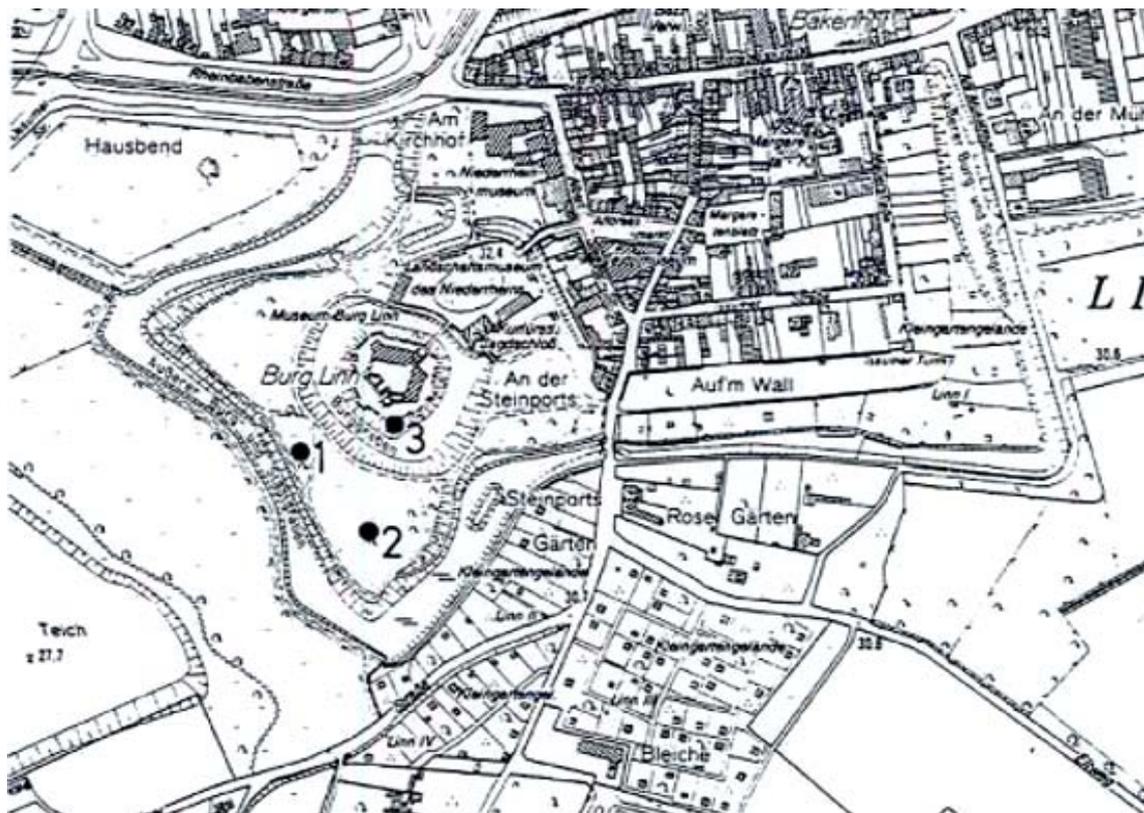
Standort:
Linner Burgpark

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Linn 8 121

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,20 m H: 30 m A: 180 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.36

ND 36

(2)

Fagus silvatica purpurea
Blutbuche

Standort:
Linner Burgpark

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Linn 8 121

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,50 m H: 20 m A: 180 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.36

ND 36

(3)

Quercus pedunculata
Deutsche Eiche

Standort:
Linner Burgpark

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Linn 8 121

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 a und b LG.

U: 3,20 m H: 20 m A: 300 Jahre



2.3.37

ND 37

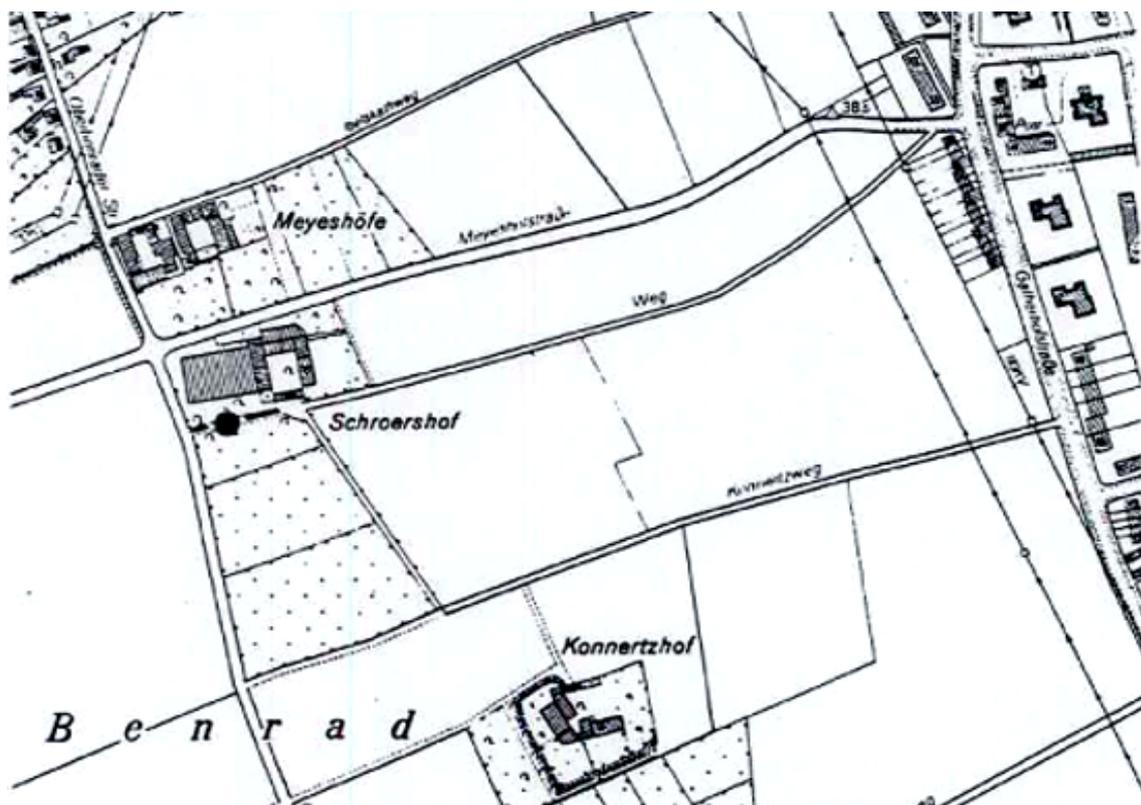
11 Aesculus hippocastaneum
Rosskastanien

Standort:
Schroershof, Oberbenrader Straße 351

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 2 876

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,40-2,60 m H: 25 m A:130 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.38

ND 38

(1)

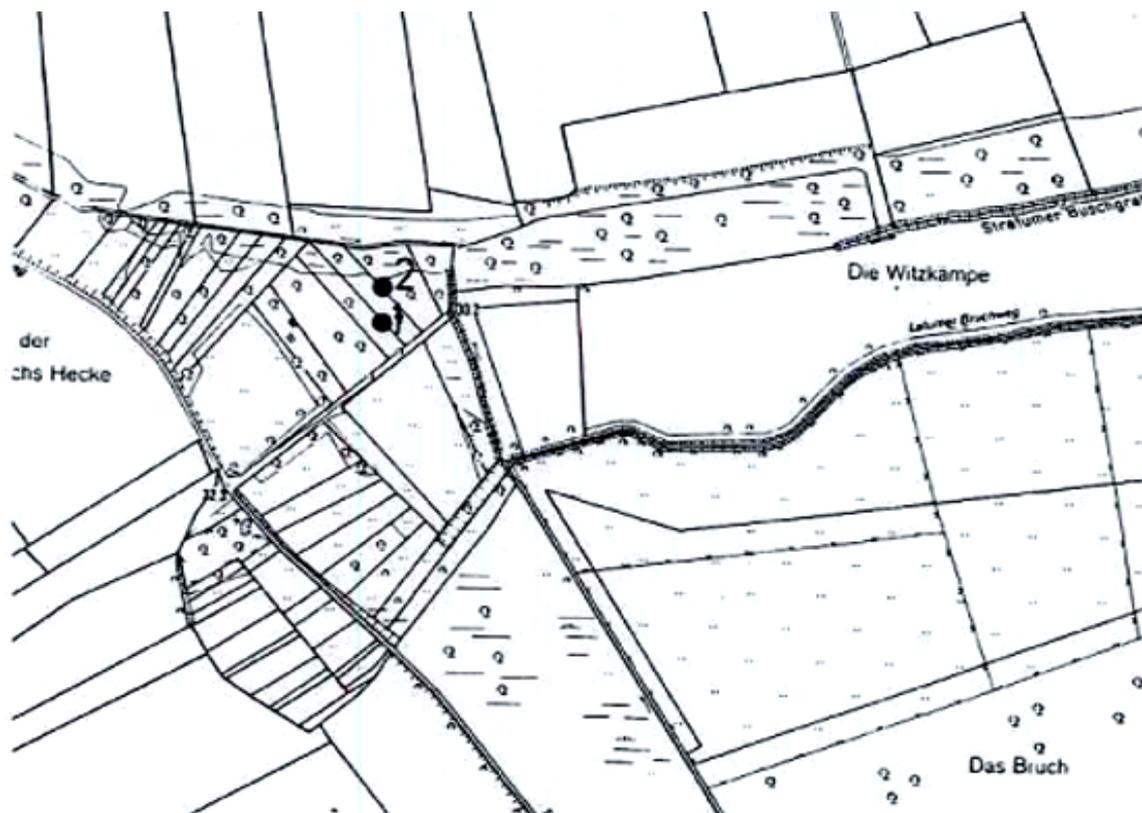
Quercus pedunculata
Deutsche Eiche

Standort:
Östlich des Talweges im Latumer Bruch

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Oppum 3 60

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 4,20 m H: 30 m A:250 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.38

ND 38

(2)

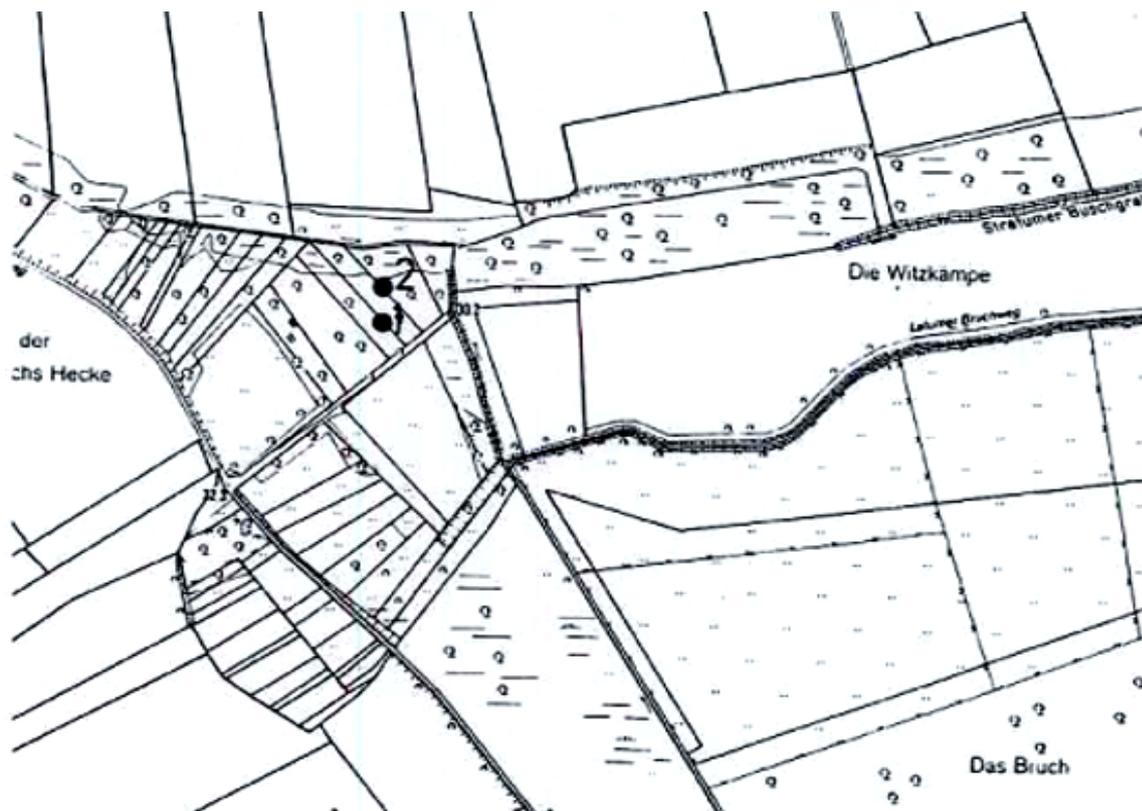
Quercus Pedunculata
Deutsche Eiche

Standort:
Östlich des Talweges im Latumer Bruch

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Oppum 3 60

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,90 m H: 25 m A:160 Jahre



2.3.39

ND 39

Braunkohlensandstein

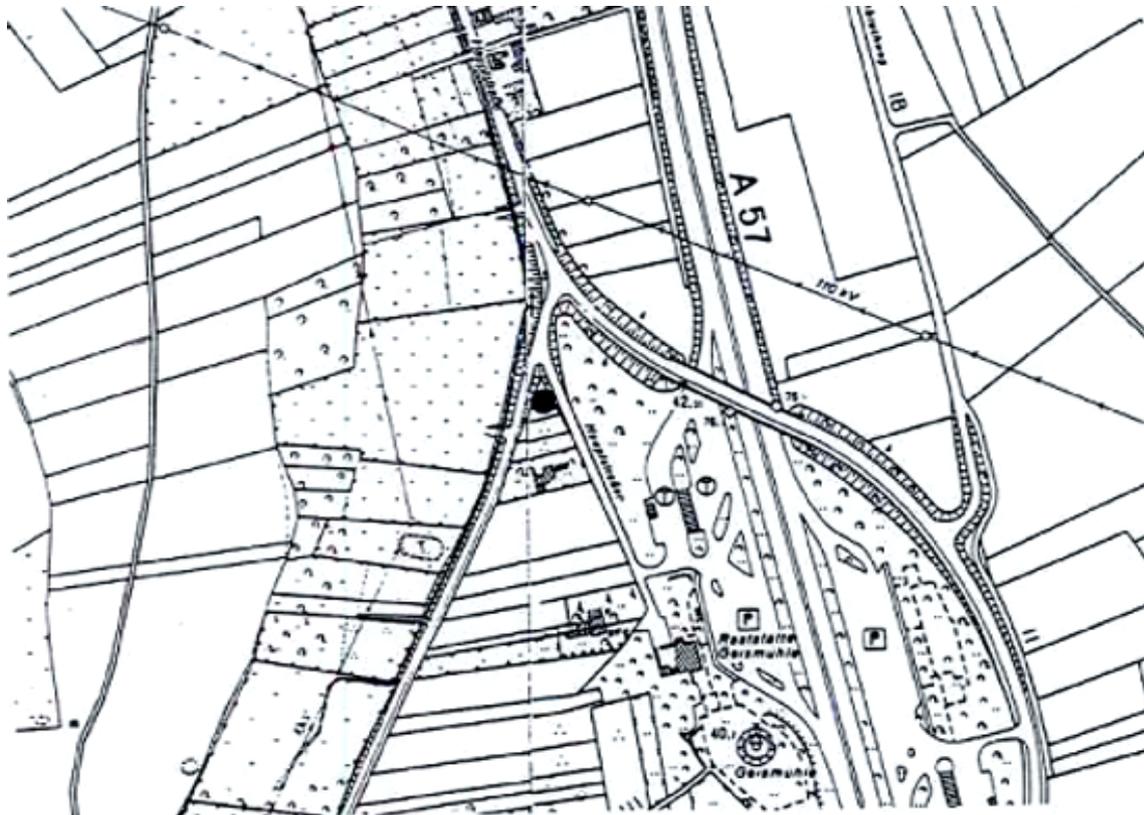
Standort:

Hauptstraße, an der Ecke nach Bösinghoven

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Oppum 3 829

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.40

ND 40

Fagus silvatica purpurea
Blutbuche

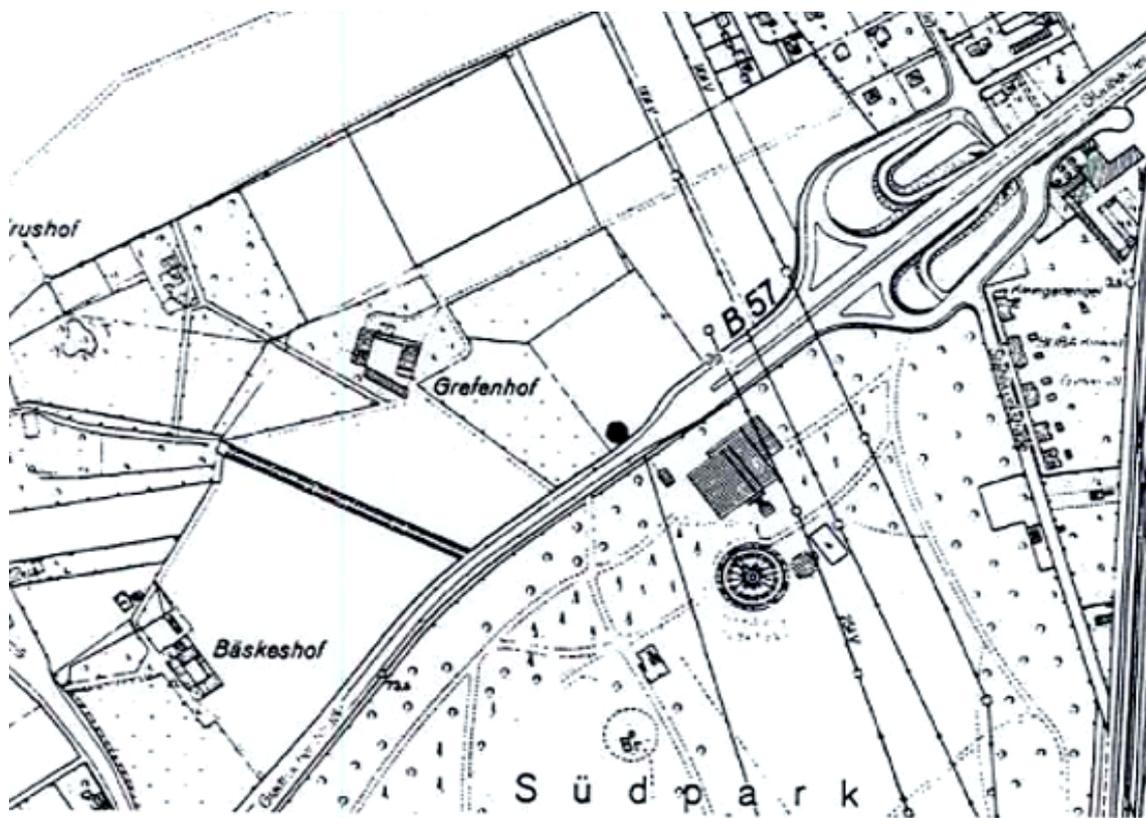
Standort:
Glabbacher Straße gegenüber Wasserwerk

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 1 2258

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,00 m H: 25 m A:150 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.41

ND 41

Sequoiadendron giganteum
Mammutbaum

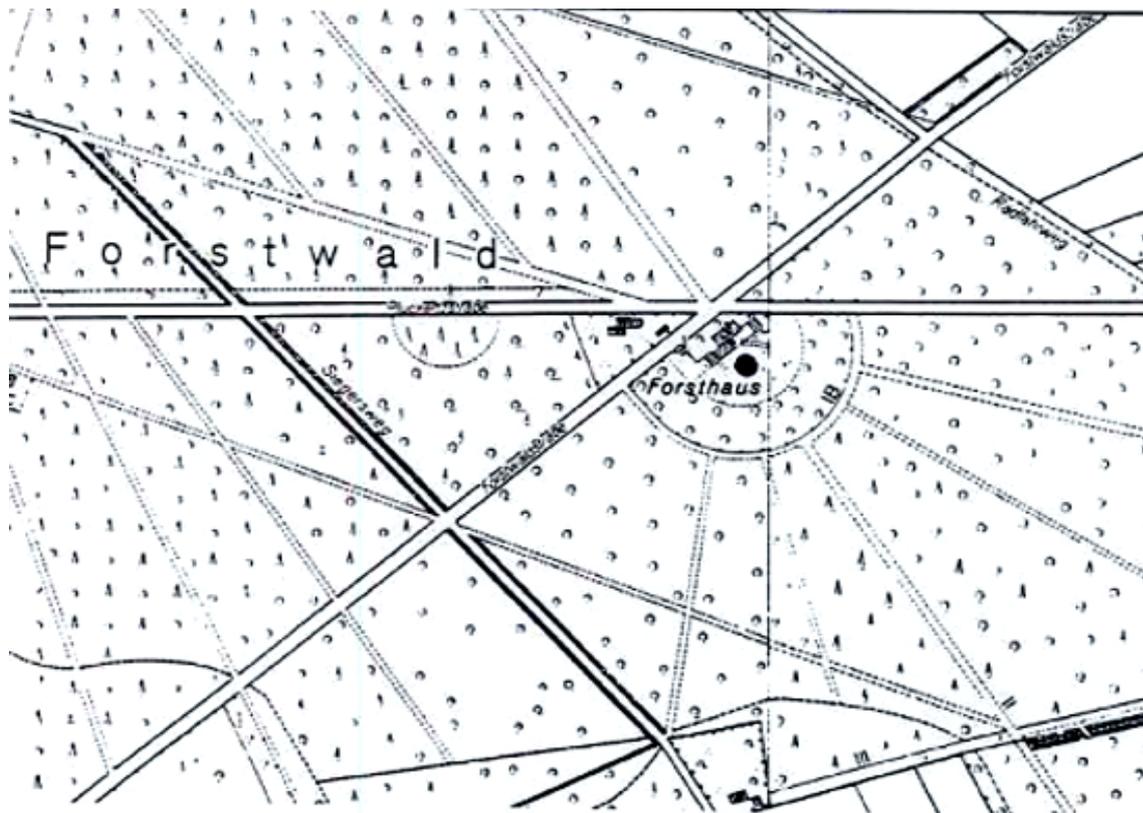
Standort:
Hinter dem Forsthaus (Forstwald)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 7 357

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,50 m H: 32 m A:180 Jahre



2.3.42

ND 42

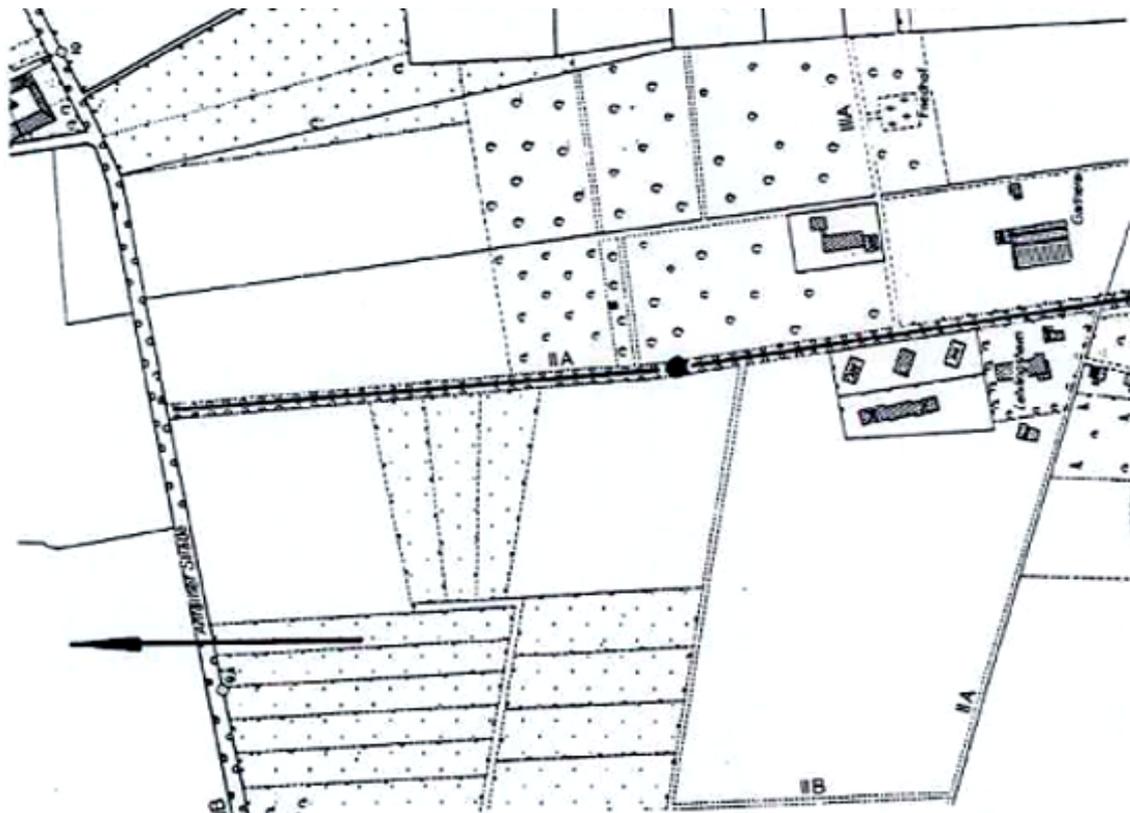
Tilia intermedia
Lindenallee

Standort:
Zufahrt Haus Fichtenhain

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Fischeln 27 30

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,00-1,90 m H: 15-20 m
A: 40-60 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.43

ND 43

Taxodium dystichum
Sumpfzypresse

Standort:
Park Heilmannshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Traar 42 47

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,40 H: 30 m A:130 Jahre

Dieser hervorragende Baum steht an einem
günstigen Standort direkt am Wasser.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.44

ND 44

Tilia intermedia
Alle aus Linden

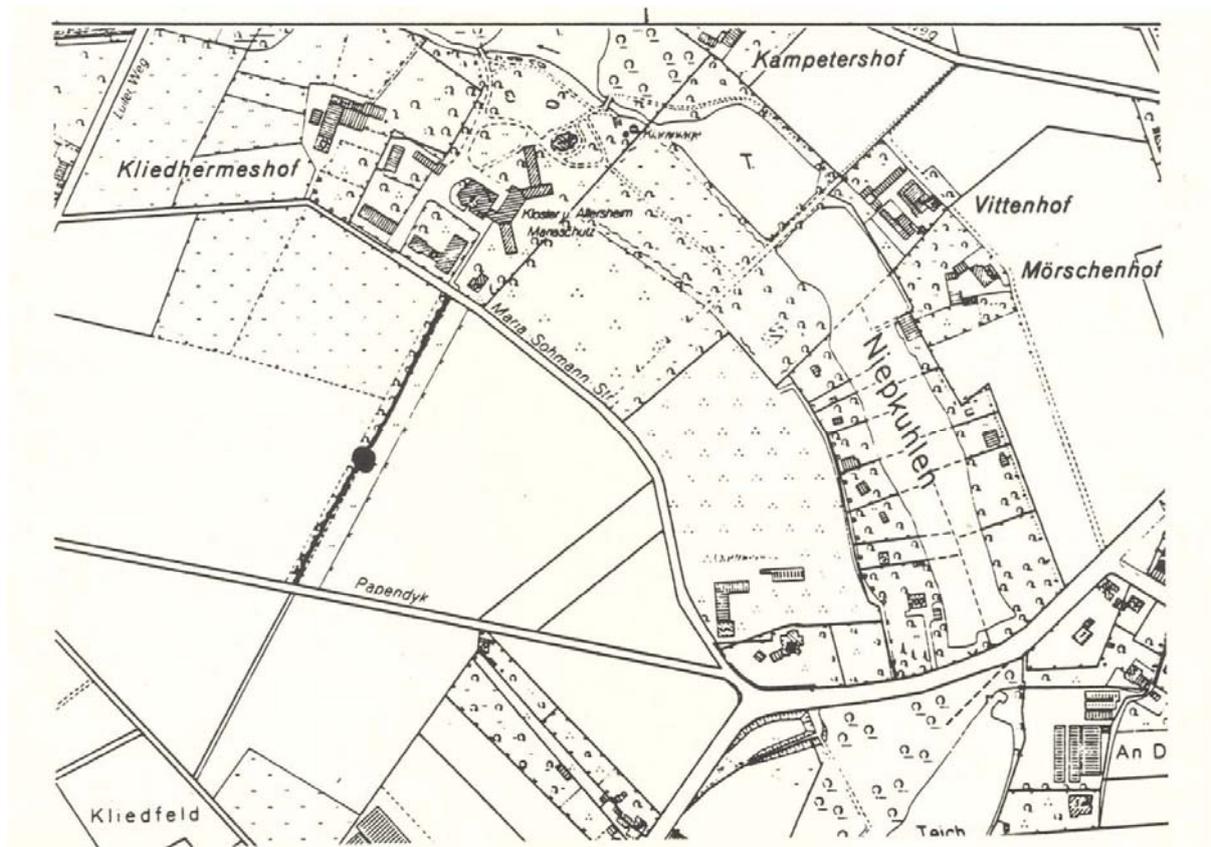
Standort:
Maria-Sohmann-Straße gegenüber
Kloster und Altersheim Mariaschutz

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Traar 44 66

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 a und b LG.

U: 1,30-2,00 m H: 18-23 m
A:130-140 Jahre

Die etwa 15 Fehlstellen sollten nachgepflanzt
und der vorhandene Misthaufen entfernt wer-
den.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.45

ND 45

Fagus silvatica „Atropunicea“
Blutbuche

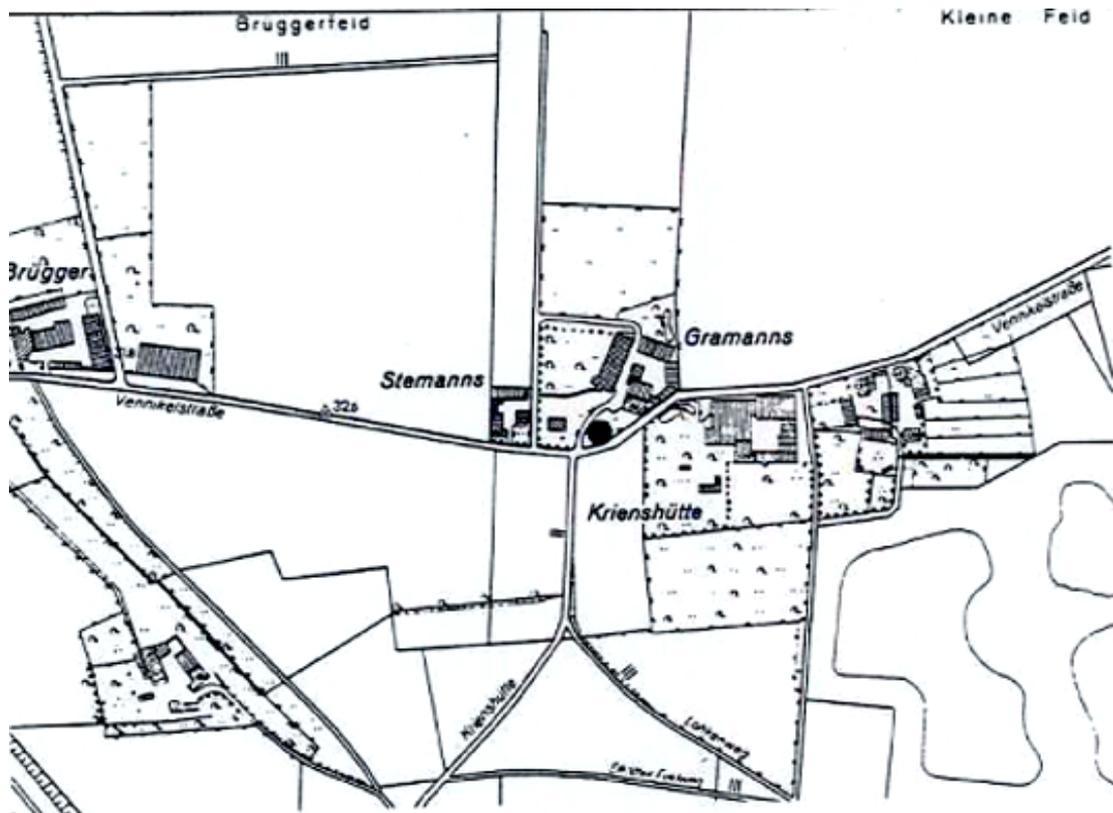
Standort:
Vennikelstraße, am Hof Gramanns

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Traar 26 336

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,50 m H: 18 m A:100 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.46

ND 46

(1)

1 Quercus pedunculata
Stieleiche

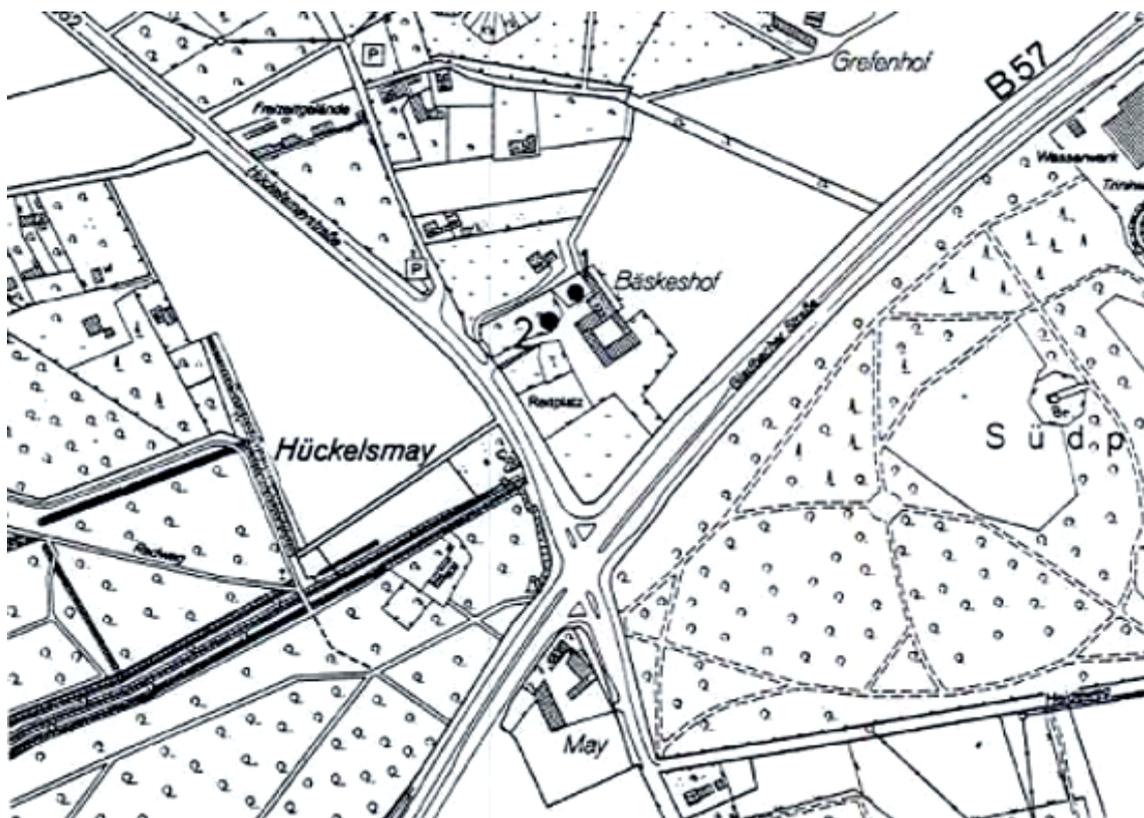
Standort:
Bäskeshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 1 2682

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,60 m H: 20-25 m A:100 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.46

ND 46

(2)

2 Tilia cordata
Linden

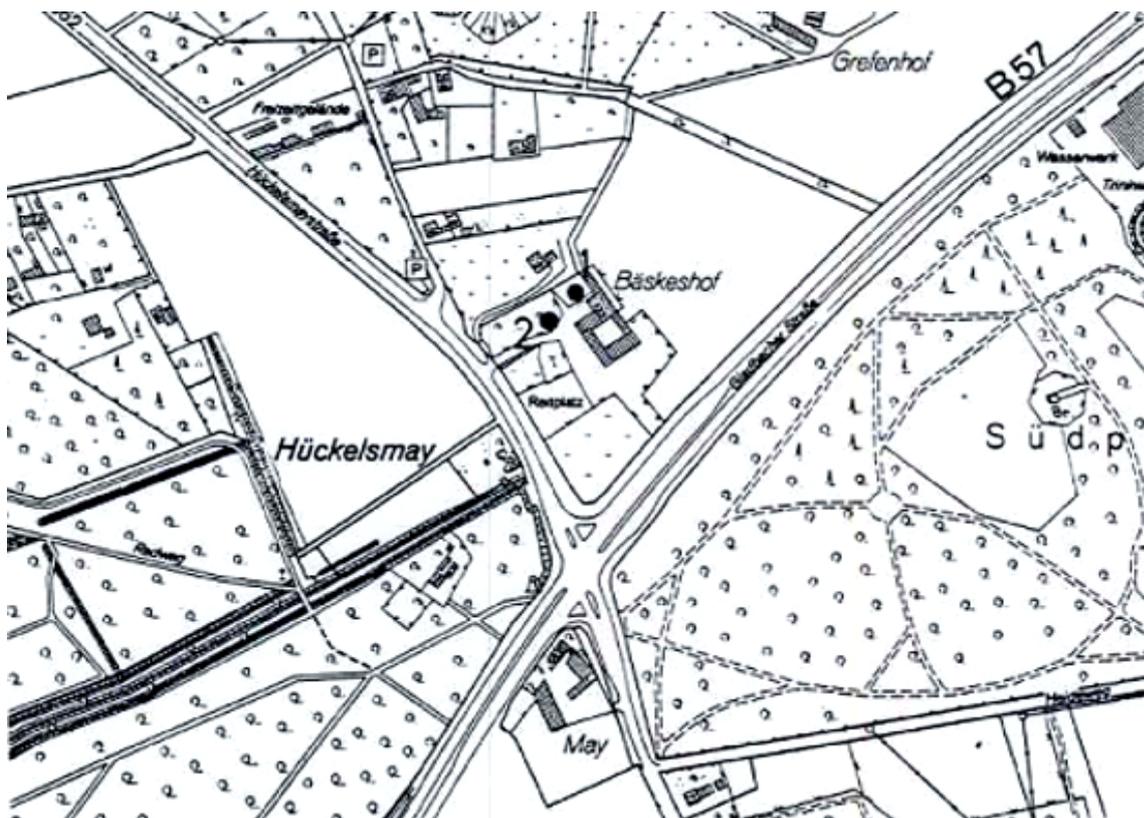
Standort:
Bäskeshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 1 2682

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,95-2,55 m H: 25 m A:100 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.47

ND 47

(1)

2 Quercus pedunculata
Stieleichen

Standort:
Nordöstlich Krushof

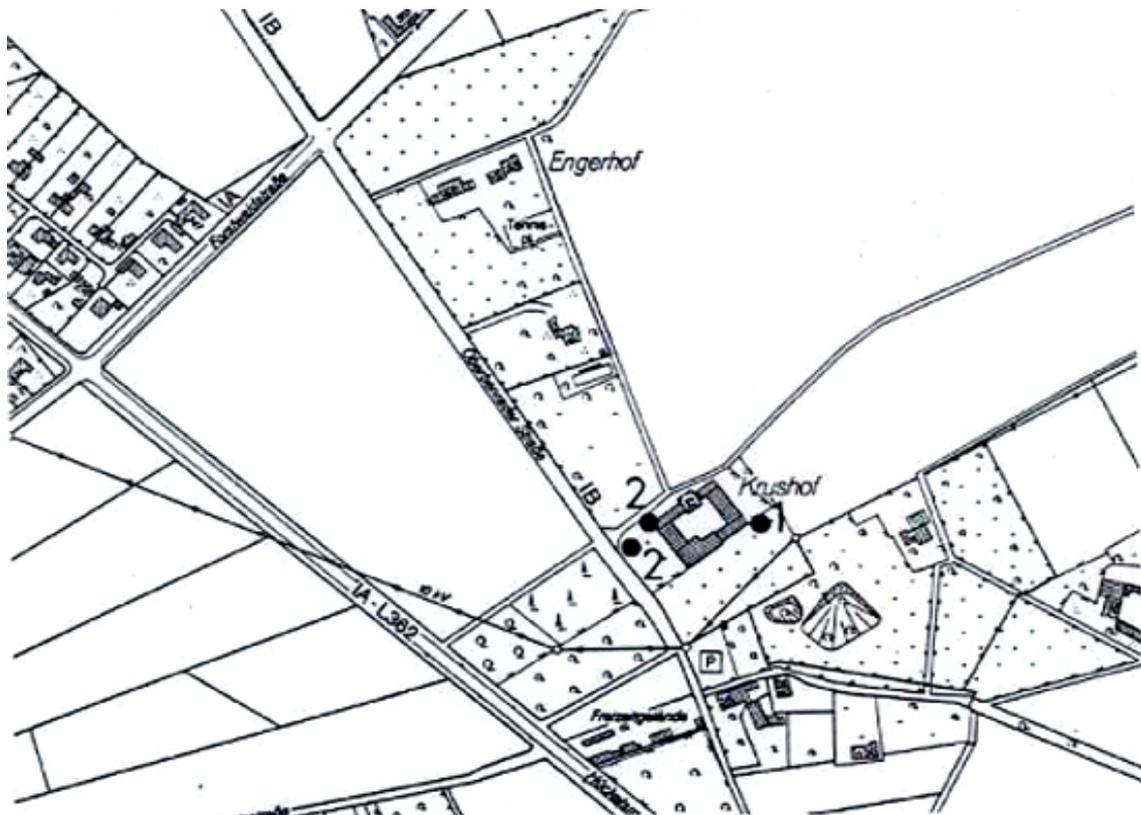
Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 1 140

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,60-2,90 m H: 25-30 m

A:150-200 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.47

ND 47
(2)

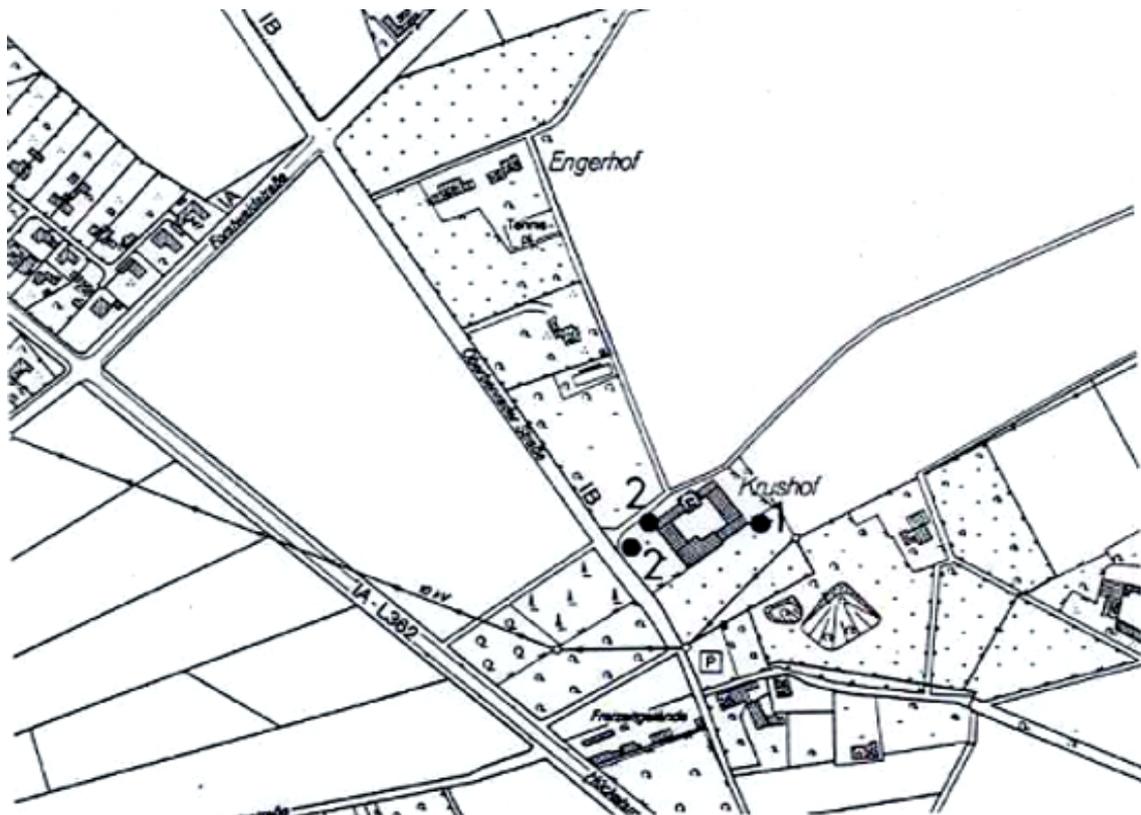
3 *Quercus pedunculata*
Stieleichen

Standort:
Nordöstlich Krushof

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 1 140

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,60-2,85 m H: 25-30 m
A:150-200 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.48

ND 48

Tilia cordata
Lindenallee

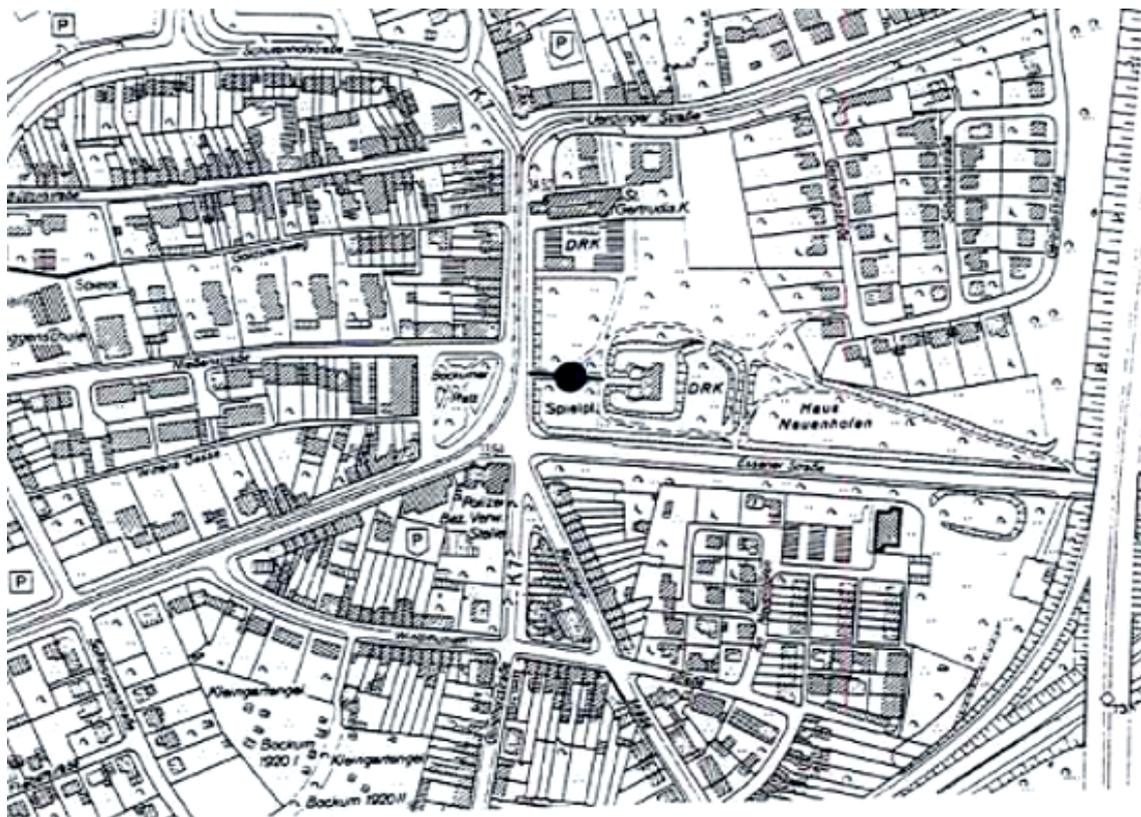
Standort:
Lindenallee vor Haus Neuenhofen

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Bockum 4 1188

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG

U: 2,00-2,50 m H: 35 m A:100 Jahre

Die Allee unterstreicht die Eingangswirkung
des Hauses Neuenhofen.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.49

ND 49

7 *Quercus pedunculata*
Stieleichen

Standort:

Östlich Seite Oberbenrader Straße-Krushof,
von Norden aus gesehen ist die 5. und 6.
Stieleiche nicht naturdenkmalwürdig.

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 1 142

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,30-2,80 m H: 25-30 m

A:150-200 Jahre

Die Baumreihe prägt das Landschaftsbild.



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.50

ND 50

1 *Fagus silvatica*
Blutbuche

Standort:
Südl. Engerhof, östlich der Oberbenrader
Straße

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 1 144

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,75 m H: 20 m A:200 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.51

ND 51

25 Tilia cordata
Linden als Allee

Standort:
Buekerhof

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 2 1199

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,30-2,45 m H: 20-25 m A:100 Jahre

Die Lindenallee hat einen prägenden Charakter für die Landschaft und markiert die Einfahrt zum Buekerhof.



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.52

ND 52

1 Quercus pedunculata
Stieleiche

Standort:
Westlich Stickershof

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 2 1194

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,80 m H: 18-20 m

A:150-200 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.53

ND 53

1 Tilia cordata
Linde

Standort:
Zwischen Ferlingshof und Voosenhof, westliche Seite, Oberbenrader Straße

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 2 1187

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von § 22 b LG.

U: 2,60 m H: 25-30 m A:150 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.54

ND 54

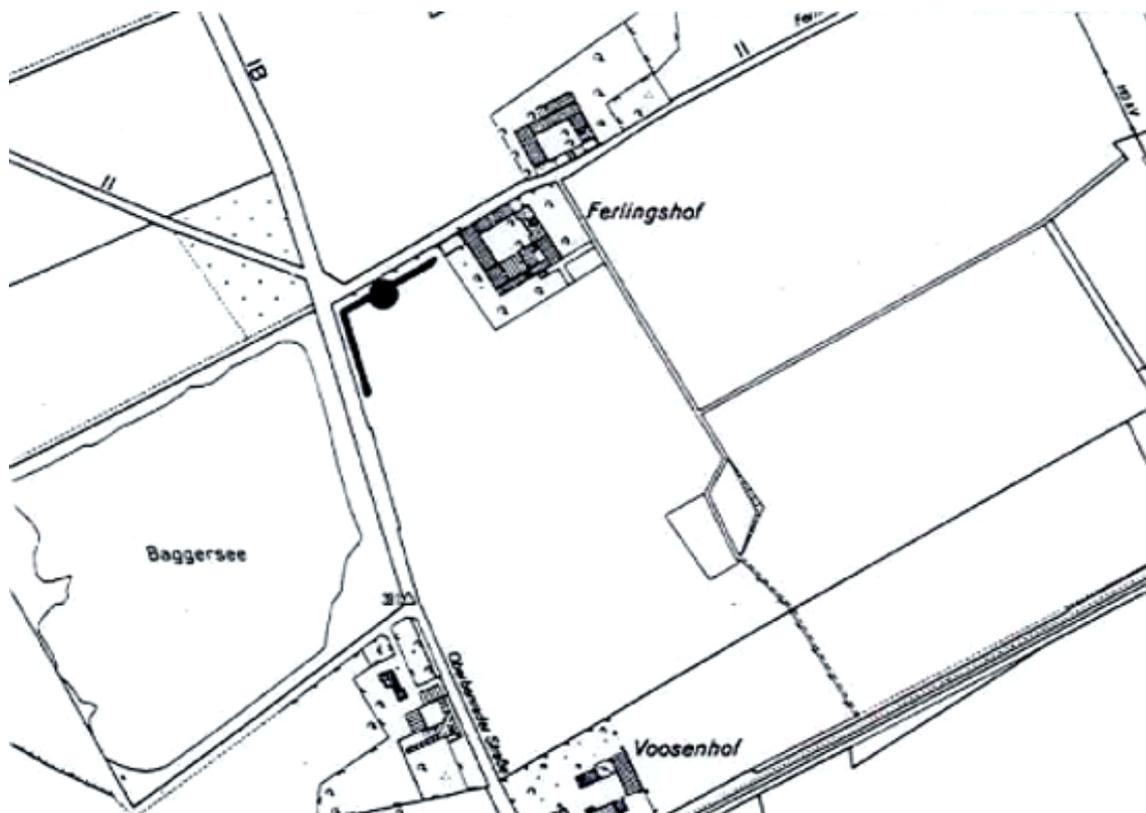
26 Quercus pedunculata
Stieleichen

Standort:
Ferlingshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 2 1158/1160

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,05-2,65 m H: 20-25 m
A: 125-150 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.55

ND 55

1 Fraxinus exelsior
Esche

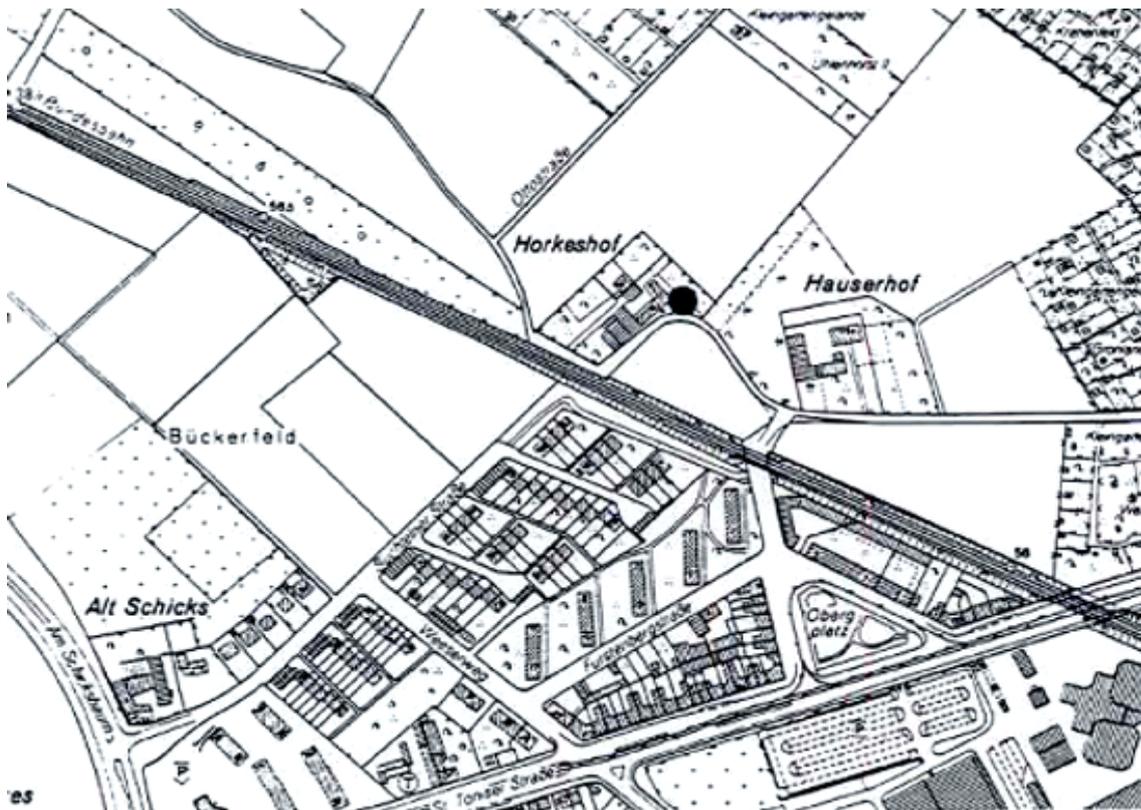
Standort:
Bereich Horkeshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Krefeld 22 84

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,70 H: 20 m A:100 Jahre



2.3.56

ND 56

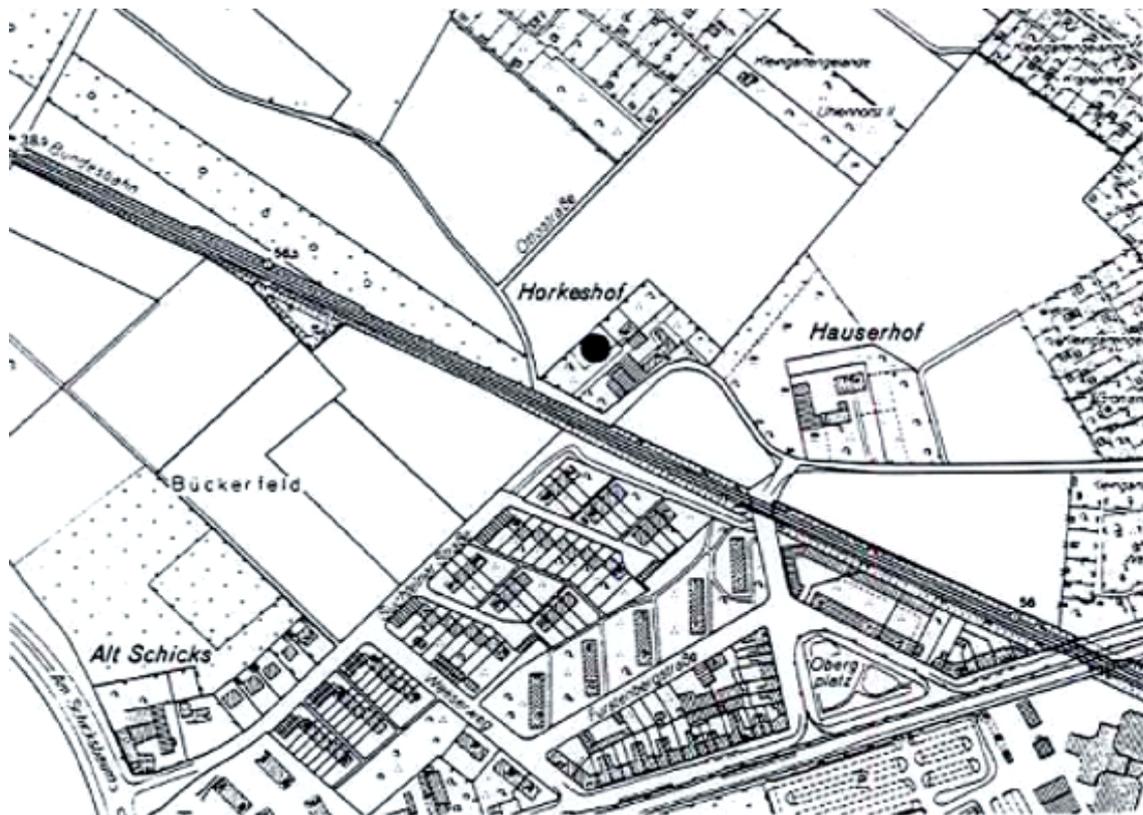
11 Aesculus hippocastaneum
Rosskastanien

Standort:
Bereich Horkeshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Krefeld 22 268

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,65 m H: 28 m A:140 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.57

ND 57

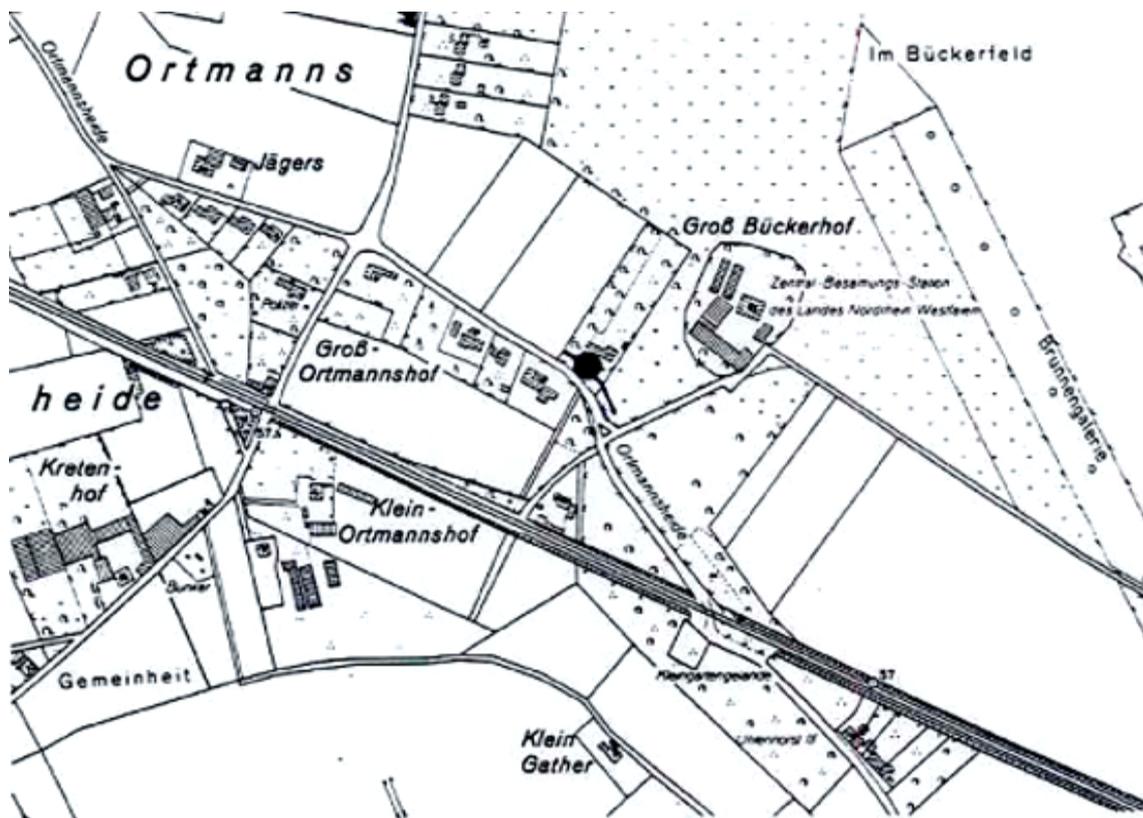
5 Quercus pedunculata
Stieleichen

Standort:
Nordöstlich Groß-Ortmannshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 4 286, 843

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,80-2,80 m H: 20 m A:100 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.58

ND 58

1 Castanea sativa
Esskastanie

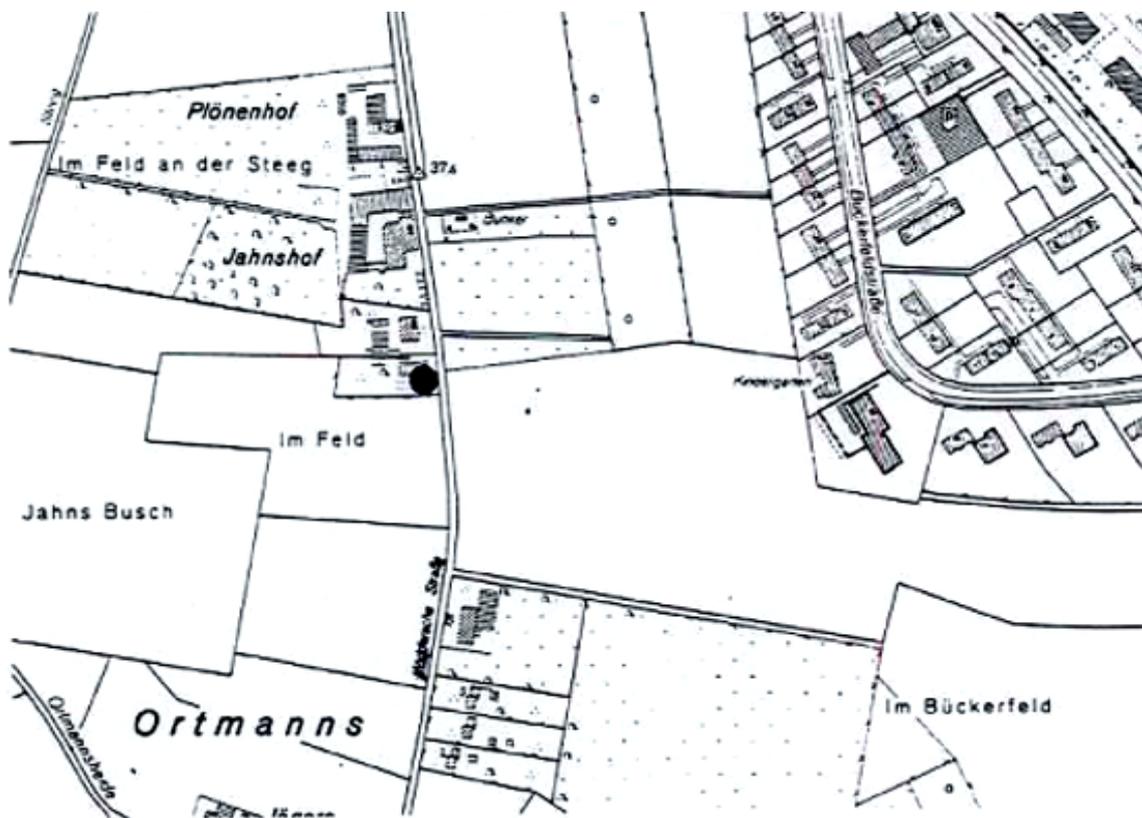
Standort:
südlich Jahnshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 4 256

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,70 m H: 15 m A:200 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.59

ND 59

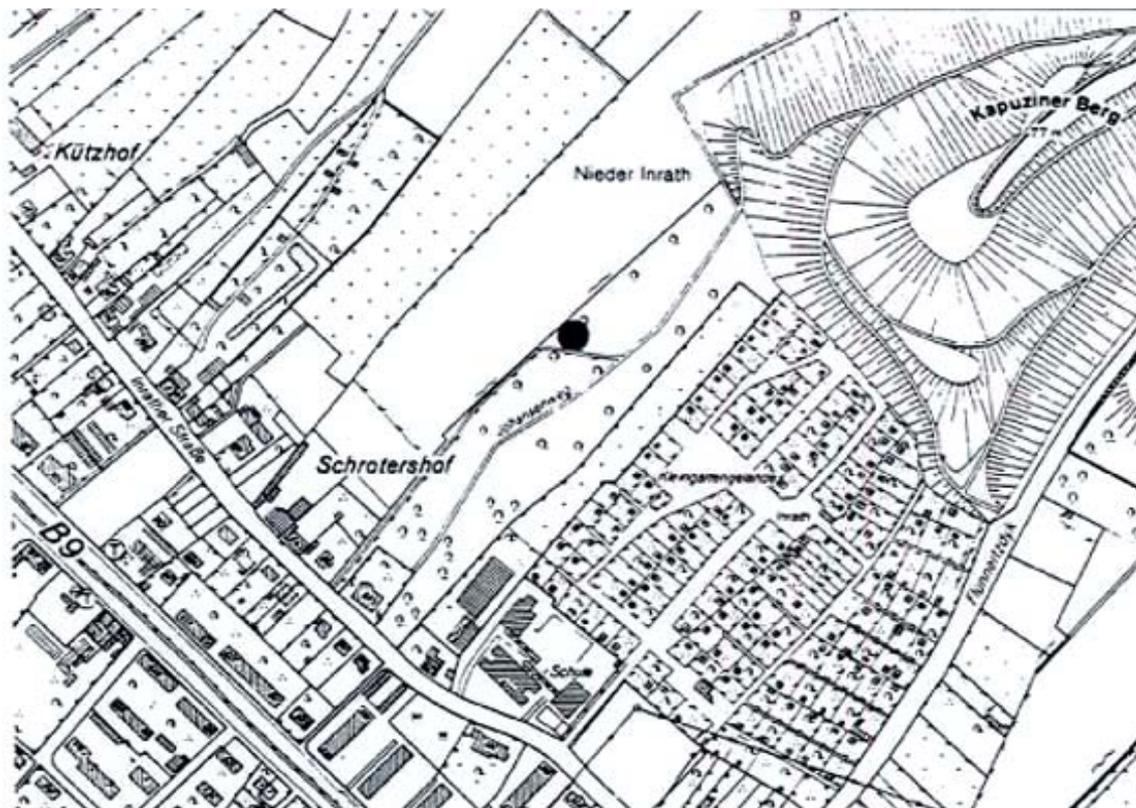
1 Quercus pedunculata
Stieleiche

Standort:
Südwestl. Kapuziner Berg, westlich
Johansenweg

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Krefeld 3 330

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 4,15 m H: 30 m A:300 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.60

ND 60

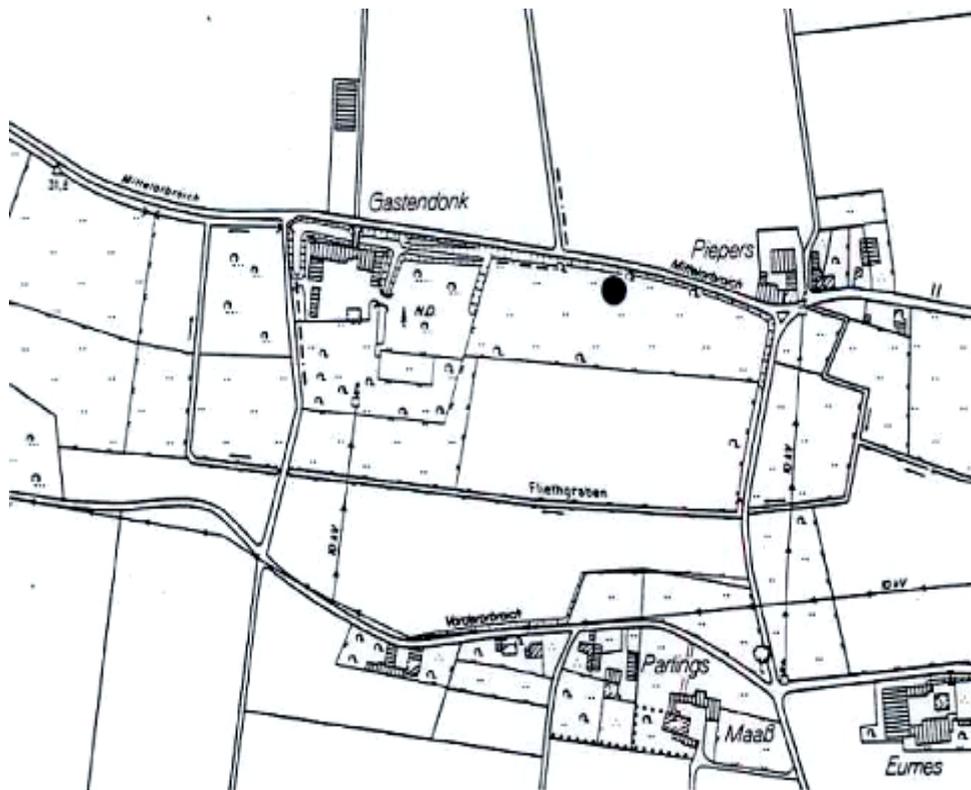
1 *Fagus silvatica*
Buche

Standort:
Westlich Piepers

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 12 67

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

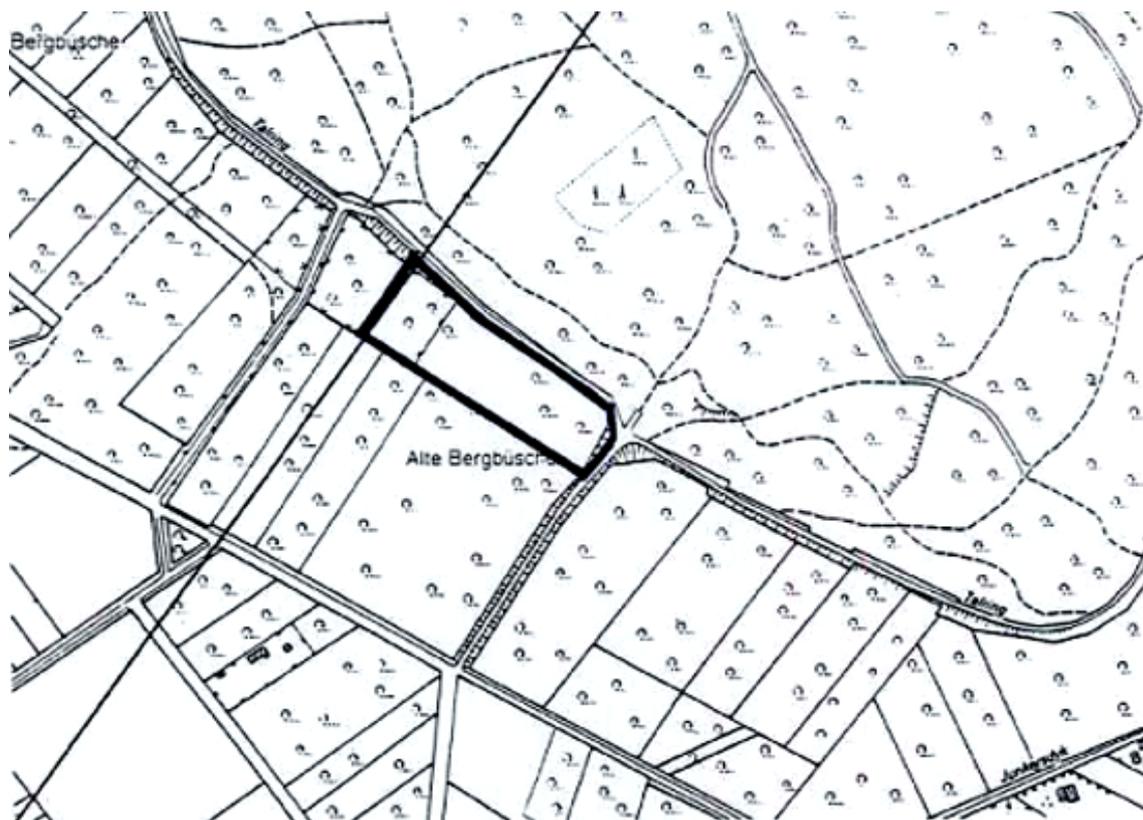
U: 4,10m H: 25-30 m A:200 Jahre



2.3.61

ND 61

Naturschutzgraben entfällt
siehe 2.4.96



2.3.62

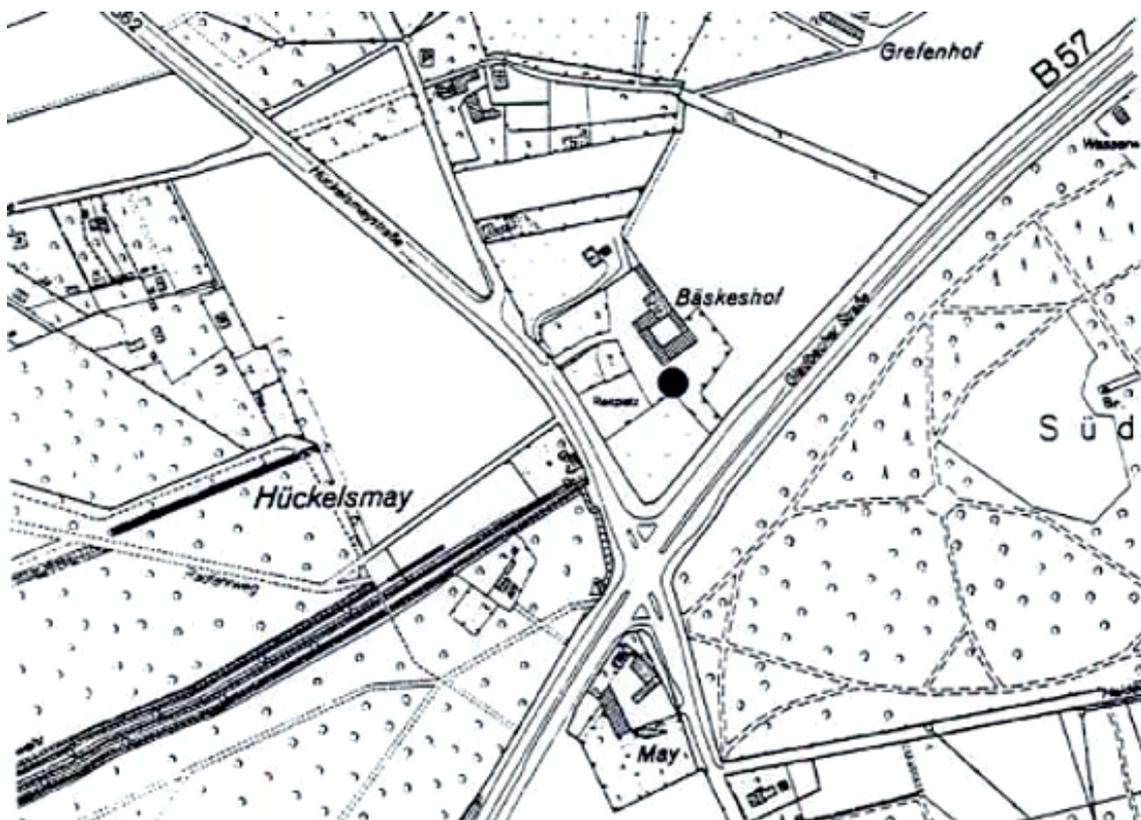
2 Quercus pedunculata
Stieleichen

Standort:
Bäskeshof

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Benrad 1 2682

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,35-2,50 m H: 20-25 m A:100 Jahre



2.3.63

ND 63

1 Quercus pedunculata
Eiche

Standort:
In der Niederung vor Röck-Stöck-Gelände

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Fischeln 1 426

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,70 m H: 20 m A:150 Jahre



2.3.64

ND 64

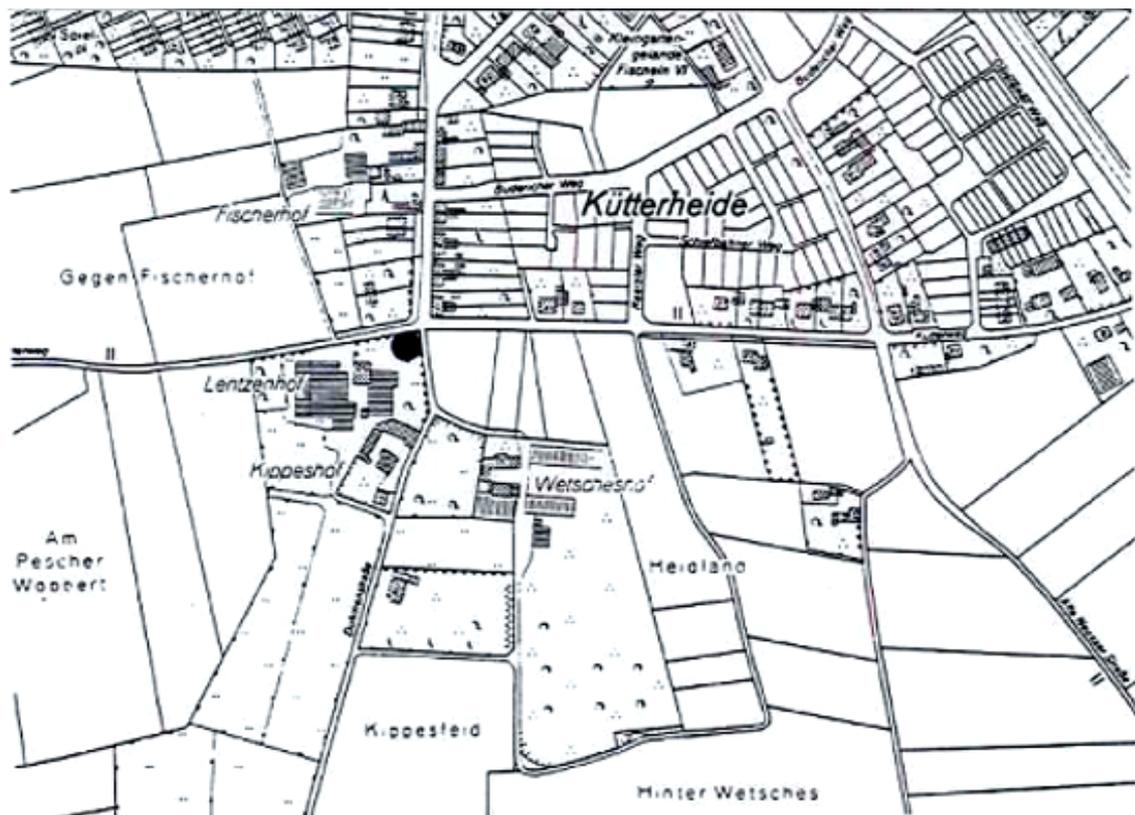
1 Taxus baccata
Eibe

Standort:
Am Lentzenhof, Kütterweg 50,
Ecke Dohmenstraße

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Fischeln 14 285

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,70 m H: 5 m A:150 Jahre



2.3.65

ND 65

1 Quercus pedunculata
Stieleiche

Standort:
Südlich Brockdyk, Nähe Bauernhof

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Fischeln 6 195

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,40 m H: 15-20 m A:150 Jahre



2.3.66

ND 66

10 Quercus pedunculata
Stieleichen

Standort:
Südlich Kleingartengelände
Röck-Stöck

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Fischeln 6 199

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 1,50-2,30 m H: 15-20 m A:100 Jahre



2.3.67

ND 67

18 Quercus pedunculata
Stieleichen

Standort:
Im Neuenfeld

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Verberg 7 1519

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG

U: 1,90-3,20 m H: 15-20 m
A: 100-150 Jahre



2.3.68

ND 68

Aesculus hippocastanum
Roskastanienspalier

Standort:
Bei Beckers-Panneschopp,
Vorderorbroich

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 37 46,47

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: H: A:



2.3.69

ND 69

1 Quercus pedunculata
Eiche

Standort:
Östlich Hüls, westlich Floethbach
(Plankerdyk)

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Hüls 45 204

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,90 m H: 20 m A:100 Jahre



Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.70

ND 70

1 Aesculus hippocastanum

Rosskastanie

Standort:

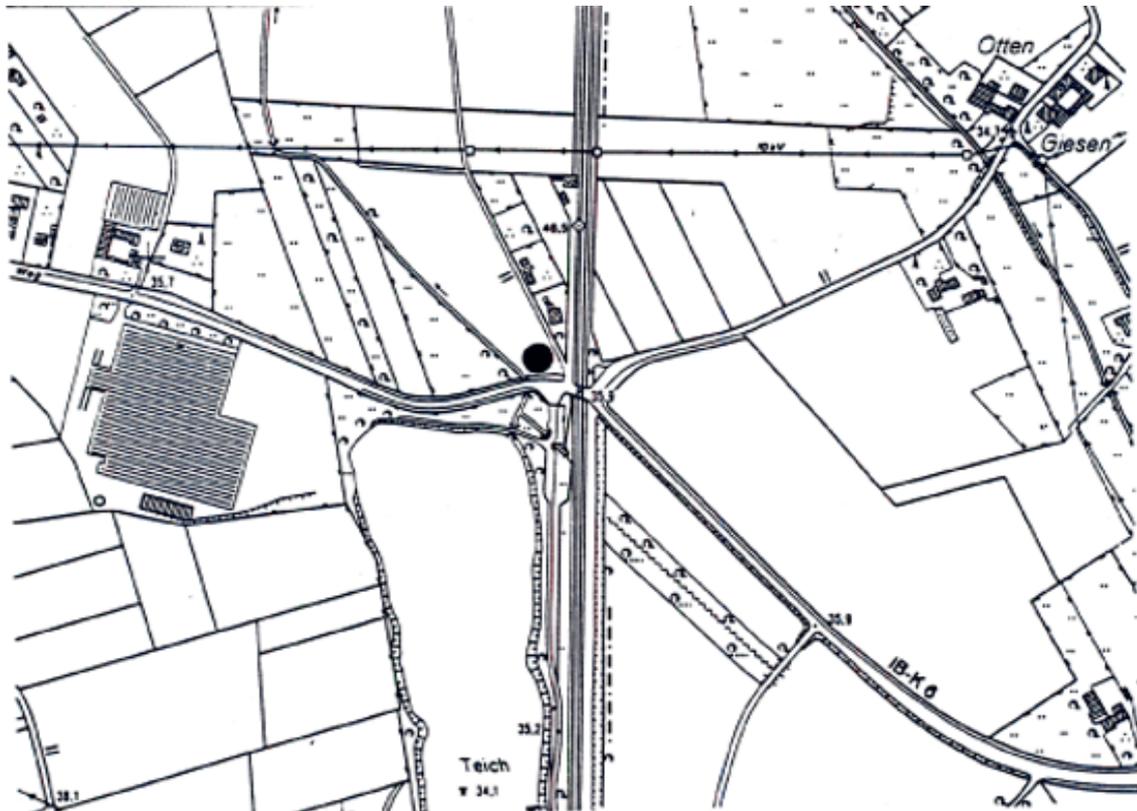
Am Kreuzifix, Strümper Weg (Graben)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Fischeln 2 124

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,30 m H: 20 m A:120-150 Jahre



2.3.71

ND 71

1 Tilia cordata
Winterlinde

Standort:
Grimmerath

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Traar 26 170

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,45 m H: 25 m A: 150 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.72

ND 72

1 Acer pseudoplatanus
Bergarhorn

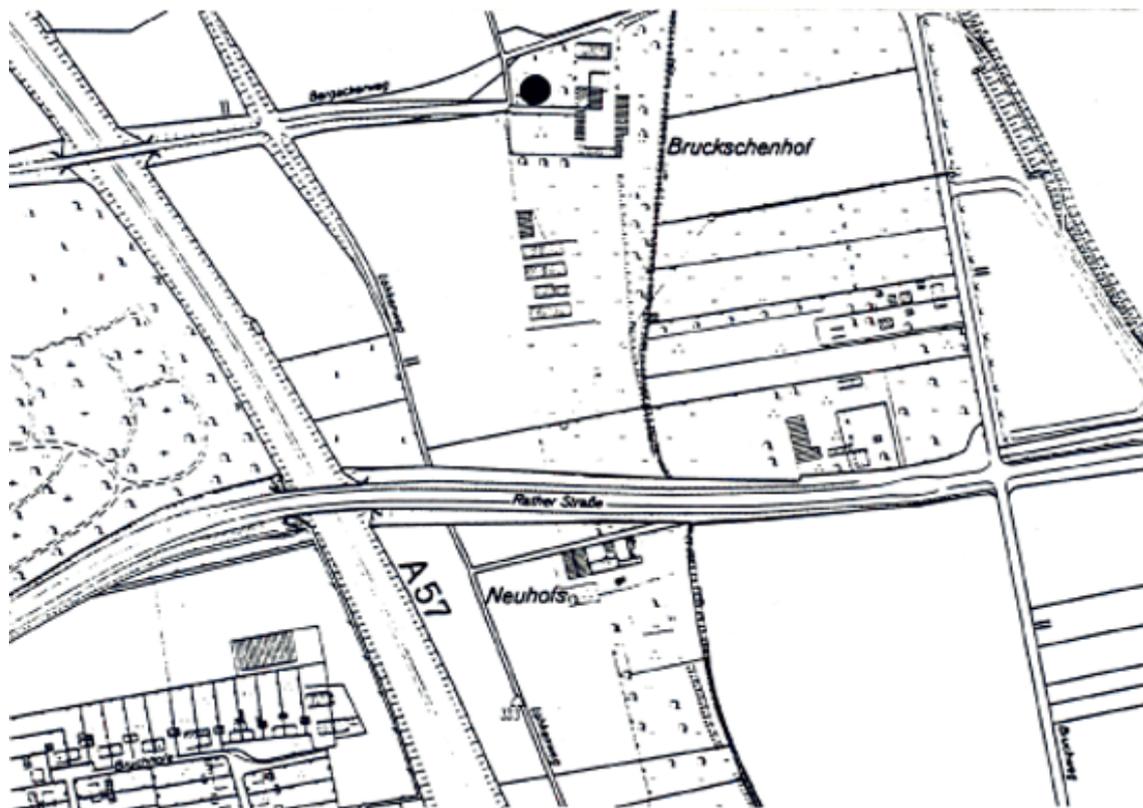
Standort:
Bruckschenhof

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Traar 67 17

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,85 m H: 25-30 m A:150-200 Jahre



2.3.73

ND 73

4 Platanus Acerifolius
Platanen

Standort:
Nördlich Kleingartengelände Eltweg

Gemarkung: Flur: Flurstück:
Linn 9 367

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 2,90-3,10 m H:30 m A:150 Jahre



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.74

ND 74

Eremitenquelle

Standort:
Südlicher Hang des Hülser Berges

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Traar 17 7

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

Die Eremitenquelle ist aus biologischen und
kulturhistorischen Gründen ein einmaliges
Naturdenkmal am Niederrhein.



**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

2.3.75

ND 75

1 Quercus pedunculata
Stieleiche

Die Baumbude ist zu entfernen

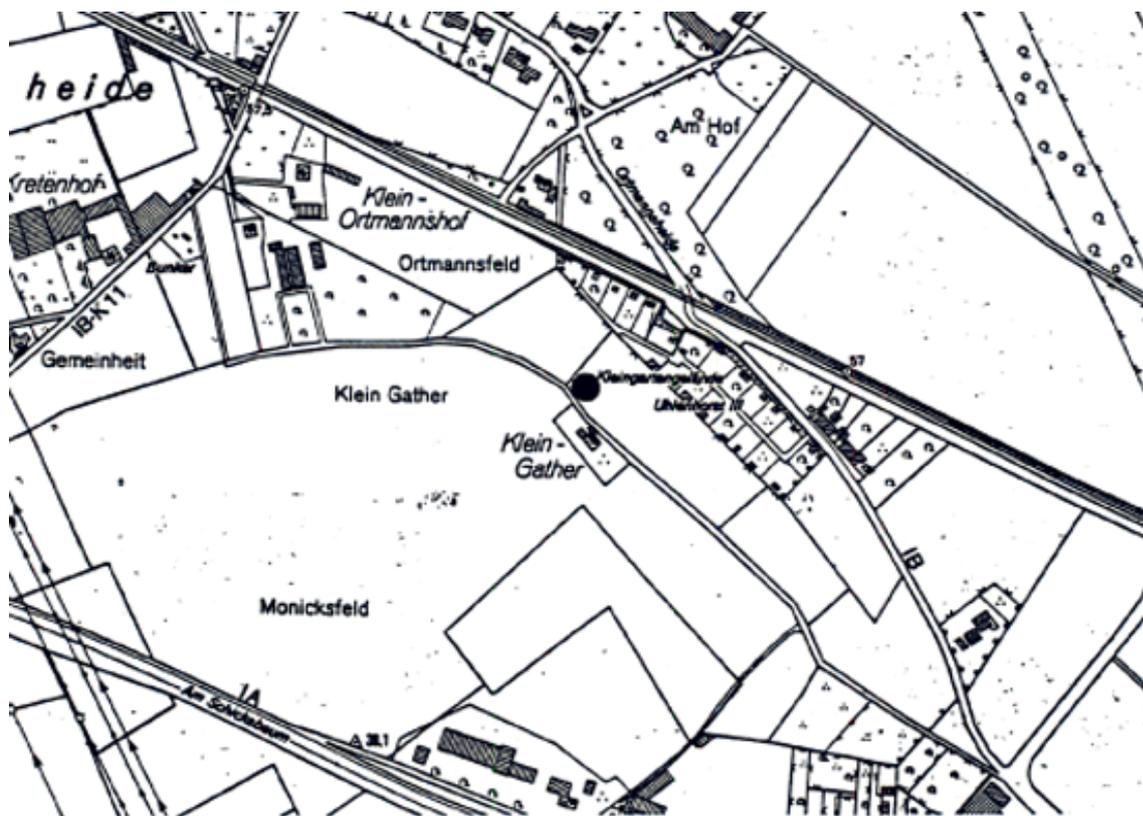
Standort:
Klein Gather

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Benrad 4 120

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund von §
22 b LG.

U: 3,50 m H:20 m A:250 Jahre



2.4

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NW)

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NW)

Nach § 23 LG NW werden die unter den Punkten 2.4.1 bis 2.4.98 näher bezeichneten Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Für diese Flächen gelten, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes bestimmt ist, folgende Regelungen:

Generell sind in den geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

A. Verbote

Es ist verboten:

- a) die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder deren Nutzungsänderung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie jegliche Veränderung der Außenhaut bestehender baulicher Anlagen.

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. § 38 BNatSchG und § 45 Bundeswaldgesetz sind zu beachten.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund verankerte Fischzuchtanlagen,
- Dauercamping- oder Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- jagdliche und fischereiliche Einrichtungen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Frei- oder Rohrleitungen oder Fernmeldeeinrichtungen, ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern.
- c) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.
- d) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen, unterzustellen, zu warten oder zu reinigen.
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen durchzuführen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
- f) zu lagern oder Feuer zu machen.
- g) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
- h) das Wegwerfen, Abladen, Zwischen- oder Endlagern oder jede andere Art der Entledigung von Stoffen oder Gegenständen, insbesondere Abfallstoffen oder Altmaterialien in fester oder flüssiger Form.
- i) das Anlegen neuer Straßen, Wege oder Plätze sowie das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime, als auch Toilettenwagen oder –anhänger.

Hierunter fällt auch eine privatrechtliche Befugnis, z.B. die Einwilligung des Grundstückseigentümers.

Dazu zählt u.a. auch:

- das Einebnen von Blänken, Bodenwellen und –Vertiefungen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| j) die Befestigung vorhandener Wege mit Teerdecken, Pflaster, Platten oder anderen versiegelnden Materialien. | Die Verbotsbestimmung hat auch dann Gültigkeit, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt. |
| k) im Gelände, auf den Wanderwegen, privaten Wegen und Pfaden sowie den Wirtschaftswegen zu reiten, zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen. | |
| l) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung bzw. Bestandsbeeinträchtigung erfolgt auch durch <ul style="list-style-type: none">• Beschädigung des Wurzelwerkes,• Verdichten des Bodens im Traufenbereich,• Einsatz von Kalk, Dünger und Pestiziden im Traufenbereich. | Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Nachstellen oder Aufsuchen, kann aber auch durch Filmen oder Fotografieren hervorgerufen werden. Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen und Handlungen können z.B. die Anlage von Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung, Kalkung oder Fütterung sein. |
| m) wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- oder Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen. | |
| n) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere in das Schutzgebiet einzubringen. | |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- o) Grünland umzubrechen, in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen, Düngemittel zu lagern, sowie Silagemieten anzulegen.
- p) Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern und Drainagen zu verlegen oder zu ändern.
- q) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen, zu verändern oder deren Ufer zu verändern.
- r) Erstaufforstungen, einschließlich Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.
- s) Flugmodelle, Modellboote oder andere Modellfahrzeuge zu betreiben.
- t) Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen des Gewässerchemismus herbeizuführen.

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

B Gebote

Keine

C nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt bleiben, soweit nicht im folgenden oder gebietsspezifisch anders geregelt:

- a) die ordnungsgemäße und sachgerechte Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- a) das Betreten oder Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd, der Fischerei unter Berücksichtigung der Einschränkungen in den jeweiligen Geschützten Landschaftsbestandteilen.
- b) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sofern die einzuzäunende Fläche als Forstkulturfläche oder Weidefläche genutzt wird.
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- d) das Anlegen von Wildfütterungen in Notzeiten sowie das Anlegen von Wildäckern.
- e) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.
- f) eine bei Inkraftsetzen dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung, soweit spezielle dem Schutzzweck erforderliche Festsetzungen nicht eine abweichende Nutzung regeln.

D Befreiungen

Gemäß § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Es werden folgende hier in Gruppen zusammengefasste „Geschützte Landschaftsbestandteile“ festgesetzt:

2.4.1 -	2.4.2	Landwehre
2.4.4 -	2.4.23	Obstwiesen
2.4.27 -	2.4.33	Obstwiesen
2.4.35,		Obstwiesen
2.4.39 -	2.4.45	Obstwiesen
2.4.47 -	2.4.77	Obstwiesen
2.4.83 -	2.4.90	Obstwiesen
2.4.92 -	2.4.93	Obstwiesen
2.4.34		Feuchtwiesen in der Bösinghovener Rheinschlinge
2.4.36		Fläche „AmFlohbusch“
2.4.37		Bereich Niepkuhlen
2.4.82		Buschgruppe im Traarer Feld
2.4.91		Gelände der ehemaligen Eisenbahntrasse
2.4.94		Fläche am Sankert
2.4.95		Altholzgruppe am Brockerhof
2.4.97		südlich Flohbusch
2.4.98		entfällt

2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil
Landwehr an der Ortsmansheide (Nähe Groß-
Bückerhof)

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwick-
lungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und
gekennzeichnet.

Gemarkung: Benrad

Flur: 4 Flurstück: 80, 748, 1062

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a, b und c
LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Bedeutung für den Biotop- und Arten-
schutz als Lebensraum für zahlreiche
Tierarten,
- der gliedernden und belebenden Wirkung
der auf einem Erdwall stehenden Gehölze,
- der Erhaltung des Landschaftsbestandtei-
les in seiner Bedeutung als Brut-, Nist-
und Zufluchtsstätte für zahlreiche Tierar-
ten und als Grundlage für die Erhaltung
der Leistungsfähigkeit des Naturhaushal-
tes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
durch die Bäume auf dem Boden.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführ-
ten Verboten ist untersagt:

- Abgestorbene Bäume sind durch Bäume
der gleichen Art zu ersetzen,
- das Anlegen von Wildäckern und Wildfüt-
terungen.

B Gebote

Es ist geboten:

die sach- und fachgerechte Pflege der Gehöl-
ze wahrzunehmen, wobei bei Rückschnitte
nur zu einem Drittel bezogen auf die Walllänge
je Jahr erfolgen darf.

2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil

Landwehr Forstwald

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Gemarkung: Benrad

Flur: 1

Flurstück:

918, 1550, 2489, 2490, 2593

Flur: 7

Flurstück:

336, 337, 338, 339, 340, 342, 344, 345, 346,
364, 487, 488, 489, 1149, 1150, 1284, 1285

Flur: 11

Flurstück: 11

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a, b und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Lebensraum für zahlreiche Tierarten,
- der gliedernden und belebenden Wirkung der auf dem Erdwall stehenden Gehölze,
- der Erhaltung des Landschaftsbestandteiles in seiner Bedeutung als Brut-, Nist- und Zufluchtsstätte für zahlreiche Tierarten und als Grundlage für die Erhaltung von Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch die Bäume auf dem Boden.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- Abgestorbene Bäume sind durch Bäume der gleichen Art zu ersetzen,
- das Anlegen von Wildäckern und Wildfütterungen.

B Gebote

Es ist geboten:

- die sach- und fachgerechte Pflege der Gehölze vorzunehmen, wobei der Rückschnitt nur zu einem Drittel bezogen auf die Walllänge je Jahr erfolgen darf.

Hierbei handelt es sich um eine Grenz- und Verteidigungsanlage, die noch im 18. Jahrhundert ihre Funktion versah.

Geschützte Landschaftsbestandteile
(Obstwiesen)

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a,b, und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- dem Erhalt der Obstwiesen und der diese umgebenden Hecken als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten, z.T. gefährdete Vogel-, Kleinsäuger und Insektenarten,
- als Verbindung zu anderen Lebensräumen im Rahmen der Biototypenvernetzung,
- der Erhaltung des genetischen Potentials alter einheimischer Obstbaumsorten,
- der Sicherung einer für das Landschaftsbild am Niederrhein typischen Kulturform,
- ihrem einmaligen Erscheinungsbild und ihrer gliedernden und belebenden Funktion,
- ihrer Belebung des Landschaftsbildes hinsichtlich des Frühjahrsaspektes der Baumblüte,
- der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung,
- der Milderung extremer Klimalagen,
- dem Schutz des Bodens vor Erosion,
- als Schattenspender für das Weidevieh.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- Anwendung von Bioziden sowie das Bestreichen der Obstbaumstämme mit Kalk,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- der Umbruch der Obstwiesen,
- den Charakter der Obstwiese kurz- oder langfristig zu zerstören,
- Hecken, die die Obstwiesen umgeben, zu roden, oder in irgendeiner anderen Art und Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen.

Es ist geboten:

- die Neuanpflanzung an Obstbaumhochstämmen (alte Sorten) bei Abgang einzelner Exemplare und in den heutigen Lücken,
- Schließen der heute vorhandenen Lücken mit heimischen Obstbaumhochstämmen (Abstand 8-10 m),
- das fachgerechte Auslichten der Baumkronen in 2-jährigem Turnus,
- der Wundverschluss bei Beschädigungen,
- das Offenhalten von Baumhöhlen als Wohnstätten für Kleinsäuger, Vögel und Insekten,
- die Mahd der Obstwiesen oder das Beweiden mit Rindvieh, Pferden oder Schafen in der Form, dass das Grünland nicht negativ im Sinne des Schutzzweckes beeinflusst wird,
- die die Obstwiesen umgebenden Hecken im Frühjahr und/oder Herbst zu schneiden, wobei der Charakter nicht verändert werden darf.

Unberührt von Verboten und Geboten bleiben:

- die baulichen Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln. Zu fällende Obstbäume sind an geeigneter Stelle artengleich wieder anzupflanzen. Die Wiese ist mit der Baumpflanzung herzustellen, wobei eine artenreiche Grasmischung anzuwenden ist.

Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Die nachfolgend aufgelisteten Obstwiesen 2.4.4-2.4.23, 2.4.27-2.4.33, 2.4.35, 2.4.39-2.4.45, 2.4.47-2.4.77, 2.4.83-2.4.90, 2.4.92-2.4.93 werden als geschützte Landschaftsteile mit den vorzunehmenden Ergänzungspflanzungen festgesetzt:

2.4.4 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: Hausenhof
Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 835

2.4.5 Wiese mit 11 Obstbaumhochstämmen; Ergänzungspflanzung mit 8 Obstbaumhochstämmen, Standort: westlich Meeshof

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 67

2.4.6 Wiese mit 13 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: südlich Felder

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 93

2.4.7 Wiese mit 4 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen, Standort: Bönninger

Gemarkung: Hüls

Flur: 56

Flurstück: 22

2.4.8 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen, Standort:

Nördlich Bönninger

Gemarkung: Hüls

Flur: 56

Flurstück: 22

2.4.9 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen, Standort:

Gatzhof

Gemarkung: Hüls

Flur: 26

Flurstück: 95

Die Anzahl der zu pflanzenden Obstbäume ist unter der jeweiligen Festsetzung anzugeben.

2.4.10 Wiese mit ca. 30 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen, Standort: südöstlicher Eickerhof

Gemarkung: Hüls

Flur: 32

Flurstück: 3, 128

2.4.11 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen, Standort: nordwestlich Eikerhof

Gemarkung: Hüls

Flur: 33

Flurstück: 232, 233

2.4.12 Wiese mit ca. 20 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: südlich Gastendonk

Gemarkung: Hüls

Flur: 12

Flurstück: 67

2.4.13 Wiese mit ca. 15 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: südlich Vorderorbroich

Gemarkung: Hüls

Flur: 13

Flurstück: 67

2.4.14 Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen, Standort: nördlich Mittelorbroich

Gemarkung: Hüls

Flur: 12

Flurstück: 200

2.4.15 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: Ecke Venloer Straße/Mittelorbroich

Gemarkung: Hüls

Flur: 22

Flurstück: 204

2.4.16 Wiese mit ca. 6 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: nördlich „Am Lefkeshof“

Gemarkung: Hüls

Flur: 23

Flurstück: 16

2.4.17 Wiese mit ca. 25 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen, Standort: Lefkeshof

Gemarkung: Hüls

Flur: 23

Flurstück:

24, 147

2.4.18 Wiese mit ca. 15 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: südöstlich „Am Jägerhaus“.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 90

2.4.19 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung,

Standort: Waldwinkel

Gemarkung: Traar

Flur: 9

Flurstück: 11

2.4.20 Wiese mit ca. 50 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: Talring

Gemarkung: Traar

Flur: 11

Flurstück: 99

2.4.21 Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: Louisbilldyk

Gemarkung: Traar

Flur: 12

Flurstück: 65

2.4.22 Wiese mit ca. 20 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: nordöstlich Louisbilldyk

Gemarkung: Traar

Flur: 12

Flurstück: 14

2.4.23 Wiese mit 8 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 30 Obstbaumhochstämmen, Standort: südwestlich Louisbillydyk
Gemarkung: Traar

Flur: 12

Flurstück: 49

2.4.27 Wiese mit ca. 20 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: Engerhof

Gemarkung: Benrad

Flur: 1

Flurstück: 2524

2.4.28 Wiese mit ca. 65 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: Böckerhof

Die Beweidung mit Damwild kann in der Obstwiese bis zum 15.10. erfolgen. Die Beweidung ist auf 7 Tiere/ha zu begrenzen. Für die Realisierung ist ein Zeitraum von drei Jahren, nach Rechtsverbindlichkeit des LP vorgesehen.

Gemarkung: Benrad

Flur: 2

Flurstück: 1138

2.4.29 Wiese mit ca. 15 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: Stickershof

Gemarkung: Benrad

Flur: 2

Flurstück: 229

2.4.30 Wiese mit ca. 12 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: Ferlingshof

Gemarkung: Benrad

Flur: 2

Flurstück: 1158

2.4.31 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit ca. 5 Obstbaumhochstämmen, Standort: Konnertzhof

Gemarkung: Benrad

Flur: 2

Flurstück: 1162

2.4.32 Wiese mit ca. 30 Obstbaumhoch-
stämmen, keine Nachpflanzung, Standort:
Schroershof

Gemarkung: Benrad

Flur: 2

Flurstück: 1168

2.4.33 Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen,
Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhoch-
stämmen, Standort: Stockhof

Gemarkung: Benrad

Flur: 9

Flurstück: 80

2.4.35 Wiese mit ca. 15 Obstbaumhoch-
stämmen, Ergänzungspflanzung mit 7 Obst-
baumhochstämmen, Standort: An der Pup-
penburg

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 13

Flurstück: 62, 194

2.4.39 Wiese mit ca. 30 Obstbaumhoch-
stämmen, keine Nachpflanzung, Standort:
südwestlich Kleigaat

Gemarkung: Traar

Flur: 11

Flurstück: 72, 73

2.4.40 Wiese mit ca. 15 Obstbaumhoch-
stämmen, keine Nachpflanzung, Standort:
südlich Niepbusch

Gemarkung: Traar

Flur: 41

Flurstück: 39

2.4.41 Wiese mit ca. 20 Obstbaumhoch-
stämmen, Standort: südöstlich Haus Klie

Gemarkung: Traar

Flur: 33

Flurstück: 71

2.4.42 Wiese mit ca. 20 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: nordwestlich Kuhdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 33

Flurstück: 8

2.4.43 Wiese mit ca. 20 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: südöstlich Kuhdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 32

Flurstück: 7

2.4.44 Fläche mit ca. 15 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Wiesenein-
saat erforderlich, Standort: südöstlich Wal-
desheimer Weg

Gemarkung: Traar

Flur: 5

Flurstück: 75

2.4.45 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: südlich Wiesenhof

Gemarkung: Traar

Flur: 32

Flurstück: 54, 61

2.4.47 Wiese mit ca. 30 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: südlich Halfeshof

Gemarkung: Traar

Flur: 41

Flurstück: 68

2.4.48 Wiese mit ca. 20 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: westlich Lüter Weg

Gemarkung: Traar

Flur: 42

Flurstück: 23, 24

2.4.49 Wiese mit ca. 15 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 2 Obstbaumhochstämmen, Standort: Berschenhof

Gemarkung: Traar

Flur: 43

Flurstück: 89

2.4.50 Wiese mit ca. 25 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: Barmannshof

Gemarkung: Traar

Flur: 43

Flurstück: 86

2.4.51 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: nördlich Vittenhof

Gemarkung: Traar

Flur: 44

Flurstück: 14

2.4.52 Wiese mit 15 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: nordwestlich Mörschenhof

Gemarkung: Traar

Flur: 44

Flurstück: 16

2.4.53 Wiese mit ca. 35 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: westlich Bergstiege

Gemarkung: Traar

Flur: 49

Flurstück: 102

2.4.54 Wiese mit 9 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: nördlich Gattenstraße

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 543, 1491, 1660

2.4.55 Wiese mit ca. 30 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen, Standort: nördlich Gattenstraße

Gemarkung: Verberg

Flur: 8

Flurstück: 1405, 2372

2.4.56 Wiese mit ca. 30 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: Kemmerhof

Gemarkung: Traar

Flur: 63

Flurstück: 27,29

2.4.57 Wiese mit ca. 40 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: westlich Moerser Landstraße

Gemarkung: Traar

Flur: 53

Flurstück: 108

2.4.58 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: südlich Schöddungstraße

Gemarkung: Traar

Flur: 51

Flurstück: 75

2.4.59 Wiese mit 7 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen, Standort: östlich Moerser Landstraße

Gemarkung: Traar

Flur: 52

Flurstück: 156

2.4.60 Wiese mit 33 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: südlich Elfrather Weg

Gemarkung: Traar

Flur: 53

Flurstück: 51, 52, 53, 54, 55

2.4.61 Wiese mit ca. 50 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: südlich Zwingenbergstraße

Gemarkung: Verberg

Flur: 8

Flurstück: 2206

2.4.62 Wiese mit ca. 15 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen, Standort: Leutefeldshof

Gemarkung: Verberg

Flur: 8

Flurstück: 2122, 2422

2.4.63 Wiese mit ca. 40 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: Kreuzers

Gemarkung: Traar

Flur: 26

Flurstück: 271

2.4.64 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: nördlich Grimmraath

Gemarkung: Traar

Flur: 26

Flurstück: 395

2.4.65 Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: nördlich Vennikelstraße

Gemarkung: Traar

Flur: 26

Flurstück: 116

2.4.66 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: westlich Brügger Straße

Gemarkung: Traar

Flur: 26

Flurstück: 113, 114

2.4.67 Wiese mit ca. 25 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: westlich Brügger Straße

Gemarkung: Traar

Flur: 26

Flurstück: 375

2.4.68 Wiese mit ca. 45 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen, Standort: östlich Brügger Straße

Gemarkung: Traar

Flur: 26

Flurstück: 214

2.4.69 Wiesen mit ca. 55 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: südlich Brüggerfeldweg

Gemarkung: Traar

Flur: 26

Flurstück: 119, 121

2.4.70 Ruderalfläche mit ca. 30 Obstbaumhochstämmen, keine Nachpflanzung, Standort: westlich Küppers Weg

Gemarkung: Traar

Flur: 25

Flurstück: 124

2.4.71 Wiese mit 9 Obstbaumhochstämmen,
Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhoch-
stämmen, Standort: Bergackerweg
Gemarkung: Traar

Flur: 67

Flurstück: 17, 130, 131

2.4.72 Wiese mit ca. 8 Obstbaumhochstäm-
men, Ergänzungspflanzung mit 10 Obst-
baumhochstämmen, Standort: nördlich Schü-
renhof

Gemarkung: Verberg

Flur: 8

Flurstück: 1899, 2339

2.4.73 Festsetzung entfällt

2.4.74 Wiese mit ca. 25 Obstbaumhoch-
stämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obst-
baumhochstämmen, Standort: südlich Schü-
renhof

Gemarkung: Verberg

Flur: 8

Flurstück: 2054, 2055, 2056, 2057

2.4.75 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen,
Ergänzungspflanzung mit 8 Obstbaumhoch-
stämmen, Standort:

Mauritzenhof

Gemarkung: Verberg

Flur: 8

Flurstück: 2054, 2055

2.4.76 Wiese mit ca. 35 Obstbaumhoch-
stämmen, Ergänzungspflanzung mit 5 Obst-
baumhochstämmen, Standort: Engschenhof

Gemarkung: Verberg

Flur: 8

Flurstück: 1905

2.4.77 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhoch-
stämmen, keine Nachpflanzung, Standort:
südlich Grimmrath

Gemarkung: Traar

Flur: 26

Flurstück: 395

2.4.83 Wiese mit 15 Obstbaumhochstämmen,
Ergänzungspflanzung mit 8 Obstbaumhoch-
stämmen,

Standort: Havelshof

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3 Flurstück: 232

2.4.84 Wiese mit 15 Obstbaumhochstämmen,
keine Nachpflanzung,

Standort: östlich Kippeshof

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 241

2.4.85 Wiese mit 45 Obstbaumhochstämmen,
Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhoch-
stämmen, Standort: Rohrhof

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 414, 2249, 2291

2.4.86 Wiese mit 16 Obstbaumhochstämmen,
Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhoch-
stämmen, Standort: südlich Röttgeshof

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 2272

2.4.87 Wiese mit 15 Obstbaumhochstämmen,
keine Nachpflanzung, Standort: Buscherhof

Gemarkung: Fischeln

Flur: 11

Flurstück: 767

2.4.88 Wiese mit ca. 20 Obstbaumhoch-
stämmen, Ergänzungspflanzung mit 8 Obst-
baumhochstämmen, Standort: westlich
Hauptstraße

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 1565

2.4.89 Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen,
Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhoch-
stämmen,

Standort: südöstlich Kleingartenanlage

Oberbruchstraße

Gemarkung: Fischeln

Flur: 6

Flurstück: 251

2.4.90 Wiese mit 25 Obstbaumhochstämmen,
keine Nachpflanzung, Standort: nordöstlich
Oberbruchstraße

Gemarkung: Fischeln

Flur: 6

Flurstück: 234, 246

2.4.92 Wiese mit 36 Obstbaumhochstämmen,
Ergänzungspflanzung mit 4 Obstbaumhoch-
stämmen, Standort: nördlich Grevenhof

Gemarkung: Benrad

Flur: 1

Flurstück: 11, 2604, 2689

2.4.93 Wiese mit ca. 10 Obstbaumhoch-
stämmen, Ergänzungspflanzung mit 15 Obst-
baumhochstämmen,

Standort: nördlich Krushof

Gemarkung: Benrad

Flur: 1

Flurstück: 142, 2526

2.4.34 Geschützter Landschaftsbestandteil
Feuchtwiesen mit Gräben in der Bösinghove-
ner Rheinschlinge
Schutzgegenstand.

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwick-
lungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und
gekennzeichnet.

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück:

610, 613, 615, 1092, 1192, 1301, 1655,
1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662,
1663, 1664, 1665, 1666, 1991

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a, b und c
LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Verbesserung des Biotop- und Arten-
schutzes in Laichgewässern und Lebens-
räumen für z.T. gefährdete Amphibien-
und Libellenarten und an Standorten einer
typischen Feuchtgebietsvegetation der
gliedernden und belebenden Wirkung der
Gehölze im Bereich der Niederterrassen-
kanten,
- der Erhaltung des Landschaftsbestandtei-
les in seiner Bedeutung als Brut-, Nist-
und Zufluchtsstätte für zahlreiche Tierar-
ten,
- der gliedernden und belebenden Funktion
der Vegetation und der prägenden Hang-
kanten,
- als Ausgleichsfunktion für das Klima.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführ-
ten Verboten ist untersagt:

Der geschützte Landschaftsbestandteil bein-
hältet in der alluvialen Altrheinschlinge gele-
gene Viehweiden, extensiv genutzte Feucht-
wiesen mit Gräben und die typische Sumpf-
pflanzenflora.

Strauchgruppen und Baumreihen prägen die-
sen Landschaftsraum

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,
 - Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
 - Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten vorzunehmen,
 - Düngemittel, Kalk und Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - Grünland in der Zeit vom 15.03.-15.06. zu bearbeiten (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) oder zu beweiden,
 - land nachzusäen,
 - der Einsatz von Schlegelmähern, Walzenmähern, Saugmähern und schweren Großflächenmähern im Rahmen der Mahd,
-
- Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha zu beweiden

Das Verbot dieser Geräte dient dem Schutz der in der Wiesenfläche lebenden Tierarten.

B Gebote

Es ist geboten:

- die Feuchtwiesen einmal jährlich zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen,
- die Gehölzvegetation an den Hangkanten zu erhalten,
- vorhandene Lücken zwischen den Gehölzen zu ergänzen,
- einen Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erstellen, welcher die notwendigen Maßnahmen gem. § 26 LG NW zur Erhaltung und Förderung der Viehweiden, der extensiven Wiesennutzung einschließlich Graben zwecks Förderung der artenreichen Tier- und Pflanzengesellschaften konkret bestimmt, die im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 (2) Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden, zu erarbeiten.

2.4.36 Geschützter Landschaftsbestandteil
„Am Flohbusch“

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Der geschützte Landschaftsbestandteil beinhaltet in der alluvialen Altrheinschlinge gelegene Viehweiden, einen kleinen Gehölzbestand, ein größeres zusammenhängendes Feuchtgebiet mit in großen Abständen bestockten Hybridpappeln und im östlichen Bereich vorhandene Wallhecke mit alten Kopfbäumen.

Gemarkung: Bockum

Flur: 1

Flurstück: 245, 247

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 708, 758, 2311, 2312, 2419

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a,b, und c LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes im naturnahen Lebensraum, Regial- und Regenerationsraum,
- dem Erhalt zahlreicher Tier- und Pflanzenarten,
- der artenreichen Feuchtvegetation mit z.T. seltenen Arten der strukturellen Vielfalt sowie der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum zahlreicher Insektenarten und als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop zahlreicher u.a. gefährdeter Vogelarten,
- der vorhandenen Obstwiese mit ca. 30 Obstbaumhochstämmen,
- der gliedernden und belebenden Funktion der Vegetation,
- seiner Bedeutung als Ausgleichsfunktion für das Klima.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,
- Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
- Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten vorzunehmen,
- Düngemittel, Kalk und Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- Grünland in der Zeit vom 15.03.-15.06. zu bearbeiten (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) oder zu beweiden,
- Grünland nachzusäen,

- der Einsatz von Schlegel-, Walzen und schweren Großflächenmähern im Rahmen der Mahd,

- Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha zu beweiden,
- durch forstwirtschaftliche Maßnahmen den Schutzzweck zu beeinträchtigen.

Das Verbot dieser Geräte dient dem Schutz der in der Wiesenfläche lebenden Tierarten.

B Gebote

Es ist geboten:

- Entnahme der nicht bodenständigen Pappeln,
- das Abzäunen des Feuchtgebietes gegen Viehtritt mit einem ortsüblichen Weidezaun,
- einen Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan), der unter Beachtung der Maßnahmen gem. § 26 LG NW die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes erforderlichen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher beschreibt, die im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 (2) Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden, zu erarbeiten.

- Die Entnahme der Pappeln ist eine Waldumwandlung, die mit der Unteren Forstbehörde Mönchengladbach abgestimmt ist.

2.4.37

Geschützter Landschaftsbestandteil Niepkuh-
len

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwick-
lungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und
gekennzeichnet.

Gemarkung:

Verberg

Flur: 7

Flurstück: 139 tlw

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a, b und c
LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Funktion für den Biotop- und Arten-
schutz, insbesondere wegen der artenrei-
chen Feuchtgebietsvegetation und Grün-
landgesellschaften mit z.T. seltenen Ar-
ten, der strukturellen Vielfalt sowie der
Bedeutung des Gewässers als Lebens-
raum zahlreicher Insektenarten und als
Nahrungs-, Rast- und Brutbiotop zahlrei-
cher u.a. gefährdeter Vogelarten,
- der Erhaltung des Landschaftsbestandtei-
les in seiner Bedeutung als Brut-, Nist-
und Zufluchtstätte für zahlreiche Tierar-
ten,
- der raumgestaltenden Wirkung durch die
gliedernden und belebenden Bäume und
Sträucher und des Gewässerrandes,
- der Bedeutung als Ausgleichsfunktion für
das Klima.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha beweiden,
- die Treibjagd. Ausnahmen sind von der Unteren Landschaftsbehörde im Benehmen mit der Unteren Jagdbehörde zu regeln. Außerdem besteht ein Fahrverbot mit Ausnahme des notwendigen Transportes für gestattete Jagdeinrichtungen und Hegemaßnahmen gem. dem Jagdrecht,
- Gewässer zu düngen oder zur kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
- Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten vorzunehmen,
- Düngemittel, Kalk und Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- Grünland in der Zeit vom 15.03.-15.06. zu bearbeiten (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) oder zu beweiden,
- Grünland nachzusäen,
- der Einsatz von Schlegel-, Walzen-, Saug- und schweren Großflächenmähern im Rahmen der Mahd,
- durch forstwirtschaftliche Maßnahmen den Schutzzweck zu beeinträchtigen.

Das Verbot dieser Geräte dient dem Schutz der in der Wiesenfläche lebenden Tierarten.

B Gebote

Es ist geboten:

- das Abzäunen der Ufer der Kleingewässer und Gräben gegen Viehtritt mindestens 2 m ab Böschungsoberkante,
- nur fischereiliche Hegemaßnahmen vorzunehmen. Das Einsetzen von Fischen ist nicht erlaubt, mit Ausnahme von bedrohten Fischarten wie z.B. Bitterling, Schlammpeitzker und Moderlieschen,
- ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan), der unter Beachtung der Maßnahmen gem. § 26 LG NW die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes erforderlichen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher beschreibt, die im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 (2) Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden.

Der Biotopmanagementplan ist mit dem Gesamtkonzept „Niepkuhlenzug“, welches von den Kreisen Kleve, Wesel, Viersen, der Stadt Krefeld und der LINEG aufgestellt wird, abzustimmen.

2.4.82

Geschützter Landschaftsbestandteil Busch-
gruppe im Traarer Feld

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwick-
lungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und
gekennzeichnet.

Gemarkung: Traar

Flur: 46

Flurstück: 71

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a und b
LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- seiner Bedeutung für den Biotop- und
Artenschutz,
- der gliedernden und belebenden Wirkung,
die von der Gehölzgruppe ausgeht.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführ-
ten Verboten ist untersagt:

- die Anlage von Wildäckern.

B Gebote

Es ist geboten:

- Pflegemaßnahmen nur im Randbereich zu
angrenzenden Nutzungen aus Gründen
der Verkehrssicherungspflicht vorzuneh-
men.

2.4.91

Gechützter Landschaftsbestandteil ehem.

Eisenbahntrasse

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Gemarkung: Traar

Flur: 53

Flurstück: 89

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz durch Belassen der natürlichen Entwicklung,

Die Gleisanlagen sind in früherer Zeit zurückgebaut worden, wobei der Schotter im Trassenbereich verblieb und heute mit spontaner Vegetation bedeckt (überwiegend Grasarten) ist.

Bezüglich der Tierwelt werden vor allem Arten gefördert, die auf Struktureichtum in der Vegetation, auf ein hohes Angebot an Kräutern, auf Blüten, Samen oder abgestorbene Teile von grasigen und krautigen Pflanzen angewiesen sind.

Folgende Funktionen werden erfüllt:

- Winterquartiere für Wirbellose

In den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stängel überwintern zahlreiche Insekten – z. B. Marienkäfer, viele Käferlarven und Spinnenlarven-

- Gesamtjahreslebensraum

Eine stattliche Anzahl insbesondere von wirbellosen Tieren ist allein auf die Höher gelegenen Pflanzenteile in der Vegetation angewiesen. Viele Insektenarten sind Bewohner an Wurzeln, Stängeln, Blättern und Blüten.

- Nahrungsbiotop
Im Gegensatz zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen nehmen hier krautige und insektenblütige Pflanzen wieder zu. Daraus resultiert auch eine Zunahme der blütenbesuchenden Insektenarten, z.B. Tagfalter, Bienenarten, Schwebfliegen und die von diesen Arten lebenden Räuber und Parasiten.
Die vertrockneten Blütenstände und das Samenangebot dienen als Herbst- und Winternahrung für verschiedene Vogelarten. Die Hohlräume der alten Vegetation bieten überwinternden Insekten und Spinnen Unterschlupf.
Die sperrigen, hohen, vorjährigen Kräuterstängel werden außerdem vielfach auch von Wartensängern als Ansitz benutzt.
 - Fortpflanzungsstätte
 - Altgras bietet günstige Verstecke zur Nestanlage und Jugendaufzucht für verschiedene Vogelarten und Niederwild (z.B. Rebhuhn, Hase). Beruhigte Bereiche sind außerdem eine Voraussetzung für die Nestanlage mehrerer bodenbrütender Hautflügelarten. Altgrasinseln und Streifen erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Sie sollten daher erhalten und in ausgeräumten Wiesen und auf Feldfluren bestehen bleiben.
-
- der gliedernden Funktion des Landschaftsraumes.

2.4.94

Geschützter Landschaftsbestandteil

Sankert

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 13

Flurstück: 117

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a und b LG NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der vorhandenen Grünlandbrachen, verzahnt mit Feuchtwiesen- und Verlandungsgesellschaften wie Großsegengesellschaften, Rohrglanzröhricht und Gesellschaft des Großen Wasserschwadens, durchsetzt mit Gebüsch,
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum zahlreicher Insektenarten, Kleinsäuger, Amphibien und Vogelarten als Rast-, Nahrungs-, Brut- und Laichbiotop,
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölze.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4. aufgeführten Verboten ist untersagt:

- zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,
- Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
- Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten vorzunehmen,

- Düngemittel, Kalk und Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- durch forstwirtschaftliche Maßnahmen den Schutzzweck zu beeinträchtigen,
- Grünland in der Zeit vom 15.03.-15.06. zu bearbeiten (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) oder zu beweiden,
- Grünland nachzusäen.

B Gebote

Es ist geboten:

- einen Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan), der unter Beachtung der Maßnahmen gem. § 26 LG NW der nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes dienenden Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher beschreibt, die im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 (2) Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden, zu erarbeiten.

2.4.95

Geschützter Landschaftsbestandteil Altholz-
gruppe am Brockerhof

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwick-
lungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und
gekennzeichnet.

Gemarkung: Traar

Flur: 66

Flurstück: 105

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG
NW.

Die Schutzausweisung dient:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit
des Naturhaushaltes unter Beibehaltung der
Laubholzgruppen bis zum physiologischen
Ende, mit einleitender Naturverjüngung,

- der Erhaltung des Landschaftsbestandtei-
les in seiner Bedeutung als Brut-, Nist-
und Zufluchtstätte für zahlreiche Tierarten
und als Grundlage für die Erhaltung der
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der gliedernden und belebenden Funktion
der Altholzgruppe.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

- der alternden Baumgruppen mit Tot- und
Faulholz, Mulm und rissiger Borke. Die Baum-
gruppe dient somit heimischen Käferarten,
Hautflüglern, Fliegen, Tausendfüßlern, Anelen
und Springschwänzen, aber auch diversen
Kleinsäugetern als Lebensraum. Wichtig sind
die Schaffung und der Erhalt zahlreicher
Großhöhlen, die insbesondere in der späteren
Alterungs- und Zerfallphase entstehen.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen.

B Gebote

Es ist geboten:

- Pflegemaßnahmen nur im Randbereich zu angrenzenden Nutzungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.97

Geschützter Landschaftsbestandteil südlich
Flohbusch

Schutzgegenstand:

Das zu schützende Gebiet ist in der Entwick-
lungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und
gekennzeichnet.

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 708

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23a, b und c LG
NW.

Die Schutzausweisung dient:

- der Verbesserung des Biotop- und Arten-
schutzes im naturnahen Lebensraum, Re-
fugial- und Regenerationsraum,
- dem Erhalt zahlreicher Tier- und Pflanzen-
arten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil bein-
hält eine Viehweide.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4 aufgeführ-
ten Verboten ist untersagt:

- Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen
außerhalb der Notzeiten vorzunehmen,
- Düngemittel, Kalk und Pflanzenschutzmit-
tel auszubringen,
- Grünland in der Zeit vom 15.03.-15.06. zu
bearbeiten (Walzen, Schleppen, Düngen,
Mähen etc.) oder zu beweiden,
- Grünland nachzusäen,
- der Einsatz von Schlegel-, Walzen- und
schweren Großflächenmähern im Rahmen der
Mahd,

Das Verbot dieser Geräte dient dem Schutz
der in der Wiesenfläche lebenden Tierarten.

- Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten
pro ha zu beweiden.

B Gebote

Es ist geboten:

- das Abzäunen des Gebietes gegen Vieh-
tritt mit einem ortsüblichen Weidezaun.

2.4.98 entfällt

-

Festsetzung 2.4.99 – Sicherung von Einzelbäumen als geschützte Landschaftsbestandteile

Schutzgegenstand:

Sämtliche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindlichen Einzelbäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, einschließlich des jeweiligen Traufbereiches (Fläche unter der Baumkrone).

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a, b und c LG NW

Als Einzelbäume gelten auch Bäume innerhalb von Baumreihen, Baumgruppen und Alleen. Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

A Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.4 aufgeführten Verboten ist verboten:

- a) Das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder die wesentliche Veränderung des Aufbaus der geschützten Bäume
- b) Das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Traufbereich der geschützten Bäume
- c) Das Entfernen der Krautschicht im Traufbereich der geschützten Bäume
- d) Die Anwendung von Auftausalzen im Traufbereich der geschützten Bäume

B Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist es geboten:

- a) Verhinderung der Zerstörung des Stammes bzw. der Rinde durch Weidenvieh z.B. mittels Umzäunung.
- b) Gebotene Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen
 - Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an den betroffenen Bäumen unverzüglich der Stadt Krefeld, Grünflächenamt, zu melden.
 - Die Stadt Krefeld, Grünflächenamt, kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne dieser Festsetzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
 - Die Stadt Krefeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Krefeld oder durch von ihr Beauftragte duldet, ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.
 - Werden geschützte Bäume mit oder ohne Befreiung gefällt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Festsetzung vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten.

- hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Befreiung entfernt, zerstört oder beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung zu erbringen wäre.
- die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis 130 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest einer gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 130 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder fachlich nicht sinnvoll, so ist ein Ersatzgeld zu leisten oder es sind andere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- Entscheidungen bei Baumreihen- und Alleen, die forstlich gefördert wurden, werden bei Fällungen oder Wiederaufforstungen in gegenseitigem Einvernehmen (Untere Forstbehörde mit Unterer Landschaftsbehörde) herbeigeführt.

Eine Befreiung nach § 69 LG NW oder eine Ausnahmeregelung wie in den Landschaftsschutzgebieten wird für den Fall von den Verbotsbestimmungen der Beseitigung eines Einzelbaumes in Aussicht gestellt, wenn die landwirtschaftliche Betriebserweiterung zumutbar nicht an anderer Stelle möglich ist.

C. Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den Verboten und Geboten nach 2.4 und 2.4.99 bleiben, soweit nicht gebietsspezifisch anders geregelt:

- a) Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses vorgenommen werden müssen, sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vorzunehmende Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt.
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.
- c) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien.
- d) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- e) Das Fällen von Nadelbäumen und Obstbaumniederstämmen und – Halbstämmen.
- f) Das Fällen von Obstbäumen in gärtnerischen Erwerbsobstanlagen und Baumschulen.
- g) Maßnahmen im Rahmen von Reparaturarbeiten oder routinemäßigen Unterhaltungsarbeiten an Freileitungen für die Stromversorgung. Die Untere Landschaftsbehörde ist vor Beginn und nach Abschluss der o.g. Arbeiten zu unterrichten.

D Befreiungen

Gemäß § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- b) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- c) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- d) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

II TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

3.ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW)

Gemäß § 24 LG NW werden auf den nachfolgend näher beschriebenen Flächen Zweckbestimmungen für Brachflächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NW festgesetzt, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei den Festsetzungen sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Ziel der folgenden Festsetzungen ist das Erreichen einer landschaftsgerechten und standortspezifischen Entwicklung, Pflege oder Nutzung der einzelnen Brachflächen im Stadtgebiet unter spezieller Berücksichtigung der Schaffung ökologischer Nischen für den Natur- und Artenschutz.

Nach § 34 (6) LG NW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, verboten.

Als Brachflächen gelten gemäß § 24 (2) LG NW Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Soweit Brachflächen in Naturschutzgebieten liegen, regeln die Ver- und Gebote die Zweckbestimmung der Brache.

Von den Verboten und den im Landschaftsplan hierzu getroffenen besonderen Bestimmungen kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen (§ 69 LG NW).

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Durchführung der Maßnahme wird nach §§ 36 bis 42 LG NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nutzung von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 24 widerspricht, gilt gemäß § 70 (1) 3 LG NW als Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung in § 71 (1) LG NW geregelt ist

Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 (2) Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.

Bei den Festsetzungen wurden die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen berücksichtigt.

Der Zweck der Festsetzungen ist insbesondere die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Brachflächen für den Biotop- und Artenschutz.

Im einzelnen können in Frage kommen:

- Sicherung von wertvollen Lebensräumen für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

Für alle nachfolgend aufgeführten Flächen gelten ab Rechtskraft dieses Landschaftsplanes folgende Regelungen:

A Verbote

Insbesondere ist verboten,

- a) die Flächen anders als im Einzelnen festgesetzt zu bewirtschaften und wirtschaftlich zu nutzen, mit Ausnahme der Festsetzungen 3.2.1 – 3.23 oder sie in anderer Weise aufgrund menschlicher Handlungen zu verändern.
- b) Biozide, Dünger, Klärschlämme, Kompost oder andere Stoffe und Materialien, die geeignet sind, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt nachhaltig zu verändern, anzuwenden, einzubringen oder zu lagern, hierunter fällt auch die kurzfristige Zwischenlagerung dieser Stoffe.

- Erhaltung von ungenutzten Flächen als Trittsteinbiotope und Regenerationszellen zur Vernetzung wertvoller Biotope innerhalb eines Verbundsystems,
- - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch vorhandenen Gehölzbestand und artenreiche Gras- und Kräuterfluren.

Als menschliche Handlungen gelten insbesondere:

- das Einbringen oder Lagern von Dünger jeder Art,
- die Anwendung von Bioziden jeder Art,
- die Nutzung der Gehölze,
- der Umbruch der Flächen,
- die Beweidung der Flächen,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- c) Silage oder andere Futtermittelmieten auf der Brachfläche oder näher als 10 m zur Brachfläche anzulegen.
- d) der Einsatz von Schlegelmähern, Walzenmähern, Saugmähern und schweren Großflächenmähern im Rahmen der Pflege. Das Verbot dieser Geräte dient dem Schutz der in der Brachfläche lebenden Insekten.
- e) Stroh, Schlagabraum oder sonstige pflanzliche Abfälle zu verbrennen.
- f) die Brachfläche aufzufüllen, abzugraben oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

3.1. Natürliche Entwicklung

Die unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.24 aufgeführten Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

3.1.1

Festsetzung entfällt

3.1.2

Brachfläche westlich der K-Bahn, nördlich der BAB A 44

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 160

Unter Berücksichtigung der in der Grundlagenkarte II a unter Pkt. 5.3 vorgenommene Charakterisierung der Landschaftseinheit (Ebenheiten der Mittelterrasse mit einer potentiellen natürlichen Vegetation des Flattergras-Buchenwaldes) wird sich auf der Fläche ein artenreicher Pflanzenbestand entwickeln.

3.1.3

Festsetzung entfällt

3.1.4

Brachfläche westlich der Straße „An der Puppenburg“ soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Gemarkung:

Gellep-Stratum

Flur: 13

Flurstück: 3, 205

3.1.5

Brachfläche südlich des Havelshofes soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 420, 612

3.1.6 Brachfläche nördlich Grundend

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 84

3.1.7 Brachfläche nördlich

„Alte Landstraße“/östlich Klever Straße

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 17

3.1.8

Brachfläche östlich Haus Gastendonk

Gemarkung: Hüls

Flur: 12

Flurstück: 67

3.1.9

Brachfläche nördlich Carstanjen

Gemarkung: Traar

Flur: 10

Flurstück: 37

3.1.10

Brachfläche östlich Talring/nördlich Disteldyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 146, 147

3.1.11

Brachfläche östlich Lönspfad

Zusätzliche Abriss- und Reinigungsarbeiten

haben zu erfolgen.

Gemarkung: Traar

Flur: 5

Flurstück: 191

3.1.12

Entfällt

3.1.13

Brachfläche westlich des Floethba-
ches/nördlich „An dem Rahm“

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 76

3.1.14

entfällt

3.1.15

Brachfläche östlich Klever Straße/südlich der Stadtgrenze

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 56

3.1.16

Festsetzung entfällt

3.1.17

Die Brachfläche südlich der Kimpler Straße ist beim dem beabsichtigten Ausbau des Stadtparks Fischeln gemäß einer detaillierten Planung mit einzubeziehen.

Es handelt sich um eine temporäre Festsetzung, die bis zur Realisierung des Freizeitparks bestehen bleibt.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 11

Flurstück: 1798

3.1.18 entfällt

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 125, 548, 736, 738, 865, 877

3.1.19

Brachfläche im Bereich der BAB-Auffahrt in Oppum

Gemarkung: Oppum

Flur: 3

Flurstück: 468, 470, 1212

3.1.20

Die Brachfläche (Hochstaudenflur) am Eltweg ist auf 110 m Länge der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 367

3.1.21

Brachfläche auf dem Gebiet der ehemaligen Zementwarenfabrik „Carstanjen“ am Hülser Berg

Gemarkung: Traar

Flur: 10

Flurstück: 120, 122, 123

Als Träger der Maßnahme ist die Stadt Krefeld vorgesehen. Der Ausweisung liegt das Grün- und Freiflächenkonzept zugrunde.

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

3.1.22

Festsetzung entfällt

s. 5.3.103

3.1.23

Festsetzung entfällt

s. 5.3.104

3.1.24

Brachfläche westlich Lookdyk/südlich Eisen-
bahntrasse

Moers/Krefeld-Hüls

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 192

3.2. Bewirtschaftung und Pflege

Bewirtschaftung:

Für die unter den Punkten 3.2.1 bis 3.2.3 aufgeführten Flächen wird „Bewirtschaftung“ festgesetzt.

3.2.1

Die Brachfläche (Straußgrasflur) südwestlich der sogenannten „Neue Bergbüsche“ im Hülsener Bruch soll extensiv als überwiegend Silikat-Magerrasen gepflegt werden. Mahd ab Oktober alle 2 Jahre je zur Hälfte und eine Grundabräumung des Mähgutes.

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 70

3.2.2

Die Brachfläche nördlich des Plankerdyks soll landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden. Hierzu ist eine extensive Beweidung oder eine jährliche Mahd erforderlich. Es soll keine Düngung erfolgen. Die Brachfläche ist wirksam von der intensiven Weidefläche zu trennen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 341

Gemarkung: Traar

Flur: 13

Flurstück: 1

3.2.3

Die Brachfläche nördlich des Strümper Weges zwischen dem Hof Biskes und dem Hof Strucken soll landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 143, 148

Die Entscheidung darüber, wer die Pflegemaßnahmen durchzuführen hat, trifft die Untere Landschaftsbehörde in Absprache mit der Landwirtschaftskammer.

Die Untere Landschaftsbehörde hat in Absprache mit der Landwirtschaftskammer entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu veranlassen.

Pflege:

B Gebote

- Die Brachflächen sind, falls sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden, in Abständen von 2 Jahren, je zur Hälfte, ab Oktober bis einschließlich Februar mit Balkenmäher oder Sense zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

- Vorhandener Gehölzbewuchs ist zu beseitigen,
- Aufkommender Gehölzbewuchs ist zu entfernen.

Für die unter den Punkten 3.2.4 bis 3.2.9 aufgeführten Flächen wird die Pflege festgesetzt.

Das Mähen mit Balkenmäher oder Sense garantiert allen in der Brachfläche lebenden Tieren eine größere Überlebenschance. Das Mähgut ist grundsätzlich zu entfernen, um eine Verarmung des Bodens herbeizuführen bzw. zu erhalten. Um eine Aussamung des Mähgutes zu ermöglichen, ist das Mähgut erst nach 3-4 Tagen zu entfernen; gleichzeitig wird die Umsiedlung diverser Insekten auf die verbliebene Vegetation ermöglicht.

Durch die Mahd der Brachflächen in zwei Teilabschnitten wird für die dort eingnisteten Tierarten der benötigte Lebensraum erhalten. Die Mahd in Abständen von 2 Jahren je zur Hälfte ab Oktober bis einschließlich Februar lässt das Ausreifen der Samenstände von spätblühenden Gras- und Krautarten zu.

Ziele dieser Festsetzungen sind:

- Die derzeitige Ausprägung der Brachflächen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Artenzusammensetzung durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten (z.B. Verhinderung der Waldentwicklung) durch Entfernen des Gehölzaufwuchses,
- Die Leistungsfähigkeit der Flächen für den Biotop- und Artenschutz durch pflegende Eingriffe zu verbessern (z.B. Steuerung der Vegetationsentwicklung zugunsten artenreicher Bestände, Verhinderung der Vorherrschaft weniger Arten durch Mahd),

3.2.4

Brachfläche östlich des Weges, der die Verlängerung des Breiten Dyk im Nordwesten darstellt

Gemarkung: Krefeld

Flur: 10

Flurstück: 829

3.2.5 entfällt

3.2.6 Festsetzung entfällt

3.2.7 Brachfläche „An der Burg Pempelfort“

Gemarkung: Traar

Flur: 51

Flurstück: 19, 64

3.2.8

Bruchfläche östlich des Floethbaches, südwestlich Vorbrahmenbüsche

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 108, 109, 110

3.2.9 Brachfläche südöstlich Kimplerstraße

Gemarkung: Fischeln

Flur: 11

Flurstück: 66, 67, 709, 1391, 1590, 1798, 1799

- Vegetationsentwicklung zugunsten artenreicher Bestände, Verhinderung der Vorherrschaft weniger Arten durch Mahd.
- Verschiedene Sukzessionsstadien und damit unterschiedliche Lebensräume auf größeren Zusammenhängenden oder benachbarten Brachflächen zu erhalten.

-

**II TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

**4.
BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE
FORSTLICHE NUTZUNG**

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden unter den lfd. Nummern:

Nach § 25 LG NW können im Landschaftsplan unter Beachtung des Forstlichen Fachbeitrages gem. § 27 (2) 2 LG NW Festsetzungen getroffen werden.

Entsprechend § 35 (2) LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

4.1

Erstaufforstungsverbot

4.2.

Erstaufforstungsverbot mit bestimmten Baumarten

4.3

Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.4

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Im nachfolgenden Text und in ihren Grenzen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt.

Nach § 70 (5) LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 (1) LG NW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet. Die Ahndung erfolgt gem. § 71 (1) LG NW.

4.1

Erstaufforstungsverbot

Es werden im Einzelnen keine Festsetzungen getroffen. Die Festsetzungen zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind zu beachten (vgl. unter Pkt. 2.1. und 2.2).

4.2. Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten

Nachfolgend werden Erstaufforstungen mit bodenständigen Laubgehölzen und auf Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen auch mit standortgerechten Laubgehölzen festgesetzt, so dass ein vielschichtiger und artenreicher Wald entsteht.

Aus den angegebenen Baumarten sind die standörtlich geeigneten Arten auszuwählen. Laut aktualisiertem forstlichen Fachbeitrag sind über die Hauptbaumarten hinaus in den Waldrandbereichen geeignete Baumarten zweiter Ordnung und Straucharten einzubringen. Die meist lichthungrigen Arten sollen vom allem in aufgelockerten Verbänden eingebracht werden. Geeignet für derartige Waldrandgestaltung sind folgende Arten: Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Feldahorn, Eberesche, Schwarzer Holunder, Haselnuss, Pfaffenhütchen, Blutroter Hartriegel, Kornelkirsche, Heckenkirsche, Hundsrose. Die Mindestbreite des Waldrandes beträgt 10 m.

Als Hauptbaumarten werden festgesetzt: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Birke, Roterle.

Bei Festsetzung 4.2.24 kann von der Exposition abgewichen werden.

Waldränder sind nicht möglich in angesprochener Exposition bei Festsetzung 4.2.12, 4.2.14.

Bei den aufzuforstenden Flächen handelt es sich um Brachflächen, isoliert liegende kleine landwirtschaftliche Nutzflächen, zumeist mit ungünstigem Zuschnitt, Aufschüttungsflächen und Flächen, die sich aus der Bauleitplanung ergeben.

Die Festsetzungen erfolgen aus verschiedenen Gründen:

- Eingrünung und Einbindung von baulichen Anlagen (z.B. Gewerbegebiete und Betriebe, Einzelgebäude, Siedlungsränder, Straßen) unter landschaftsgerechten Aspekten, die das Landschaftsbild beeinträchtigen,
- Schutz von Wohn- und Erholungsgebieten im Nahbereich von Emissionsquellen (Verkehrsstraßen, Industrie- und Gewerbebetriebe) durch Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen,
- Verbesserung des Klimas durch Einflussnahme auf Temperaturlausgleich, Luftfeuchte und Luftströmung,
- Aufforstungen von Böschungen und an Gewässerrändern zum Schutz des Bodens vor Erosion und Deflation,
- Steigerung des Erlebniswertes in der Landschaft durch Aufforstungen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Waldränder können nur in 6 m Breite angebracht werden bei Festsetzung 4.2.22, und in 5 m Breite bei Festsetzung 4.2.26.

- Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche, z.T. gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten,
- Vernetzung gleicher und unterschiedlicher Biotope,
- Erstaufforstungen, die aus den Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen stammen.

A Verbote

keine

B Gebote

Es ist geboten:

- a) Vor Durchführung von Maßnahmen mit den Betroffenen eine Abstimmung vorzunehmen.

4.2.1

Aufforstung mit Laubholz auf den Flächen westlich des Talringes nördlich und südlich der Molenaarstraße

Die Aufforstung entspricht dem Bebauungsplanentwurf Nr. 240 – Teil 1 als Fläche für die Forstwirtschaft.
Sofern waldartige Teilbereiche vorhanden sind, sollen diese erhalten bzw. weiterentwickelt werden.

Flächengröße: 2,5 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 10

Flurstück: 90, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100

4.2.3

Aufforstungen mit Laubholz westlich der
Kempener Allee zwischen der Bebauung und
der Brunnengalerie

Flächengröße: 5 ha

Gemarkung: Benrad

Flur 4:

Flurstück: 725, 727, 729, 732, 733, 734, 741,
742, 746, 914, 1087

4.2.4

Aufforstung mit Laubholz zwischen Anrather
Straße, Hückelsmaystraße, Stadtgrenze und
der Grenze des Geltungsbereiches

Flächengröße: 9 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 26

Flurstück: 1, 70, 72

4.2.5

Aufforstung mit Laubholz östlich der
Parkstraße, nördlich des Aubruchgrabens bis
zum vorhandenen Forst

Flächengröße: 0,5 ha

Gemarkung: Uerdingen

Flur: 10

Flurstück: 50, 51

4.2.6 Aufforstung mit Laubholz als Ergänzung
des vorhandenen Waldes zwischen Südpark,
Hückelsmaystraße, Anrather Straße und
Geltungsbereichsgrenze

Flächengröße: 10 ha

Gemarkung Fischeln

Flur: 21

Flurstück: 4, 6

4.2.7

Aufforstung mit Laubholz südlich und östlich
des geplanten Gewerbegebietes östlich Ober-
schlesienstraße

Flächengröße: 1,1 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 27

Flurstück: 34

Im Bereich der E-Leitungen ist der entspre-
chende Freiraum nicht mit Bäumen zu unter-
pflanzen

Die Realisierung der Aufforstung soll spätes-
tens mit Inkrafttreten des B-Planes Nr. 508
erfolgen.

Entlang von Straßen und Bebauung ist ein Bereich von 35 m nicht mit Bäumen I. Ordnung zu bepflanzen. In ihm sind Baumarten erster Ordnung zu entfernen bzw. deren Anwuchs zu verhindern. Die Pflegemaßnahmen sind für die Bereiche, in denen eine Neubebauung näher als 35 m an den bestehenden, geplanten Wald heranrücken darf, jeweils spätestens zu dem Zeitpunkt abzuschließen, an dem mit den Baumaßnahmen begonnen werden darf.

4.2.8

Aufforstung mit Laubholz nördlich des Landesjugendheimes „Haus Fichtenhain“. Die Aufforstung soll zum Zeitpunkt der Erweiterung des Heimes erfolgen.

Entlang von Straßen und Bebauung ist ein Bereich von 35 m nicht mit Bäumen I. Ordnung zu bepflanzen. In ihm sind Baumarten erster Ordnung zu entfernen bzw. deren Anwuchs zu verhindern. Die Pflegemaßnahmen sind für die Bereiche, in denen eine Neubebauung näher als 35 m an den bestehenden geplanten Wald heranrücken darf, jeweils spätestens zu dem Zeitpunkt abzuschließen, an dem mit den Baumaßnahmen begonnen werden darf.

Flächengröße: 3,1 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 27

Flurstück: 38

Aufgrund des geplanten Industriegebietes westlich und nördlich des Landesjugendheimes soll nach Errichtung möglichst rasch die Aufforstung erfolgen.

Die Aufforstungsfestsetzung 4.2.8 wird im nördlichen Bereich reduziert.

4.2.9

Festsetzung entfällt

4.2.10

Aufforstung mit Laubholz zwischen Plan-
kerdyk, Langen Dyk und vorhandenem Wald,
wobei ein Teil als Waldwiese erhalten bleiben
soll.

Flächengröße: 1,5 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 2, 3, 170

4.2.11

Aufforstung mit Laubholz

Westlich Melmsträßchen

Flächengröße: 1ha

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 60

4.2.12

Aufforstungen mit Laubholz auf 150 m Länge
und 50 m Breite westlich Ginsterpfad-
Forstwald

Flächengröße: 0,8 ha

Gemarkung: Benrad

Flur: 6

Flurstück: 1336

4.2.13

Aufforstung mit Laubholz im Bereich zwischen
Verberg und Nordtangente. Die für den Aus-
bau der Nordtangente erforderlichen Flächen
für Abpflanzung und Lärmschutz sind zu be-
rücksichtigen.

Flächengröße: 2,5 ha

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 708, 746, 761, 1634, 2313, 2418

4.2.14

Aufforstung mit Laubholz östlich angrenzend
an die Bebauung der Siedlung

Egelsberg

Flächengröße: 2 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 38

Flurstück: 43

4.2.15

Aufforstung mit Laubholz südlich Flugplatz

Egelsberg

Flächengröße: 2 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 43

Flurstück: 19, 130, 132

4.2.16

Aufforstung mit Laubholz südlich Elfrather

Weg, östlich Moerser Landstraße

Flächengröße: 2 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 53

Flurstück: 55

4.2.17

Aufforstung mit Laubholz südöstlich des BAB-
Kreuzes Krefeld-Gartenstadt

Flächengröße: 2 ha

Gemarkung: Uerdingen

Flur: 11

Flurstück: 540, 543, 544, 548, 549

4.2.18

Aufforstung mit Laubholz im Bereich des Bö-
singhovener Busches. Die Aufforstung dieser
Fläche ist mit der Festsetzung 5.4. 23 abzu-
stimmen.

Flächengröße: 3 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück:

15, 19, 26, 33, 77, 107, 114, 121

4.2.19

Aufforstung mit Laubholz nördlich des Strümpfer Weges, 100 m westlich der Stadtgrenze

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 57

4.2.20

Aufforstung mit Laubholz nördlich Havelshof, angrenzend an den vorhandenen Teich

Flächengröße: 4 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 46, 51, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633

4.2.21

Aufforstung mit Laubholz südöstlich Havelshof, bis zur Stadtgrenze bzw. bis zum Eisenbahndamm

Flächengröße: 3 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur 3:

Flurstück: 420, 422, 423, 424, 584, 612

4.2.22

Aufforstung mit Laubholz auf der Parzelle südlich Bromeledonk

Flächengröße: 0,5 ha

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 414

4.2.23

Festsetzung entfällt

4.2.24

Nach Realisierung der Ostumgehung Fischeln ist die Fläche östlich der geplanten Straße mit Laubholz aufzuforsten.

Flächengröße: 1,5 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 1

Flurstück: 454, 456, 457

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 10, 11

4.2.25

Aufforstung mit Laubholz im Bereich des Bösinghovener Busches

Flächengröße: 0,2 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 66, 73

4.2.26

Aufforstung mit Laubholz im Bereich des Bösinghovener Busches

Flächengröße: 0,8 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 74

4.2.27

Aufforstung mit Laubholz im Bereich nördlich des Strümper Weges

Flächengröße: 0,9 ha

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 143, 148

Wald

**Umwandlung von Acker in Wald über eine
gesteuerte Waldentwicklung im Rahmen von
natürlicher Sukzession**

4.2.28

Fläche Planker Dyk/Ecke Vobis

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 71

4.2.29

Fläche südlich Steeger Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 184

4.2.30 Fläche nördlich Steeger Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 319

4.2.31

Fläche nördlich Junkersdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 125, 128

4.2.32

Fläche westlich Sprudeldyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 350

4.2.33

Fläche westlich Sprudeldyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 350

4.2.34

Aufforstung mit Laubholz östlich des Friedhofes Fichtenhain

Flächengröße: rund 4,5 ha

und für die vorhandenen Waldflächen entlang von Straßen und Bebauung ist ein Bereich von 35 m nicht mit Bäumen

I. Ordnung zu bepflanzen. In ihm sind Baumarten erster Ordnung zu entfernen bzw. deren Anwuchs zu verhindern. Die Pflegemaßnahmen sind für die Bereiche, in denen eine Neubebauung näher als 35 m an den bestehenden geplanten Wald heranrücken darf, jeweils spätestens zu dem Zeitpunkt abzuschließen, an dem mit den Baumaßnahmen begonnen werden darf.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 15

Flurstück: 54 tlw., 55, 56 tlw, 57 tlw, 58, 59, 257 tlw, 258 tlw, 259 tlw, 264 tlw, 306 tlw

4.2.35

Aufforstung mit Laubholz im Nordosten 30 m östlich vom Rand des Henoumontwaldes

Flächengröße: 0,8 ha

Gemarkung Traar

Flur: 37

Flurstück: 1 tlw, 2 tlw, 30 tlw, 36 tlw

4.2.100

Erstaufforstung mit Laubbaumarten südlich Kütterweg

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14 Flurstück: 234 tlw.

4.3 Wiederaufforstungen mit bestimmten Baumarten

Bei der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten ist mit bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten. Aus der angegebenen Baumartenpalette sind die entsprechenden Arten auszuwählen.

Die forstüblichen Pflanzverbände sind in den Randbereichen der Aufforstungsfläche so aufzulockern, dass sich durch natürliche Sukzession ein Waldrand entwickeln kann. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern 2. Ordnung ist unter 4.2 erläutert.

Teile des Hülser Berges und das Hülser Bruch zählen nach dem klimatisch-lufthygienischen Fachbeitrag zu den Frischluftdurchzugsräumen und Frischluftherkunftsräumen. Im Rahmen des Laubholzanbaues werden Laubbaumarten angepflanzt, die eine hohe Filterwirkung und ein entsprechend hohes Umtriebsalter aufweisen (vg. Forstlicher Beitrag zum LP der Stadt Krefeld), um der klimatischen Funktion gerecht zu werden.

4.3.1

Waldfläche zwischen „An der Landwehr“ und „Am Scheidblech“

Nach Endnutzung des Waldbestandes ist teilweise, je nach Standort, eine Wiederaufforstung vorzunehmen. Die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) ist je nach Ausschlagfähigkeit auf den Stock zu setzen.

Geschlossene Schwarzerlenstockausschläge sind als Niederwald zu bewirtschaften.

Baumarten: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus pedunculata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Flächengröße: 6,5 ha

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 277

4.3.2

Waldfläche zwischen Lookdyk und der Eisenbahnlinie Moers-Krefeld-Hüls

Nach Endnutzung der Pappeln Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.

Baumarten: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus pedunculata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*),
Buche (*Fagus silvatica*).

Flächengröße: 2,6 ha

Gemarkung: Hüls

Flur: 39

Flurstück: 95, 104

4.3.3 Waldfläche westlich Langen Dyk

Nach Endnutzung der Pappeln Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.

Baumarten: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche, (*Carpinus betulus*),
Buche (*Fagus silvatica*)

Flächengröße: 0,45 ha

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 183

4.3.4 Waldfläche östlich Langen Dyk

Im mit Pappeln (*Populus spec.*) im Oberstand und flächendeckender Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) im Unterstand bestocktem Wald ist die Pappel (*Populus spec.*) endzunutzen, wobei größere Freiflächen mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) zu ergänzen sind.

Flächengröße: 3,5 ha

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 1

4.3.5

Waldfläche westlich Langen Dyk

Nach Endnutzung der Pappeln (*Populus spec.*) Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.

Baumarten: Schwarzerle (*Alnus Glutinosa*),
Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus pedunculata*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Buche (*Fagus silvatica*).

Flächengröße: 1 ha

Gemarkung: Hüls

Flur: 41

Flurstück: 347

4.3.6

Waldfläche nordöstlich Bachstelzendyk

Nach Endnutzung der Pappel Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.

Baumarten: Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Buche.

Flächengröße: 3,5 ha

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 30,31

4.3.7

Waldfläche nördlich Hölschendyk

Nach Endnutzung der Pappeln Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.

Baumarten: Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Buche.

Flächengröße: 0,6 ha

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 13

4.3.8

Waldfläche südlich Steeger Dyk

Der mit Schwarzerle, Esche, Weide und vereinzelt Stieleiche bestockte Wald soll nach Endnutzung niederwaldartig bewirtschaftet werden. Flächen, auf denen die Stöcke aufgrund des hohen Alters der Bäume eine zu geringe Ausschlagfähigkeit besitzen, sind wieder mit Esche und Schwarzerle aufzuforsten und hochwaldartig zu bewirtschaften.

Flächengröße: 0,3 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 44

4.3.9

Waldfläche westlich Melmsträßchen
Der mit Schwarzerle, Esche und Stieleiche bestockte Wald ist nach Endnutzung niederwaldartig zu bewirtschaften. Eventuell entstehende Kahlfleichen sind mit Schwarzerle, Esche und Stieleiche nachzupflanzen und ebenfalls niederwaldartig zu bewirtschaften.

Flächengröße: 0,8 ha
Gemarkung: Traar
Flur: 15
Flurstück: 308

4.3.10

Waldfläche südwestlich Langen Dyk
Nach Endnutzung der Pappeln Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.
Baumarten: Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Buche.

Flächengröße: 5 ha
Gemarkung: Krefeld
Flur: 10
Flurstück: 844

4.3.11

Waldfläche südwestlich Langen Dyk
Nach Endnutzung der Pappeln Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.
Baumarten: Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Buche.

Flächengröße: 0,45 ha
Gemarkung: Krefeld
Flur: 10
Flurstück: 1

4.3.12

Festsetzung entfällt

4.3.13

Festsetzung entfällt

4.3.14

Waldfläche östlich der BAB 57

Nach Endnutzung der Balsampappel Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.

Baumarten: Schwarzerle, Esche

Flächengröße: 4ha

Gemarkung: Gellep Stratum

Flur: 33

Flurstück: 22, 23, 44, 51

4.3.15

Festsetzung entfällt

4.3.16

Waldfläche nördlich Steeger Dyk

Nach Endnutzung der Pappeln Wiederaufforstung mit Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Hainbuche.

Flächengröße: 0,6 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 321

4.3.17 Waldfläche nördlich Flünnergdyk

Nach Endnutzung der Pappeln sind die vorangebauten Schwarzerlen im westlichen Waldbereich zu erhalten und entstehende Kahlfächen mit Schwarzerle und Esche zu ergänzen.

Sofern niederwaldartige Flächen vorhanden sind, können diese entsprechend bewirtschaftet werden.

Der östliche Waldbereich ist im Unterstand mit Schwarzerlen aus Stockausschlag bestockt. Bei Endnutzung sind intakte Gruppen zu erhalten. Freiflächen sind mit Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Hainbuche und Buche zu bestocken.

Flächengröße: 3,6 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 73, 77, 165

4.3.18

Waldfläche südöstlich Planker Dyk

Nach Endnutzung der Pappeln südöstlich Planker Dyk, nordöstlich Langen Dyk Wiederaufforstung mit Esche, Schwarzerle, Stieleiche und Hainbuche.

Sofern niederwaldartige Flächen vorhanden sind, können diese entsprechend bewirtschaftet werden.

Flächengröße: 3 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück:

2, 3, 170, 173

4.3.19 Waldfläche nördlich der Niepkuhlen

Nach Endnutzung der Pappeln Wiederaufforstung mit Laubbaumarten, Schwarzerle und Esche. Im unmittelbaren Gewässerbereich, d.h. von der Uferlinie 10 m, ist eine Wiederaufforstung mit Schwarzerlen vorzunehmen. Die vorhandenen Weiden sind stehen zu lassen und können ggf. zurück geschnitten werden. Die Randbereiche sind in 10 m Breite mit stark erweiterten Pflanzenverbänden (4 x 4 m) zu begrünen.

Flächengröße: 2,5 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 42

Flurstück: 47

4.3.20

Waldfläche nördlich der Niepkuhlen

Nach Endnutzung der Pappeln erfolgt eine Wiederaufforstung mit Schwarzerle, Esche, Stieleiche und Hainbuche. Im unmittelbaren Gewässerbereich, d.h. von der Uferlinie 10 m, ist eine Wiederaufforstung mit Schwarzerlen vorzunehmen. Die vorhandenen Weiden sind stehen zu lassen und können ggf. zurück geschnitten werden.

Flächengröße: 1,5 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 42

Flurstück: 43

4.3.21

Waldfläche westlich der Niepkuhlen

Nach Endnutzung der Pappeln erfolgt eine Wiederaufforstung mit Laubbaumarten.

Baumarten:

Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Buche

Randbereiche der Fläche sind in 10 m Breite mit stark erweiterten Pflanzverbänden zu begrünen (4 x 4 m).

Flächengröße: 1 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 45

Flurstück: 37, 38

4.3.22

Festsetzung entfällt

4.3.23

Festsetzung entfällt

4.3.24 Festsetzung entfällt

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

4.3.25
Entwicklung eines Stieleichen-Ulmenwaldes
mit Initialpflanzung
Gemarkung: Gellep-Stratum
Flur: 29
Flurstück: 209, 2, 3, 4, 5, 7

Flur: 20
Flurstück: 24

Flur: 21
Flurstück: 48, 49, 51

Die Baum- und Strauchartenwahl hat in Übereinstimmung mit der potentiellen natürlichen Vegetation zu erfolgen.

4.4 Untersagungen einer bestimmten Form der Endnutzung

Die Flächen mit der Festsetzung einer bestimmten Form der Endnutzung sind unter den laufenden Nummern 1-3 festgesetzt.

Auf diesen Flächen sind Kahlhiebe im Laubwald auf maximal 0,5 ha zusammenhängender Fläche pro Jahr zu beschränken.

Falls einzelne Flächen kleiner als 0,5 ha sind, darf der Kahlschlag nicht größer als 1/3 der Fläche sein. Keine flächenmäßige Beschränkung für Kahlschläge besteht bei Niederwald.

4.4.1 Auf der Waldfläche „Neue Bergbüsche“ im Hülser Bruch wird der Kahlschlag oder eine dieser gleichkommenden Maßnahme untersagt.

Flächengröße: 11 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 131, 132, 133, 134, 135, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 151

4.4.2

Auf der südöstlichen von „Herrenbend“ nördlich Lookdyk, gelegenen Fläche ist der vorhandene Niederwald zu erhalten.

Regelmäßiges „auf den Stock setzen“ ist erforderlich (alle 8-10 Jahre).

Flächengröße: 2 ha

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstücke: 198, 199, 200, 201

Die Festsetzung sichert eine unmerkliche Waldumwandlung, erhält die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere im Hinblick auf Arten- und Biotopschutz, Erholung, Immissionsschutz, Boden und Erosionsschutz und schützt das Landschaftsbild vor nachteiligen Veränderungen. Mit der Kahlhiebsbeschränkung im Laubwald ist keine Einschränkung anderer waldbaulicher Endnutzungsformen, wie z.B. Femel-, Schirm- und Saumschlag sowie Plentern mit Naturverjüngung gegeben.

Es handelt sich hierbei um einen typischen, noch intakten Erlen-Eschenwald auf Niedermoortorf.

4.4.3

Rotbuchenbestand am Hülser Berg oberhalb des Wildschweingeheges. Die alten Rotbuchen sind so lange wie möglich zu erhalten.

Der Kahlschlag ist ausgeschlossen. Bei Anwendung entsprechender Verjüngungsverfahren ist eine Einzäunung der Naturverjüngung vorzunehmen. Vorher ist der Boden zu lockern. Nicht oder nur stellenweise auflaufende Naturverjüngung ist durch Nachpflanzung mit Buchen zu ergänzen. Der Wanderweg durch den Altbuchenbestand ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht am Rand vorbeizuführen.

Flächengröße: 0,5 ha
Gemarkung: Traar
Flur: 17
Flurstück: 7

4.4.4

Waldfläche zwischen Sprudeldyk und Melmsträßchen
Der aus Haselnuss, Birke, Schwarzerle, Vogelbeere und vereinzelt aus durchgewachsenen Stieleichen überwiegend aus Stockausschlag und an einzelnen Stellen aus Kernbewuchs geringeren Alters bestockten Wald ist nach der Endnutzung als Niederwald zu bewirtschaften.

Flächengröße: 0,65 ha
Gemarkung: Traar
Flur: 15
Flurstück: 93

4.4.5

Waldfläche am östlichen Rand des Hülser Berges
Früheres Birkenbruch ist nach der Endnutzung als Niederwald durch regelmäßiges auf den Stock setzen zu erhalten.
Flächengröße: 1 ha
Gemarkung: Traar
Flur: 12
Flurstück: 44, 45

4.4.6

Waldfläche südwestlich Niepbusch

Der aus Haselnuss, Birke, Schwarzerle, Vogelbeere und mit Steileiche überwiegend aus Stockausschlag und an einzelnen Stellen aus Kernwuchs hervorgegangene Wald ist weiter als Niederwald zu bewirtschaften. Die auf der Fläche stehenden Ulmen sind zu erhalten und zu fördern.

Flächengröße: 1,2 ha

Gemarkung: Traar

Flur: 36

Flurstück: 16

Natürliche Entwicklung des Waldes inclusive minimaler Entnahme von Bäumen im Einvernehmen mit der ULB unter Beachtung eines 30 m Streifens entlang von Wegen (Verkehrssicherungspflicht), der als Niederwald genutzt werden kann.

4.4.1

Waldbereich nördlich Junkersdyk

Der Landschaftsplan untersagte hier bislang Kahlschläge größer als 0,5 ha. Es bestand keine flächenmäßige Beschränkung bei Niederwaldflächen.

Gemarkung: Traar

Flur: 15 Flurstück 142

4.4.19 Waldfläche östlich Vobis

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 55

4.4.20

Waldfläche südlich Plankerdyk

Gemarkung: Traar

Flurstück: 14

Flurstücke: 176 tlw.

Mittelwaldartige Bewirtschaftung
(Umtriebszeit 15-40 Jahre)

4.4.7 Waldfläche östlich Talring

Gemarkung: Traar

Flur: 15 Flurstücke: 143, 144, 145, 147, 148,
149

Flur: 12

Flurstück: 60 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 44, 45

4.4.8

Waldfläche nördlich Steeger Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 331

4.4.9

Waldfläche südlich Steeger Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 303

4.4.10

Waldfläche westlich Johansenweg

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 305

4.4.15 Waldfläche westlich Steves Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 66, 67

4.4.18

Waldfläche westlich Melmsträßchen

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 292

II TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

5. ENTWICKLUNGS-; PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Unter die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fallen im Einzelnen folgende Festsetzungen, die numerisch aufgeführt sind.

5.1

Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

(laufende Nummer 1-214, 300)

5.2

Ausbildung von Waldmänteln

(laufende Nummer 1-2)

5.3

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

(laufende Nummer 1-101, 300, 301)

5.4

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern

(laufende Nummer 1-24)

5.5

Renaturierung von Bachläufen

(laufende Nummer Nr. 1)

5.6

Anlage von Wildkräuterwiesen

(laufende Nummer 1-4)

5.7

Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen (laufende Nummer 1-18)

5.8

Anlage von Wanderwegen

(laufende Nummer 1-4)

5.9

Anlage von Radwegen

(laufende Nummer 1-28)

5.10

Anlage von Reitwegen

(laufende Nummer 1-35)

5.11

Aufhebung von Wegen

(laufende Nummer 1-8)

Die unter § 26 LG NW aufgeführten Maßnahmen dienen zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 LG NW und Entwicklungsziele nach § 18 LG NW.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG NW geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Baulastträgern angestrebt und getroffen werden.

Bei Anlage oder Anpflanzungen entlang von Straßen, Wegen, Parzellengrenzen und dergleichen mehr ist im allgemeinen aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ersichtlich, auf welchen Seiten und in welchem Bereich Pflanzmaßnahmen jeweils durchgeführt werden sollen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Sofern erforderlich, sind für die Durchführung Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Ausführungsplänen entsprechend darzustellen.

Die von den Festsetzungen zu erfüllenden Funktionen sind im einzelnen im nachfolgenden Text begründet.

5.12

Anlage von Spiel- und Liegewiesen
(laufende Nummer 1-2)

5.13

Anlage von Grillplätzen
(Festsetzung entfällt)

5.14

Anlage von Parkplätzen
(laufende Nummer 1-7)

5.1 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Bei den Festsetzungen unter den nachfolgend aufgelisteten Ziffern 5.1.1 – 5.1.214 sind folgende Punkte zu beachten:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26.2 LG NW.

- Die Anpflanzung hat bis zu ihrer Sicherung fachgerecht zu erfolgen und ist mindestens drei Jahre einer ordnungsgemäßen Pflege zu unterziehen, wobei auch ein Wild- und Weideviehverbisschutz, wo nötig, zu erfolgen hat. Ausgefallene Pflanzen sind durch bodenständige Gehölze zu ersetzen,
- Die Anpflanzung ist mit bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen, wobei Pflanzen nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen zu verwenden sind, die auch den Vorschriften des forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetzes gerecht werden. Das Pflanzgut wird möglichst aus dem Naturraum I, Niederrheinisches Tiefland bezogen,
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten,
- Notwendige Zufahrten sind von Bepflanzungen freizuhalten,
- Bei der Unterpflanzung von Freileitungen darf die max. Wuchshöhe von 4 m nicht überschritten werden,
- An den Fließgewässern sind die Anpflanzungen unter Beachtung der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall NW durchzuführen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- Grundsätzlich sind alle neuen Baugebiete in Zukunft mit einem mindestens 10 m breiten Pflanzstreifen zur freien Landschaft hin abzupflanzen.

Diese Festsetzung wird nur dort in der Karte dargestellt, wo bereits vorhandene Bebauung eingegrünt werden muss oder die geplante Bebauung in ihren Grundzügen erkennbar ist.

Es sind Baumarten zu pflanzen, die eine Endhöhe von 15 m überschreiten.

Ventilationsbahnen zur Durchlüftung der Baugebiete müssen bei Anpflanzungen berücksichtigt werden.

Zweck der Festsetzungen:

Baumreihen und Alleen

Die Baumreihen und Alleen werden überwiegend entlang von Straßen, Wegen, Siedlungsrändern und als Verbindungsglied zwischen Ortsteilen gepflanzt, wobei die Pflanzenart bzw. -arten benannt sind.

Bei Anpflanzung von Baumreihen bzw. Alleen sind die Pflanzabstände je nach Baumart zwischen 6 und 12 m vorzunehmen.

Die Festsetzung erfolgt, um das Landschaftsbild zu gliedern und zu beleben sowie die Eingrünung und Einbindung von baulichen Anlagen vorzunehmen.

Als Pflanzgut sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

Des Weiteren erfolgen die Anpflanzungen aus landschaftsökologischer Bedeutung, hinsichtlich Kleinklima- sowie Brut- und Nahrungsbiotop für diverse Kleinsäuger und Insektenarten.

Baumgruppen

Es sind hochwüchsige Baumarten zu verwenden, die eine Endhöhe über 25 m haben. Die zu pflanzenden Bäume sollen einen Stammumfang von 16-18 cm haben und aus Baum- schulware bestehen.

Die Festsetzung erfolgt zur Raumbildung, Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, indem z.B. markante Punkte, Wegekrenzungen und Dammkronen hervorgehoben werden. Die Baumarten sind im Einzelnen benannt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Gehölzgruppen

Die Gehölzgruppen beinhalten Baum- und Straucharten, die in artenreicher Mischung gruppenweise einzubringen sind.

Der Abstand der einzelnen Pflanzen in der Gruppe soll 70 x 70 cm bis 100 x 100 cm betragen.

Die Gehölzarten bestehen aus bodenständigen Arten.

Ufergehölze

Die Ufergehölze stehen im Mittelwasserbereich sowie oberhalb davon und beinhalten bodenständige Gehölze.

Im Mittelwasserbereich sind unter Beachtung der Standortfaktoren insbesondere zu verwenden:

Mandelweide (*Salix triandra*)
Purpurweide (*Salix purpurea*)
Silberweide (*Salix alba*)
Bruchweide (*Salix fragilis*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

Oberhalb des Mittelwasserbereiches sind unter Beachtung der Standortfaktoren ausschließlich bodenständige Arten zu verwenden wie z.B. :

Grauweide (*Salix cinerea*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Stieleiche (*Quercus pedunculata*)
Ohrweide (*Salix aurita*)

Die Anpflanzung von Gehölzgruppen erfolgt überwiegend auf kleinen, für die landwirtschaftliche Produktion ungünstigen Flächen und Brachflächen.

Die Festsetzung der Gehölzgruppen erfolgt zur Raumbildung und Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, Schaffung neuer und Wiederherstellung gestörter Lebensräume und zur Vernetzung in Form eines Biotopenverbundsystem.

Die Ufergehölze haben folgende Funktionen:

- Betonung der Terrassenkanten
 - Gliederung der Landschaft
 - Lebensstätte für diverse Vogel- und Säugetierarten, Amphibien, Gliederfüßler und Wildpflanzen
 - Verbindung isoliert liegender Biotope
-
- Verringerung des finanziellen Aufwandes der Pflege und Unterhaltung.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Weißdorn	(Crateagus monogyna)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus communis)
Mispel	(Mespilus germanica)

- Die Böschungen sind flächig zu bepflanzen, wobei sich die Anzahl der Pflanzreihen nach der Böschungsbreite richtet,
- Typische Vegetationseinheiten sind von Pflanzmaßnahmen auszusparen,
- Die Mindesthöhe des verwendeten Pflanzenmaterials soll 80 cm betragen,
- überwiegend sind strauchartige Gehölze zu pflanzen. Bäume 1. Ordnung sind in Gruppen bis max. 5 Exemplare einzubringen,
- In Abständen von 10-20 Jahren sind die Ufergehölze abschnittsweise „Auf den Stock“ zu setzen, wobei der Rückschnitt abschnittsweise und wechselseitig zu erfolgen hat,
- Bei der Gehölzauswahl ist insbesondere die wirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen zu beachten.

Flurgehölze

Die Flurgehölze beinhalten Baum- und Straucharten, die in artenreicher Mischungsgruppenweise einzubringen sind.

Die Mindesthöhe ist notwendig, damit konkurrierende Gräser und Kräuter schon in der Anwuchsphase unterdrückt werden und ein Freischneiden möglichst unterblieben kann und zusätzlich rasch der Kronenschluss erreicht wird.

Die Festsetzung erfolgt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, Raumbildung, Schaffung neuer und Wiederherstellung gestörter Lebensräume und zur Vernetzung in Form eines Biototypenverbundsystems.

Der Abstand der einzelnen Pflanzen in Gruppen zu je 4-12 Stück je Art ist in 100 x 100 cm zu pflanzen.

Sofern keine anderen Festsetzungen gelten, haben folgende Regelungen Gültigkeit:

- Unter Beachtung der jeweiligen Standortfaktoren sind folgende bodenständige Gehölze zu verwenden wie z.B.:

Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus pedunculata</i>)
Weißdorn	(<i>Crateagus monogyna</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestra</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Birke	(<i>Betula pendula</i>)
Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Ohrenweide	(<i>Salix aurita</i>)
Salweide	(<i>Salix caprea</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Haselnuß	(<i>Cornus avellana</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Wasserschnee- Ball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Mispel	(<i>Mespilus germanica</i>)
Wildapfel	(<i>Malus silvestris</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus communis</i>)

Der botanische Name *Quercus pedunculata* und *Quercus robur* sind Synonyme für die deutsche Bezeichnung Stieleiche.

5.1.1

Flurgehölze sind entlang der ehemaligen Bahnlinie durch das Hülser Bruch zu ergänzen bzw. in der Höhe des Werkes und am Vinnmannshof zu beiden Seiten neu anzupflanzen. 3-reihig im Abstand 1 x 1 m. Bei der Pflanzenauswahl sind bodenständige Baum- und Straucharten zu verwenden, insbesondere:

Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea)
Faulbaum	(Frangula alnus)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Salweide	(Salix caprea)
Schwarzer	
Holunder	(Sambucus nigra)
Schneeball	(Viburnum opulus)

Gemarkung: Traar

Flur: 10

Flurstück: 53, 177, 178

Flur: 11

Flurstück: 15, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 27

5.1.2

2.000 Stück Bäume und Sträucher sind in Gruppen gem.

5.1.1

Beidseitig der Klever Straße von der B 9 ca. 400 m Richtung Hüls 3-reihig im Abstand 1 x 1 m anzupflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 22

Flurstück: 160, 220, 226, 255

Flur: 37

Flurstück: 4, 5

5.1.3

Eine Baumreihe ist auf der östlichen Seite des Weges „Krienshütte“, nördlich der BAB A 57 bis zur Bebauung zu pflanzen.

Baumart: (Quercus pedunculata)

Stieleiche

Länge: 600 m

Gemarkung: Traar

Flur: 54

Flurstück: 15, 20, 21, 27, 41, 42, 54

Flur: 68

Flurstück: 1, 21, 27

5.1.4

5.000 Stück Flurgehölze, Arten gem. 5.1.1. 1 x
1 m Pflanzabstand in Gruppen von 300-500
Stück auf der Fläche südlich Schürmesweg
pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 49

Flurstück: 842, 853

5.1.5

Die Lücken in der Lindenallee an der Maria-
Sohmann-Straße gegenüber Kloster und Al-
tersheim MariaSchutz sind durch Ergän-
zungspflanzungen in vorhandenem Abstand
mit (*Tilia cordata*) Winterlinde zu schließen.

Gemarkung: Traar

Flur: 45

Flurstück: 64, 65, 66

5.1.6

Anpflanzung von Kopfweiden (*Salix alba*) als
Ergänzungspflanzung auf der Südseite des
Steeger Dyk. Abstand gem. vorhandenem
Bestand.

Gemarkung: Traar

Flur: 5

Flurstück: 19, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 222,
223, 225, 227

Flur: 15

Flurstück: 74, 109, 110, 111, 184, 239, 240,
241, 290

5.1.7

Bäume und Sträucher sind 3-reihig beidseitig
der B 9 von Hinterorbreich bis südlich der St.
Huberter Landstraße gem. 5.1.1 anzupflan-
zen. Stückzahl: 2.100.

Zusätzliche Baumpflanzung aus

20 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*)

10 Stück Winterlinden (*Tilia cordata*)

10 Stück Stieleichen (*Quercus pedunculata*)

10 Stück Stieleichen (*Quercus pedunculata*)

als Solitärgehölze in 20 m Abstand.

s. auch Naturdenkmal unter Punkt 2.3.44.

Gemarkung: Hüls

Flur: 13

Flurstück: 90, 93, 95, 97, 99, 101, 102, 104,
106, 127

Flur: 14

Flurstück: 178, 182, 185, 188, 201, 202, 204

Flur: 22

Flurstück: 191, 192, 195, 198, 200, 202, 204,
217, 219, 220, 221, 226, 237, 254

Flur: 23

Flurstück: 98, 101, 107, 108, 110, 111, 113,
114, 116, 148,

Flur: 24

Flurstück: 176, 202, 205, 313, 315, 997

5.1.8

Eine Baumreihe aus (*Tilia cordata*) Winterlinde ist auf der südlichen Seite der St. Huberter Landstraße an einer Länge von etwa 1.200 m von der Stadtgrenze bis zur Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplanes im Pflanzabstand von etwa 12 m anzupflanzen bzw. zu ergänzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 13

Flurstück: 95, 97, 101

Flur: 14

Flurstück: 96, 178, 182

Flur: 23

Flurstück: 125, 128, 129, 130, 142

Flur: 24

Flurstück: 919, 920

5.1.9

10.000 Flurgehölze in Arten gemäß Punkt 5.1.1 sind 3-reihig entlang der B 9 auf einer Länge von ca. 4,5 km von der Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplanes bis südlich der St. Huberter Landstraße im Pflanzabstand von 1 x 1 m und in Gruppen zu 300-500 Stück anzupflanzen bzw. zu ergänzen, zusätzlich sind 50 Stieleichen (*Quercus robur*), 30 Winterlinden (*Tilia cordata*), 50 Hainbuchen (*Carpinus betulus*) einzeln und in Gruppen zu 3-5 m Abstand von 5-8 m anzupflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 14

Flurstück: 77, 190, 192, 193, 197

Flur: 15

Flurstück: 104

Flur: 24

Flurstück: 97, 98, 99, 102, 211, 214, 216,
219, 221, 224, 228, 230

Flur: 25

Flurstück: 98, 100,

Flur: 54

Flurstück: 7, 10, 11, 12, 26

Flur: 55

Flurstück: 28, 30

Flur: 56

Flurstück: 22, 50

Gemarkung: Benrad

Flur: 5

Flurstück: 87, 88, 98, 102, 106, 108

5.1.10

Die Platanenallee an der Kempener Straße von der Stadtgrenze bis zur Geltungsbe-
reichsgrenze des Landschaftsplanes ist auf
einer Länge von 850 m durch Bäume dersel-
ben Art zu ergänzen. Der Pflanzabstand ist
gemäß dem vorhandenen Bestand zu wählen.

Baumart: Platanus Acerifolia

Gemarkung: Hüls

Flur: 24

Flurstück: 9, 10, 242, 244

Flur: 25

Flurstück: 51, 52, 53, 79, 89, 99, 100

Flur: 26

Flurstück: 19, 200

Flur: 54

Flurstück: 5, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 22,
23, 24, 25, 26

5.1.11

Die vorhandenen bzw. entstehenden Lücken
der Kastanienallee entlang des Hökendyks
sind auf einer Länge von 700 m zu schließen.

Baumart: (Castanea sativa) Esskastanie Der
Pflanzabstand ist gemäß dem vorhandenen
Bestand zu wählen.

Bei Krankheitsanfälligkeit der Platane ist Er-
gänzung durch Esche vorzunehmen.

Siehe auch Naturdenkmal unter Punkt 2.3.17.

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

Gemarkung: Krefeld

Flur: 13

Flurstück: 182, 184, 207, 209

Flur: 14

Flurstück: 407, 409, 988

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 2070

5.1.12

Ergänzung der Pappelreihe auf 500 m beidseitig der Tönisvorster Straße südlich Hüskes bis Felder.

Baumart: (Populus nigra) Schwarzpappel

Pflanzabstand 15-20 m

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 220, 271, 273

Flur: 56

Flurstück: 39

5.1.13

900 Stück Flurgehölze in Arten gemäß Punkt 5.1.1 sind an der nördlichen Böschung der Alten Kempener Landstraße –nördlich Himmes – auf einer Länge von 180 m anzupflanzen im Pflanzabstand von 1 x 1 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 21, 26, 121, 126

5.1.14

Nach Abräumung des deponierten Mutterbodens (im Rahmen der Rekultivierung der angrenzenden Abgrabung) sind 1.000 Stück Flurgehölze in Arten gemäß Punkt 5.1.1 auf dem Wegedreieck Mönnicksweg/Meysersweg im Abstand von 1 x 1 m anzupflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 78

5.1.15

500 m Feldgehölzhecke, Arten gemäß 5.1.87 Nähe Holzweg in 3-5 Reihen, Abstand 1 x 1 m aus 2.000 Stück Gehölzen herstellen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 55

Flurstück: 22, 23, 25, 26, 27, 28

5.1.16

Als Eingrünung der Bebauung ist westlich der Gatherhofstraße vom Konnertsweg aus südlich bis zum Ende der Bebauung ein Pflanzstreifen aus 2.600 Sträuchern in Arten gemäß Punkt 5.1.1, 7-reihig im Pflanzabstand von 1 x 1 m anzupflanzen.

Zusätzlich sind 20 Stieleichen (*Quercus robur*) und 20 Hainbuchen (*Carpinus betulus*) einzeln und in Gruppen zu 3-5 m im Abstand von 5-8 m anzupflanzen.

Gemarkung: Benrad

Flur: 2

Flurstück: 778, 926, 1160

5.1.17

Baum- und Flurgehölzgruppen sind auf der östlichen Seite entlang der Hückelsmaystraße von der Kreuzung mit der Eisenbahn bis zur Stadtgrenze zu St. Tönis auf einer Länge von 450 m 3-5-reihig im Pflanzabstand von 1 x 1 m anzupflanzen. Zusätzliche Baumpflanzungen in Gruppen zu 3-5 Bäumen im Pflanzabstand von 5-8 m aus 10 Stieleichen (*Quercus robur*) und 15 Hainbuchen (*Carpinus betulus*).

Gemarkung: Benrad

Flur: 2

Flurstück: 886, 890, 1079, 1143, 1146, 1147

5.1.18

Eine Allee bzw. im Bereich der Siedlung nur eine Baumreihe auf der südlichen Seite aus 210 Winterlinden (*Tilia cordata*) ist entlang der Forstwaldstraße von der Grenze des Forstwaldes bis zur Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplanes anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 12 m.

Gemarkung: Benrad

Flur: 1

Flurstück: 942, 2262, 2595

Flur: 2

Flurstück: 367, 1912, 2608

5.1.19

Ergänzung der Allee entlang der Anrather Straße östlich Kringshof. Pflanzabstand ist gemäß dem vorhandenen Bestand vorzunehmen. Baumart: (*Acer pseudoplatanus*)

Bergahorn

Die Anpflanzung sollte unter Berücksichtigung von B-Plan Nr. 389-1. Ä.- und der Anpflanzung unter Punkt 5.1.32 erfolgen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 11

Flurstück: 1639, 1641, 1643, 1645, 1649,
1703, 1705, 1772 teilweise 2306

Flur: 14

Flurstück: 414, 2249, 2272

Flur: 15

Flurstück: 41 teilweise, 42

5.1.20

Eine Baumreihe aus 95 Stück Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) ist an der Südseite des Kütterweges, westlich der Willicher Straße auf ca. 750 m Länge anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 8 m, der Straßenabstand etwa 4 m.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 316, 2318, 2319, 2320

Flur: 15

Flurstück: 261

5.1.21

Ergänzung der Allee entlang der Kölner Straße B 9 zwischen Germannshof und der Stadtgrenze auf einer Länge von 720 m aus Winterlinden (*Tilia cordata*). Der Pflanzabstand ist gemäß dem vorhandenen Bestand zu wählen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 154, 155, 163, 164, 167, 208, 239,
513, 543, 549, 590, 613, 614, 616, 617, 618,
654

5.1.22

Ergänzung bzw. Neuanpflanzung von 2.900 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1 beidseitig der K-Bahn vom Strümper Weg bis zur Stadtgrenze. Es wird in Gruppen zu 200-300 Gehölzen, 3-reihig, im Abstand von 1 x 1 m gepflanzt.

Die Maßnahmen können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden, vorausgesetzt, ausreichende Flächen, öffentliche Mittel und notwendige Eigenleistungen der Stadt werden zur Verfügung gestellt.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 139, 220, 306, 377, 451, 456, 461,
557, 559, 582,

Flur: 4

Flurstück: 170, 171, 183, 195, 331

5.1.23

Anpflanzung einer Baumreihe und Gehölzen
in Gruppen, Arten gemäß 5.1.1 auf der östli-
chen Seite des Weges „Alt-Grundend“ von der
Abzweigung zum Strümper Weg bis zum Ha-
felshof aus 40 Stück Bergahorn (*Acer pseu-
doplatanus*) im Pflanzabstand von 12 m.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 37, 39, 40, 46, 50

5.1.24

Ergänzung bzw. Neuanpflanzung der Baum-
reihe auf der nördlichen Seite entlang des
Strümper Weges von der K-Bahn bis zur
Stadtgrenze auf einer Länge von 1.250 m. Bei
Neupflanzungen ist ein Abstand von 12 m
einzuhalten, bei Ergänzungen wird gemäß
dem vorhandenen Bestand gepflanzt. Baum-
art ist (*Acer pseudoplatanus*) Bergahorn.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 59

Flur: 3

Flurstück: 7, 269, 271, 272, 277, 592, 610,
611

Flur: 4

Flurstück: 104, 105, 148, 149

5.1.25

Flächige Bepflanzung mit 3.700 Stück Flurge-
hölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1 auf den
ehemaligen Gechützstellungen am „Großen
Ossumer Weg“. Müllablagerungen sind vorher
zu beseitigen. Der Pflanzabstand beträgt 1 x 1
m.

Gemarkung: Oppum

Flur: 3

Flurstück: 554

5.1.26

Anpflanzung bzw. Ergänzung mit 600 Stück Ufergehölzen (einreihig), gemäß 5.1.1 beidseitig entlang des Oelvebaches auf ca. 300 m südwestlich Gellep-Stratum.

Pflanzabstand: 1 x 1 m.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 15

Flurstück: 84, 231, 549

5.1.27

Anpflanzung einer Gehölzreihe in Arten gemäß Punkt 5.1.1 östlich des Unterbuschweges auf einer Länge von 300 m. 3-reihige Pflanzung aus 900 Gehölzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 5, 66, 73, 94

5.1.28

2.100 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1, Abstände 1 x 1 m, in Gruppen von 100-200 Stück an der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen Rather Straße und Gätzenstraße pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 46

Flurstück: 63, 73

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 500, 523, 1584, 1585

5.1.29

Entlang des Mönnicksweges ist auf der östlichen Seite entlang der vorhandenen und geplanten Abgrabung auf ca. 500 m ein 5 m breiter Flurgehölzstreifen, 5-reihig in Arten gemäß Punkt 5.1.1 aus 2.500 Stück Gehölzen anzupflanzen. Pflanzabstand beträgt 1 x 1 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 29

Flurstück: 3, 32, 46, 47

Siehe Punkt 5.1.95

5-reihig, 2.500 Stück, in Gruppen zu 200-300.

5.1.30

Als Eingrünung der Bebauung ist südlich Traar ein Pflanzstreifen aus 2.100 Stück Sträuchern in Arten gemäß Punkt 5.1.1, 3-reihig im Abstand von 1 x 1 m anzupflanzen. Zusätzlich sind 30 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*), 20 Stück Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) einzeln und in Gruppen zu 3-5 m Abstand von 5-8 m anzupflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 46

Flurstück: 54, 55, 59, 60, 61, 62, 198

5.1.31

3.280 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstände 1 x 1 m, sowie 35 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) und 40 Stück Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) in Gruppen zu 3-5 m mit 5-8 m Abstand und einzeln pflanzen. (Verlängerung der öffentlichen Grünfläche östlich Thyssenwerk).

Gemarkung: Fischeln

Flur: 11

Flurstück: 1420, 1639, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1751

5.1.32

Eine Baumreihe aus 12 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) entlang Alt-Grundend mit 12 m Seitenabstand pflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 28, 565

Flur: 4

Flurstück: 153, 154

5.1.33

Anpflanzung einer Ulme (*Ulmus carpinifolia*) an dem Wegkreuz am großen Ossumer Weg.

Gemarkung: Oppum

Flur: 3

Flurstück: 893, 895

5.1.34

Anpflanzung einer Baumgruppe aus 3 Winterlinden (*Tilia cordata*) am Wegekreuz des Lohbruchweges mit dem kleinen Ossumer Weg im Abstand von 8 m.

Gemarkung: Oppum

Flur: 3

Flurstück: 127, 353, 649, 665, 691

5.1.35

Festsetzung entfällt

5.1.36

Anpflanzung einer Baumreihe aus 170 Stück Esche (*Fraxinus excelsior*) auf der östlichen Seite des Weges entlang der westlichen Stadtgrenze von der St. Huberter Landstraße bis zur Kempener Straße. Pflanzabstand ist 10 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 14

Flurstück: 75, 77, 182, 185

Flur: 15

Flurstück: 19, 33

Flur: 25

Flurstück: 23, 89

5.1.37

Anpflanzung einer Baumreihe aus 76 Stück Eschen (*Fraxinus excelsior*) auf der östlichen Seite des Weges entlang der westlichen Stadtgrenze vom Holzweg bis zur Höferstraße im Pflanzabstand von 10 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 55

Flurstück: 6, 8, 9, 12

5.1.38

Anpflanzung einer Baumreihe aus 70 Stück deutscher Eiche (*Quercus robur*) auf der Südseite der Straße „Am Lefkeshof“ von der B 9 bis zur Klever Straße im Pflanzabstand von 12 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 23

Flurstück: 27, 30, 64, 118, 139

5.1.39

Festsetzung entfällt

5.1.40

Anpflanzung mit 400 Stück Ufergehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.165 im Abstand von 1 x 1 m (einreihig) auf der östlichen Seite des Grabens südlich der Kleingartenanlage Röck-Stöck auf 400 m.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 1

Flurstück: 418, 432, 435, 445, 453, 460, 1100

5.1.41

Anpflanzung einer Baumreihe auf der östlichen Seite der Dohmenstraße auf ca. 360 m, Länge aus 36 Stück Eschen (*Fraxinus excelsior*) im Pflanzabstand von 10 m.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 76, 181, 281, 430, 2902

5.1.42

Anpflanzung einer Ulme (*Ulmus carpinifolia*) an dem Wegekreuz an der Heulesheimer Straße.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 12

Flurstück: 50

5.1.43

Eingrünung einer Hofanlage im Naturschutzgebiet Latumer Bruch, östlich Latumer Bruchweg aus 950 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1 in 4-reihiger Anordnung im Pflanzabstand von 1 x 1 m.

Zusätzlich Baumpflanzung aus 7 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) und 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) in Gruppen zu 3-5 Bäumen.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 9

Flurstück: 12

5.1.44

Eingrünung einer Hofanlage im Naturschutzgebiet Latumer Bruch, westlich Latumer Bruchweg aus 380 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1 in 7-reihiger Anordnung im Pflanzabstand von 1 x 1 m.

Gemarkung: Gellep-Stratum
Flur: 10
Flurstück: 49

5.1.45

Anpflanzung einer Baumreihe mit Stieleichen (26 Stück) (*Quercus robur*) auf der südlichen Seite des Eltweges im Pflanzabstand von 12 m.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 342, 829

5.1.46

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern östlich des Hofes Biskes, Grundend, aus 400 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1, 3-reihig, im Pflanzabstand von 1 x 1 m. Zusätzlich werden zwischen die Flurgehölze 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 10 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) in Gruppen zu 3-5 m im Abstand von 5-8 m gepflanzt.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 97, 98, 99, 304, 305

5.1.47

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern nördlich des Strümper Weges, Grundend aus 1.800 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1 im Pflanzabstand von 1 x 1 m. Zusätzlich werden zwischen die Flurgehölze 20 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*), 10 Stück Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) in Gruppen zu 3-5 m Abstand von 5-8 m gepflanzt.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 592, 593

5.1.48

Eingrünung südlich Strümper Weg, Grundend mit Ausnahme der Gewächshäuser auf der südlichen und östlichen Seite aus 750 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1 im Pflanzabstand von 1 x 1 m, 3-reihig, zusätzliche Baumbepflanzung 15 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 10 Stück Winterlinden (*Tilia cordata*), 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) gemäß Punkt 5.1.46.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 18, 539

5.1.49

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern mit Ausnahme der südlichen und westlichen Seite, süd-westlich der Straße „Alt-Grundend“ aus 600 Stück Flurgehölzen gemäß Punkt 5.1.1 Baumarten: 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 5 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) Pflanzung der Gehölze gemäß Punkt 5.1.46.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 256

5.1.50

Eingrünung der Hofanlage westlich der Kölner Straße aus 2.800 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1, zusätzliche Baumpflanzung: 10 Stück Winterlinden (*Tilia cordata*), 20 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*), Pflanzung der Gehölze gemäß Punkt 5.1.46.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 208, 227, 618, 619

5.1.51

Anpflanzung einer Baumreihe aus 60 Stück Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) auf der östlichen Seite des Feldweges vom Kütterweg bis zur Stadtgrenze. Der Pflanzabstand beträgt 8 m.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 293, 294, 295, 296 297, 298, 299, 300, 2896

Die Maßnahmen können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden, vorausgesetzt, ausreichende Flächen, öffentliche Mittel und notwendige Eigenleistungen der Stadt werden zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahmen können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden, vorausgesetzt, ausreichende Flächen, öffentliche Mittel und notwendige Eigenleistungen der Stadt Krefeld werden zur Verfügung gestellt.

5.1.53

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern nördlich Kütterweg 3-reihig mit Ausnahme der Südseite aus 600 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1, zusätzliche Baumpflanzungen: 10 Stück Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Pflanzung der Gehölze gemäß Punkt 5.1.46.

5.1.54

Anpflanzung auf 100 m Länge, entfällt

5.1.55

Eingrünung von Gebäuden nördlich Kütterweg aus 1.6000 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1, zusätzliche Baumpflanzungen: 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) 5 Stück Stieleichen (*Quercus robur*)

.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 15

Flurstück: 88

5.1.56

Anpflanzung einer Baumgruppe mit 3 Winterlinden (*Tilia cordata*)
entfällt

5.1.57

Anpflanzung von 450 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1 auf einer Länge von 2 x 30 m und einer Breite von 10 m nördlich alter Landwehr, östlich Bellenhof auf westlicher Seite des Feldweges. Die Pflanzung erfolgt 7-reihig und in 1 x 1 m Abstand.

Gemarkung: Benrad

Flur: 7

Flurstück: 863

5.1.58

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern westlich Tönisvorster Straße am Hof Schroers 3-reihig aus 500 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1, zusätzliche Baumpflanzungen: 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 5 Stück Stieleichen (*Quercus robur*), jedoch nicht auf der Südseite. Pflanzungen der Gehölze gemäß Punkt 5.1.46.

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 218

5.1.59

Eingrünung einer Halle am Düffelsweg aus 560 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1, die Pflanzung erfolgt 7-reihig und im Abstand von 1 x 1 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 237

5.1.60

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern am Düffelsweg 3-reihig aus 700 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1.

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 52

5.1.61

Anpflanzung einer Baumgruppe mit 3 Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) an einer Wegeabzweigung nördlich Höferweg im Abstand von 8 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 55

Flurstück: 16, 20, 22

5.1.62

Fortführung bzw. Ergänzung einer Lindenallee an der B 222 auf Krefelder Stadtgebiet durch 12 Winterlinden (*Tilia cordata*). Pflanzung gem. vorhandenem Bestand im Abstand von 12 m.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 14

Flurstück: 286, 303, 304,

Flur: 15

Flurstück: 77, 78, 79, 80, 81, 235

5.1.63

Anpflanzung eines Einzelbaumes an dem Wegekreuz nördlich Kempener Straße.

Baumart: Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Gemarkung: Hüls

Flur: 25

Flurstück: 23

5.1.64

Eingrünung einer Hofanlage nördlich Mittelbroich aus 980 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1, Pflanzung 7-reihig in 1 x 1 m Abstand.

Gemarkung: Hüls

Flur: 12

Flurstück: 159

5.1.65

Flächige Anpflanzung von 400 Stück Flurgehölzen in Arten gem. Punkt 5.1.1 auf einer Fläche von 20 x 20 m zwischen Mittel- und Hinterbroich. Pflanzabstand ist 1 x 1 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 22

Flurstück: 204

5.1.66

Anpflanzung von Baumgruppen aus 3-5 Bäumen auf der östlichen Seite eines Feldweges nördlich Gastendonk auf einer Länge von 700 m. Baumarten: 60 Eschen (*Fraxinus excelsior*), 30 Eichen (*Quercus robur*), 30 Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 20 Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) Pflanzabstand der Bäume 5-8 m, Gruppenabstand 20-30 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 12

Flurstück: 5, 199

5.1.67

Anpflanzung eines Einzelbaums an dem Wegekreuz am Waldsee.

Baumart: Linde (*Tilia platyphyllos*)

Gemarkung: Uerdingen

Flur: 5

Flurstück: 49

5.1.68

Anpflanzung eines Einzelbaumes an der Straßengabelung

Am Waldsee

Baumart: Lind (*Tilia platyphyllos*)

Gemarkung: Uerdingen

Flur: 5

Flurstück: 169

5.1.69

Flächige Anpflanzung von 2.100 Stück Flurgehölzen in einem Dreieck zwischen Friersheimer Straße und Drevenstraße, in Arten gemäß Punkt 5.1.1, der Pflanzabstand ist 1 x 1 m.

Gemarkung: Uerdingen

Flur: 17

Flurstück: 62, 64, 172

5.1.70

Anpflanzung einer Baumreihe mit 30 Stück Winterlinden (*Tilia cordata*) auf der Südseite der Asberger Straße in einer Länge von 360 m. Der Pflanzabstand beträgt 12 m, die mittlere Entfernung von der Straße 4 m.

Gemarkung: Uerdingen

Flur: 25

Flurstück: 356, 359, 360, 361, 363, 364, 365, 368, 369, 1260, 1261, 1271

5.1.71

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern östlich Nieper Straße aus 2.100 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1. Zusätzliche Baumbepflanzung: 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*)

Gehölzpflanzung gemäß Punkt 5.1.46.

Gemarkung: Traar

Flur: 33

Flurstück: 56, 62, 63, 64, 65, 67

5.1.72

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern östlich Nieper Straße aus 1.200 Stück Flurgehölzen 3-reihig in Arten gemäß Punkt 5.1.1. Zusätzliche Baumbepflanzung: 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*), 10 Stück Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). Gehölzpflanzung gemäß Punkt 5.1.46.

Gemarkung: Traar

Flur: 32

Flurstück: 40, 47, 51, 53

5.1.73

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern nördlich Moerser Landstraße aus 2.300 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1. Zusätzliche Baumbepflanzung: 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*). Gehölzpflanzung gemäß Punkt 5.1.46.

Gemarkung: Traar

Flur: 45

Flurstück: 100, 101, 115, 116, 156, 163, 182, 183, 187

5.174

Eingrünung von Glashäusern nördlich Flünertzdyk aus 1.700 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1; der Pflanzabstand ist 1 x 1 m; es wird 7-reihig gepflanzt.

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 109

5.1.75

Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern südlich Flünnertzdyk aus 800 Stück Flurgehölzen in 3 Reihen in Arten gemäß Punkt 5.1.1. Zusätzliche Baumpflanzung 60 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*), 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*).

Gemarkung: Krefeld

Flur: 13

Flurstück: 26, 71

5.1.76

Eingrünung von Glashäusern nördlich Neudornbuschweg aus 600 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß Punkt 5.1.1; der Pflanzabstand ist 1 x 1 m; es wird 3-reihig gepflanzt.

Gemarkung: Traar

Flur: 52

Flurstück: 179

5.1.77

Anpflanzung eines Einzelbaumes an dem Feldweg zwischen Verberg und Traar.

Baumart: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Gemarkung: Traar

Flur: 46

Flurstück: 54

5.1.78

Anpflanzung einer Baumgruppe aus 3 Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) an einem Feldweg zwischen Verberg und Traar. Pflanzabstand ist 8 m.

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 520

Flur: 61

Flurstück: 3, 58, 138, 139, 1435

5.1.79

Im Böschungsbereich an der Hauptstraße sind 400 Stück Flurgehölze der Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstände 1 x 1 m. Die Bepflanzung erfolgt an der Hangkante als Ergänzung in der Breite der vorhandenen Bepflanzung.

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 560, 561, 1477, 1582, 1761, 1819, 1820, 1871

5.1.80

Einreihige Bepflanzung des Ölvebaches von Obstwiese Nr. 17 bis nördlich Brücke mit 80 Stück Flurgehölzen gemäß 5.1.165, Pflanzabstand 1 x 1 m. Zusätzlich 5 Stück Silberweiden (*Salix alba*) und 5 Stück Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) als Einzelgehölze mit 8 m Mindestabstand anpflanzen.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 13

Flurstück: 62, 66, 67, 171

Flur: 14

Flurstück: 264, 265, 266, 267, 502, 563

5.1.81

1.050 Stück Flurgehölze gemäß 5.1.1 entlang der Westseite Breiten Dyk und der nördlichen Grenze zwischen Wald und Kleingartengelände im Abstand von 1 x 1 m drei- bis fünfreihig pflanzen. Als Einzelgehölze sind zusätzlich im Abstand von 5-8 m 15 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 30 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) zu pflanzen.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 10

Flurstück: 285

5.1.82

720 Stück Flurgehölze in den Arten gemäß 5.1.1 fünfreihig im Abstand von 1 x 1 m nördlich des Heinrichshofes als Feldhecke pflanzen.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 13

Flurstück: 198

5.1.83

Festsetzung entfällt.

5.1.84

14 Hochspannungsmasten mit jeweils 50 Stück Flurgehölzen gemäß 5.1.1 unterpflanzen. Pflanzabstand 1 x 1 m.

Pflanzmaßnahmen außerhalb der Hochspannungsmasten sind nur in Bereichen vorgesehen, die aufgrund der Pflugrichtung und damit verbundenen Bewirtschaftung nicht von der Landwirtschaft vereinnahmt sind.

Gemarkung: Benrad

Flur: 1

Flurstück: 2262, 2526

Flur: 2

Flurstück: 346, 1160, 1180, 2609

Flur: 4

Flurstück: 720, 941

Gemarkung: Hüls

Flur: 14

Flurstück: 73, 74

Flur: 25

Flurstück: 98

Flur: 28

Flurstück: 71, 82

Flur: 29

Flurstück: 30

Flur: 54

Flurstück: 26

Flur: 55

Flurstück: 19, 27

5.1.85

Im Dreieck Klever Straße/B 9 500 Stück Flurgehölze gemäß 5.1.87, Abstand 1 x 1 m pflanzen. Westseite der B 9 mit 900 Stück Flurgehölzen in Arten 5.1.1, Abstand 1 x 1 m bepflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 22

Flurstück: 226

5.1.86

Westlich der Klever Straße, nördlich von Hüls 2.250 Stück Flurgehölze gemäß 5.1.1, fünf- freiig, in Gruppen von 200 bis 300 Stück im Abstand von 1 x 1 m pflanzen. Zusätzlich 15 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 25 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) in Gruppen von 3-5 und als Einzelbäume zwischen die Gehölzgruppen pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 23

Flurstück: 27, 28, 29, 56, 136

5.1.87

1-2 m hohe Hecke auf der ehemaligen Gleistrasse fünfreihig im Abstand von 1 x 1 m pflanzen. Es sind 1.500 Stück Flurgehölze der Arten:

Schlehe (*Prunus spinosa*), Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), Hundsrose (*Rosa canina*) Reinweide (*Ligustrum vulgare*) Brombeere (*Rubus fruticosus*), Johannisbeere (*Ribes nigrum*).

Gemarkung: Hüls

Flur: 14

Flurstück: 10

5.1.88

Dreireihige Pflanzung aus 1.260 Stück Flurgehölzen gemäß 5.1.1 als Feldgehölzstreifen auf der Südseite des Feldweges westlich der B 9 anlegen. Pflanzabstand 1 x 1 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 25

Flurstück: 23, 80, 98

5.1.89

Einreihige Pflanzung aus 50 Stück Flurgehölzen gemäß 5.1.1 im Abstand von 1 x 1 m zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Halle westlich Darderhof herstellen. Zusätzlich als Einzelgehölze und in Dreiergruppen 5 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) mit Mindestabstand von 5 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 32

Flurstück: 31, 78

5.1.90

Zur Eingrünung einer landwirtschaftlichen Halle südlich Gatzhof 150 Stück Flurgehölze gemäß 5.1.1 dreireihig im Abstand von 1 x 1 m pflanzen. Als Solitärgehölze zusätzlich 3 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 5 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Mindestabstand von 8 m dazwischenpflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 54

Flurstück: 16

5.1.91

Zur Eingründung einer landwirtschaftlichen Halle südöstlich Gatzhof 90 Stück Flurgehölze gemäß 5.1.1 im Abstand von 1 x 1 m pflanzen. 8 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) als Einzelgehölze und in Dreiergruppen mit 10 m Abstand dazwischen pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 32

Flurstück: 5

5.1.92

Westliche Seite der Schlufftrasse zwischen Inrath und Hüls mit drei- bis fünfreihigem Flurgehölzstreifen in 570 m Länge mit Arten gemäß 5.1.1 und Pflanzabstand von 1 x 1 m bepflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 31

Flurstück: 81, 88, 89, 90, 92, 96, 99

5.1.93

1.500 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1 auf dem Freieck südlich der angelegten Waldparzelle am Mönnicksweg im Abstand von 1 x 1 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 56

Flurstück: 35

5.1.94

600 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1 Dreireihig als Eingrünung einer landwirtschaftlichen Halle „Dommels Erb“ im Abstand von 1 x 1 m pflanzen. 10 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 20 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) als Solitärgehölze und in Gruppen im Abstand von 5-8 m dazwischen pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 165, 246

5.1.95

240 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1 als fünfreihige Hecke im Abstand von 1 x 1 m in der Nähe des Floethbaches und des Greiffensteinweihers pflanzen.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 3

Flurstück: 393

Die Festsetzungen werden, soweit möglich, nach Methode Benjes durchgeführt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.96
Dreireihige Pflanzung aus 120 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß 5.1.1 im Abstand von 1 x 1 m am Südwestrand des Greiffensteinweiher anlegen.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 3

Flurstück: 389

5.1.97

Festsetzung entfällt

5.1.98

Festsetzung entfällt

5.1.99

60 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.165 in drei- bis fünfreihiger Anordnung, mit Abstand von 1 x 1 m, am Ortsrand des Wasserschwaden/Schilfgebietes als Ergänzung zum vorhandenen Bestand pflanzen. Zusätzlich 3 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) und 3 Stück Silberweiden (*Salix alba*) als Solitärgehölze mit Mindestabstand von 15 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 226, 321, 327

Die Festsetzungen werden, soweit möglich, nach Methode Benjes durchgeführt.

5.1.100

50 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.165 in drei- bis fünfreihiger Anordnung und 1 x 1 m Abstand am Ostrand des Floethbaches pflanzen. Zusätzlich 7 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) und 5 Stück Silberweiden (*Salix alba*) mit einem Mindestabstand von 15 m als Einzelgehölze pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 219, 310, 317

5.1.101

700 Stück Ufergehölze, Arten gemäß 5.1.1 in drei- bis fünfreihiger Anordnung sowie 450 Stück Uferstauden, Arten gemäß 5.1.157, (3 Stück/m) östlich des Floethbaches pflanzen. Zusätzlich als Einzelgehölze 5 Stück Silberweiden (*Salix alba*) mit einem Mindestabstand von 15 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 266, 363, 365

5.1.102

Festsetzung entfällt

5.1.103

30 Stück Silberweiden (*Salix alba*) im Abstand von 5-6 m und maximalem Abstand von 3 m zum Gragen als Ergänzungspflanzung südlich der Siedlung Wiesengrund und westlich Plankerdyk zu pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 47

Flurstück: 115, 291

5.1.104

30 Stück Silberweiden (*Salix alba*) (später zu Kopfweiden schneiden) zwischen Langen Dyk und Bachstelzendyk beiderseits des Zaunes im Abstand von 5-6 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 46

Flurstück: 3, 5, 6, 55

5.1.105

50 Stück Silberweiden (*Salix alba*) (später zu Kopfweiden schneiden) südlich Steeger Dyk an entsprechenden Fehlstellen mit Abstand von 5-6 m pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 303

5.1.106

56 Stück Schwarzpappeln (*Populus nigra*) nach Entfernen der Hybridpappeln im Abstand von 20 m südlich Boomdyk pflanzen.

Gemarkung:

Hüls

Flur: 41

Flurstück: 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 500, 501, 502

Flur: 53

Flurstück: 110, 114

5.1.107

150 Stück Schwarzpappeln (*Populus nigra*) beiderseits des Bachstelzendyk, von Hölischen Dyk bis Lookdyk im Abstand von 20 m versetzt pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 39

Flurstück: 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 124, 125, 127, 128, 130, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 232, 233, 234, 235, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 243,

Flur: 40

Flurstück: 1, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39

5.1.108

82 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) beiderseits des Boomdyk im 10-12 m Abstand zwischen Langen Dyk und Rohammerdyk versetzt angeordnet pflanzen. Zwischen Graben 3.49 und Rohammerdyk nur auf der Südseite. Straßenabstand 3-5 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 39

Flurstück: 194, 228, 229, 230, 231, 258, 259, 260, 261

Flur: 40

Flurstück:

1, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46

5.1.109

116 Stück Silberweiden (*Salix alba*) auf der westlichen Seite des Rohrammerdyk, westlich Graben 3.49 bis Boomdyk in 5-6 m Abstand pflanzen. Straßenabstand 3-5 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 39

Flurstück: 130, 194, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210,

5.1.110

62 Silberweiden auf der östlichen Grabenseite im Abstand von 5-6 m von Boomdyk bis nördlich Hölischen Dyk pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 14, 18, 19, 20, 22, 23, 42, 43

5.1.111

In der Wallhecke nördlich Steeger Dyk, gegenüber Vobis sind 22 Stück Schwarzpappeln (*Populus nigra*) im Abstand von 20 m einzeln und in Dreiergruppen zu pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 6, 8, 32, 33, 288

Gemarkung: Hüls

Flur: 46

Flurstück: 13, 14, 17, 18, 54

5.1.112

86 Stück Schwarzpappeln (*Populus nigra*) auf der Nordostseite des Langen Dyk, nördlich Steeger Dyk bis zur Kopfweidenreihe im Norden im Abstand von 10-12 m, 3-5 m von der Straße entfernt, pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 1, 2, 3, 286

Gemarkung: Hüls

Flur: 46

Flurstück: 3, 4, 22, 46, 55

5.1.113

Anpflanzung von 40 Stück Schwarzpappeln (*Populus nigra*) in der Pappelallee. Die Bäume werden versetzt im Abstand von 15-20 m und 3-5 m vom Straßenrand gepflanzt.

Gemarkung: Hüls

Flur: 53

Flurstück: 107, 108, 109, 110

5.1.114

Fünfreihige Anpflanzung von Flurgehölzen in Arten gemäß 5.1.1 in Gruppen, Abstand 1 x 1 m auf der Nordwestseite des Hölschen Dyk, entlang der nordwestlichen Weidegrenze bis zum Wald im Norden. Zusätzliche Anpflanzung von 30 Stück Silberweiden (*Salix alba*) (zur Kopfweidenentwicklung) im Abstand von 5-6 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 14, 16, 17, 64, 65

5.1.115

18 Stück Silberweiden (*Salix alba*) und 10 Stück Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) an der Ostseite des Floethbaches zwischen „Am Floethbach“ und ehemaliger Kläranlage im Abstand von 12 m als Einzelgehölze pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 166, 167, 168, 169

5.1.116

10 Stück Eschen (*Fraxinus excelsior*) im Abstand von 10-12 m an der Südostseite des Hölschen Dyk in maximal 3 m Abstand vom Graben pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 46

Flurstück: 34, 161, 162, 163, 164, 165

5.1.117

32 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) im Abstand von 10-12 m an der Nordostseite des Sperberdyk in 2 Reihen zur Wiesenfläche hin bis zum Waldrand pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 16

Flurstück: 35

5.1.118

Dreireihige Pflanzung von 750 Stück Flurgehölzen entlang der Südseite des Steeger Dyk. Die Gehölze sind im Abstand von 1 x 1 m in Gruppen von 100 bis 150 Stück zu pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 237

5.1.119

150 m Weidezäune am Graben 3.30.2, Limmetgraben, an der Krefelder Seite um 3 m zu den Weiden hin versetzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 11

Flurstück: 102, 103, 104, 105, 106, 107,

5.1.120 Graben 50.2 einreihig mit 6 Stück Schwarzerlen (*Alnus (glutinosa)*) im Abstand von 12 m pflanzen. Max. Grabenabstand 3 m.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 237, 239

5.1.121

Südlicher Abschnitt des Graben 50, 400 Stück zweireihig in Gruppen, Arten gemäß 5.1.1, Abstand 1 x 1 m.

Gemarkung: Traar

Flur: 9

Flurstück: 33, 34, 35, 36

5.1.122

Nördlichen Abschnitt des Grabens 50 einreihig mit 25 Stück Schwarzerlen gemäß 5.1.121 bepflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 9

Flurstück: 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32

5.1.123

18 Stück Linden beiderseits des Weges südlich Vinnmannshof bis Grafschafter Wanderweg versetzt mit Abstand von 12 m pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 11

Flurstück: 15

5.1.124

5 Stück Apfelhochstämme und 10 Stück Birnenhochstämme beiderseits des Weges nördlich Vinnmannshof bis Grafschafter Wanderweg im Abstand von 8 m versetzt pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 9

Flurstück: 41

Flur: 11

Flurstück: 15

5.1.125

25 Stück Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) entlang Nordostseite des Waldwinkelweg in 3 m Abstand zum Weg und 10-12 m Abstand von einander pflanzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 9

Flurstück: 2, 4

5.1.126/127

20 Stück Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) entlang der südlichen Grabenseite Nähe nördlicher Stadtgrenze im Abstand von 12 m und max. Grabenabstand von 3 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 115, 116

5.1.128

56 Stück Silberweiden (*Salix alba*) (später als Kopfweiden zu schneiden) an der Ostseite des Weges im Abstand von 5-6 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 130, 131

5.1.129

2 m² Unrat beseitigen, 60 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1 im Abstand von 1 x 1 m auf gereinigter Fläche pflanzen, Totholz belassen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 21

5.1.130

Nach Endnutzung der Pappeln 74 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) nördlich und südlich des Lookdyk in entstehende Lücken mit gegenseitigem Abstand von 12 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 147

5.1.300

Anpflanzung von Gehölzgruppen südlich Kütterweg. Die dazwischen liegenden Freiflächen sind periodisch zu mähen.

Gemarkung: Fischeln Flurstück: 1880, 252, 234 tlw., 245 tlw., 2891 tlw

5.1.131

Pflanzung von 120 Stück Kopfweiden (*Salix alba*) am Grabensystem Traarer Kandel/Moersbach von Verberg bis Haus Traar als Ergänzungspflanzung. Pflanzabstand nach den vorhandenen Kopfbäumen bzw. höchstens 8 m Abstand, Abstand vom Graben bis 3 m.

Gemarkung: Traar

Flur: 62

Flurstück: 28, 29, 94

5.1.132

Festsetzung entfällt.

5.1.133

Nach Endnutzung der Pappeln 50 Stück Silberweiden (*Salix alba*) und 60 Stück Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) im Wechsel von jeweils 3-7 Stück im Abstand von 10-12 m und Maximalabstand vom Graben von 3 m, entlang der Westseite des Floethbaches anpflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 31, 32, 33, 34, 35, 211, 212, 213, 215, 267, 317, 365

5.1.134

3.000 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1, beiderseits des Rohammerdyk zwischen Hölischen Dyk und Steeger Dyk im Abstand von 1 x 1 m dreireihig pflanzen. Die Pflanzung ist in Gruppen von

50-100 Stück durchzuführen.

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 36, 37, 38, 39, 41, 334, 377

Gemarkung: Hüls

Flur: 46

Flurstück: 15, 16, 20, 21, 24, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48,

5.1.135

740 Stück Ufergehölze in Arten gemäß 5.1.165 auf der östlichen Seite des Floethbaches auf einer Länge von 370 m pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 151, 154

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.136

2.150 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1, fünfreihig entlang des Kleingartengeländes Tackheide mit Abständen von 1 x 1 m pflanzen.

Gemarkung: Benrad

Flur: 1

Flurstück: 2526, 2609

5.1.137

2.800 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1, zwischen Kölner Straße und Oberschlesienstraße auf 700 m Länge drei- bis fünfreihig im Abstand von 1 x 1 m pflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 269, 271, 277, 278, 281, 578

5.1.138

17 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) entlang der Trabrennbahn, südlich des Kütterweges im Abstand von 10 m pflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 314, 2318

Flur: 15

Flurstück: 261

5.1.139

Bepflanzung der Ostseite des Weges Hahnixhof/Kütterweg mit 750 Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1 Dreireihige Abpflanzung mit Abständen von 1 x 1 m in Gruppen von 70-100 Stück.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 323, 324, 2828, 2829

Die Maßnahmen können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden, vorausgesetzt, ausreichende Flächen, öffentliche Mittel und notwendige Eigenleistungen der Stadt werden zur Verfügung gestellt.

Vor Durchführung der Maßnahme hat im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Netzanlage eine Abstimmung mit dem Stromerzeuger, hier RWE, stattzufinden, damit eine eventuell späterer Zurückschnitt oder eine Entfernung dieser Anpflanzung vermieden wird (Aufwuchshöhe im Seilbereich = 4 m).

Der Teilbereich, der von Ost nach West verlaufenden Festsetzung in Flur 14, Flurstück 314, soll im Flurbereinigungsverfahren realisiert werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.140

Alleepflanzung aus 180 Stück Winterlinden (*Tilia cordata*) entlang der Willicher Straße vom Ortsausgang bis Stadtgrenze. Die Linden sind versetzt zu pflanzen im Abstand von 12 m. Straßenabstand ca. 4 m.

Vor Durchführung der Maßnahme hat im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Netzanlage eine Abstimmung mit dem Stromerzeuger, hier RWE, stattzufinden, damit ein eventuell späterer Zurückschnitt oder eine Entfernung dieser Anpflanzung vermeiden wird (Aufwuchshöhe im Seilbereich = 4 m).

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 303, 304, 305, 309, 310, 311, 313, 314, 320, 321, 331, 332, 333, 1579, 1761, 2128, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2298, 2319, 2899, 2900,

5.1.141

Zwischen Pescherhof und Anrather Straße Begleitpflanzung für einen Feldweg durchführen. 750 Stück Flurgehölze der Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstand 1 x 1 m. Pflanzung in Gruppen von 70-100 Stück.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14

Flurstück: 405, 406, 1844, 2292

Flur: 15

Flurstück: 44

5.1.142

Zweireihige Abpflanzung von Glashäusern nördlich des Kütterweges, östlich der Gärtnerei,
entfällt

5.1.143

1.800 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1, als Begleitpflanzung eines Weges zwischen Alte Neusser Straße und Galgenweg. Die Gehölze werden an der Ostseite drei bis fünfreihig im Abstand von 1 x 1 m in Gruppen von 200-400 Stück gepflanzt.

Die Maßnahmen können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden, vorausgesetzt, ausreichende Flächen, öffentliche Mittel und notwendige Eigenleistungen der Stadt werden zur Verfügung gestellt.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 201, 202, 204, 205, 209, 210, 225, 243, 244, 252, 253, 2893

Vor Durchführung der Maßnahme hat im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Netzanlage eine Abstimmung mit dem Stromerzeuger, hier RWE,

5.1.144

Festsetzung entfällt

5.1.145

Wegebegleitgrün für einen Feldweg südlich Steinrath aus 750 Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstände von 200-300 Pflanzen drei- bis fünfreihig zu pflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 3

Flurstück: 9, 10, 102, 129, 130, 133, 135, 306, 582, 583, 634, 637

5.1.146

Wegebegleitgrün für den Buschweg auf einer Länge von 900 m in 3 bis 5 Reihen mit 1.820 Stück Flurgehölzen in Arten gemäß 5.1.1 und Pflanzabständen von 1 x 1 m. Bis zur Bahnkreuzung ist die Ostseite des Weges zu bepflanzen, parallel zur Bahn die Westseite, Gruppenpflanzung von 200 bis 400 Stück.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 11, 12, 16, 17, 18, 23, 24, 31, 68, 105, 108, 111, 113, 116, 120, 126

5.1.147

Ergänzung der Flurgehölze am Oberbuschweg durch 180 Stück Flurgehölze. Die Pflanzung erfolgt analog der vorhandenen Gehölze dreireihig mit Arten gem. 5.1.1 und Pflanzabständen von 1 x 1 m.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 35, 36, 37, 39

stattzufinden, damit ein eventuell späterer Zurückschnitt oder eine Entfernung dieser Anpflanzung vermeiden wird (Aufwuchshöhe im Seilbereich = 4 m). Die Maßnahmen können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden, vorausgesetzt, ausreichende Flächen, öffentliche Mittel und notwendige Eigenleistungen der Stadt werden zur Verfügung gestellt.

5.1.148

Ostseitige Bepflanzung des Feldweges zwischen Kleingartengelände Röck-Stöck und Bacherhof mit 1.250 Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1 in Gruppen von 200-300 Stück. Pflanzabstände 1x1 m. Ergänzend dazu Pflanzung von 30 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 35 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) als Einzelgehölze und in Gruppen von 3-5 Stück im Abstand von 5-8 m zwischen den Flurgehölzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 1

Flurstück: 432, 434, 453, 454

5.1.149

Lockere Bepflanzung der Ostseite der Bacherhofstraße mit 900 Stück Flurgehölzen. Anordnung drei- bis fünfreiig, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstände 1 x 1 m. Gruppen von 100-200 Stück. Als zusätzliche Einzelgehölze Pflanzung von 20 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 20 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) sowie 20 Stück Winterlinden (*Tilia cordata*) in Gruppen von 3-5 Stück und in Einzelstellung im Abstand von 5-8 m.

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 428, 431, 432, 1117, 1118, 1119, 1121, 1122

5.1.150

An der Nordseite der Bacherstraße, auf der Südseite der Bebauung und auf der Nordseite Eingrünung der Pelztierfarm durch Gehölzgruppen, Pflanzung von 120 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) im Abstand von 10 m und entlang des Unterbuschweges stellenweise Gruppenpflanzung von 3-5 Bäumen mit Abständen von ca. 5 m und Gehölzgruppen, Arten gemäß 5.1.1.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 18, 415, 632

5.1.151

1.500 Stück Ufergehölze in Arten gemäß 5.1.165 beiderseits des Entwässerungsgrabens im Fischelner Busch dreireihig in Abständen von 1 x 1 m pflanzen. Pflanzabstand vom Graben 3 m. Der im Bereich dieser Anpflanzung liegende Brunnen wird bei der Realisierung der Maßnahme angemessen beachtet. Eine Minderung der wirtschaftlichen Handhabung bzw. eine Beeinträchtigung, die im unzumutbaren Bereich liegt, ist auszuschließen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 37, 41, 77, 112, 124, 125, 132

5.1.152

6.700 Stück Ufergehölze in Arten gemäß 5.1.165 in feuchter Niederung in Abständen von 1 x 1 m pflanzen. Zusätzlich 32 Stück Silberweiden (*Salix alba*) und 26 Stück Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) in Gruppen von 3-5 Bäumen im Abstand von 5-8 m dazwischen pflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 26, 34, 35, 40, 42, 62, 63, 337

5.1.153

7.500 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.165 beiderseits des Grabens zwischen Strümper Weg und nördlicher Bacherstraße 3reihig in Abständen von 1 x 1 m pflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 85, 86 87, 88, 89, 343

5.1.154

Zweireihige Pflanzung aus Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1, zwischen Fahrbahn und Radweg anlegen. Pflanzung in Abständen von 1 x 1 m.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 161, 162, 163, 330, 409, 410, 411

5.1.155

Gruppe von 3 Stieleichen (*Quercus robur*)
Im Abstand von 8 m und 1 Solitärbaum (Stieleiche) auf der Brache im Grundend pflanzen.
Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 288, 292

5.1.156

Dreireihige Heckenpflanzung aus Flurgehölzen entlang der nördlichen Seite des Kleingartengeländes Röck-Stöck mit Pflanzabständen von 1 x 1 m pflanzen. Arten gemäß 5.1.1 Die Pflanzung ist auf der gesamten Länge von ca. 800 m durchzuführen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 1

Flurstück: 679

5.1.157

51 Stück Pyramidenpappeln (*Populus nigra Italica*) roden und abräumen und durch 40 Stück Linden (*Tilia euchlora*) ersetzen, die im Abstand von ca. 10 m zu pflanzen sind. 750 Stück Flurgehölze der Arten gemäß 5.1.165 mit Abständen von 1 x 1 m pflanzen sowie 750 Stück Uferstauden (3St/m) der Arten

- Kalmus (*Acorus calamus*)
- Schilf (*Phragmites australis*)
- Teichbinse (*Scirpus lacustris*)
- Rohkolben (*Typha latifolia*)
- Segge (*Carex gracilis*)
- Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*).

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 862

5.1.158

Strauchgehölze unter östlicher Baumreihe zum Greifenhorstschlösschen auf einer Länge von 150 m roden und beseitigen.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 865

5.1.159

6 Hochspannungsmasten mit jeweils 50
Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1 mit
Pflanzabständen von 1 x 1 m unterpflanzen.

Gemarkung: Oppum

Flur: 3

Flurstück: 727

Flur: 4

Flurstück: 405, 512, 515, 1099, 1123, 1389

5.1.160

Dreireihige Pflanzung von 960 Stück Flurge-
hölzen, Arten gemäß 5.1.1, entlang Nordseite
der Kurkölnner Straße Pflanzbestand 1 x 1 m.

Gemarkung: Linn

Flur: 8

Flurstück: 168

5.1.161

750 Stück Flurgehölze entlang Nordwestseite
des Eltweges als Ergänzung zur vorhandenen
Gehölzreihe dreireihig mit Pflanzabständen
von 1 x 1 m pflanzen, Arten gemäß 5.1.1,
Gruppenpflanzung.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 756, 827

5.1.162

Pflanzung von Flurgehölzen, Arten gemäß
5.1.1, Pflanzabstand 1 x 1 m, in Gruppen von
200-300 Stück, dreireihig als eine Ergän-
zungspflanzung nach Norden bis auf die Höhe
des Waldgebietes.

Gemarkung: Traar

Flur: 40

Flurstück: 25

Flur: 50

Flurstück: 1

Flur: 51

Flurstück: 32, 40, 76

5.1.163

240 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1 sowie 15 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 30 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) als ergänzende Eingrünung der Schäferei am Eltweg pflanzen. Pflanzabstand der Flurgehölze 1 x 1 m, drei- bis fünfreihig, Pflanzabstand der Solitärgehölze 5-8 m, einzeln und in Gruppen von 3-5 Stück.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 722, 817

5.1.164

630 Stück Flurgehölze, Arten gemäß 5.1.1, dreireihig als Ergänzung zum Gehölzstreifen auf der Nordwestseite des Eltweges in Abständen von 1 x 1 m pflanzen.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 721, 722

5.1.165

11 Stück Pappeln am Nordostufer des Angelteiches westlich der Burg Linn fällen und abräumen. Böschung mit 1.280 Stück Flurgehölzen in Gruppen von 200-300 Stück mit Abständen von 1 x 1 m bepflanzen. Gehölzarten:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Grauweide (*Salix viminalis*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)

Zusätzlich 20 Stück Silberweiden (*Salix alba*) und 30 Stück Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) im Abstand von 5-8 m als Einzelgehölze und in Gruppen von 2-5 Stück zwischen die Flurgehölze pflanzen.

Gemarkung: Linn

Flur: 8

Flurstück: 182

5.1.166

200 Stück Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
beiderseits des Burggrabens in Linn im Ab-
stand der vorhandenen Bäume als Ergänzung
pflanzen.

Gemarkung: Linn

Flur: 8

Flurstück: 114, 119

5.1.167

Gewässerlauf in 300 m Länge mit typischer,
ein- bis dreireihiger Bepflanzung mit 540
Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.165,
Pflanzenabstand 1 x 1 m, versehen. Zusätzlich
sind 20 Stück Silberweiden (*Salix alba*) und
20 Stück Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) mit
8-10 cm Seitenabstand sowie 300 Stück
Uferstauden (3 St/m) der Arten gemäß
5.1.157 zu pflanzen.

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 394, 403, 405, 408, 412, 413,
1033, 1097, 1099

5.1.168

Geländekante, 300 m lang mit 620 Stück
Flurgehölzen –wie vor beidseitig bepflanzen.
Zusätzlich sind 13 Stück Silberweiden (*Salix*
alba) und 20 Stück Schwarzerlen (*Alnus gluti-*
nosa) gemäß 5.1.167 zu pflanzen sowie 390
Stück Uferstauden.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 1

Flurstück: 414, 418, 432, 433, 434, 628, 716

Flur: 2

Flurstück: 109

Flur: 4

Flurstück: 394, 403, 405, 412, 413, 418,
1033, 1097, 1099

5.1.169

Festsetzung entfällt

5.1.170

Ergänzung der großen Feldhecke südlich des Sportplatzes bis zum Talweg mit 5.200 Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1, in 20-30 Reihen, Pflanzabstand 1 x 1 m.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 756

5.1.171/172

Bodenständige Gehölze an der Hangkante der Rheinschlinge mit 860 Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstände 1 x 1 m , ergänzen. Zusätzlich 20 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 10 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) sowie 30 Stück Silberweiden (*Salix alba*) einzeln und in Gruppen von 3-5 Stück pflanzen.

Die Bepflanzung erfolgt an der Hangkante als Ergänzung in der Breite der vorhandenen Bepflanzung.

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 553, 554, 558, 560, 583, 595, 1294, 1389, 1390, 1392, 1565, 1580, 1604, 1605, 1606, 1607, 1817

Gemarkung: Uerdingen

Flur: 6

Flurstück: 24, 27, 557, 559

5.1.173

Pflanzung einer 20-25 m breiten Feldgehölzhecke als Abpflanzung zur BAB 57, östlich des Lohbruchweges mit 5.250 Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstände 1 x 1 m.

Gemarkung: Oppum

Flur: 3

Flurstück: 477, 1228, 1286

5.1.174

Einreihige Bepflanzung an der Bahnstrecke mit 200 Stück Flurgehölzen, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstände 1 x 1 m, Pflanzgruppen 30 bis 50 Stück

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 146, 446, 447, 456, 1113, 1114, 1115, 1116, 1697

5.1.175

Drei- bis fünfreihige Eingrünung entlang der Ostseite der L 386 im Bereich Geismühle. Arten gemäß 5.1.1, 2.250 Stück Flurgehölze, Pflanzabstand 1 x 1 m. Zusätzlich sind 40 Stück Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und 20 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) als Einzelgehölze und in Gruppen von 3-5 Stück, Pflanzabstand 5-8 m, zu pflanzen. Abstand der Bäume von der Straße ca. 4m.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 1

Flurstück: 10,95, 99, 107, 111, 114, 141, 161, 162, 163, 166, 167, 168,

Flur: 3

Flurstück: 639, 697, 702, 715, 718, 823

5.1.176/177/178

Drei Feldgehölzgruppen in Arten gemäß 5.1.1, zweireihig, Länge 15 m, an der Heulesheimer Straße, aus 90 Stück Feldgehölzen herstellen.

Pflanzabstand 1 x 1 m.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 324, 720, 800

5.1.179

Anpflanzung einer Baumreihe an der Ostseite des Bruchweges von der Friedensstraße bis zur Nordtangente durch 52 Stück Linden (*Tilia cordata*) in 12 m Abständen, Pflanzabstand von der Straße ca. 4 m.

Gemarkung: Uerdingen

Flur: 6

Flurstück: 27, 28, 29, 30

Flur: 34

Flurstück: 1, 2, 3, 320, 321

5.1.180

Anpflanzung einer Baumreihe aus 74 Stück Stieleichen (*Quercus robur*) entlang der Ostseite des Lohbruchweges, Pflanzabstand 10 m.

Gemarkung: Oppum

Flur: 3

Flurstück: 557, 560, 565, 578, 602, 605, 610, 642, 648, 649, 1188, 1290, 1291

5.1.181

Festsetzung entfällt

5.1.182

Pflanzung einer 1-2 m hohen Hecke an der Westseite des Großen Ossumer Weges aus 470 Stück Flurgehölzen der Arten gemäß 5.1.87. Pflanzung einreihig, Pflanzabstand 1m.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 1

Flurstück: 36, 170

5.1.183

Festsetzung entfällt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.184-198

Pflanzung von 4.350 Stück Flurgehölzen nördlich Verberg. Arten gemäß 5.1.1, Pflanzung als Streifen in 3-5 Reihen, Pflanzabstand 1 x 1 m.

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 473, 474, 477, 496, 497, 502, 504, 505, 506, 507, 509, 535, 536, 559, 560, 561, 562, 592, 593, 594, 595, 1546, 1659, 1660, 1667, 1668, 1740, 1741, 1742, 2365

Flur: 8

Flurstück: ~~514, 516, 520, 1950, 1955~~, 2208

Gemarkung: Traar

Flur: 61

Flurstück: 47

Flur: 63

Flurstück: 27

5.1.199

Flächige Anpflanzung von 6.000 Stück Flurgehölzen im Bereich Essener Straße (BAB 57/Windmühlenstraße/An Neuenhofen, Arten gemäß 5.1.1 Pflanzabstände 1m.

Gemarkung: Bockum

Flur: 7

Flurstück: 761, 816

5.1.200

Kopfbäume (z.B. Weiden, Pappeln, Eschen) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind alle 7 bis 10 Jahre fachgerecht zurückzuschneiden. Bei dicht zusammenstehenden Gruppen und langen Kopfbaumreihen ist jeweils nur eine bestimmte Anzahl zu beschneiden, und zwar in einem zeitlichen Abstand von 2 bis 4 Jahren, jeweils in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bei Kopflastigkeit der Bäume ist ein sofortiger Rückschnitt notwendig. Die örtlichen Verhältnisse bestimmen die Anzahl und die Lage der zu beschneidenden Bäume.

Die Festsetzung 5.1.193 und die gestrichenen Flurstücke entfallen aufgrund der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 575/l

Die Maßnahmen sind notwendig:

- zur Erhaltung der Kopfbäume als typische gliedernde und belebende Elemente der niederrheinischen Landschaft,
- zur Erhaltung von zum Teil gefährdeten Lebensräumen für u.a. gefährdete Tierarten, wie Vogelarten, Insekten und Fledermausarten,
- zur Erhaltung und Fortführung der kulturhistorischen Nutzungsart.

Die Beseitigung des Schnittgutes richtet sich nach der Örtlichkeit. Die bei den Pflegemaßnahmen entstehenden Beschädigungen sind zu beheben.

5.1.201

Obstwiese westlich Nieper Straße mit 10 Obstbaumhochstämmen ergänzen.

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 139

5.1.202

Pflanzung einer 2-reihigen Flurgehölzreihe auf 180 m Länge, nördlich Hökendyk. 360 Stück gemäß 5.1.1, Pflanzabstand 1 x 1 m.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 13

Flurstück: 158

5.1.203

Pflanzung von 300 Stück Obstbaumhochstämmen (alte Sorten) im Abstand von 6-10 m nordöstlich des Eltweges. Die Bäume sind gegen Zerstörung vor Weidevieh wirkungsvoll zu sichern.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 367

5.1.204

Anpflanzung von 1.260 Stück Flurgehölzen von „Am Schicksbaum“ bis Wannershof auf 420 m, Arten gemäß 5.1.1, dreireihig im Abstand 1 x 1 m pflanzen.

Gemarkung: Benrad

Flur: 3

Flurstück: 32, 33, 1253, 1254

5.1.205

Anpflanzung einer Baumreihe (Quercus robur) Stieleiche entlang der Südseite der Straße „Am Schicksbaum“ zwischen der St. Töniser Straße und der Stadtgrenze auf 1.100 m im Abstand von etwa 12 m.

Gemarkung: Benrad

Flur: 4

Flurstück: 929, 931, 941, 1060

5.1.206

Anlage von Flurgehölzen (3reihig) zwecks
Eingrünung von Gebäuden und Glashäusern
des Schroershofes auf 220 m mit 1.100
Pflanzen. Arten gemäß 5.1.1.

Gemarkung: Benrad

Flur: 3

Flurstück: 21, 22, 23

5.1.207

Pflanzung von 36 Stück Obstbaumhoch-
stämmen (alte Sorten) im Abstand von
8-10 m südlich des EZ 1.6.1 im Flohbusch.

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 708

5.1.208

Anpflanzung von Flurgehölzen nördlich Elt-
weg, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstand 1 x 1
m.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 367

5.1.209

Anpflanzung von Flurgehölzen nördlich Elt-
weg, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstand 1 x 1
m.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 367

5.1.210

Anpflanzung von 50 Stück Obstbaumhoch-
stämmen (alte Sorten) im Abstand von 8-10 m
am Giswinkelshof.

Gemarkung: Verberg

Flur: 8

Flurstück: 182

5.1.211

Die ehemalige Ruine ca. 70 m südöstlich der
B 57 –Gladbacher Straße-in Höhe des He-
ckenrosenweges ist flächig mit Flurgehölz zu
bepflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 25

Flurstück: 3

Die Maßnahmen können innerhalb des Flur-
bereinigungsverfahrens realisiert werden,
vorausgesetzt, dass ausreichende Flächen,
öffentliche Mittel und notwendige Eigenlei-
stungen der Stadt zur Verfügung gestellt wer-
den.

5.1.212

Auf der Südseite entlang des Wirtschaftsweges zwischen Dommels Erp und Tönisvorster Straße sind auf einer Länge von 100 m im Abstand von 8-10 m Obstbaumhochstämme zu pflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 28

Flurstück: 246

5.1.213

Keine Festsetzung

5.1.214

Anpflanzung von Flurgehölzen auf der südlichen Seite des Feldweges zwischen „Am Egelsberg“ und der östlichen Grenze des geplanten Naturschutzgebietes Egelsberg, Arten gemäß 5.1.1, Pflanzung als Gruppen in 3 Reihen, Pflanzabstand 1 x 1 m.

Gemarkung: Traar

Flur: 51

Flurstück: 25, 30, 31, 32, 36, 37, 61, 62, 72

Gehölze mit Sukzessionsflächen

5.1.215

Skukzessionsfläche westlich Falkberg Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstücke: 232 tlw., 233 tlw., 234 tlw., 235 tlw.

5.1.216

Skukzessionsfläche östlich Rohrammerdyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 55

Saumflächen (sehr extensiv)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Anpflanzungen inclusive Pflege

(Allgemeine Hinweise zu den Anpflanzungen siehe unter der Gruppe 5.1 im Text des Landschaftsplans S. 317-323)

5.1.217

Pflanzung von Kopfbäumen östlich Vobis

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstücke: 44 tlw., 57 tlw., 292 tlw.

5.1.218

Pflanzung von Kopfbäumen östlich Bachstelzندیک

Gemarkung: Hüls

Flur: 46

Flurstück: 11

5.1.219

Ergänzung einer Feldhecke östlich Bachstelzندیک

Gemarkung: Hüls

Flur: 15

Flurstück: 343 tlw.

5.1.220

Pflanzung von 34 Korbweiden (*Salix viminalis*) südlich Boomdyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstücke: 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 46 tlw.

5.1.221

Pflanzung einer Hecke (Weiß- und Schwarzdorn) südlich Steeger Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 241

5.1.222

Anpflanzung einer Feldhecke

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 198

Unter 5.1 Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidengehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen wird aufgenommen:

5.1.219

Pflanzung bodenständiger Schwarzpappeln
(*Populus nigra*)

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 29

Flurstück: 209

Flur: 20

Flurstück: 24

5.2 Ausbildung von Waldmänteln

Aufgrund der unterschiedlichen Exposition, Breite und Ausgestaltung des Traufes kommt ihm eine unterschiedliche ökologische Bedeutung zu.

Der Waldrand soll aus langlebigen, lichtdurchlässigen Baumarten in Verbindung mit Sträuchern und einem Staudensaum bestehen, deren Breite mindestens 10 m beträgt.

Der Waldrand besteht in seiner Zonation aus der Baumschicht, Strauchschicht und Staudensaum.

Die Baumschicht soll u.a. aus folgenden bodenständigen Arten wie Stieleiche, Birke, Vogelbeere, Hainbuche, Wildapfel und Wildbirne bestehen.

Die Strauchschicht soll u.a. aus den Arten, Schlehe, Faulbaum, Weißdorn, Salweide, Ohrweide bestehen. Der Baum-Strauchanteil beträgt 30 : 70.

Der Staudensaum soll sich selbst entwickeln. Die forstüblichen Pflanzverbände sind bei Erstaufforstungen mit bestimmten Baumarten und Straucharten in den Randbereichen so aufzulockern, dass sich durch natürliche Sukzession ein Waldrand entwickeln kann. S. auch 4.2.

Pflege

Die Baum- und Strauchschicht ist in 5- bis 15-jährigem Abstand abschnittsweise zu pflegen. Der Staudensaum ist abschnittsweise je zur Hälfte der Fläche ab Oktober im jährlichen Wechsel zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. An Ackerflächen grenzende Staudensäume können jährlich ab Oktober gemäht werden.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) LG NW.

Ein gut aufgebauter Waldmantel stabilisiert das Ökosystem durch Schutz gegen Wind, Sturm, Sonne, Feuer und somit gleichzeitig die Biotope mit ihren Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich fördern stufig aufgebaute Waldmäntel den Erholungswert.

5.2.1

Am Westrand des Forstwaldes, nördlich der Alten Landwehr, ist auf ca. 200 m Länge eine 40 m breite Waldrandbepflanzung anzulegen. Im Übergangsbereich (ca. 20 m Breite) zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind Ackerwildkraut und Hochstaudenflure sowie Feuchtgebiete anzulegen und zu pflegen.

Gemarkung: Benrad

Flur: 7

Flurstück: 1250

5.2.2

Nach Einschlag der Pappeln ist ein 10 m breiter und 200 m langer Waldsaum südöstlich Hökendyk anzulegen.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 13

Flurstück: 158

5.3. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume wird untergliedert in:

- Pflege naturnaher Grünlandflächen mit den Festsetzungsnummern in der Reihenfolge:

5.3.1 – 5.3.19

5.3.60,

5.3.90 – 5.3.91,

5.3.20 – 5.3.30,

5.3.49 – 5.3.52,

5.3.68,

5.3.96 – 5.3.97,

5.3.31 – 5.3.32,

5.3.54 – 5.3.57,

5.3.53,

5.3.34 – 5.3.36,

5.3.48,

5.3.58, 5.3.63, 5.3.69

5.3.95

5.3.300

5.3.301

Anlage und Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen bzw. Silikatmagerrasen mit den Festsetzungsnummern in der Reihenfolge:

5.3.37 – 5.3.45,

5.3.47,

5.3.89,

5.3.93 – 5.3.94

5.3.103 – 5.3.104

Anlage, Wiederherstellung und Pflege von Feuchtbiotopen mit den Festsetzungsnummern in der Reihenfolge:

5.3.46,

5.3.59,

5.3.61 – 5.3.67,

5.3.69 – 5.3.88,

5.3.99 - 5.3.101

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Anlage, Wiederherstellung und Pflege von
Trockenbiotopen mit den Festsetzungsnum-
mern in der Reihenfolge:

5.3.33,

5.3.92

5.3.98

Pflege naturnaher Grünlandflächen

Die Wiesen- und Weideflächen sind imRah-
men der ordnungsgemäßen und sachgerchten
Grünlandbewirtschaftung wie folgt zu nutzen:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 (1) LG
NW.

Die Gründlanderhaltung oder Pflege des Grün-
landes wird gemäß Mitteilungen der Landes-
anstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung
und Forstplanung NW (LÖLF) festgesetzt.

Die Wiesen- und Weideflächen liegen in fol-
genden Landschaftseinheiten (LE):

- verlandete, nicht ständig wasserfüh-
rende Rinnen in der ehemaligen Rhein-
aue (LE 2)
- Niederterrassenplatten in der ehemali-
gen Rheinaue (LE 3),
- Altstromrinnen in der Niederterrasse mit
organischen Grundwasserböden, z.T.
wasserführend (LE 5)
- Altstromrinnen in der Niederterrasse,
z.T.nicht ständig wasserführend (LE 6)
- Auensystem der Rinnen in der Nieder-
terrasse (LE 8).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Die Obstwiesen sind nach Möglichkeit nicht zu beweiden, sondern wenigstens einer einmaligen Mahd ab Juli mit Mähbalken oder Handmähgeräten zu unterziehen. Das Mähgut ist zu entfernen. Bei Beweidung sind die Obstbäume gegen Viehverbiss zu sichern.

Die hier im Folgenden aufgeführten Festsetzungen beinhalten die Pflege naturnaher Grünlandflächen.

Extensive Weiden

Die anschließend aufgelisteten extensiven Weiden (Alternative: extensive Mähweide) werden wie folgt festgesetzt:

Flächendeckende Bearbeitung:

Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06. (*30.06.); ganzjährig kein Walzen auf städtischen Flächen.

Des Weiteren ist auf den als ökologisch wertvoll einzustufenden Obstwiesen die Grünlandhaltung festgesetzt. Zweck der Festsetzung:

- Erhaltung von Ausgleichs- und Regenerationsräumen,
- Erhaltung von naturnahen Grünlandflächen als Lebensraum für zahlreiche z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Schutz erosions- und deflationsgefährdeter Böden,
- Erhalt des Lokalklimas, z.B. durch Luftaustausch und Minderung der Temperaturen,
- Sicherung naturhistorischer und landschaftlicher Gebiete (z.B. Altstromrinnen),
- Erhaltung des Erholungs- und Erlebniswertes.

Die aufgeführten Festsetzungen stehen in engem Zusammenhang mit der Anlage und Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen.

Sofern keine Vereinbarungen oder Zusätze unter „textliche Darstellungen und Festsetzungen“ stehen, gelten die jeweils unter a) aufgeführte Restriktion; Alternativen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich festzulegen.

*)

Mit der Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen; ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterungen besteht u.a. (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde).

Alternative für extensive Mähweide:

Flächendeckende Bearbeitung:

Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc) vom 15.03. bis zum 15.06. (*01.06. bzw. 30.06. **); Ganzjährig kein Walzen, auf landeseigenen Flächen.

Beweidung:

- a) 2 Stück Rindvieh/ha zwischen 15.03. (*30.06.) 2 Stück Rindvieh/Pferde/ha ab 15.06. (* 30.06.) ab 31.10.

Alternative:

- b) 2 Stück Rindvieh/ha zwischen 15.03. und 15.06. (*30.06.), 4 Stück Rindvieh/Pferde/ha ab 15.06. (*30.06.) bis 31.10.

Nur Standweide.

Alternative für extensive Mähweide.

Beweidung:

- a) 2 Stück Rindvieh/Pferde/ha ab 15.06. (*30.06) bis 31.10

Alternative:

- b) 2 Stück Rindvieh/Pferde/ha ab 15.06. (*30.06.) bis 31.10.

Nur Standweide.

Mahd: Bei Bedarf:

1. Nutzung als Mahd ab 15.06. (*30.06.)

Mahd von innen nach außen oder von einer Seite her.

Alternative für extensive Mähweide:

Mahd:

Mahd ab 15.06. (*30.06.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite her.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Düngung:

a) keine Düngung, keine Kalkung.

Alternativen:

b) 60 kg N ha/a, 20 kg, P₂O₅ ha/a, 40 kg K₂O
ha/a, keine Gülle, keine Kalkung

c) bis zu 20 t Stallmist ha/a in mindestens 2
Gaben, keine Gülle, keine Kalkung

Sonstiges:

Keine Biozide *),

keinen Pflegeumbruch,

keine Nachsaat

5.3.1

Extensive Weide (Mähweide)

Im Latumer Bruch

Düngung: a

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 3

Flurstück: 15, 16, 17, 18, 19, 20

Flur: 4

Flurstück: 13, 14, 15

5.3.2

Extensive Weide (Mähweide) im Latumer
Bruch

Düngung: a

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 9

Flurstück: 8

5.3.3

Extensive Weide (Mähweide)

Im Latumer Bruch

Düngung: b

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 9

Flurstück: 12

5.3.4

Extensive Weide (Mähweide) im Latumer
Bruch

Düngung: b

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 10

Flurstück: 37, 39, 42

*) Unerwünschter Aufwuchs kann nach Ab-
stimmung mit der Unteren Landschaftsbehör-
de selektiv behandelt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.5

Extensive Weide (Mähweide) im
Latumer Bruch

Düngung: b

nur P, kein N, 40 kg K₂O, keine Gülle,
keine Kalkung

Gemarkung: Linn

Flur: 20

Flurstück: 33

Extensive Wiesen

Die anschließend aufgelisteten extensiven
Wiesen werden wie folgt festgesetzt:

Flächendeckende Bearbeitung:

keine maschinelle Bearbeitung (Walzen;
Schleppen, düngen, Mähen etc.) vom 15.03.
bis zum 15.06. (*30.06.); ganzjährig kein
Walzen auf städtischen Flächen.

P = Phosphor

K = Kali

N = Stickstoff

Sofern keine Vereinbarungen oder Zusätze
unter „textliche Darstellungen und Festset-
zungen“ stehen, gelten die jeweils unter
a) aufgeführte Restriktionen. Alternativen
sind im Einvernehmen mit der Unteren Natur-
schutzbehörde schriftlich festzulegen.

*) Mit der Bewirtschaftung muss bis zum
30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus)
ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vo-
gelarten in der Fläche vorkommen, ein Ent-
wicklungsrückstand infolge nasskalter Witte-
rung besteht u.a. (Entscheidung durch die
Untere Naturschutzbehörde).

Mahd:

a) 1. Mahd ab 15.06. (*30.06.)

2. Mahd ab 01.09.

Alternativnutzung:

b) 1. Mahd ab 15.06. (*30.06.)

2. Mahd ab 15.09.

Mahd von innen nach außen oder
von einer Seite her.

Zusatz:

Randstreifen von mindestens 2,0 m Breite an
Zäunen und Gräben belassen, dort Mahd ab
September im Abstand von 3 Jahren (auf städ-
tischen Flächen obligatorisch, auf privaten
Flächen als Zusatzleistung).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Beweidung:

Keine Beweidung

Düngung:

a) keine Düngung, keine Kalkung.

Alternativen:

b) 60 kg N ha/a, 60 kg P 2O5 ha/a 120 kg K2O ha/a, keine Gülle, keine Kalkung.

c) bis zu 10 t Stallmist ha/a in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung.

Sonstiges:

Keine Biozide *)

Kein Pflegeumbruch

Keine Nachsaat

5.3.6

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: a

Gemarkung: Linn

Flur: 20

Flurstück: 33

5.3.7

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: a

Gemarkung: Gellep Stratum

Flur: 33

Flurstück: 22, 51

5.3.8

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: a

Gemarkung: Gellep Stratum

Flur: 6

Flurstück: 49

5.3.9 Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: a

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 33

Flurstück: 51

*) Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der UNB selektiv behandelt werden.

5.3.10

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: b

Nur P, K, kein N

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 5

Flurstück: 20, 24, 25

Flur: 6

Flurstück: 48

5.3.11

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

„Die Witzkämpe“

Düngung: b

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 6

Flurstück: 40, 30

Entlang der nordöstlich gelegenen alluvialen Altstromrinne ist es verboten, auf einem 30 m breiten Streifen, ausgehend von der Oberkante entlang dieser Rinne zu düngen, Gülle sowie Kalk und Pflanzenschutzmittel auszubringen.

5.3.12

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: b

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 5

Flurstück: 18, 22, 23

5.3.13

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: b

Nur P, K, kein N

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 4

Flurstück: 2

5.3.14

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: b

Nur P, K, kein N

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 4

Flurstück: 28, 31

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.15

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: a

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 32

Flurstück: 3

5.3.16

Extensive Wiesen im Latumer Bruch

Düngung: a

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 32

Flurstück: 3

Einschürige Wiesen

Die anschließend aufgelisteten Wiesen werden wie folgt festgesetzt:

Flächendeckende Bearbeitung:

keine maschinelle Bearbeitung (ausgenommen Herbstmahd.)

Beweidung:

Keine Beweidung

Zusatz:

Randstreifen von mindestens 5,0 m Breite an Zäunen und Gräben belassen, dort Mahd ab September im Abstand von 3 Jahren (auf städtischen Flächen obligatorisch, auf privaten Flächen als Zusatzleistung).

Düngung:

Keine Düngung,

keine Kalkung

Sonstiges:

Keine Biozide*)

Kein Pflegeumbruch

Keine Nachsaat

*)

Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde selektiv behandelt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

5.3.17

Extensive Wiesen im Latumer Bruch
Keine Mahd zwischen dem 15.03. und 15.07.,
keine Düngung, der Erhalt der auf der Wiese
befindlichen Kleingewässer.
Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 32

Flurstück: 3

5.3.18

Wiesen im Latumer Bruch
Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 32

Flurstück: 3

5.3.19

Wiesen im Latumer Bruch
Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 33

Flurstück: 7, 8, 51

5.3.60

Wiesen im Latumer Bruch
Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 12

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 2

Flurstück: 17

5.3.90

Wiesen im Latumer Bruch
Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 897

5.3.91

Wiesen im Latumer Bruch
Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 338

Knickfuchsschwanz-Flutrasen

Die nachfolgend aufgelisteten Flächen wer-
den wie folgt festgesetzt:

Flächendeckende Bearbeitung:

Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen,
Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15.03.
bis zum 15.06. (*30.06.)

Erläuterungen

Alternativen sind im Einvernehmen mit der
Unteren Naturschutzbehörde schriftlich fest-
zulegen.

*) Mit der Bewirtschaftung muss bis zum
30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus)
ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vo-
gelarten in der Fläche vorkommen, ein Ent-
wicklungsrückstand infolge nasskalter Witte-
rung besteht u.a. (Entscheidung durch die
Untere Naturschutzbehörde).

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

Beweidung:

2 Tiere/ha

Düngung:

(10 t Stallmist) sonst keine.

Alternativnutzung:

Mahd:

2 x jährlich

1. Mahd ca. Ende Juni

2. Mahd ab Mitte September

Düngung:

(10 t Stallmist) sonst keine

5.3.20

Wiesen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 113, 114, 115

5.3.21

Entfällt

5.3.22

Entfällt

5.3.23

Wiesen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 94

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.24

Entfällt

5.3.25

Wiesen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 302, 320

Weidelgras-Weißklee-Weiden

Die anschließend aufgelisteten Weiden werden wie folgt festgesetzt:

Flächendeckende Bearbeitung:

Keine maschinelle Bearbeitung:

(Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06. (*30.06.)

Idealnutzung:

Beweidung:

2 Tiere/ha

Düngung:

10 t Stallmist ha/a

Alternativnutzung:

Mahd:

2 x jährlich,

1. Mahd ab Mitte Juni,

2. Mahd September

Düngung:

60 kg N/ha/a, 60 kg P₂O₅/ha/a,

20 kg K₂O/ha/a.

Alternativen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich festzulegen.

*) Mit der Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.a. (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde).

5.3.26

Entfällt

5.3.27

Entfällt

5.3.28

Wiesen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 203

5.3.29

Wiesen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 226, 325, 327

5.3.30

Entfällt

5.3.49

Entfällt

5.3.50

Wiesen am Flohbusch

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstück: 2311, 2312, 2419

5.3.51

Die südlich des Floethbaches befindliche Wiese ist auf einer Breite von 30 m in ihrem jetzigen Zustand als Feuchtbiotop zu erhalten und einer extensiven Nutzung zuzuführen.

Mahd:
2 x jährlich,
1. Mahd ab Mitte Juni
2. Mahd September
Düngung:
Keine
Gemarkung: Krefeld
Flur: 3
Flurstück: 393

5.3.52
entfällt

5.3.68
entfällt

5.3.96

Pflege der Wiese in extensiver Form (Park) im Bereich der Ventilationsbahn an der Südumgehung Fungendonk

Mahd:

2 x jährlich,

1. Mahd ab Mitte Juni

2. Mahd September

Düngung:

keine

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 1514

5.3.97

Pflege der Wiese in extensiver Form (Park) im Bereich der Ventilationsbahn an der Südumgehung Fungendonk.

Mahd:

2 x jährlich,

1. Mahd ab Mitte Juni,

2. Mahd September

Düngung: keine

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 14, 16, 1385

Feucht-Grünland

Die nachfolgend aufgelisteten Flächen werden wie folgt festgesetzt.

Flächendeckende Bearbeitung:

Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06. (*30.06.) ganzjährig; kein Walzen auf städtischen Flächen.

*) Mit der Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.a. (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde).

Mahd:

2 x jährlich

1. Mahd ca. Ende Juni

2. Mahd ca. Ende September

Düngung: keine

5.3.31

Entfällt

5.3.32

Entfällt

5.3.54

Wiesen östlich Vreed im Bereich Engerstraße,
Rott, Buschstraße

Gemarkung: Bockum

Flur: 1

Flurstück: 339

Flur: 3

Flurstück: 3, 4, 5, 6, 7, 9

5.3.55

Wiesen im Bereich Kirschkamper Busch,
Niepbusch

Gemarkung: Traar

Flur: 37

Flurstück: 1

5.3.56

Wiese im Bereich Kullpfad III-Finnbruch

Gemarkung: Traar

Flur: 35

Flurstück: 41

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.57

Erlenbruchwald im Bereich Nieper Straße/Niepkuhlen/östlich der Holzbrücke ist zu gegebener Zeit in Teilbereichen auf den Stock zu setzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 34

Furstück: 6

Geest-Rotschwingelweiden

Die anschließend aufgelisteten Weiden werden wie folgt festgesetzt:

Flächendeckende Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15.03. bis 15.06. (*30.06.).

Beweidung: 2 Tiere/ha (Pferde)

Alternative: 2 Tiere/ha (Rinder)

Düngung:

10 t Stallmist/ha/a.

5.3.53

Wiesen im Hülser Bruch

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 65

Glatthaferwiesen, frische Ausbreitung

Die anschließend aufgelisteten Wiesen werden wie folgt festgesetzt:

Sofern Angelstege keiner Nutzung unterzogen werden, sind diese zu entfernen.

Alternativen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich festzulegen.

*) Mit der Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.a. (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Flächendeckende Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06. (*30.06.). Ganzjährig kein Walzen auf städtischen Flächen.

Mahd:

2 x jährlich

1. Mahd ab Mitte Juni

2. Mahd September

Düngung:

60 kg N/ha/a, 60 kg

P205/ha/a 120 kg

K207 ha/a

5.3.34

Wiesen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 106, 107

5.3.35

Entfällt

5.3.36

Wiesen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 323

5.3.48

Beibehaltung der extensiven Wiesennutzung im Bereich Langen Dyk, südöstlich der Schießanlage

Mahd:

2 x jährlich im Juni und Oktober. Das Mähgut ist zu entfernen. Der dort gelegene Reitweg ist durch eine Hecke vom Fußweg zu trennen.

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 195, 196

*) Mit der Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesätzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.a. (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.58

Feuchtwiese östlich des
Krefelder Sprudel

Keine Mahd zwischen dem 15.03. und dem
15.07.

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 77, 132

5.3.95

Wiesen nordöstlich des Eltweges

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 367

Anlage und Wiederherstellung naturnaher
Grünlandflächen bzw. Silikatmagerrasen

Die Ackerflächen sind zugunsten einer stand-
ortgerechten und naturgemäßen Grünland-
nutzung bzw. auf dem Egelsberg in den dort
typischen Silikatmagerrasen umzuwandeln.

Diese Flächen sind mit Gräsern und Kräutern
einzusäen, wobei die Mischung standortge-
recht, bodenständig und artenreich der künf-
tigen Nutzung als Viehweide und/oder Mäh-
wiese entsprechen muss.

Ist die Grünlandnutzung aus betriebswirt-
schaftlichen Gründen nicht möglich, ist die
Fläche im Juli und/ oder September ein- bis
zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu
entfernen.

Die Festsetzung der Wiederherstellung natur-
naher Grünlandnutzung erfolgt gemäß der
Grünlandkartierung und der Landesanstalt für
Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forst-
planung Nordrhein-Westfalen.

Zweck der Festsetzungen:

- Erhalt und Schaffung von Ausgleichs-
und Regenerationsräumen,
- Wiederherstellung von naturnahen
Grünlandflächen als Lebensraum für
zahlreiche z.T. seltene und gefährdete
Tier- und Pflanzenarten,
- Schutz erosions- und/oder deflations-
gefährdeter Böden,
- Verbesserung des Klimas,
- Verbesserung des Erlebniswertes durch
Wiederherstellung des typischen Land-
schaftsbildes,
- Erhöhung der Wasserspeicherkapazität,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Das unter 5.3.37-45, 5.3.47, 5.3.93-94 aufgeführten Festsetzungen beinhalten die Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen.

5.3.37

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 75, 76

5.3.38

Entfällt

5.3.39 Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 135

5.3.40

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 138, 139, 140

5.3.41

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 141

5.3.42

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 233, 234, 311, 337

5.3.43

Festsetzung entfällt

5.3.44

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 204

- Reduzierung des Düngemittel und Schadstoffeintrages in den Boden

5.3.45

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 378, 379, 380

5.3.47

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 28, 266

5.3.93

Ackerflächen auf dem Egelsberg in Silikatma-
gerrasen umwandeln.

Hier keine Einsaat, nur Entwicklung der Spon-
tanvegetation.

Gemarkung: Traar

Flur: 39

Flurstück: 21

Flur: 40

Flurstück: 11

5.3.94

Ackerflächen auf dem Egelsberg in Silikatma-
gerrasen umwandeln.

Hier keine Einsaat, nur Entwicklung der Spon-
tanvegetation.

Gemarkung: Traar

Flur: 39

Flurstück: 21

Flur: 40

Flurstück: 11

5.3.103

Ackerfläche südlich des Wasserwerkes ist der
natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Extensivierung der aufzugebenden Acker-
flächen ist bezüglich des Bewuchses mit den
militärischen Belangen abzustimmen.

Die Extensivierung der auf zugebenden Acker-
flächen ist bezüglich des Bewuchses mit den
militärischen Belangen abzustimmen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 22

Flurstück: 24

5.3.104

Ackerfläche südlich des Wasserwerkes ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 22

Flurstück: 16

Anlage, Wiederherstellung und Pflege von
Feuchtbiotopen

Gemarkung: Linn

Flur: 7

Flurstück: 112, 312, 315, 321, 325, 326, 345,

Flur: 8

Flurstück: 83, 106, 119, 121

5.3.59

Der Floethbach ist im Bereich des Überganges anzustauen. Die Staueinrichtung ist so vorzunehmen, dass ein Organismenaustausch in beiden Richtungen erfolgen kann. Bei dem geringen Gefälle der Floeth ist nicht zu sehen, wie schnell eine unerwünschte Verschlammung durch die vorgeschlagene Stauhaltung eintritt.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 318, 324

5.3.61

Die Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) sind im Bereich der Wasserlinie zum größten Teil zu beseitigen und das Ufer flach abzuböschten. Das Material kann in die Kuhle geschoben werden. Sofern die Spontanvegetation keine zufriedenstellenden Ergebnisse liefert, kann die Initialzündung eingesetzt werden. Als „Initialzündung“ sind Pflanzenarten des früher vorhandenen Schilfgürtels anzupflanzen. Im südöstlichen Bereich, angrenzend Lookdyk, ist der Baumschnitt aus der Schilffläche (Nordufer) zu entfernen.

Gemarkung: Traar

Flur: 9

Flurstück: 1

5.3.62

Die in der Niederung gelegene Kleingartenanlage ist auf die östliche Niederterrassenplatte (Oppumer Feld – B-Planvorentwurf Nr. 518) zu verlagern. Die freiwerdende Fläche soll dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden und ist durch den Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) für das NSG Latumer Bruch näher zu konkretisieren.

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20

5.3.63

Der Erlenbruch im Niepkuhlenbereich ist in der Form wiederherzustellen, dass offene naturnahe Wasserflächen, Röhrichte, Weidengebüsche und Erlenbruchsäume entstehen. Vorhandene Pappeln sind zu entnehmen. Die auf der Fläche stehenden Roteichen sind nach deren Nutzung durch Bäume und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 36

Flurstück: 12, 14

5.3.64

Das überwiegend aus Pappeln mit Schwarzerlen im Voranbau bestehende Waldbild nördlich der Floeth ist dahingehend zu ändern, dass die Pappeln auf eine Breite bis 30 m beidseitig des Floethbaches entnommen werden. Auf eventuell entstehende Kahlflächen sind Schwarzerlen nachzupflanzen, sofern es für die vorgesehene Wiederherstellung eines Feuchtgebietes sinnvoll erscheint. Im nordwestlich angrenzenden Wiesenbereich soll der Floethbach angestaut werden, um u.a. in den angrenzenden geeigneten Bereichen das Anlegen von Artenschutzgewässern zu ermöglichen. Im südöstlichen Bereich ist eine Wasserfläche unterhalb des Kapuzinerberges zu schaffen und die Randbereich, mit Binsen

Die Maßnahme erfüllt den Zweck, den Lebensraum für die Fauna (insbesondere Kleinsäuger, Vögel, Amphibien, Gliederfüßler und den Standort für die Flora zu optimieren.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Forstbehörde sowie den entsprechenden Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

zu bepflanzen, um die Wasserqualität zu verbessern.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 3

Flurstück: 388, 389, 391, 393, 395, 398, 400, 401,

Gemarkung: Traar

Flur: 13

Flurstück: 14, 25, 26, 27

5.3.65

Unterhalb des von Südwesten in die Floeth einmündenden Grabens ist ein Stau einzubauen, dass ein Organismenaustausch in beiden Richtungen erfolgen kann.

Gemarkung: Traar

Flur: 13

Flurstück: 6

5.3.66

Die von Süd-West nach Nord-Ost verlaufende Steilkante ist auf der noch nicht rekultivierten Fläche abzuschrägen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Traar

Flur: 9

Flurstück: 4

5.3.67

Bruckhausenpark

Die im Park vorhandene Wiese ist extensiv zu nutzen, wobei zur Ausmagerung des Bodens in den ersten fünf Jahren eine zweimalige Mahd pro Jahr durchzuführen ist. Als Pflegegeräte dürfen nur Balkenmäher oder Sensen eingesetzt werden. Das Mähgut ist zu entfernen, um eine Verarmung des Bodens mit Nährstoffen herbeizuführen.

Der im Park vorhandene verlandete Teich, überwiegend bewachsen mit Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) und Binsen (*Juncus spec.*) ist an verschiedenen Stellen zu vertiefen, so dass freie Wasserflächen entstehen.

Durch diese Maßnahme soll der angrenzende Bachbereich stärker vernässt werden zur Verbesserung der Lebensbedingungen seltener Pflanzen.

Bei der Verwendung von Balkenmähern und Sensen haben die Tiere eine größere Überlebenschance.

In den Randbereichen sind aufgekommene nitrophile Pflanzenarten (wie z.B. Brennessel (*Urtica dioica*) und Brombeeren (*Bromus ramosus*) zurückzudrängen. Die noch relativ naturnahen Gehölze sind im Gewässerbereich zu erhalten und durch bodenständige Arten zu ergänzen. Abgestorbene Individuen des Baumpfades sind durch standortgerechte und bodenständige Arten zu ersetzen.

Gemarkung: Traar

Flur: 49

Flurstück: 119, 120, 121, 122, 123

5.3.69

Holozäne Altstromrinne im Bereich des Henomontwaldes

Die mit Weidenarten, Brennesselbeständen und im Süden mit einem kleinen hiebsreifen Pappelbestand teilweise zugewachsene flach eingesenkte holozäne Altstromrinne ist freizuhalten und bis zum noch hoch anstehenden Grundwasser in Teilbereichen zu vertiefen. In diesem Bereich stehende ältere Laubbäume, insbesondere Stieleichen (*Quercus robur*) sind zu erhalten.

Einige Weidengebüsche sollen als Singwarten für diverse Vogelarten stehen bleiben. Als „Initialzündung“ sind Pflanzen der Röhrlichtzone anzusiedeln.

Die Ränder der Altstromrinne sind mit Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) zu besäumen.

Die Maßnahme ist notwendig, um die Leistungsfähigkeit des der Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsraumes, die Vielfalt die Eigenart und Schönheit der Landschaft wiederherzustellen.

Diese Maßnahme beinhaltet die Hervorhebung der markanten Hangkante

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Das nach Südwesten ansteigende Gelände (im Bereich der jetzigen Pappelflächen) ist als Übergangsbereich der Feucht- und Trockenbereiche wiederherzustellen und zu pflegen.

Gemarkung: Traar

Flur: 35

Flurstück: 38, 50

Flur: 36

Flurstück: 15, 16

Für die Entnahme der hiebsreifen Pappelbestände sowie der Weiden und Pappeln sind Ersatzaufforstungen vorzunehmen, die „Zug um Zug“ zu erfolgen haben.

Die Maßnahmen sind mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

Für den gesamten Bereich ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten. Die Renaturierungsvorschläge aus:

Die Pflanzenwelt des Henoumountwaldes einst, jetzt und demnächst SCHRAETZ (1988), werden hinzugezogen, ausgewertet und nach Möglichkeit einbezogen.

5.3.70

entfällt

5.3.71

entfällt

5.3.72

Festsetzung entfällt

5.3.73

Der Floehtbach ist an der nördlichen Grenze der auf den Wald folgenden Dauerwiese anzustauen, dass ein Organismenaustausch in beiden Richtungen erfolgen kann.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 317, 318, 319, 321

5.3.74

Festsetzung entfällt

Durch diese Maßnahme soll der angrenzende Bachbereich stärker vernässt werden zur Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene Pflanzen.

5.3.75

Im verlandenden Gewässer bei Riethbenden sind die verdämmenden und beschattenden Gehölze zu entfernen. Außerdem ist das Gewässer zu entschlammen, wobei der Schlamm abzufahren und landschaftsunschädlich zu beseitigen ist. Die am Westufer stehenden, weit über das Gewässer hängenden Pappeln sind zu entfernen und teilweise durch bodenständige Gehölze zu ersetzen. Ein extensiver Wiesenbereich mit Binsen und sich ansammlenden Weiden ist in einem 50 m Streifen entlang des Gewässers aus der Nutzung zu nehmen, nicht zu düngen und mit einem ortsüblichen Weidezaun von den übrigen Grünlandbereichen abzugrenzen. In der Nähe befindlicher Müll ist zu entfernen.

Gemarkung: Traar

Flur: 45

Flurstück: 65, 66, 68, 88, 89

Flur: 46

Flurstück: 6, 7, 8,

5.3.76

In der noch betriebenen Trockenabgrabung am Egelsberg ist eine Steilwand von 200 m Länge zu belassen, um den Uferschwalben die Möglichkeit zu geben, Brutröhren zu graben und damit ihre Art zu erhalten.

Gemarkung: Traar

Flur: 40

Flurstück: 11

5.3.77

Der wasserführende Altstromrinnenteil neben der Kleingartenanlage Alt-Bockum II, südlich Engerstraße, ist durch Pflegemaßnahmen ökologisch aufzuwerten, in dem die am Westufer stehenden, weit über das Gewässer hängenden Weidenarten (*Salix spec.*) entfernt und der Pflanzengesellschaft der amphibischen Zone neue Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Am Ostufer sind die vorhandenen Pappeln zu entfernen,

Schwarzerlen im Uferbereich „auf den Stock“ zu setzen. Sofern sich an den Uferändern keine Arten der Röhrichtgesellschaften einstellen soll eine Initialzündung in Form einer Pflanzung erfolgen.

Die Wasserqualität ist zu verbessern.

Gemarkung: Bockum

Flur: 3

Flurstück: 100, 101

5.3.78

Im Bereich des Naturschutzgrabens sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- Freihalten der Freifläche durch Entfernen des Aufwuchses aller Gehölzarten incl. von Brombeeren,
- bei Bedarf abschnittsweise Entschlammung des Grabens (höchstens $\frac{1}{4}$ in einem Jahr); der Schlamm ist abzufahren und landschaftsunschädlich und zu beseitigen,
- Vergrößerung der jetzigen Freifläche im Nordwesten und Südosten um jeweils 10-15 m,
- Entfernung der Pappeln,
- bei Bedarf Freilegen des Oberbodens, um ständig Pionierarten geeigneten Lebensraum zu bieten,
- Anpflanzung mit einer dichten Hecke aus dornigen bodenständigen Sträuchern (z.B. Weißdorn) am Fuße des Hülsberger Berges zwischen Weg und Naturdenkmal auf der nordöstlichen Seite auf 200 m Länge,
- Entnahme der Baum- und Strauchvegetationen beidseitig des nach Nordwesten führenden Grabens vom Südosten beidseitig je 7 m und nach Nordwesten sich verjüngend auf 3 m endend,

Die Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Forstbehörde Mönchengladbach und der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung abgestimmt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- der nordöstliche und nordwestliche Waldbereich ist niederwaldartig zu bewirtschaften,
- die alten toten und absterbenden Stieleichen sind im Nordwesten zu lassen.

Die Maßnahme ist notwendig, da Tot- und Faulholz, Mulm und rissige Borke spezialisierter heimischer Käferarten, Hautflüglern, Fliegen, Tausendfüßlern, Asseln und Springschwänzen sowie diversen Kleinsäugetern als Lebensraum dienen.

Gemarkung: Traar

Flur: 16

Flurstück: 24, 25

5.3.79

Wiederherstellung und Pflege des östlich der Floeth gelegenen Schilfgebietes mit Hochstauden, indem Vertiefungen vorgenommen werden, die ca. 20 % der Fläche mit Wasser bespannen. In den angrenzenden Bereichen sollen insbesondere die humosen Oberschichten entnommen werden, um dem Schilf und der Hochstudenflur bessere Wachstumsbedingungen zu geben.

Die Schilfränder sind zu erhalten, so dass sie nach der Wiederherstellung als „Initialzündung“ dienlich sind. Des Weiteren ist das Feuchtgebiet mit 3 Durchstichen an den Floethbach anzuschließen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 318, 321

5.3.80

Wiederherstellung und Pflege des östlich der Floeth gelegenen Feuchtgebietes, indem Vertiefungen vorzunehmen sind, die ca. 20 % der Fläche mit Wasser bespannen. In den angrenzenden Bereichen sind insbesondere die humosen Oberschichten zu entnehmen, um dem Schilf und dem Wasserschwaden bessere Wachstumsbedingungen zu geben. Einzelne Schwarzerlen und Weiden sind „auf den Stock“ zu setzen. Des Weiteren ist das Feuchtgebiet mit 3 Durchstichen an den Floethbach anzuschließen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 45

Flurstück: 219

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.81
Festsetzung entfällt

Durch diese Maßnahme soll der angrenzende Bachbereich stärker vernässt werden zur Verbesserung der Lebensbedingen seltener Pflanzen.

5.3.82
Aus dem östlich der Floeth gelegenen Wald sind die Pappeln zu entfernen.
Gemarkung: Hüls
Flur: 45
Flurstück: 27, 28

5.3.83
Die auf dem Kapuziner Berg vorhandenen reichhaltigen Pflanzengesellschaften sind zu pflegen. Keine weiteren Aufforstungen.

Die Pflegemaßnahmen sind gemäß eines zu erarbeiteten Pflegeplanes durchzuführen. Der Pflegeplan selbst wird erst aufgestellt, wenn die Art der Sanierung der auf dem Kapuzinerberg vorhandenen Altlast bekannt ist.

Gemarkung: Krefeld
Flur: 3
Flurstück: 110, 328, 398, 401,
Flur: 4
Flurstück: 516, 522

5.3.84
Einzelne, auf dem Inrather Berg befindliche Vegetationsbereiche sind zu pflegen.
Gemarkung: Traar
Flur: 14
Flurstück: 23, 34, 192, 193, 195, 197

Die Pflegemaßnahmen sind gemäß eines zu erarbeitenden Pflegeplanes durchzuführen.

5.3.85
Keine Festsetzung
5.3.86
Festsetzung entfällt

5.3.87

Pflege der Wasserschwaden-Röhricht mit diversen Großseggenesellschaften im Bereich Finnbruch in entsprechenden zeitlichen Abständen; zur Pflegemaßnahme gehört auch das Zurückschneiden der angrenzenden Waldränder.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 47

5.3.88

Flächige Anpflanzung mit 6500 Stück Flurgehölzen im Bereich südlich Berliner Straße östlich Rembertstraße in Arten gemäß 5.1.1, Pflanzabstand 1 x 1 m.

Gemarkung: Bockum

Flur: 7

Flurstück: 709, 718

Flur: 8

Flurstück: 2537

5.3.89

Durch intensive Schafhaltung (im Bereich des Pferch) hat sich aufgrund einer ständigen Überdüngung die Grasvegetation entwickelt. Der früher vorhandene Magerrasen ist durch zweimalige Mahd je Jahr und anschließendes Abräumen des Mähgutes wiederherzustellen.

Gemarkung: Traar

Flur: 39

Flurstück: 21

5.3.99

Die Fläche südlich Flünnertzdyk mit Entwicklung eines artenreichen naturnahen Pflanzenbestandes (Auensystem der Rinne in der Niedertrasse mit einer potentiell natürlichen Vegetation des Flattergras-Buchenwaldes, artenreichen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes) ist zu pflegen. Keine zusätzlichen Aufforstungen.

Die Maßnahme ist notwendig, da durch die steil ansteigenden Waldränder eine starke Beschattung dieses Bereiches erzielt wird. Ein stufig aufgebauter Waldmantel beidseitig dieses Feuchtgebietes ist anzustreben.

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

5.3.100

Röhrichtfläche, teils Großseggenried, teils

Hochstaudenflur südlich

Boomyk/südwestlich „Neue Bergbüsche“,

ist zu pflegen und zu entwickeln.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 16

Flurstück: 54

5.3.101

Auf einem 20 m breiten Streifen beidseits des

Stratumer Buschgrabens ist das Aufbringen

von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

verboten.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 32

Flurstück: 3

Flur: 33

Flurstück: 11,34

Anlage, Wiederherstellung und Pflege von

Trockenbiotopen

5.3.33

Die Heideflächen südlich Heideweg

(Südpark), westlich Brunnengalerie sind

durch regelmäßiges Entfernen des Ge-

hölzaufwuchses zu erhalten. Zum Kurzhalten

bzw. Verjüngung der Heide ist die zeitweise

Beweidung durch Schafe vorzunehmen (Ga-

loppweide).

Gemarkung: Fischeln

Flur: 21

Flurstück: 26

5.3.92

Die Heideflächen im östlichen Stadtwald sind durch regelmäßiges Entfernen des Gehölzbestandes zu erhalten. Zum Kurzhalten bzw. Verjüngen der Heide ist zeitweise die Beweidung durch Schafe vorzunehmen. (Galoppweide).

Gemarkung: Bockum

Flur: 2

Flurstück: 18

5.3.98

Auf der östlichen Seite des Talweges ist der vorhandene Trockenrasen durch folgende Maßnahmen zu pflegen:

- kein Einbringen von Düngemitteln und Bioziden.

An Stellen mit Baum- und Strauchbestand weitet sich der Streifen entsprechend auf. Der Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten.

An jetzigen Fehlstellen ist der Trockenrasen zu entwickeln.

Gemarkung: Oppum

Flur: 10

Flurstück: 43, 52

Gemarkung Gellep Stratum

Flur: 33

Flurstück: 2, 5, 24, 41, 45, 46

Der Talweg bleibt für landwirtschaftliche Maschinen weiterhin befahrbar.

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 2

Flurstück: 19, 27, 28

Flur: 3

Flurstück: 12, 29, 30

Gemarkung: Linn

Flur: 9

Flurstück: 34, 335, 336, 896

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Anlage und Wiederherstellung naturnaher
Grünlandflächen mit Säumen

(Allgemeine Hinweise zur Umwandlung von
Ackerflächen in Grünland siehe im Text des
Landschaftsplans S. 399-400)

5.3.106

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 46

Flurstücke: 96 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw.,

5.3.107

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 86

5.3.108

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 196 tlw.

5.3.109

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 49

5.3.110

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 241, 242

5.3.111

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 202, 203

5.3.112

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Traar

Flur: 15 Flurstück: 129

5.3.113

Ackerflächen im Hülser Bruch

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 18,19

Umwandlung von Wald in Heide inclusive
Pflege

5.3.131

Wald/Heidefläche westlich Eremitenquelle

Gemarkung: Traar

Flur: 17

Flurstück: 7

5.3.132

Wald/Heidefläche südlich Hohlweg

Gemarkung: Traar

Flur: 10

Flurstück: 206 tlw.

Extensiver Ackerbau

Die Ackerflächen sind ohne die Anwendung
von mineralischen Düngemitteln und Pflan-
zenschutzmitteln zu bewirtschaften.

5.3.130

Ackerfläche nördlich Hölschen Dyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstücke: 69 tlw., 71, 72

Entwicklung und Pflege von Trockenrasen mit
Saum an der Ostseite

5.3.140

Grünlandfläche nördlich Hölschen Dyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstücke: 69 tlw., 70

Mähwiese inklusive Säumen (sehr extensiv,
ohne Anwendung von mineralischen Dünge-
mitteln und Pflanzenschutzmitteln)

5.3.141

Wiesenfläche nördlich Flünnertzdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 198 tlw.

5.3.142

Wiesenflächen westlich Krefelder Sprudel

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 162

5.3.143

Wiesenfläche westlich Steves Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstücke: 181, 182

5.3.144

Wiesenfläche östlich Johansenweg

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 307 tlw.

5.3.145

Wiesenfläche östlich Sprudeldyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 220 tlw.

5.3.146

Wiesenflächen südlich Steeger Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstücke: 303, 305

5.3.147

Wiesenfläche südlich Junkersdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 160

5.3.148

Wiesenfläche östlich Junkersdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 5

Flurstück: 13

5.3.149

Wiesenfläche östlich Rohrammerdyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 46

Flurstück: 76

5.3.150

Wiesenfläche nördlich Hölschen Dyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 14, 16

5.3.151

Wiesenfläche östlich Bachstelzendyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstücke: 35, 36, 37

5.3.152

Wiesenflächen östlich Bachstelzendyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstücke: 28, 32

5.3.153

Wiesenfläche östlich Vobis

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 293 tlw.

5.3.154

Die ehemaligen Grünlandflächen die einer
Ackernutzung zugeführt wurde, sind in Grün-
land rückumzuwandeln.

Gemarkung: Traar

Flur: 36

Flurstück: 15 tlw., 16 tlw

Saumflächen (sehr extensiv)

5.3.160

Saumfläche westlich Lönspfad

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 277 tlw.

5.3.161

Saumfläche am Kleingewässer westlich Sper-
berdyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 54

5.3.162

Saumfläche nördlich Steeger Dyk

Gemarkung: Traar

Flur: 5

Flurstücke: 206 tlw., 208 tlw.

Carstanjen (Erhaltung und Entwicklung einer
Industriebrache)

5.3.170

Industriebrache östlich Talring

Gemarkung: Traar

Flur: 10

Flurstücke: 122, 178, 220, 223

Die Umwandlung soll nur nach Zustimmung
des Grundeigentümers erfolgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.163

Extensive Bewirtschaftung von Grünland in
der Spey

Die Grünlandflächen sind extensiv als Wiesen
zu bewirtschaften. Im Einzelnen gelten fol-
gende Bewirtschaftsvorgaben:

Erste Mahd ab dem 01.06., Mähgut abräumen

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 29

Flurstück: 209 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.

Flur: 21

Flurstück: 51 tlw.

Flur: 20

Flurstück: 24 tlw.

Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhal-
tung und Entwicklung artenreicher, land-
schaftstypischer Glatthafer- und Weisen-
knopf-Silgenwiesen (EU CODE 6510). Die Be-
wirtschaftungsvorgaben sollen vertraglich
geregelt werden.

Mit der Bewirtschaftung kann ab dem 01.06.
begonnen werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.3.164

Extensive Bewirtschaftung von Grünland in der Spey

Die Grünlandflächen sind extensiv als Wiesen zu bewirtschaften.

Im Einzelnen gelten folgende Bewirtschaftsvorgaben:

keine Düngung,
erste Mahd ab dem 15.06.,
Mähgut abräumen.

Gemarkung: Gellep-Stratum

Flur: 20

Flurstück: 27 tlw.

Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (EU Code 6510).

Die Bewirtschaftungsvorgaben sollen vertraglich geregelt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Wiederherstellung ehemaliger Dykprofile

Ein ursprüngliches Dykprofil gliedert sich in eine bis zum 4,0 m breite Fahrbahn und zwei bis zu 4,0 m breite dykbegleitende Gräben inclusive der auf der Fahrbahn abgewandten Grabenoberkante gepflanzten Wallhecke.

5.3.180

Rohrammerdyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstück: 57 tlv.

5.3.181

Rohrammerdyk

Gemarkung: Hüls

Flur: 40

Flurstücke: 63 tlv., 64 tlv.

5.3.300

Anlage einer Obstwiese mit alten
Hochstammsorten südlich Kütterweg.

Der Pflanzabstand der Bäume
zueinander muß mindestens 6 m
betragen. Die Obstbäume sind
gegen Verbiss durch Weidevieh
zu schützen.

Die Obstwiese soll beweidet werden.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14 Flurstück: 2199, 2200

5.3.301

Anlage einer Obstwiese mit alten
Hochstammsorten südlich Kütterweg.

Der Pflanzabstand der Bäume
zueinander muß mindestens 6 m
betragen. Die Obstbäume sind
gegen Verbiss durch Weidevieh
zu schützen.

Die Obstwiese soll beweidet werden.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 14 Flurstück: 237 tlw., 2201

5.4 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Abs. 1 LG NW:

Die Festsetzung der Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern erfolgt, wenn:

- ihr Fortbestand durch verschiedene Einflüsse, wie z.B. Ablagerung von Müll und Unrat Verlandung oder Verfüllung beeinträchtigt oder gefährdet ist,
- in einem Bereich Feuchtbiotope verlorengehen oder verlustig sind und Ersatzlebensräume als notwendig erachtet werden,
- die Neuanlage eines Kleingewässers in grundwassernahen Gebieten mit geringem Aufwand möglich ist.

Verbote:

- Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln,
- ein Besatz mit Nutz- oder Zierfischen und Wassergeflügel,
- anderweitige Nutzungen der Kleingewässer.

Die Kleingewässer sowie deren Pufferzonen sind generell mit ortsüblichen Weidezäunen zu versehen und regelmäßig zu kontrollieren.

Die Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern hat von Ende September bis einschließlich Februar zu erfolgen.

Anlage und Wiederherstellung

Bei neu anzulegenden bzw. wiederherzustellenden Kleingewässern ist zu beachten:

- ein Mindestdurchmesser von 10 m.

Die anzulegenden Wasserzonen sind wie folgt einzustufen:

- Tiefwasserzone über 1 m Wassertiefe,
- Mittelwasserzone über 30 bis 50 cm Wassertiefe,
- Flachwasserzone 5 bis 30 cm Wassertiefe

Der Zweck der Festsetzungen ist:

- Anlage und Erhaltung von wertvollen Lebensräumen für zahlreiche z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Amphibien, Wasserinsekten, Libellen, Wasservögel sowie Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen
- Steigerung der visuellen Vielfalt des Landschaftsbildes und somit Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft.

Im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an entsprechenden Uferstellen eine Abgrenzung für Viehtränken erfolgen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind, soweit erforderlich, Ausführungs- bzw. Pflegepläne zu erarbeiten.

Die Uferbereiche sind mit unterschiedlichen Böschungsneigungen bis 1:10 auszubilden. In der Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasserzone können, sofern erforderlich, bodenständige Pflanzen als „Initialzündung“ eingebracht werden.

Pflegemaßnahmen

In Zukunft sind unter anderem je nach Notwendigkeit folgende Pflegemaßnahmen von Nöten:

- je nach Bedarf sind die Gewässer zur Erhaltung der offenen Wasserflächen zu entkrauten,
- bei starker Beschattung der Gewässerfläche ist eine schonende Entfernung des Gehölzbewuchses geboten,
- bei Wiederherstellungsmaßnahmen sind die vorhandenen Ufervegetationen weitgehend zu erhalten,
- Gewässer, die stark verlandet sind, müssen entschlammt werden. Müll- und Unratablagerungen sowie Bodenabschüttungen sind zu entfernen,
- die Pflegemaßnahmen sind zwischen Ende September und Anfang November durchzuführen. Dabei muss die vorhandene Ufervegetation weitgehend erhalten bleiben,
- in einem Abstand von mindestens 5 m von der Uferlinie ist die Vegetation der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Im Laufe der natürlichen Sukzession stellt sich die entsprechende Vegetation von selbst ein.

Die Randstreifen haben als Pufferzone die Funktion, Nährstoffanreicherungen und Schadstoffeinträge in die Gewässer zu mindern. Außerdem bieten die Randstreifen vielen Tierarten einen guten Unterschlupf.

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

Nachfolgend sind unter den laufenden Nummern 5.4.1-5.4.22 die festgesetzten Kleingewässer (Anlage, Wiederherstellung und Pflege) aufgeführt.	
5.4.1 Anlage eines Artenschutzgewässers östlichen Langen Dyk, südlich Inrather Berg nach Entnahme der hiebsreifen Pappeln und der Stockrodung.	
Gemarkung: Traar Flur: 14 Flurstück: 196	
5.4.2 Der vorhandene Tümpel südwestlich des Bauernhofes Kühnen am Hökendyk ist zu erhalten.	
Gemarkung: Krefeld Flur: 12 Flurstück: 4	
5.4.3 Anlage eines Feuchtbiotops südlich Boomdyk. Aus dem vorhandenen breiten Graben ist Altholz von Hand und mit Schubkarren oder eventuell Rückepferd zu entfernen und in vorhandenen Gräben seitlich zu lagern. Danach Anlage eines strukturierten sowie temporären Amphibiengewässers und Entwicklung der Spontanvegetation.	
Gemarkung: Hüls Flur: 40 Flurstück: 54	
5.4.4 Wiederherstellung und Pflege des Greifensteinweiher südlich des Floethbaches. Der im und am Wasser deopnierte Unrat ist zu entfernen.	Die vorhandene Aufschüttung wäre zur Anlage einer Steilwand geeignet, z.B. als Brutmöglichkeit für den Eisvogel.
Gemarkung: Krefeld Flur: 3 Flurstück: 389	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.4.5. Anlage eines Feuchtbiotops östlich der Klever Straße im südöstlichen Wiesenbereich, am Wald angrenzend, auf einer Fläche von 40 x 40 m. Die Fläche ist mit einem ortsüblichen Weidezaun abzugrenzen. Gemarkung: Hüls Flur: 38 Flurstück: 264</p>	<p>Der naturgerechte Ausbau eines Feuchtbiotops beinhaltet Artenschutzgewässer und zur Vernässung neigende Bodensenken zur Schaffung eines naturnahen Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten wie Amphibien, Wasserinsekten, Libellen sowie Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen.</p>
<p>5.4.6 Anlage eines Feuchtgebietes östlich der Klever Straße und südlich des Grabens auf einer Fläche von 20 x 160 m. Die Fläche ist mit einem ortsüblichen Weidezaun abzugrenzen. Gemarkung: Hüls Flur: 38 Flurstück: 258</p>	<p>In dem vorhandenen Muldenbereich ist durch Vertiefung und naturgerechten Ausbau ein Artenschutzgewässer zu schaffen, um für Amphibien, Wasserinsekten und Libellen einen artgerechten Lebensraum zu erhalten.</p>
<p>5.4.7 Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtbiotops östlich der Klever Straße. Die im stehenden Gewässer vorhandenen Schlammflächen sind teilweise zu entfernen. Am Gewässerrand lagerndes Strauchwerk ist zu entfernen, wobei altes Stammholz zu verbleiben hat. Der ortsübliche Weidezaun ist zu erneuern. Gemarkung: Hüls Flur: 38 Flurstück: 258</p>	<p>Durch die Maßnahme soll ein naturnaher Lebensraum, der besondere Bedeutung für die Vogel- und Insektenwelt sowie die Pflanzenwelt hat, gesichert und weiterentwickelt werden.</p>
<p>5.4.8 Anlage eines Feuchtbiotops zwischen den Ortsbezeichnungen „Am Scheidblech“ und „An der Landwehr“ in einer rinnenartigen Mulde auf einer Fläche von 30 x 160 m. Gemarkung: Hüls Flur: 38 Flurstück: 264</p>	
<p>5.4.9 Anlage eines Feuchtgebietes zwischen den Ortsbezeichnungen „An der Landwehr“ und „Finnbruch“ auf einer 25 x 100 m großen Fläche.</p>	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Entsprechend den oben genannten Festsetzungen ist ein Bereich des alten von Südost und Nordost vorhandenen Grabens und angrenzenden Bereichen anzulegen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 14

Die Randstreifen haben als Pufferzone die Funktion, Nährstoffanreicherungen und Schadstoffeinträge in die Gewässer zu mindern. Außerdem bieten die Randstreifen vielen Tierarten einen guten Unterschlupf.

5.4.10

Anlage eines Feuchtbiotops südlich der Ortsbezeichnung „In dem Finnbruch“. Auf der vorhandenen Wiesenfläche ist eine entsprechende Vertiefung unter Beachtung der Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau vorzunehmen, so dass Kleingewässer und zur Vernässung neigende Bodensenken entstehen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 42, 43

5.4.11

Anlage eines Feuchtgebietes nördlich Lookdyk. Auf der vorhandenen Wiesenfläche ist an einer geeigneten Stelle eine flache Mulde als Wechselfeuchtgebiet herzustellen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 197

5.4.12

Anlage eines Feuchtbiotops nördlich „An Kleinorbroich“. Neben den vorhandenen Tümpeln ist in südöstlicher Richtung ab dem vorhandenen Tümpel ein Artenschutzgewässer in einer vertieften Bodensenke zu optimieren, in dem die erhöhten Uferbereiche (Erdauslass früherer Entschlammungen) abgeflacht werden und der Aushub landschaftsunschädlich beseitigt wird. Der Feuchtbiotop ist anschließend mit einem ortsüblichen Weidezaun zu versehen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 11

Flurstück: 176

Die Maßnahme ist notwendig zur Erhaltung von wertvollen naturnahen Lebensräumen für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie Amphibien Wasserinsekten, Libellen und Wasservögel.

Die Maßnahme ist für den Biotop- und Artenschutz notwendig.

5.4.13

Wiederherstellung und Pflege des inneren und äußeren Wallgrabens von Haus Gastendonk als Feuchtbiotop. Große Abschnitte der ehemaligen Gräben sind von Schutt und Unrat zu befreien.

Gemarkung: Hüls

Flur: 12

Flurstück: 67

5.4.14

Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtbiotops südlich der Eisenbahnstrecke Krefeld-Hüls-Moers; der eingebrachte Müll und Unrat ist zu entfernen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 39

Flurstück: 207

5.4.15

Anlage eines Feuchtbiotops nördlich Steeger Dyk. Das für Erdkröten notwendige Laichgewässer ist in der südlichen Ecke der vorhandenen Wiese nahe dem von Südwest nach Nordost verlaufenden Fließgewässer herzurichten.

Gemarkung: Traar

Flur: 5

Flurstück: 209

5.4.16

Anlage eines Feuchtbiotops südlich Steeger Dyk. Das für Erdkröten notwendige Laichgewässer ist in der südöstlichen Ecke der vorhandenen Wiese anzulegen.

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 305

5.4.17

Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich des Geländesprunges nördlich der Bacherstraße.

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 3, 4, 408, 412

Das Artenschutzgewässer ist dringend erforderlich, da es als Ersatzlaichgewässer für ca. 4000 Erdkröten aus dem Bereich Hülser Berg notwendig wird.

Das Artenschutzgewässer ist dringend erforderlich, da es als Ersatzlaichgewässer für ca. 2000 Erdkröten aus dem Bereich Hülser Bruch notwendig wird.

Das Gelände ist im Besitz der Stadt Krefeld.

5.4.18

Anlage eines Saumbiotops an dem südlich der Bacherstrae weiterführenden mit Wasser gefüllten Bösinghovener Buschgraben, südlich des Wäldchens im Bereich der Biegung zwischen dem Unterbuschweg und dem Buschweg. Der Graben ist naturnah auszubilden und an den Rändern mit Weidengruppen (*Salix spec.*) zu bepflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 76

5.4.19

Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtgebietes im nördlichen Bereich des Latumer Bruches.

Gemarkung: Gellep Stratum

Flur: 33

Flurstück: 23

5.4.20

Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtgebietes im nördlichen Bereich des Latumer Bruches.

Gemarkung: Gellep Stratum

Flur: 33

Flurstück: 51

5.4.21

Wiederherstellung eines Feuchtbiotops östlich der ehemaligen Zementwarenfabrik Carstanjen. Zuvor ist die Frage der Altlasten zu klären.

Gemarkung: Traar

Flur: 10

Flurstück: 120, 122

5.4.22

Pflege eines Kleingewässers auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei nördlich „Finnbrucher Feld/östlich Klever Straße.“ Im abgegrenzten Bereich sind die Flächen einer extensiven Pflege zu unterziehen. Teilweise ist das Gelände von Müll und Unrat zu säubern.

Gemarkung: Hüls

Flur: 37

Flurstück: 86

Ziel der Maßnahme ist es, den Amphibien einen angemessenen Lebensraum zu schaffen.

5.4.23

Der südlich des Fischelner Busches verlaufende östliche Entwässerungsgraben der Altstromrinne erhält Profilaufweitungen durch Vertiefungen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 15, 19, 26, 107, 114, 121

5.4.24

Wiederherstellung zweier vorhandener, z.T. verlandeter Tümpel im Fischelner Busch.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 95

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

Erstellung von Kleingewässer inclusive Pflege
und Entwicklung von Krautsäumen

5.4.25

Kleingewässer am Sprudeldyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 220 tlw.

5.4.26

Kleingewässer nördlich Flünnertzdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 198 tlw.

5.4.27

Kleingewässer nördlich Plankerdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 307 tlw.

Das Kleingewässer wurde bereits angelegt.

Das Kleingewässer wurde bereits angelegt.

5.5 Renaturierung von Bachläufen

Detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne sind bei der Planung und Durchführung der Maßnahme zu erbringen.

Die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall NW ist zu beachten.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Sicherung der Wasserführung,
- keine Verkürzung der Fließstrecke,
- Bündelung des Niedrigwasserabflusses,
- Linienführung im Längsprofil mit einem mindestens schwach schwindenden Hochwasserbett und stärkerer mäandrierenden Mittelwasserabfluss, mit Prall- und Gleithängen, wechselnder Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Tiefwasser- und Flachwasserbereichen. Hierfür ist die Verbesserung der Sohlenräumigkeit, Verwendung von Störsteinen und der Einbau von Grundschwelen oder Flügelbuhnen sowie anderer Maßnahmen, die das Fließverhalten beeinflussen, notwendig,
- unterschiedliche Gestaltung des Querprofils mit wechselnden, Steil- und Flachufeln ohne Vorgabe von Regelbreiten, mit wechselnden Bermen- und Sohlenbreiten oder Profilaufweitungen mit Stillwasser- oder Feuchtzonen und Inseln,
- vorübergehende oder dauerhafte Böschungs- und Sohlsicherungen mit natürlichen Materialien, die den Charakter des Gewässers nicht verfälschen,
- Einfriedung von wiederhergestellten Fließgewässerabschnitten mit ortsüblichen Weidezäunen,
- eine Untersuchung der in der Landschaft fließenden Gewässer auf ihre Wassergüte.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 LG NW.

Die Renaturierung von Bachläufen wird festgesetzt, wenn: Wasserläufe in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz verbessert werden sollen.

Zweck der Festsetzungen:

- Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- Wiederherstellung wichtiger biotopverbundener Achsen im Vernetzungssystem,
- Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung landschaftlicher Leitstrukturen und somit Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft,
- Windschutz, Erosionsschutz, Ufersicherung durch Vegetationsbestände,
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Schaffung eines naturnahen Zustandes, Erhöhung der Selbstreinigungskraft des Gewässers,
- Wasserrückhaltung,
- Belassung von Aushaltungs- und Anlandungszonen.

Bepflanzung:

- Profilsicherung mit lebenden „Baustoffen“, Weiden- oder Erlenfaschinen, Röhricht- und Uferstaudeninitialpflanzung,
- wechselseitige Anpflanzung von *Alnus glutinosa* (Schwarzerle), *Salix* (Baumweiden) und *Fraxinus excelsior* (Esche) im Mittelwasserbereich,
- wechselseitige Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen, überwiegend Sträucher oberhalb des Mittelwasserbereiches,
- auf den übrigen Flächen natürliche Entwicklung der entstehenden Gras- und Kräuterfluren.

Pflege

- regelmäßige Kontrolle zur Beseitigung von Abflusshindernissen im Bedarfsfall,
- abschnittsweiser Rückschnitt der Faschinen in ein- bis dreijährigem Turnus in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar,
- Auslichtung der Schwarzerlenräume drei bis fünf Jahre nach der Pflanzung,
- Gehölzbestände sowie Schwarzerlen in Abständen von acht bis fünfzehn Jahren in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar abschnittsweise auf den Stock setzen; einzelne Überhälter stehen lassen, Schnittholz entfernen,
- Pflege von Kopfbäumen,
- entstandene Lücken durch bodenständige Gehölze schließen,
- keine Anwendung von Bioziden und Düngemitteln in einem 5 m Abstand von der Mittelwasserlinie,
- schonende Entkrautung im Bedarfsfall, z. B. in den ersten Jahren nach der Wiederherstellung, wenn erwünschter Beschaffungsgrad noch nicht erreicht ist.

5.5.1

Der Floethbach ist in der Niederterrasse vom Lookdyk in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze zu renaturieren.

Gemarkung: Hüls

Flur: 36, 38, 41, 45, 53

Gemarkung: Traar

Flur: 13

5.6 Anlage von Wildkräuterwiesen

Für die Einsaat der Wildkräuterwiesen ist Saat bzw. sind Jungpflanzen mit der entsprechenden Artenvielfalt zu wählen.

Frühere Wildäcker und Ackerflächen sind zu pflügen und zu eggen, oder zu fräsen sowie anschließend für die Saat zu planieren.

Im Herbst (September) ist die Einsaat vorzunehmen, wobei 200 g auf 100 m² zu erfolgen haben.

Die eingesäte Fläche ist leicht anzuwalzen und für einen Zeitraum von 4 Wochen (während der Keim- und Anwuchsphase) feucht zu halten.

Auftretende Fehlstellen sind nachzubessern. Die Flächen dürfen während dieser Zeit nicht betreten werden. Das Mähen soll nur einmal je zur Hälfte im Juli und Oktober erfolgen.

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 (1) LG NW

Wildkräuterwiesen sollen auf Flächen angelegt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung unrentabel sind bzw. dort wo aus ökologischer Sicht die Beibehaltung von Wildäckern nicht möglich ist.

Handelsübliche Saatgutmischungen eignen sich nur bedingt wegen der mangelnden Artenzusammensetzung. Empfohlen werden standortbezogene Mischungen, die ggf. über eine Bodenanalyse ermittelt werden können.

Sofern notwendig, sind die entsprechenden Fehlstellen einzuzäunen.

Zweck der Festsetzungen:

- Erhalt und Schaffung von Ausgleichs-Regenerationsräumen,
- Wiederherstellung von naturnahen Wildkräuterwiesen als Lebensraum für zahlreiche z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Schutz erosions- und/oder deflationsgefährdeter Böden,
- Verbesserung des Klimas,
- Erhöhung der Wasserspeicherkapazität,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Die von 5.6.1 bis 5.6.4 aufgeführten Festsetzungen beinhalten die Anlage von Wildkräuterwiesen.

5.6.1

Die Fläche südlich Flünnertzdyk ist als Wildkräuterwiese anzulegen und zu pflegen.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 13

Flurstück: 116, 117

5.6.2

Entfällt

5.6.3

Rasenfläche im Bereich Papendyk ist als Wildkräuterwiese zu entwickeln.

Gemarkung: Traar

Flur: 45

Flurstück: 89

5.6.4

Nach Endnutzung der Pappeln ist nördlich des Hökendyk auf selbiger Fläche eine Wildwiese anzulegen.

Gemarkung: Krefeld

Flur: 13

Flurstück: 158

- Reduzierung des Düngemittel- und Schadstoffeintrags in den Boden.
Die aufgeführten Festsetzungen stehen im engen Zusammenhang mit der Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Grünflächen.

Die Waldumwandlung ist mit der Unteren Forstbehörde Mönchengladbach abgestimmt.

5.7 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen

Herrichtung von geschädigten und nicht mehr genutzten Grundstücken

5.7.1

Nach Beseitigung des Mülls bei den Flurgehölzen am Oberbuschweg ist die Fläche gemäß ihrer Umgebung herzurichten und mit Flurgehölzen zu bepflanzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 4

Flurstück: 50

5.7.2

Nach Beseitigung des Mülls entlang der Gehölzreihe am Unterbuschweg sind die Lücken mit Flurgehölzen zu ergänzen.

Gemarkung: Fischeln

Flur: 2

Flurstück: 26, 33, 76, 121

Flur: 4

Flurstück: 55, 56

5.7.3

Nach Beseitigung des Mülls nördlich der Stadtgrenze nach Bösinghoven an der Hauptkante der Altstromrinne ist die Fläche mit Flurgehölzen abzapflanzen.

Gemarkung: Oppum

Flur: 4

Flurstück: 610, 1192, 1301, 1664, 1667

5.7.4

entfällt

5.7.5

Nach Beseitigung des Mülls und Unrates an der Alten Landstraße (nordöstlich Mittelorbriich) entlang der Hangkante ist die Fläche mit Flurgehölzen abzapflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 38

Flurstück: 252

5.7.6

Nach Beseitigung des Mülls am Rande einer tieferliegenden Fläche südöstlich des Loerhofes an der Drügstraße ist der Hang mit Flurgehölzen abzapflanzen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 30

Flurstück: 70

5.7.7

Festsetzung entfällt

Beseitigung verfallener Gebäude und sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden

5.7.8

Festsetzung entfällt

5.7.9

Festsetzung entfällt

5.7.10

Festsetzung entfällt

5.7.11

Festsetzung entfällt

5.7.12

Anpflanzung mit Flurgehölzen auf den freien Flächen der inzwischen beseitigten Ruine.

Gemarkung: Traar

Flur: 53

Flurstück: 107

5.7.13

Die störenden Campingwagen südlich der Bahn, nordwestlich der Ossumer Straße, sind zu beseitigen.

Gemarkung: Linn

Flur: 8

Flurstück: 183

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.7.14

Festsetzung entfällt

5.7.15

Die Autowracks rund um das Gelände der Firma Matthias Kaisers, Oberbruchstraße 230, sind zu entfernen.

Gemarkung: fischeln

Flur: 6

Flurstück: 202

5.7.16

Festsetzung entfällt

5.7.17

Für das Wildgehege am Hülser Berg ist ein neuer Standort zu suchen. Danach ist der bisherige Standort aufzugeben und zu renaturieren. Die zur Erhöhung des Geländes eingebrachten Materialien sowie die Umzäunung sind zu entfernen. Die zu renaturierende Fläche soll in einigen Bereichen eine bodenständige Bepflanzung erhalten.

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 23

5.7.18

Innerhalb der Obstwiese nördlich Am Strathhof ist der Müll und Unrat zu beseitigen.

Gemarkung: Hüls

Flur: 23

Flurstück: 27

Das Wildschweingehege ist aufgrund der eingetretenen Schäden an Boden und Vegetation auf Dauer nicht tragbar. Es wird zurzeit nach einem geeigneten Standort gesucht.

5.8 Anlage von Wanderwegen

Die vorhandenen Wanderwege sind zu erhalten bis auf die Wege, die mit einem „x“ versehen sind. Diese sollten in Zukunft entfallen (s. hierzu 5.11).

Die geplanten Wanderwege sind in wassergebundener Decke und in maximaler Breite bis 2,5 m darzustellen.

Es werden folgende Wanderwege festgesetzt:

5.8.1

Entlang der Landwehr in Forstwald
Ausbau eines Verbindungsweges nördlich parallel der Alten Landwehr von der Straße Zu den Tannen bis zum nächsten Querweg östlich der Siedlung.

Länge: 350 m

Breite: 2,00 m

Ziel bei der Anlage von Wanderwegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist es, dem Spaziergänger und Wanderer ein attraktives und zusammenhängendes Wegenetz anzubieten. Da die Stadt Krefeld in den landschaftlich reizvollen Bereichen Hülser Berg, Stadtwald, Niepkühlen, Egelsberg, Forstwald und Greiffenhorstpark bereits über gut ausgebaute Wanderwege verfügt, dienen die Festsetzungen von Wanderwegen im Landschaftsplan vorrangig der Einflechtung, Änderung und Ergänzung des Wanderwegenetzes.

Die Wanderwege sind Teil eines Freizeitwegenetzes, das aus Wanderwegen, Radwegen und Reitwegen besteht. Wo immer es möglich ist, soll jede Wegeart getrennt geführt werden, damit gegenseitige Belästigungen oder Behinderungen nicht eintreten. Dies gilt insbesondere für die Reitwege, die von den übrigen Wegen getrennt verlaufen sollten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist das Wegeprofil – etwa durch Hecken – zum Schutz der Spaziergänger und Wanderer deutlich zu unterteilen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.8.2 Im Henoumontwald

Ausbau des Bezirkswanderweges Krefeld-Rheinhausen zum Wanderweg Niepkuhlen der Gemeinde Neukirchen-Vluyn.

Länge des Ausbaues: 60 m

Breite: 1,00 m

5.8.3 Festsetzung entfällt

5.8.4 Vom Langen Dyk zum Planker Dyk.

Anlage eines neuen Wanderweges westlich parallel zum vorhandenen, zwischen Langen Dyk und Plankerdyk.

Länge: 450 m

Breite: 2,00 m

5.8.5 Festsetzung entfällt

5.8.6 Festsetzung entfällt

5.8.7

Anlage eines Wirtschaftsweges auf den Grundstücken Gemarkung Krefeld, Flur 3, Flurstücke 329 und 484.

Länge: 120,0 m

Breite: 2,50 m

5.8.8

Anlage eines Wanderweges auf den Grundstücken

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstücke: 1546, 503

Gemarkung Traar

Flur: 46

Flurstück: 1, 2, 3, 5, 78

Länge: ca. 410 m

Breite: 2,00 m

5.8.9

Anlage eines Wanderweges auf dem Grundstück

Gemarkung: Verberg

Flur: 7

Flurstücke: 1585

Länge: 121 m

Breite: 2,00 m

Auf dem heutigen Wanderweg wird der künftig wegen der Erweiterung der Schießsportanlage entfallende Reitweg gelegt.

Sollten sich beim Bau der Wege Hinweise auf archäologische Kulturgüter ergeben, ist die Bodendenkmalpflege einzuschalten.

Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Wiesen und Pferdeweiden entlang der Wegeführung werden hundesicher eingefriedet und die dauerhafte Pflege der Einfriedung wird sichergestellt.

Die nördlichsten ca. 50 m des Wanderweges dienen der landwirtschaftlichen Wegeerschließung.

Sollten sich beim Bau der Wege Hinweise auf archäologische Kulturgüter ergeben, ist die Bodendenkmalpflege einzuschalten.

Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Wiesen und Pferdeweiden entlang der Wegeführung werden hundesicher eingefriedet und die dauerhafte Pflege der Einfriedung wird sichergestellt.

5.9 Anlage von Radwegen

5.9.1 – 5.9.28 Festsetzungen entfallen

5.10 Anlage von Reitwegen

Das vorhandene Reitwegenetz ist zu erhalten bis auf die Wege, die mit einem „x“ versehen sind (s. hierzu 5.11).

5.10.1

Im Bereich Forstwald ist am Bellenweg zwischen Plückertzstraße und der Bundesbahnstrecke auf der westlichen Straßenseite ein 2,60 m breiter Reitweg anzulegen; Länge: 300 m.

Die westlich gelegenen Reitwege entlang der Bahnlinie, dann nördlich am Stockweg, westlich als Verbindung zum Degensweg und wieder südlich entlang des Degensweges entfallen.

5.10.2

Im Bereich Forstwald ist an der Plückertzstraße zwischen Hückelsmaystraße und Waldrand ein 2,60 m breiter Reitweg anzulegen; Länge: 600 m.

5.10.3

Festsetzung entfällt

5.10.4

Festsetzung entfällt

Die Entwicklung des Reitsports und die Ansiedlung zahlreicher Reithöfe, vor allem im nördlichen Bereich des Stadtgebietes, macht ein Mindestangebot an Reitwegen in der Landschaft erforderlich. Ziele für die Festsetzung von Reitwegen im Landschaftsplan:

1. Einrichtung eines zusammenhängenden Reitwegenetzes in den Bereichen Hülser Bruch, Stadtwald und Forstwald;

2. Anbindung der zu den Hauptreitgebieten günstig gelegenen Reithöfe und

3. getrennte Führung der Reitwege vom übrigen Freizeitwegenetz.

Unter dem Begriff „Anlage“ sind alle Maßnahmen zusammengefasst, die für weitgehend ungehindertes Reiten in der freien Landschaft und Ausweisung der Reitwege auf den jeweiligen Straßenabschnitten erforderlich sind. Welche Maßnahme für den Einzelfall in Frage kommt, muss ein Detailplan ergeben. Dabei sind die Reitwege stets von anderen Wegeführungen (z.B. Wanderwege) zu trennen – wenn möglich durch einen Pflanzstreifen.

5.10.5

Von der Klever Straße ist in östlicher Richtung bis zur Einmündung Vorderorbroich auf 270 m ein 2,60 m breiter Reitweg anzulegen.

5.10.6

Anschließend an die Ausbaumaßnahme unter 5.10.5 ist von Vorderorbroich bis zur Straße Am Brustert auf 150 m ein 2,60 m breiter Reitweg anzulegen.

5.10.7

entfällt

5.10.8

Festsetzung entfällt

5.10.9

Festsetzung entfällt

5.10.10

Festsetzung entfällt

5.10.11

Festsetzung entfällt

5.10.12

Festsetzung entfällt

5.10.13

Festsetzung entfällt

5.10.14

Festsetzung entfällt

5.10.15

Festsetzung entfällt

5.10.16

Festsetzung entfällt

5.10.17

Westlich der Schießstände ist auf 300 m ein 2,60 m breiter Reitweg auszubauen. Der bisher östlich davon verlaufende Reitweg soll entfallen.

5.10.18

Festsetzung entfällt

5.10.19

Auf der nördlichen Seite des Hökendyks ist auf 200 m bis zur Moerser Straße ein 2,60 m breiter Reitweg anzulegen. Zwischen dem Reitweg und dem schon bereits vorhandenen Radweg (Hökendyk) ist eine Hecke zu pflanzen.

5.10.20

entfällt

5.10.21

Der Reitweg ist auf den heutigen Wanderweg zu verlegen.

5.10.22

Zwischen dem Reiterhof am Inrath und dem Plankerdyk ist auf 440 m ein 2,60 m breiter Reitweg anzulegen.

5.10.23

Am westlichen Talring (Hülser Berg) ist auf 300 m ein 2,60 m breiter Reitweg anzulegen. Der in diesem Bereich bisher verlaufende Reitweg am Hangfuß soll entfallen.

5.10.24

Am östlichen Talring ist auf 250 m ein 2,60 m breiter Reitweg als Verbindung zum vorhandenen Reitweg auf der Höhe anzulegen. Der in diesem Bereich bisher verlaufende Reitweg soll entfallen.

5.10.25

Festsetzung entfällt

5.10.26

Festsetzung entfällt

5.10.27

Festsetzung entfällt

5.10.28

Festsetzung entfällt

5.10.29

Festsetzung entfällt

5.10.30

Festsetzung entfällt

5.10.31

Festsetzung entfällt

5.10.32

Auf der Südseite des Plankerdyk ist ein 2,60 m breiter Reitweg auf einer Länge von 550 m anzulegen. Der Reitweg wird teilweise auf den vorhandenen Weg gelegt.

5.10.33

Festsetzung entfällt

5.10.34

Am Ausflugslokal „Krefelder Sprudel“ ist nordwestlicher Richtung auf 200 m ein 2,60 m breiter Reitweg anzulegen.

5.10.35

Festsetzung entfällt

5.11 Aufhebung von Wegen

Die nachfolgend aufgeführten Wege sind aufzuheben und zu rekultivieren:

5.11.1

Weg parallel südlich Steeger Dyk ist aufzuheben

Länge: 270 m

5.11.2

Wanderweg vom Sprudeldyk östliche und nördliche Richtung

Länge: 850 m

5.11.3

Wanderweg vom Sprudeldyk in östliche Richtung

Länge: 350 m

5.11.4

Wege im Waldwinkelwald

Länge gesamt: 1.000 m

5.11.5

Wanderweg im Forstwald

Länge: 500 m

5.11.6

Reitweg östlich der Schießanlage im Hülser Bruch

Länge: 450 m

5.11.7

Reitwege im Forstwald

Länge gesamt: 1.500 m

5.11.8

Wege auf dem Egelsberg

Länge gesamt: 2400 m

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**

Erläuterungen

Aufhebung von Reitwegen

5.11.9

Reitweg entlang des Südhangs des Hülser
Berges

Flur: 15

Flurstück: 141 tlw., 142 tlw., 143 tlw., 144
tlw., 145 tlw., 131 tlw., 132 tlw., 133 tlw., 135
tlw., 138 tlw.

Der Reitweg verläuft in der Altstromrinne. Die
Maßnahme wurde bereits in abstimmung mit
dem Reit- und Fahrverein durchgeführt.

5.12 Anlage von Spiel- und Liegewiesen

Die nachfolgend aufgeführten Spiel- und Liegewiesen werden zur Erhaltung, Umgestaltung oder Erweiterung festgesetzt.

Die Spiel- und Liegewiesen sind Freizeitangebote an wichtigen Erholungsschwerpunkten in der Landschaft.

Neben den hier aufgeführten sollen weitere solcher Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung entstehen. Als Standorte sind vorgesehen:

- Forstwald
- Elfrather See
- Stadtpark Fischeln

5.12.1

die Spiel- und Liegewiese auf dem Hülser Berg ist in ihrer Funktion zu erhalten und bei Bedarf in landschaftsgerechter Form umzugestalten.

Gemarkung: Traar

Flur: 17

Flurstück: 7

5.12.2

Festsetzung entfällt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

5.13

Anlage von Grillplätzen

Festsetzung entfällt

5.14 Anlage von Parkplätzen

An folgenden Standorten sind Wanderparkplätze – soweit möglich – in wassergebundener Decke einzurichten:

Die Anlage von Parkplätzen dient

- der Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete
- der Förderung des Wanderns als extensive Erholung,
- der Vermeidung wilden Parkens und damit der Schonung von Natur und Landschaft.

5.14.1

Ecke Langen Dyk/Flünnertzdyk

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 167

5.14.2

Ecke Langen Dyk/Vobis

Gemarkung: Traar

Flur: 15

Flurstück: 70, 71

Die Finanzierung der Parkplätze mit Landespflegemitteln wird im Einzelnen geprüft.

5.14.3

Bereich Krefelder Sprudel

Gemarkung: Traar

Flur: 14

Flurstück: 37

5.14.4

Festsetzung entfällt

5.14.5

Festsetzung entfällt

5.14.6

Südlich Lousbill

Gemarkung: Traar

Flur: 12

Flurstück: 43, 47

5.14.7

Nordöstlich Egelsberger Mühle

Gemarkung: Traar

Flur: 50 Flurstück: 85